

Stenographisches Protokoll

45. Sitzung des Kärntner Landtages - 27. Gesetzgebungsperiode
Donnerstag, 30. Jänner 1997

Inhalt

Fragestunde (S. 3942)

Aktuelle Stunde (S. 3951)

Zur Geschäftsordnung: Dr. Strutz (S. 3951)

Absetzung der Aktuellen Stunde (S. 3951)

Zur Geschäftsordnung: Sablatnig (S. 3951)

Erweiterung der Tagesordnung (S. 3952)

Tagesordnung

1. Ldtgs.Zl. 104-5/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz geändert wird
./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Koncilia (S. 3952)

Redner: Dr. Wutte (S. 3954), Ing. Wiso-
unig (S. 3957), Dipl.-Ing. Freunschlag (S.
3959), Dipl.-Ing. Gallo (S. 3962), Dr.
Haller (S. 3965)

Einstimmige Annahme (S. 3975)

Betrauung des Ausschusses für Rechts-,
Verfassungs- und Volksgruppenangelegen-
heiten mit Angelegenheiten der Immunität
und Notverordnungen der Landesregierung
(S. 3976)

Einstimmige Annahme (S. 3976)

Schaffung eines Unvereinbarkeitsausschus-
ses (S. 3976)

Einstimmige Annahme (S. 3976)

2. Ldtgs.Zl. 527-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für
Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenan-
gelegenheiten zur Regierungsvorlage
betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit
dem für das Land Kärnten ein
Bodenbeschaffungsfonds eingerichtet wird
(Kärntner Bodenbeschaffungsfondsgesetz -
K-BBFG)

./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Ing. Rohr (S. 3976)

Redner: Dr. Wutte (S. 3977), Stangl (S.
3979), Ferlitsch (S. 3979), Dr. Haller (S.
3980)

Einstimmige Annahme mit Ausnahme des §
24 und des § 25 Abs. 3, die mit Mehrheit
angenommen werden (S. 3997)

3. Ldtgs.Zl. 501-2/27:

Bericht und Antrag des Schul-, Kultur-,
Jugend- und Sportausschusses zur Regie-
rungsvorlage betreffend den Entwurf eines
Gesetzes, mit dem das Kärntner Landesar-
chiv als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner
Landesarchivgesetz - K-LAG)

./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatterin: Mag. Trunk (S. 3997)

Redner: Schiller (S. 3998), Kreutzer (S.
3999), Mag. Grilc (S. 4000)

Einstimmige Annahme (S. 4010)

4. Ldtgs.Zl. 524-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für
Rechts-, Verfassungs- und
Volksgruppenangelegenheiten zur
Regierungsvorlage betreffend den Entwurf
eines Gesetzes, mit dem das Kärntner
Volksbegehrgesetz geändert wird

./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Dr. Wutte (S. 4010)

Einstimmige Annahme (S. 4012)

5. Ldtgs.Zl. 525-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für
Rechts-, Verfassungs- und
Volksgruppenangelegenheiten zur
Regierungsvorlage betreffend den Entwurf
eines Gesetzes über den Verzicht auf
Ersatzansprüche des Landes, der Ge-
meinden und der Gemeindeverbände ge-
genüber ihren Bediensteten (Ersatz-
anspruchs-Verzichtgesetz - K-EFVG)

./.. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Dr. Wutte (S. 4012)

Redner: Dipl.-Ing. Gallo (S. 4013)

Einstimmige Annahme (S. 4015)

6. Ldtgs.Zl. 539-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zum selbständigen Antrag des Ausschusses gemäß § 17 Abs. 1 GO betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Katastrophenhilfegesetz, das Berg- und Schiführergesetz, das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz, das Kärntner Nationalparkgesetz und das Kärntner Veranstaltungsgesetz neuerlich beschlossen werden

./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Koncilia (S. 4016)

Redner: Dr. Ambrozy (S. 4016)

Einstimmige Annahme einschließlich des Abänderungsantrages zum Nationalparkgesetz (S. 4017)

7. Ldtgs.Zl. 145-5/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Motorbootabgabegesetz 1992 geändert wird

./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Sablatnig (S. 4017)

Redner: Mitterer (S. 4018), Dr. Großmann (S. 4019, 4020), Dr. Strutz (S. 4019)

Annahme mit SPÖ-ÖVP-Mehrheit (S. 4020)

8. Ldtgs.Zl. 326-8/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten betreffend die Novellierung des Berggesetzes 1975 i.d.g.F. und des Wasserrechtsgesetzes 1959

Berichterstatter: Koncilia (S. 4021)

Redner: Dipl.-Ing. Gallo (S. 4022), Schiller (S. 4022), Mag. Herbrich (S. 4023)

Einstimmige Annahme (S. 4024)

9. Ldtgs.Zl. 34-38/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend die Aufnahme von Bewerbern in den Landes-

dienst gemäß § 11 Abs. 3 des Objektivierungsgesetzes für den Zeitraum August bis Oktober 1996

Berichterstatter: Dr. Wutte (S. 4024)

Einstimmige Annahme (S. 4025)

10. Ldtgs.Zl. 375-5/27:

Bericht und Antrag des Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses zur Regierungsvorlage betreffend den Integrationsbericht über die Entwicklung der Schülerzahlen in Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 1995/96

Berichterstatter: Schiller (S. 4025)

Redner: Wedenig (S. 4026), Mag. Grilc (S. 4027), Kreutzer (S. 4028)

Einstimmige Annahme (S. 4029)

11. Ldtgs.Zl. 424-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit betreffend die Gleichbehandlung des Personenkreises der Behinderten bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel

Berichterstatterin: Kövari (S. 4029)

Redner: Wedenig (S. 4030), Sablatnig (S. 4031), Steinkellner (S. 4031)

Einstimmige Annahme (S. 4032)

12. Ldtgs.Zl. 441-2/27:

Bericht und Antrag des Land- und Forstwirtschaftsausschusses betreffend die Trennung der Entscheidungsfunktion und Kontrollfunktion hinsichtlich der landwirtschaftlichen Schulinspektion im Bereich der Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Berichterstatter: Ing. Rohr (S. 4032)

Redner: Ing. Wissounig (S. 4032), Ing. Pfeifenberger (S. 4033), Ing. Eberhard (S. 4034)

Annahme mit SPÖ-FPÖ-Mehrheit (S. 4036)

13. Ldtgs.Zl. 512-1/27:

Anfragebeantwortung von Landesrätin Dr. Sickl zur Dringlichkeitsanfrage aller Abgeordneten des SPÖ-Klubs betreffend die Verhängung eines Maulkorbes an einen Mitarbeiter des Sachgebietes Naturschutz

Verlesung der Anfragebeantwortung durch den Schriftführer (S. 4036)

14. Ldtgs.Zl. 158-4/27:

Anfragebeantwortung von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler zur Anfrage aller Abgeordneten des F-Klubs betreffend die Abgabe einer Garantieerklärung des Gesundheitsreferenten zur Rufbereitschaft

Verlesung der Anfragebeantwortung durch den Schriftführer (S. 4037)

15. Ldtgs.Zl. 14-9/27:

Bestellung in die kollegialen Schulbehörden des Bundes (Landesschulrat, Vorschlag SPÖ) (S. 4038)

Mitteilung des Einlaufes**A. Dringlichkeitsanträge****1. Ldtgs.Zl. 470-2/27:**

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Sablatnig, Dr. Wutte, Dr. Ambrozy, Koncilia, Dr. Strutz und Schretter betreffend den Gesundheits- und Krankenanstaltenplan

Zur Begründung der Dringlichkeit: Sablatnig (S. 4038)

Einstimmige Zuerkennung der Dringlichkeit (S. 4039)

Einstimmige Annahme (S. 4039)

2. Ldtgs.Zl. 543-1/27:

Dringlichkeitsantrag aller Abgeordneten des F-Klubs betreffend die sofortige Abschaffung der Krankenscheinegebühr

Zur Begründung der Dringlichkeit: Dr. Strutz (S. 4039)

Zur Dringlichkeit: Dr. Ambrozy (S. 4040)

Ablehnung der Dringlichkeit durch SPÖ und ÖVP (S. 4041)

3. Ldtgs.Zl. 366-5/27:

Dringlichkeitsantrag aller Abgeordneten des F-Klubs betreffend einen Milchtransportkostenzuschuß

Zur Begründung der Dringlichkeit: Ing. Pfeifenberger (S. 4041)

Zur Dringlichkeit: Ramsbacher (S. 4042)

Ablehnung der Dringlichkeit durch SPÖ und ÖVP (S. 4042)

B. Dringlichkeitsanfragen**Ldtgs.Zl. 534-3/27:**

Dringlichkeitsanfrage aller Abgeordneten des SPÖ-Klubs an Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Grasser betreffend die Überprüfung und Neuausverhandlung der Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe

Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung mit SPÖ-ÖVP-Mehrheit (S. 4043)

Zur Begründung der Dringlichkeit: Dr. Ambrozy (S. 4043)

Anfragebeantwortung durch LHStv. Mag. Grasser (S. 4044)

Zur Geschäftsordnung (S. 4048)

Ablehnung des Antrages auf Debatte über die Anfragebeantwortung durch FPÖ und ÖVP (S. 4048)

C. Anträge von Abgeordneten (S. 4049)

Zur Geschäftsordnung (S. 4049)

Beginn: Donnerstag, 30.1.1997, 09.06 Uhr

Ende: Donnerstag, 30.1.1997, 17.51 Uhr

Unterbrechungen: 09.45 Uhr bis 10.58 Uhr
12.29 Uhr bis 14.05 Uhr
17.36 Uhr bis 17.47 Uhr

Beginn der Sitzung: 9.06 Uhr

V o r s i t z : Erster Präsident **Unterrieder**,
Zweiter Präsident **Dip.-Ing. Freunschlag**,
Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher**

A n w e s e n d : 31 Abgeordnete

E n t s c h u l d i g t : **Schlagholz, Pistotnig, Schretter, Schwager, Bergmann**

M i t g l i e d e r d e s B u n d e s r a t e s :
Pfeifer, Dr. Harring

Am Regierungstisch: Landeshauptmann **Dr. Zernatto**, Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler**, Landeshauptmann-Stellvertreter **Mag. Grasser**, Landesrat **Dr. Haller**, Landesrätin **Dr. Sickl**, Landesrat **Lutschounig**;
Landesamtsdirektor **Dr. Sladko**
Schriftführer: Direktor **Dr. Putz**

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich begrüße Sie zur 45. Sitzung des Kärntner Land-

tages! Ich begrüße auch die Damen und Herren auf der Journalistentribüne und auf der Zuschauertribüne! Nachdem auch im Landtag die Grippe grassiert, sind für die heutige Sitzung entschuldigt: Abgeordneter Schlagholz, Abgeordneter Pistotnig, Abgeordneter Schwager, Abgeordneter Schretter, Abgeordneter Bergmann sowie Landesrätin Achatz. Der Landtag ist beschlußfähig!

Wir kommen am Beginn der Sitzung zur Fragestunde.

Fragestunde

1. Ldtgs.Zl. 437/M/27:

Anfrage des Abgeordneten **Ing. Eberhard** an Landeshauptmann-Stellvertreter **Mag. Grasser**

Ich würde bitten, daß man die Fragestellungen nicht ausufert! Nach der Geschäftsordnung kann man nur den Text verlesen, aber ein leichter Kommentar ist erlaubt. Ich würde auch um etwas mehr Disziplin bitten, damit ich nicht dauernd eingreifen muß!

Bitte, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Ing. Eberhard** (ÖVP):

Herr Präsident! Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Die Koralpe als der Hausberg der Wolfsberger und eines unser Wintersportzentren des Lavanttales kann sich zunehmenden Zuspruchs erfreuen. Wir wissen, daß neben den Schifahrern aus der Region auch Wintersportler aus Slowenien, Burgenland und Ungarn auf die Koralpe kommen. Die Koralpe hat über den Wintersport hinaus für das gesamte Tourismusgeschehen des Lavanttales eine besondere Bedeutung. Für die Wintersportsaisonverlängerung und der hierfür notwendigen Schneesicherheit wäre die Errichtung einer Teilbeschneiungsanlage dringend notwendig.

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Grasser, ich frage Sie daher: Sind Sie als Tourismusrefe-

rent bereit, die geplante Beschneiungsanlage auf der Koralpe zu unterstützen? (LR Lutschounig: Natürlich!)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Mag. Grasser** (F):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Kollege Lutschounig hat mir die Antwort fast aus dem Mund genommen: Natürlich ist es mir, als Tourismusreferent, ein Anliegen, daß im Land Investitionen in die Infrastruktur stattfinden, damit wir eine möglichst hohe Attraktivität im internationalen Wettbewerb und auch im nationalen Wettbewerb erreichen können. Ich darf der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, daß diese Unterstützungsbereitschaft für die Koralpe - jetzt als angesprochener Tourismusreferent - halt eine ideelle sein muß. Dies deshalb, weil auch Sie, Herr Abgeordneter, darüber informiert sind, daß es im Tourismusbudget keine Förderungen gibt und sich das frei verfügbare Budget des Tourismusreferenten auf 900.000 Schilling im Jahr beläuft, so daß ich der Koralpe insofern nur mit der ideellen Unterstützung dienen kann, die aber zweifelsohne - auch vor dem Hintergrund der entsprechenden Landesregierungsbeschlüsse - vorhanden ist.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Aufgrund des § 51 Abs. 3 unserer neuen Geschäftsordnung hat nunmehr nicht nur der Fragesteller sondern auch je ein Vertreter jener Klubs, denen der Fragesteller nicht angehört, das Recht, eine Zusatzfrage zu stellen. Es gilt, hier nach der Stärke der Klubs vorzugehen. Ich frage die SPÖ: Gibt es hierzu eine Zusatzfrage? (*Abg. Dr. Großmann meldet sich zu Wort.*)

Ich würde den Fragesteller bitten, inzwischen auf dem Berichterstattersessel Platz zu nehmen! Bitte, Herr Abgeordneter Großmann!

Abgeordneter **Dr. Großmann** (SPÖ):

Herr Tourismusreferent, Sie sind ja nicht nur Tourismusreferent, sondern haben auch das Wirtschaftsreferat. Wie schaut es denn aus, wenn Sie als Wirtschaftsreferent irgendwelche Unterstützungen leisten? Haben Sie hier Mittel? Sind Sie bereit und können Sie sich hier vorstellen, daß Sie etwas geben werden?

Ich denke daran, daß Sie ja entgegen den Richtlinien des KWFs seinerzeit sehr wohl für den Wurtenkees-Ausbau gestimmt haben. Hier wollen Sie sich offensichtlich nur auf ideelle Hilfestellungen beschränken?

Ich frage Sie: Sind Sie bereit, als Wirtschaftsreferent hier Unterstützung zu gewähren?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Mag. Grasser** (F):

Sehr geehrter Abgeordneter! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß beispielsweise auch bei einem sogenannten Lavantaler Wirtschaftsgipfel das Diskussionsthema unter anderem auch die Koralpenschilifte und auf die diesbezügliche Beschneiungsanlage umfaßt hat. Mit von der Regierung waren Landeshauptmann Dr. Zernatto und Regierungskollege Dr. Haller anwesend. Dort hat man sich mit den Vertretern des Lavantales geeinigt, daß die entsprechenden

Fördermöglichkeiten - auch was die Koralpenschilifte betrifft - vom KWF bzw. von den Kärntner Bergbahnen überprüft werden sollten. Das steht auch sinngemäß in einem gemeinsamen Antwortschreiben an die damaligen Teilnehmer.

Ich möchte ausführen, weil ich als Wirtschaftsreferent angesprochen bin, daß es einen einstimmigen Regierungsbeschluß zu einem Wintererschließungskonzept gibt, wo die Koralpe in die Kategorie C eingereiht ist. Das heißt, es gibt aufgrund dieses Beschlusses und aufgrund der Richtlinien des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds grundsätzlich nicht die Möglichkeit für Förderungen für diese Gebiete in der Kategorie C. Um aber zu hinterfragen, ob eine gesamthafte touristische Lösung im Sinne einer Einbeziehung von Zukunftsmärkten (Slowenien, Ungarn), einer Regionalisierung, auch im Lavanttal möglich ist, hat man eben damals den Verweis auf den KWF und auf die Kärntner Bergbahnen sinnvollerweise hergestellt.

Sehr geehrter Abgeordneter, Sie wissen, daß ich auch als Wirtschaftsreferent mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kärntner Wirtschaftsfonds teilnehmen darf. Das heißt, daß Entscheidungen tatsächlich, wie gerade das "Beispiel Wurtenkees" bewiesen hat, im Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds fallen und nicht bei uns. Der KWF hat damals das "Projekt Wurtenkees" abgelehnt. Es ist also die alleinige Entscheidung des KWF, ob man die Koralpe fördert oder nicht fördert. Von seiten der Landesregierung ist mir nicht bekannt, daß daran gedacht ist, in ähnlicher Weise wie beim Wurtenkees auch die Koralpe zu unterstützen. Dies deshalb nicht, weil auch die Investitionen schwer miteinander vergleichbar sind. Wenn man auf der einen Seite "Wurtenkees" betrachtet - eine Investition von mehr als 300 Millionen Schilling von privater Seite, mit einer Unterstützung der öffentlichen Hand in Summe von maximal 50 Millionen Schilling! -, dann ist die Relation 300 Millionen (privates Investment, 150 Millionen öffentliche Hand) etwas, das volkswirtschaftlich aus meiner Sicht sehr wohl Sinn macht; gerade in der Region des Mölltales, um Arbeitsplätze und Wertschöpfung in Zukunft sicherzustellen. Diese Dinge sind im Lavanttal meines Wissens

Mag. Grasser

nicht in dieser Form gegeben. Ich muß aber auch dazusagen, daß bis jetzt, glaube ich, weder bei den Kärntner Bergbahnen noch beim Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds formell ein Antrag gestellt wurde.

Wenn man hier wirklich das Interesse hat und sagt, man will jetzt einmal wissen, ob es tatsächlich etwas gibt oder nicht, dann sollte man formell auch einmal einen Antrag einreichen, damit darüber die sachliche Debatte geführt werden kann.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Als nächster hat sich für eine Zusatzfrage Abgeordneter Traußnig zu Wort gemeldet. Ich bitte, die Frage zu stellen.

(Zusatzfrage:)

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Dr. Traußnig** (F):

Sehr geschätzter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Als von der Region betroffener Abgeordneter ist die Vermeldung Ihres ideellen "Ja's" als Unterstützung schon etwas mehr als das gleichbedeutende faktische "Nein", weil natürlich die Hoffnung nicht erschlagen wurde.

Die wesentliche Problematik im Hintergrund aus unserer Region scheint folgende zu sein. (*LH Dr. Zernatto: Traußnig registriert ein "Nein", Herr Kollege Grasser! - Heiterkeit im Hause. - Abg. Dr. Ambrozy: Das ist jetzt auch schon der dritte Satz, Herr Präsident!*) Ich bin glücklich, daß es ein "Ja" gegeben hat (*Vors. 1. Präs. Unterrieder: Bitte, kurze Fragen!*) und ein Umdenken in dieser Sache. Würde Kärnten als Einzelfirma geführt werden, so ist es betriebswirtschaftlich klar, daß man in den Schwerpunkten alleine investiert. Wir haben aber 100.000 Schifahrer auch in armen Gegenden, die gerne eine Hoffnung hätten. (*Vorsitzender: Herr Abgeordneter, bitte die Frage zu stellen!*)

Meine Frage: Werden Sie auch Ihre ideelle Unterstützung noch weiter ausbauen? (*Lärm und Heiterkeit im Hause*)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Mag. Grasser** (F):

Sehr geehrter Abgeordneter! Mich freut es, daß Sie vor allem aus Ihrer regionalspezifischen Sicht die Differenzierung zwischen dem "Nein" auf der einen Seite und dem "ideellen Ja" auf der anderen Seite so positiv gedeutet haben.

Ich darf vielleicht zur Erklärung der Position folgendes ausführen. Man muß sehen, daß beispielsweise im letzten Jahr in Tirol mehr als zwei Milliarden Schilling an Investitionen in die Winterinfrastruktur stattgefunden haben. In Salzburg war es ein Betrag, der über einer Milliarde Schilling gelegen ist. In Kärnten waren wir ungefähr an vierter Stelle, mit Investitionen von etwas mehr als 100 Millionen Schilling. Wir müssen also sehen, daß die Entwicklungen im Bereich der Winterinfrastrukturen in Kärnten, mittel- beziehungsweise langfristig einfach in Zweifel stellen - aus den letztjährigen Investitionen - ob wir diese Wettbewerbsfähigkeit auch im österreichischen Vergleich und im internationalen Vergleich behalten können. Insoferne stehe ich absolut zu diesem einstimmigen Landesregierungsbeschluß, nämlich des Wintererschließungskonzeptes, wo man sagt, vor dem Hintergrund beschränkter finanzieller Mittel, in Zeiten der Budgetkonsolidierung und der Sparpakete, muß man Schwerpunkte setzen und diese Schwerpunkte sind, laut diesem Wintererschließungskonzept, vor allem in den Gebieten zu setzen, wo man diese Wettbewerbsfähigkeit auch in Zukunft glaubt, erhalten zu können. Das ist vor allem beispielsweise in Bad Kleinkirchheim, am Naßfeld, am Katschberg, Mallnitz, Heiligenblut, Gerlitzen und der Turrach der Fall, wo man auch die größten Kapazitäten, sowohl der Einheimischen, als auch der touristischen Gästeströme abzudecken in der Lage ist. Daß andere Gebiete, unter anderem die Koralpe, vor allem eine wesentliche regionale Versorgungsfunktion haben, ist sicherlich unbestritten. Man sollte daher auch die Investitionen, die dort stattfinden, in diesem Lichte sehen. Wenn es der Region so wichtig ist, hier auch weiter Attraktivierungen vorzunehmen, dann steht dem glaube ich nichts entgegen, wenn unter anderem auch die Gemeinden bereit sind, dort einen Schwerpunkt im

Mag. Grasser

Rahmen ihrer Mittelströme zu setzen. Ich glaube, daß die Region einmal ein Zeichen setzen sollte. Wenn man sagt, wir stehen zur Koralpe, es ist wichtig für die Lavanttaler Bevölkerung, dann müssen auch die Gemeinden einmal die Bereitschaft haben, dort entsprechend anzusetzen und zu sagen, das ist ein Schwerpunkt der Gemeindeinteressen. Dann ist sicherlich auch das Gespräch mit dem Gemeindeferenten zu führen. Aber aus der Sicht des Wirtschafts- und Tourismusreferenten bitte ich zu verstehen, daß es vor dem Hintergrund der bestehenden Beschlüsse, die ideelle Unterstützung, aber nachdem ich selbst über keine Mittel verfüge, keine finanzielle Unterstützung geben kann.

(Zusatzfrage:)

Abgeordneter **Ing. Eberhard** (ÖVP):

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, mir ist schon klar, daß Schwerpunkte gesetzt werden müssen. Mir ist auch die Arbeit des KWF bekannt, auch im Zusammenhang mit den Kärntner Bergbahnen. Wir wissen aber, daß es darüber hinaus hin und wieder auch für ähnliche Vorhaben Sonderförderungen des Landes gegeben hat:

Daher meine Frage: Könnten Sie sich auch für das Anliegen auf der Koralpe, aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Vorhabens, eine Sonderförderung des Landes vorstellen?

Landeshauptmann-Stellvertreter **Mag. Grasser** (F):

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Es ist immer ein bißchen wenig zufriedenstellend, wenn man quasi als Regierungsmitglied angesprochen ist, das nicht über Sonderförderungen und die Möglichkeit der Vergabe von Sonderförderungen verfügt. Insoferne glaube ich, daß ich da wirklich der falsche Ansprechpartner bin. Ich war in meiner Zeit als Regierungsmitglied bei einer einzigen Investition dabei, wo es um sogenannte Sonderförderungen, wenn man es so bezeichnen will, gegangen ist. Es war die Investition am Mölltaler Gletscher. Und nochmals sage ich, dazu stehe ich absolut, weil ein privates Investment von mehr als dreihundert Millionen Schilling, aus meiner Sicht, im

Vergleich mit anderen Investitionen in Wintergebieten und in Nicht-Infrastrukturen - Beschneigungsinfrastrukturen -, diesen Beitrag der öffentlichen Hand in der Größenordnung von fünfzig Millionen Schilling absolut rechtfertigt, wenn man an Wertschöpfung und an dahinter stehende Arbeitsplätze, die in Zukunft geschaffen werden, denkt. Es ist für mich im Koralpenbereich wirklich eine andere Situation gegeben. Sie wissen selbst, daß die Investitionen ein wesentlich niedrigeres Ausmaß in Anspruch nehmen würden und daher liegt aus meiner Sicht der Ball wirklich in allererster Linie, wenn man diesen Schwerpunkt setzen will, bei den Gemeinden. Hier ersuche ich, dann auch die entsprechenden Regierungsmitglieder zu befragen, wie ihre Position dazu ist. Aber ich kann hier keine Sonderförderungen vergeben, weil es nicht in meinem Zuständigkeitsbereich liegt und daher kann diese Bereitschaft auch nicht vorhanden sein.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist die 1. Anfrage erledigt. Wir kommen zur 2. Anfrage:

2. Ldtgs.Zl. 438/M/27:**Anfrage des Abgeordneten Schretter an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler**

Der Herr Abgeordnete Schretter ist erkrankt. Die Beantwortung erfolgt nach der Geschäftsordnung schriftlich.

Wir kommen zur 3. Anfrage:

3. Ldtgs.Zl. 439/M/27:**Anfrage des Abgeordneten Koschitz an Landerat Dr. Haller**

Bitte, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Koschitz** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Lieber Herr Landesrat Dr. Haller! Die Frage ist leider nach zwei Monaten nicht mehr so aktuell.

Koschitz

Die geplante Einstellung der beliebten Sendereihe des ORF "Städtequiz", in der sich insbesondere vor allem die kleinen Städte und Märkte außerhalb der Zentralräume vorstellen konnten, ist in der Zwischenzeit Wirklichkeit geworden. Ich möchte dich aber trotzdem fragen, ob du wirklich versucht hast, die Einstellung zu unterbinden?

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Hohes Haus! Aufgrund zahlreicher Interventionen von Bürgermeistern habe ich den ORF zu einem klärenden Gespräch eingeladen und dabei versucht, die aktuelle Problematik ein bißchen zu neutralisieren. Dabei haben mich Herr Intendant Schwandter sowie Herr Hasslitzer darüber informiert, daß der ORF den bisher gesendeten Städtequiz tatsächlich eingestellt hat und durch eine andere großangelegte Quizserie ersetzen will. Als Begründung wurden Kriterien der Wirtschaftlichkeit, vor allem aber mangelnde Attraktivität für die Hörer, angeführt. Außerdem gebe es für die Gemeinden bessere und effektivere Sendungen, die jetzt eben im Rahmen der eingeplanten Quizserie umgesetzt werden sollen. Gemeinsam mit Herrn Präsidenten Ferlitsch habe ich dem ORF dargelegt, daß diese Intention nur hingenommen werden kann, wenn anstelle des Städtequiz tatsächlich eine Sendung beziehungsweise eine Sendereihe kommt, die auch kleineren Gemeinden eine wirksame Möglichkeit gibt, sich und ihre Besonderheiten entsprechend darzustellen. Auch die Handelskammer bringt diese Intention zum Ausdruck und wäre durchaus bereit, wie bisher, diesbezügliche Aktivitäten zu unterstützen. Die an den ORF gerichtete Forderung, die Gemeinden künftighin verstärkt in die Kooperation und auch in die Kommunikation einzubinden, wurde ebenfalls vonseiten des ORF positiv aufgenommen und durchaus zugesagt, den genannten Intentionen durch einen verstärkten Kontakt mit dem Gemeindebund entgegenzukommen.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Zu einer Zusatzfrage hat sich Herr Abgeordneter Gallo gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (F):

Herr Landesrat! Inwieweit werden Sie sich mit dem bisherigen Ergebnis Ihrer Bemühungen abfinden, sollte es wider Erwarten doch zu keiner adäquaten Sendung kommen?

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Herr Abgeordneter! Das ist eine sehr schwierige Frage. (*3. Präsident Dkfm. Scheucher: Kompliziert!*) Ich darf zunächst einmal berichten, daß ich diese Intervention mehr oder weniger als Fleißaufgabe durchgeführt habe, legitimiert durch das Ergebnis einer Gesprächsrunde in Regierungsgremien. Hier waren die Regierungsmitglieder der Ansicht, daß man einen Versuch unternehmen sollte, beim ORF die Bereitschaft zu mobilisieren, auf dieser Basis weiterhin Sendemöglichkeiten für die Gemeinden einzubinden. Von der Kompetenz her wird es mir daher - wie Sie wohl auch wissen, Herr Abgeordneter, - kaum möglich sein, hier entscheidend einzugreifen. Es kann ja auch nicht Angelegenheit der Regierung oder eines Regierungsmitgliedes sein, in die Sendungsgestaltung des ORF Einfluß zu nehmen. Diese Absicht haben wir damit auch nicht verfolgt. Ich werde aber sicherlich exakt beobachten, ob der ORF dem Versprechen, hier tatsächlich mit dem Gemeindebund gezielte Kooperationen und auch eine ehrliche Kommunikation zu führen, nachkommt. Wenn es nicht so sein soll, dann werde ich eben noch einmal versuchen, durch eine gezielte Attacke, diese Bereitschaft zu wecken. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Seitens der ÖVP liegt keine Zusatzfrage vor. Der Fragesteller hat ebenfalls keine Zusatzfrage. Damit ist die Anfrage 3 erledigt. Wir kommen zur 4. Anfrage:

Unterrieder**4. Ldtgs.Zl. 440/M/27:****Anfrage des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Traußnig an Landeshauptmann Dr. Zernatto**

Bitte, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Dr. Traußnig** (F):

Geschätzter Herr Landeshauptmann! Wir haben im vorigen Jahr über den Bericht der Volksanwaltschaft diskutiert und dabei einige Mißstände feststellen können.

Meine Anfrage an Sie geht in die Richtung, was Sie bezüglich der konsenslosen Errichtung und Änderung dieses Mastschweinestalles in der Gemeinde Magdalensberg unternommen haben?

Landeshauptmann **Dr. Zernatto** (ÖVP):

Herr Präsident! Herr Abgeordneter! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In Anbetracht der Tatsache, daß es sich um eine Frage des Baurechts handelt, bin ich das unzuständige Regierungsmitglied und ich darf ersuchen, die Anfrage an Kollegen Haller zu richten.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist diese Anfrage erledigt. Wir kommen zur Anfrage 5:

5. Ldtgs.Zl. 441/M/27:**Anfrage des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Traußnig an Landesrat Dr. Haller**

Bitte, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Dr. Traußnig** (F):

Sehr geschätzter Herr Landesrat! Es war bei Einbringung der Frage zu befürchten, daß der Ball im Pingpong-Wege wegen Unzuständigkeit zwischen Ihnen und dem Herrn Landeshauptmann hin und her gespielt werden könnte. Der erste Teil meiner Befürchtung ist eingetreten. Ich darf Sie nunmehr fragen:

Welche Veranlassungen die Gemeindeaufsichtsbehörde bezüglich des Falles "Hiern" gemacht hat, wo auch ein gravierender Mißstand insoferne festgestellt wurde, daß der Bürgermeister der Gemeinde Maria Rain jahrelang die Auskunftserteilung verweigert hat und dann verspätet, oft nur in polemischer Art, geantwortet hat?

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Ich darf berichten, daß die Angelegenheit tatsächlich eine leidige ist und eine unappetitliche Mischung aus zivilrechtlichen Problemen, verwaltungsrechtlichen - man kann durchaus sagen - Versäumnissen und nicht zuletzt aus einer uneinsichtigen Beurteilung der Situation zwischen den einzelnen Nachbarn darstellt. Ausgangspunkt für diese Streitereien in der Gemeinde Maria Rain ist ein Übereinkommen aus dem Jahre 1985, in dem eine Bringungsgemeinschaft gebildet wurde und entsprechende Bringungsrechte eingeräumt wurden. Hier ist nach Durchführung der Asphaltierungsarbeiten offensichtlich die Wegbreite in einer nicht unbedingt exakten Form eingehalten worden und es haben sich daraus zivilrechtliche Probleme ergeben, die letztendlich mit Urteil aus dem Jahre 1987 abgehandelt wurden. Volksanwalt Schender hat im Jahre 1996 an den Landeshauptmann ein Schreiben gerichtet, in dem er darauf verweist, daß die Gemeinde Maria Rain in der Angelegenheit Hiern nicht auskunftsbereit sei und daß die Gemeinde auf diesen Umstand hingewiesen werden soll. Die Gemeindeabteilung hat natürlich umgehend mit der Gemeinde Maria Rain Kontakt aufgenommen und diese darauf verwiesen, daß sie nun zur Auskunftserteilung nach § 148 b des Bundesverfassungsgesetzes verpflichtet sei und dem Volksanwalt gegenüber eine entsprechende Erklärung abgegeben. Im darauf folgenden Schreiben an die Volksanwaltschaft berichtet die Gemeinde, daß eine Endvermessung seit dem Jahre 1986 nicht möglich war, weil es ständig Verzögerungen der Anrainer gegeben hat. Bei einem Schlichtungsversuch im Jahre 1993 hat der Vizebürgermeister der Gemeinde Maria Rain erklärt, daß die Endvermessung nach Rücksprache mit den Grundeigentümern durchgeführt werden soll. Damit haben sich auch die Verhandlungspartner einverstanden

Dr. Haller

erklärt. Diese Vermessung konnte jedoch ungeachtet dieser Vereinbarung bislang nicht durchgeführt werden. Ich persönlich habe 1996, nach mehrmaliger Vorsprache der Frau Hiern, dem Bürgermeister und dem Gemeindevorstand nahegelegt, die Vermessung nun endgültig durchzuführen beziehungsweise zu veranlassen. Der Bürgermeister hat auch versprochen, diese Vermessung in die Wege zu leiten, was jedoch letztlich auch am Widerstand der Frau Wigotschnig, einer Anrainerin, gescheitert ist.

Wir haben nunmehr die Situation, daß die Gemeinde dazu angehalten wäre, zu veranlassen, in diesem Falle Vermessungsaktivitäten zu setzen. Ich werde persönlich durch Beobachtung und entsprechendes Disziplinieren der Gemeinde darauf einwirken, daß nunmehr diese Causa einem Ende zugeführt wird. Dazu muß man allerdings sagen, daß bekanntlich bei Streitigkeiten dieser Intensität die Angelegenheit mit der formalrechtlichen Seite nicht beendet ist, weil sie damit nicht neutralisiert werden kann. Ich hoffe, daß sich zumindestens auf der formalrechtlichen Ebene ein Ende finden läßt.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Gibt es seitens der SPÖ einen Wunsch nach einer Zusatzfrage? - Das ist nicht der Fall. Seitens der ÖVP? - Das ist auch nicht der Fall. Damit hat der Fragesteller noch eine Zusatzfrage. Bitte, Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Dr. Traußnig** (F):

Geschätzter Herr Landesrat, Ich hoffe, Sie sind mir nicht böse, wenn ich in absehbarer Zeit wiederum in dieser Frage nachstoße und Sie bitte, mir dann eine entsprechende Antwort zu geben. *(Vorsitzender: Das war jetzt aber keine Frage mehr, sondern das war nur eine Feststellung.)*

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Ich bin selbstverständlich nicht böse, wenn Sie mich gelegentlich noch einmal fragen. *(Vorsitzender: Also doch eine Frage. - Abg. Dipl.-Ing. Dr. Traußnig: Danke schön.)*

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist die 5. Anfrage erledigt und wir kommen zur Anfrage 6:

6. Ldtgs.Zl. 442/M/27:**Anfrage des Abgeordneten Dipl.-Ing. Gallo an Landesrat Dr. Haller.**

Ich bitte, Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (F):

Herr Präsident! Hohes Haus! Herr Landesrat! Nach Schließung des Bergbaues im Bleiberger Hochtal kam es zur Gründung der Bad Bleiberger Kommunal-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz BBK. Die vorausseilenden Schalmeientöne lauteten etwa so: Privatisierung zur weiteren touristischen Erschließung des gesündesten Hochtales, Schaffung von Arbeitsplätzen, Zugang zu Fördertöpfen, die der Gemeinde sonst nicht zugänglich sind, und Mehrwertsteuervorteile. Alleingesellschafter dieser Gesellschaft ist die Gemeinde. In der Gesellschaftsversammlung fallen die Entscheidungen einstimmig, der Herr Bürgermeister ist das einzige Mitglied. Geschäftsführer ist der Herr Vizebürgermeister. Bemerkenswert ist ein Beirat, *(Vorsitzender: Ich bitte, die Frage zu stellen!)* aus dem sich der Leiter der Gemeindeabteilung im Herbst wegen Unvereinbarkeit verabschiedet hat. Warum das für andere Mitglieder nicht gilt, ist auch aufklärungsbedürftig.

Das negative Glanzstück dieser Gesellschaft sind die Finanzen. Im wesentlichen scheint es sich ... *(Vorsitzender: Bitte, Herr Abgeordneter, wir haben gesagt, die kürzeste Begründung, die möglich ist.)* Nach der immer noch gültigen Geschäftsordnung eine Maschinschreibseite. Das steht auch in den Erläuterungen drinnen. *(Zwischenrufe der Abg. Dr. Ambrozy und Schiller. - Vorsitzender: Sie haben es nicht geschrieben! Ich bitte fortzusetzen.)* Im wesentlichen scheint es sich um eine Steuergeldvernichtungsmaschinerie in einem besonderen Ausmaß zu handeln, die in etwa so funktioniert: Die Gemeinde verlagert Schulden und Defizit in eine

Dipl.-Ing. Gallo

Firma und diese produziert wiederum Schulden und Defizit, aber mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand, mit beachtlichem kaufmännischem Ungeschick, und alles zu Lasten der Steuerzahler.

Ein Satz noch, der dazu paßt: Die Gemeinde selbst ist aber bei der Einhebung von Abgaben und Gebühren äußerst säumig, die diesbezüglichen Außenstände betragen in etwa 5 Millionen Schilling. Ein Einzelfall allein macht 900.000 Schilling aus.

Daher meine Frage, Herr Landesrat: Welche die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nicht vollständig einhaltende Vorgänge hat die Gemeindeaufsicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde Bad Bleiberg in der Gesamtausa BBK - Bad Bleiberger Kommunal-Betriebsgesellschaft mbH festgestellt?

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Herr Abgeordneter! Um diese Frage beurteilen zu können, muß man ein bißchen das rechtliche Umfeld bedenken. Die Bad Bleiberger Kommunal GesmbH wurde am 10. 4. 1995 mit einem rechtsgültigen Gesellschaftsvertrag gegründet. Grundsätzlich ist dazu zu bemerken, daß sich die Marktgemeinde bei der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten auch anderer Rechtssubjekte bedienen kann, so daß sich Ausgliederungen als Ausübung der Wirtschaftsfreiheit einer Gemeinde absolut legitimieren. Ausgliederungen stellen sicherlich eine Vorgangsweise dar, die ganz allgemein den Intentionen Ihrer Fraktion entspricht, wenn ich mir diese Bemerkung erlauben darf. Diese hat somit die Freiheit, auch juristische Personen zu gründen sowie Anteils- und Mitgliedschaftsrechte an solchen Einrichtungen auszuüben.

Die Marktgemeinde kann daher mittels einer Kapitalgesellschaft die im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Aufgaben besorgen lassen. Bei der Heranziehung von solchen Rechtsträgern ist diese jedoch auch an deren Organisationsmuster gebunden, die generell nicht unbedingt der Disposition der

Marktgemeinde unterliegen müssen. Die Ausgliederung einer Unternehmung in der Rechtsform einer GmbH führt zu einem neuen von der Marktgemeinde rechtlich verschiedenen Rechtssubjekt.

Solche Gemeindeunternehmungen sind dadurch charakterisiert, daß sie einerseits Bestandteil des Wirtschaftslebens sind, andererseits dennoch in einem besonderen Verhältnis zur Gemeinde stehen. Einerseits sollen sie nämlich vollwertige Teilnehmer der Wirtschaft sein und andererseits ist ihre Existenz nur dann gerechtfertigt, wenn sie einen öffentlichen Zweck verfolgen und erfüllen.

Die gegenständliche GesmbH ist der Unternehmensträger, an dem die Marktgemeinde Anteile besitzt. Diese Anteilsrechte beinhalten vor allem Stimmrechte in den Gesellschaftsorganen, die es ihr ermöglichen, auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft Einfluß zu nehmen.

Für die Marktgemeinde war eine Reihe von Gründen Motiv für die Bildung dieser Gesellschaft: Zum ersten ist bei der Tarifgestaltung und bei Werbemaßnahmen die Geschäftsführung auf gewisse Tendenzen wesentlich besser einzustellen und kann rascher reagieren als ein gemeindeeigener Betrieb. Zum zweiten ist bezüglich der Mehrwertsteuerabwicklung im Hinblick auf die Bildung einer GmbH ein besserer und optimalerer Ausnutzungsstandard gegeben. Letztendlich gibt es gewisse Förderungsabläufe, die in einem solchen Fall besser auszunützen sind.

All diese bekannten Gründe sind also absolut ein Motiv dafür gewesen, in einer wirtschaftlich nicht einfachen Situation, in der sich diese gesamte Konstruktion befunden hat, diese auch tatsächlich mit Möglichkeiten zu versehen, die eine optimalere Ausnützung der wirtschaftlichen Möglichkeiten ergibt.

Ganz kurz darf ich zu den kritisierten Beiräten noch vermerken, Ich stelle fest, daß wir in den verschiedensten Beiräten darauf angewiesen sind, auf den Rat von Fachleuten zurückzugreifen. Ich bin froh, daß es noch Menschen und Fachleute gibt, die bereit sind, ihr Fachwissen und ihre Erfahrung in solchen Beiräten einzubringen. Ich würde daher wirklich darum ersuchen, daß man die Qualifikation

Dr. Haller

einerseits und die Bereitschaft dieser Leute andererseits nicht auf der politischen Ebene madig macht, um solcherart jede Motivation mehr oder weniger zu verrichten, in solchen Institutionen mitzuwirken. So war es auch beim Vorstand der Abteilung 3, der aus ganz konkreten Gründen eine Interessenskollision registriert und diese auch zum Anlaß dafür genommen hat, aus dem Beirat auszuschneiden.

Was Auslagerungen anlangt, sie noch einmal darauf verwiesen, daß hier eine Problematik ganz grundsätzlich bekannt werden muß. Dabei sind wir sicherlich alle gefordert, die Möglichkeiten im Hinblick auf eine wirtschaftliche Optimierung auszunützen.

Was die Gemeindeautonomie betrifft, sind Sie, Herr Abgeordneter, selbst ein großer Verfechter dieser sehr wichtigen und selbstverständlichen Methode, die Gemeindeautonomie nicht in Frage zu stellen, was auch in diesem Fall passiert ist.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Hat die sozialdemokratische Fraktion eine Zusatzfrage? - Das ist nicht der Fall. Die ÖVP-Fraktion? - Das ist auch nicht der Fall. Hat der Fragesteller noch eine Zusatzfrage?

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (F):

Herr Landesrat, leider haben Sie mir die erbetene Antwort nicht gegeben, daher frage ich Sie noch einmal: Können Sie mir hier und heute dezidiert bestätigen, daß alle Vorgänge in der Gesamtcausa BBK den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmässigkeit entsprechen und entsprochen haben?

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Landesrat Dr. Haller.

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Wenn Sie, Herr Abgeordneter, heute zum wiederholten Male kritisieren, daß die Antwort unbefriedigend ist, dann darf ich vermerken, daß das zum einen auf den absoluten Schwierigkeitsgrad Ihrer Fragestellung zurückzuführen ist und zum anderen auch ein bißchen mit der Redlichkeit der Fragestellung zusammenhängt. Ich kann Ihnen heute keine Garantieerklärung dafür abgeben, daß alles, was in der Gesellschaft in Bleiberg passiert ist, hundertprozentig wirtschaftlich war. Ich kann nur eine Erklärung in der Richtung abgeben, daß die von uns festgestellten rechtlichen Vorgänge absolut gesetzeskonform sind. Ob sie auch wirtschaftlich zu entsprechenden Erfolgen führen, das können wir nur hoffen. Ich bin aber davon überzeugt, daß auch diese Konstruktion einen Beitrag dazu leisten wird, daß diese Betriebseinrichtung in Bleiberg funktionieren wird.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Damit ist diese Anfrage erledigt. Wir kommen zur Anfrage 7:

7. Ldtgs.Zl. 443/M/27:**Anfrage der Abgeordneten Kreutzer an Landeshauptmann Dr. Zernatto**

Abgeordnete **Kreutzer** (F):

Herr Präsident, ich ziehe meine Anfrage zurück.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Anfrage wird zurückgezogen, damit ist sie erledigt. Wir kommen zur Anfrage 8:

8. Ldtgs.Zl. 444/M/27:**Anfrage des Abgeordneten Dr. Strutz an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler**

Bitte, Herr Klubobmann.

Abgeordneter **Dr. Strutz** (F):

Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Aktuelle Medienberichte und auch ein Schreiben Ihrer Abteilung haben im Zusammenhang mit der Weiterführung der Geburtshilfe- und gynäkologischen Abteilung des Krankenhauses St. Veit wieder eine Verunsicherung bei den Betroffenen, sei es bei den Spitalsbetreibern, der Belegschaft, den Ärzten, dem Krankenhauspersonal als auch vor allem den Müttern und der Bevölkerung im Bezirk St. Veit erzeugt. Ich darf Sie deshalb heute fragen: Wird die Geburtshilfe-Gynäkologie Abteilung des Krankenhauses St. Veit im vollen Umfang erhalten bleiben?

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Herr Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Michael Ausserwinkler.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ausserwinkler** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Herr Klubobmann! Ihre Frage kann mit ja beantwortet werden.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Gibt es seitens der sozialdemokratischen Fraktion eine Zusatzfrage? - Das ist nicht der Fall. (*LH Dr. Zernatto: Das ist klar!*) Gibt es seitens der ÖVP-Fraktion eine Zusatzfrage? - Das ist nicht der Fall. Der Antragsteller verzichtet auch auf die Zusatzfrage. Damit ist diese Anfrage erledigt. Wir kommen zur Anfrage 9:

9. Ldtgs.Zl. 445/M/27:

Anfrage des Abgeordneten Pistotnig an Landeshauptmann Dr. Zernatto

Abgeordneter Pistotnig ist erkrankt, aus dem Grund wird schriftlich geantwortet. (*LH Dr. Zernatto: Jetzt bin ich ein bißchen enttäuscht! Ich habe mich stundenlang vorbereitet und jetzt keine Möglichkeit zur Antwort. Das ist bitter!*)

Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Damit ist die Fragestunde abgeschlossen. Wir kommen erstmals nach der neuen Geschäftsordnung zur Aktuellen Stunde.

Aktuelle Stunde

Sie ist im § 52 unserer Geschäftsordnung geregelt und normiert. Nach dem Rotationsprinzip steht den Abgeordneten des SPÖ-Klubs das Recht zu, das erste Thema vorzugeben. Es ist dies geschäftsordnungsgemäß geschehen. Es lautet "Kärntner Krankenhausreform". (*Abg. Dr. Strutz: Zur Geschäftsordnung!*) Bitte, zur Geschäftsordnung. Sie können von Ihrem Sitz aus sprechen.

Abgeordneter **Dr. Strutz** (F):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Wie Sie richtig festgestellt haben, ist heute tatsächlich ein historischer Tag. Wir haben erstmals die Möglichkeit, eine "Aktuelle

Stunde" abzuhalten. Wir haben auch die Möglichkeit, nach einer neuen Geschäftsordnung vorzugehen.

Ich muß leider seitens meiner Fraktion feststellen, daß diese Aktuelle Stunde heute nicht ordnungsgemäß beantragt wurde und daher nicht zustandegekommen ist. Wir haben den dringenden Verdacht, daß die Unterschriften auf dem SPÖ-Antrag gefälscht wurden und nicht von den Abgeordneten selbst geleistet worden sind.

Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich bei einem Antrag an den Landtag um ein Dokument handelt und alle Abgeordneten einen Eid auf die Verfassung und somit auch auf die Geschäftsordnung abgelegt haben. Ich möchte auch darauf

Dr. Strutz

aufmerksam machen, daß durch diese Vorgangsweise der freiheitlichen Fraktion das Recht auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde genommen und beschnitten wurde. Ich ersuche deshalb umgehend um Einberufung einer Obmännerkonferenz.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Das ist natürlich ein sehr gravierender Vorwurf. Ich unterbreche die Sitzung für zehn Minuten und wir führen eine Obmännerkonferenz durch. *(3. Präs. Dkfm. Scheucher: Für den Staatsanwalt ist das! Eine Unterschriftenfälschung ist ein strafbarer Tatbestand!)* Ich unterbreche die Sitzung bis 9 Uhr 55.

(Die Sitzung wird um 9.45 Uhr unterbrochen.)

(Die Sitzung wird nach der Abhaltung der Obmännerkonferenz um 10.58 Uhr fortgesetzt. Vorsitzender, Erster Präsident Unterrieder, erklärt, daß die Aktuelle Stunde nicht stattfinden könne, da der diesbezügliche Antrag unzulässig eingebracht wurde und somit an die Antragstel-

ler rückzustellen sei. - Abg. Sablatnig: Zur Geschäftsordnung! - Der Vorsitzende erteilt Abg. Sablatnig zur Geschäftsordnung das Wort.)

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Geschätzte Damen und Herren! Für die ÖVP-Fraktion möchte ich sagen, daß wir diesen Vorfall zutiefst bedauern, und wir weisen diesen auf das schärfste zurück. Es schadet dieser Vorfall dem Ansehen des Hauses und dem Ansehen des Landes Kärnten. Es werden die Gerichte zu klären haben, wer hier recht hat. Wir jedenfalls distanzieren uns von dieser Vorgangsweise. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion)*

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Gibt es zur Geschäftsordnung keine weiteren Wortmeldungen? - Wir kommen zur Tagesordnung.

Unterrieder

Tagesordnung

1. Ldtgs.Zl. 104-5/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz geändert wird

./ mit Gesetzentwurf

Berichtersteller ist Abgeordneter **Koncilia**. Die erste Lesung hat bereits im Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten stattgefunden.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Es gibt einen Wunsch auf Erweiterung der Tagesordnung. Bitte Herr Klubobmann Dr. Ambrozy.

Abgeordneter **Dr. Ambrozy** (SPÖ):

Ich ersuche um Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt "Änderungen in den kollegialen Schulbehörden". Der Antrag wurde schriftlich eingebracht.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Wer dem zustimmt, daß die Erweiterung der Tagesordnung in dieser Antragsform stattfindet, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Danke, das ist einstimmig so geschehen. Es wird so vorgegangen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter zu berichten.

Berichtersteller Abgeordneter **Koncilia** (SPÖ):

Hohes Haus! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassung hat sich in seiner 43. Sitzung am 21.1. mit der Frage des Wohnbauförderungsgesetzes beschäftigt. Es sind im wesentlichen vier

Punkte zu erwähnen, die zu dieser Änderung geführt haben, nämlich: grundsätzliche Überlegungen, eine neue Objektförderung, eine neue Subjektförderung, Änderung der Sanierungsförderung und Änderung der Wohnbeihilfe.

Das derzeit in Kärnten bestehende Kärntner Wohnbauförderungsgesetz wurde vom Kärntner Landtag am 7. November 1991 beschlossen. Die nunmehrige fünfjährige Erfahrung ist Rechtsgrundlage und hat in einigen Punkten einen Anpassungsbedarf an die Erfahrungen in der Vollziehung offenkundig werden lassen. Vor allem aber soll in Anbetracht der zunehmenden budgetären Verknappung sichergestellt werden, daß das vorhandene Förderungspotential mit noch höherer Effizienz eingesetzt wird, wobei nicht nur danach getrachtet werden soll, mit dem vorhandenen finanziellen Rahmen die Zahl der geförderten Wohnungen beziehungsweise Wohnobjekte zu steigern, sondern auch eine zusätzliche Erhöhung der sozialen Treffsicherheit zu erreichen. Zusätzlich sind auch zwischenzeitlich erfolgte Änderungen in den einzelnen Rechtsbereichen, wie zum Beispiel Baurecht, Wohnrecht, Einkommenssteuerrecht, zu berücksichtigen gewesen.

Die neue Objektförderung, dieses neue Förderungsmodell für den Bau von gemeinnützig organisierten Mietwohnungen im mehrgeschossigen Wohnbau, sieht eine Reduktion des Wohnbauförderungsdarlehens von 80 auf 75 Prozent der Baukosten vor. Als besonderes Angebot für eigenmittelschwache Wohnungssuchende, unter denen sich erfahrungsgemäß besonders viele junge Familien befinden, wird zudem die Laufzeit des Eigenmattersatzdarlehens von zehn auf zwanzig Jahre verdoppelt, damit eine jährliche Rückzahlungsrate halbiert. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß wir mit dem vorgesehenen Wohnbauförderungsmo-
dell in den kommenden zehn Jahren, in denen laut Wohn- und Bedarfsprognosen noch ein erhöhter Wohnungsbedarf erfüllt werden muß, niedrige Aufwendungen haben werden und damit eine höhere Wohnbauleistung erzielt werden kann. Aufgrund des längeren Rückzahlungszeitraumes

Koncilia

beträgt der gesamte Einsparungseffekt in der Objektförderung im langjährigen Durchschnitt 6,25 Prozent. Um dieses Ausmaß können die Zusicherungen ohne Vorbelastung für künftige Generationen erhöht werden. Ich möchte also hier im besonderen betonen, daß von derzeit etwa 1.130 Wohnungen in Zukunft 1.200 Wohnungen neu errichtet werden sollten. Aufgrund dieses Gesetzes wird es auch möglich sein.

Die neue Subjektförderung sieht vor, daß bei den Pauschaldarlehen für Eigenheime, Gruppenwohnbau, Wohnbauschecks und für Eigentumswohnungen vor allem die Erhöhung der sozialen Treffsicherheit gewährleistet sein sollte. Das war auch das Motiv für die Novellierung. Die Schaffung der Förderungshöhe - das Förderungsmaß - hängt nicht nur, wie bisher, von der Größe der geförderten Wohnung ab, sondern von der Haushaltsgröße. Dazu wird im Zuge der Novellierung der Begriff "angemessene Nutzfläche" neu eingeführt. Die Höhe der Förderung wird ebenfalls gestaffelt mit 6.800,- Schilling pro Quadratmeter für Eigenheime, 8.000,- Schilling pro Quadratmeter für Gruppenwohnbau und 9.200,- Schilling pro Quadratmeter für Wohnbauschecks. Damit soll nicht zuletzt der Anreiz zum flächensparenden Bauen erhöht und deutlich gemacht werden. Der Zuschlag für Jungfamilien wird nunmehr 100.000,- Schilling gegenüber bisher 75.000,- Schilling betragen und angehoben, sodaß hier eine sozial und familienpolitische Verantwortung getragen wird.

Eine weitere Neuerung, die vor allem den sozialen Aspekt der Wohnbauförderung wieder verstärkt zum Durchbruch verhelfen soll, stellt die Einführung von Annuitätenzuschüssen in der Subjektförderung dar. Die Wohnbauförderung wird nur mehr zu 60 Prozent als Darlehen gewährt und auf Basis der übrigen 40 Prozent als jährlicher, in vier Jahressprüngen sich verringernder und nicht rückzahlbarer Zuschuß, von einem Hypothekendarlehen ausbezahlt. Um diesen Zuschuß muß der Förderungswerber alle vier Jahre unter Vorlage seines Einkommensnachweises neu ansuchen. Seine Laufzeit ist mit sechzehn Jahren begrenzt. Im Sinne der Sicherung der sozialen Symmetrie werden im Zuge des im Vierjahresrhythmus vor-

zunehmenden Prüfung der Förderungswürdigkeit sowohl Veränderungen zum Vorteil, als auch zum Nachteil der Förderungswerber, berücksichtigt. Rechnet man die Rückflüsse inflationsbereinigt, kann man feststellen, daß miteinbezogen die Geldentwertung, die Rückzahlungen so reduziert werden, daß sich der Mehraufwand auf höchstens 94 Millionen Schilling im neununddreißigsten Jahr darstellt. Im langjährigen Durchschnitt beträgt der Einsparungseffekt in der Subjektförderung 6,7 Prozent.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Bei der Wohnbeihilfengewährung ist im Hinblick auf die Anhebung des Erhaltungs- und Verbesserungsbetrages und die daraus resultierenden Wohnbeihilfen ein Ansteigen des Aufwandes mit rund neun Millionen Schilling zu rechnen. Ich darf festhalten, daß bei der Sitzung am 14.1. beziehungsweise am 21.1. noch einmal sehr eingehend diskutiert wurde; daß zusätzliche Anträge, und zwar von der ÖVP noch einmal Überlegungen eingebracht wurden, daß die Ziffer 39 in der Anlage 2 hinsichtlich der Quadratmeterzahl geändert wurde und für eine angemessene Nutzfläche nunmehr für zwei Personen 70 Quadratmeter festgelegt wurden. Ich darf weiters festhalten, daß mit der Erhöhung der Zuschüsse von 70 auf 75 Prozent auch erreicht werden kann, daß die Mietzinsbildung in dieser Größenordnung erhalten bleiben kann, beziehungsweise, wenn auch schwierig, aber doch auch von den Menschen angenommen werden kann. Es wurde von der F ebenfalls ein Antrag eingebracht, in dem man sich über die Errichtung und die Finanzierung pro Quadratmeter Nutzfläche geeinigt hat, daß es bis zu einer förderbaren Nutzfläche von 500 Quadratmeter je Bauvorhaben 17.000,- Schilling, über 500 bis 900 Quadratmeter je Bauvorhaben 16.700,- Schilling, über 900 bis 1.500 Quadratmeter je Bauvorhaben 16.400,- Schilling, über 1.500 Quadratmeter je Bauvorhaben 16.000,- Schilling, für Wohnheime 17.000,- Schilling, geben wird. Diese Vorschläge - diese Änderungsanträge - wurden diskutiert und vom Ausschuß gemeinsam beschlossen, wie ich überhaupt festhalten kann, daß nach einer sehr sachlichen Diskussion, die nun über Jahre praktisch geführt wurde, es zu einem einstimmigen Beschluß gekommen ist. Ich darf

Koncilia

den Hohen Landtag daher vorschlagen, diesem Beschluß beizutreten. Ich glaube und wir glauben, daß die Wohnbauförderung auch für die Zukunft gesichert ist und daß wir damit auch in die Lage versetzt werden, zusätzlichen Bedarf für Wohnungen zu schaffen. Ich darf bitten, die Generaldebatte zu eröffnen.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Als erster zu Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Wutte. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Der heutige Ablauf der Landtagssitzung war eigentlich anders gedacht, und es wäre bedeutsam gewesen, die volle Aufmerksamkeit darauf richten zu können, was in diesem Land sachpolitisch geleistet wird und was hier im Einklang aller drei Fraktionen an wesentlichen gesetzlichen Vorhaben, auch voraussichtlich einstimmig, abgesegnet werden kann. Es ist bedauerlich, daß es Vorfälle gibt, die von diesem wichtigen Anliegen und Angelegenheiten des Landes ablenken. Um so mehr darf ich für unsere Fraktion sprechend, auch von unserer Seite den Appell an alle Kollegen richten, mit erhöhter Verantwortung, mit erhöhter Wachsamkeit und mit erhöhter Selbstdisziplin an das Werk zu gehen und zu ersuchen, von Dingen Abstand zu nehmen, beziehungsweise derartige Vorkommnisse nicht entstehen zu lassen, sodaß wir uns unserer eigenen, eigentlichen Aufgabe, nämlich die gesetzliche Grundlage des Landes weiterzuentwickeln, voll und ganz widmen können, daß wir auch insgesamt kein angreifbares Bild in der Öffentlichkeit erzeugen, sondern daß wir hier für das Geradestehen, wofür wir schließlich auch bezahlt werden.

Wohnbauförderungsgesetz 1997! Meine Damen und Herren! Es ist die Frage diskutiert worden: warum ein neues Wohnbauförderungsgesetz beziehungsweise warum eine Novellierung? Wir haben mit der Verländerung der Kompetenzmaterien 1990 vom Bund an die Länder die Aufga-

be übertragen bekommen, die Angelegenheit selbständig zu regeln und wir haben im Jahre 1992 dann auch ein grundsätzliches Gesetz in diese Richtung vereinbart und beschlossen. Das Wohnbauförderungsgesetz Kärntens 1993 hat ja wesentliche Neuerungen und wesentliche Entwicklungen mit sich gebracht. Ich verweise nur beispielhaft auf die Einführung des vorbildlich angenommenen Gruppenwohnbaus, auf die erstmals in Österreich eingerichtete Möglichkeit der Finanzierung in Form einer Subjektförderung im Sinne des Wohnbauschecks, oder auch wo wir Vorreiter in Kärnten waren, die Möglichkeit, Mietwohnungen im Wege einer Kaufanwartschaft in das Eigentum übertragen zu erhalten, wie wir es im § 15 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes geregelt haben. Der Bund ist uns in diesem Sinne erst nachgekommen und hat das im 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, zuerst im § 15 BWBG, geändert. Wir waren also wieder einmal als Kärntner Vorreiter in einem bewundernswerten Sinne. Wohnen ist eines der Grundbedürfnisse unserer Bevölkerung. Es liegt an uns, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Wohnungen erschwinglich sind, daß die Wohnungen auch leistbar sind. Das Land Kärnten, wir alle tragen damit bei, daß dem Wohnbau im Jahr etwa zwei Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt werden. Es waren die Wohnbauinitiativen der letzten Jahre, die zu einem regelrechten Boom auch in Kärnten geführt haben. Wir haben sehenswerte Wohnbauleistungen vorzuweisen. Es war unsere gemeinsame Anstrengung, seitens der Politik, der ausführenden Firmen, derer die den Wohnbau in Kärnten abzuwickeln haben und auch gemeinsam mit den Gemeinden. Man könnte also meinen, alles bestens. Wozu ein neues Gesetz? Warum überhaupt die Diskussion über eine Novellierung? Bekanntlich ist das Bessere der Feind des Guten. Daher hat die Diskussion um die Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes schon vor einem Jahr eingesetzt, weil man mit einigen Punkten nicht ganz zufrieden war. Es ging letztlich auch um die Adaptierung und um die Beschlußfassung jener Punkte, die uns im ersten Gesetzestext nicht ganz gelungen sind. Es war damals - wie ich erinnern darf - schon davon die Rede, daß man auf die soziale Treffsicherheit ein erhöhtes Augenmerk legen und versuchen

Dr. Wutte

sollte, Einkommensentwicklungen der bedürftigen Personen beziehungsweise der Förderungswerber im Auge zu behalten und besseren, steigenden Einkommensverhältnissen auch dadurch Rechnung zu tragen, daß jene, die in höhere Einkommenssituationen kommen, auch einen stärkeren Beitrag in Form einer schnelleren Rückzahlung des geborgten öffentlichen Geldes leisten. Es war schon damals der Versuch unserer Fraktion, das in die Wege zu leiten. Es waren jedoch noch administrative Argumente, die es nicht zuließen, das bereits im ursprünglichen Gesetzestext einfließen zu lassen. Es hat sich dann bekanntlich auch eine öffentliche Diskussion darüber entwickelt, ob in alte, in bestehende Förderungsverträge eingegriffen werden kann. Es hat ursprünglich eine Grundüberlegung aus allen Fraktionen gegeben, daß leichte Modifizierungen vorstellbar sind. Wir haben uns dann aber gemeinsam dazu bekannt, diesen Eingriff in die Altverträge, in bestehende Förderungsverträge, nicht zu machen. Nicht, weil es um ein paar Schillinge geht, die jenen zumutbar gewesen wären, die sich in besseren Einkommenssituationen befinden, sondern weil es um die Grundsatzfrage der Rechtssicherheit geht. Weil es darum geht, einem Bürger klarzumachen, wenn er einen Förderungsvertrag mit dem Land Kärnten hat, daß hier seitens der öffentlichen Hand nicht nachträglich die Spielregeln geändert werden, daß nicht nachträglich in den Vertrag eingegriffen wird.

So hat sich die Diskussion um den Eingriff in Altverträge zum Positiven gewendet und es war letztlich der Anlaß dazu gegeben, nicht bestehende Verträge nach oben anzupassen und hierbei einzugreifen, sondern den anderen Weg zu gehen, nämlich den des Anreizes für jene, die sich Rückzahlungen leisten können. Es hat damals erfreulicherweise auch schon den Konsens über die Parteigrenzen hinweg gegeben, ein neuerliches Rückzahlungsbegünstigungspaket zu schnüren und neuerlich der Kärntner Bevölkerung die Chance zu erteilen, ihre Wohnbauförderungsdarlehen verfrüht und zu begünstigten Sätzen zurückzuzahlen. Diese Aktion ist mit 1. Februar im Anlaufen; wir stehen also unmittelbar bevor.

Diese Rückzahlungsaktion ist die dritte im Land Kärnten: Eine war aufgrund des Bundesrechtes, dann hatten wir eine zweite vor einigen Jahren und jetzt ist die dritte Begünstigungsaktion. Diese wird voraussichtlich doch auch in dreistelligen Millionenbeträgen dem Land Rückflüsse bescheren, die wir für die nächsten Wohnbauinitiativen dringend brauchen. Das Neue an dieser Aktion ist, daß es auch möglich sein wird, Teilbeträge des aushaftenden Darlehens und der aushaftenden Schuld zu tilgen und dennoch wird dabei ein ermäßigter Satz zur Anwendung kommen.

Wir können also an dieser Stelle bereits alle jene, die sich in der Lage sehen, ihre Förderungsdarlehen teilweise zurückzuzahlen, herzlich dazu einladen. Wir werden das auch öffentlich etwas entieren, damit davon im Interesse des Förderungsnehmers, aber auch der Allgemeinheit Gebrauch gemacht werden kann, damit verstärkte Rückflüsse lukriert werden können.

Es hat dann auch die Diskussion über die Festlegung von Einkommensgrenzen gegeben. Die einen meinten, die Einkommensgrenzen müßten nach unten gehen, was nicht unsere Ansicht war, weil ein Fixbetrag den laufenden Nominal Einkommenszuwachsen nicht gerecht werden würde, sondern wir haben eher die Meinung vertreten, dort, wo es darum geht, sich Eigentum zu beschaffen und wo der Bürger mit kleinerem Einkommen auch in die Lage versetzt werden sollte, sich Eigentum zu erwerben, müßten die Einkommensgrenzen auch etwas angehoben werden. Mit diesem Novellierungsentwurf wird dem Rechnung getragen, indem die Einkommensgrenze etwa 30.000 Schilling über der sonstigen Einkommensgrenze für den Eigentumserwerb liegt.

Die Diskussion um die Erhöhung der sozialen Treffsicherheit wurde gemeinsam mit der Universität dokumentiert. Auch die Universität hat in einem Gutachten davon gesprochen, daß es aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu Fehlbelägen kommt und die Treffsicherheit nicht gewährleistet ist. Sie hat gemeint, es wäre sinnvoll, in dem Zusammenhang auch auf die Haushaltsgröße und nicht allein auf die Baugröße bei der Bemessung der Förderungssätze abzustellen. Dem wird jetzt

Dr. Wutte

Rechnung getragen. Gerade in diesem Bereich ist es gelungen, die angemessenen Nutzflächen nach den Haushaltsgrößen zu definieren. Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß es ein VP-Antrag im Ausschuß war, nicht so tief mit 50 Quadratmetern anzusetzen, so daß wir mit 70 Quadratmetern zumutbarer oder angemessener Nutzfläche als Förderungsbemessungsgrundlage beginnen. Dies deshalb, um auch im niedrigsten Förderungsbereich die Förderungshöhe nicht gegenüber der bisher geltenden absinken zu lassen. Wir können im Gegenteil davon ausgehen, daß gerade der Häuslbauer, der in Kärnten eine tief verwurzelte Tradition hat und dem wir auch unser besonderes Augenmerk schenken wollen, die Sicherheit hat, in seiner Förderungshöhe im schlimmsten Fall nicht schlechter gestellt zu werden, aber in besseren Fällen, nämlich da, wo es um Familiengrößen und mehrere Personen in einem Haushalt geht, deutlich besser gefördert zu werden, als das heute der Fall ist.

Wir haben also mehrere Ziele mit diesem Gesetz verfolgt: sozialpolitische, familienpolitische und energiepolitische Ziele. Die sozialpolitischen Ziele konnten weitestgehend dadurch erreicht werden, daß wir eine niedrige Anfangsrückzahlung im Gesetz eingebaut haben, nämlich 0,5 % per anno, das ist eine deutlich geringere Rückzahlungsrate, als sie bisher gegeben ist. Die Verlängerung der Darlehenslaufzeiten konnte dadurch umgesetzt werden, daß die Tilgung erst nach 20 Jahren zu laufen beginnt. Wir haben im Eigenmattersatzdarlehensbereich, also dort, wo es darum geht, dem extrem Bedürftigen, also dem sozial Schwächsten, jenen Anteil zu fördern, der von Eigenem nicht aufgebracht werden kann, weshalb auch ein Eigenmattersatzdarlehen gewährt wird, die Laufzeit von zehn auf 20 Jahre verdoppelt, was einer Halbierung der Rückzahlungsraten und damit einer deutlichen Entlastung vor allem in den beginnenden Anfangsjahren einer Familiengründung gleichkommt. Wir haben auch - und das ist ein wichtiger Punkt - im Gesetz die Grundlage dafür geschaffen, daß gemeinnützige Wohnbauträger in diesem Fall der Objekterrichtung aus Eigenem 5 % mit beitragen und auch Eigenkapital und Eigenmittel zum Einsatz bringen müssen. Wir haben gemeinsam eine Baukostenobergrenze für den sozialen Wohnbau

mit 17.000 Schilling festgelegt, von der wir erwarten können, daß damit das Auslangen gefunden werden kann und daß damit garantiert ist, daß sich die Mieten nicht weiterhin nach oben entwickeln, sondern der Stand trotz höherer Kostenentwicklung in allen Bereichen gehalten werden kann. Das sind somit alles Versuche, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß es keinesfalls zu einer Erhöhung der Mieten kommen wird.

Der familienpolitische Akzent, der gerade uns als Kärntner Volkspartei sehr wichtig war, konnte dadurch umgesetzt werden, daß die Jungfamilie hinkünftig nicht mit 75.000 Schilling, sondern mit 100.000 Schilling zusätzlich gefördert wird und daß - und das ist das Entscheidende bei der Abstimmung auf Haushaltsgrößen - einem Kind mehr auch eine viel höhere Förderung zuteil wird, als das bisher der Fall war. Bisher hatten wir pro Kind einen Steigerungssatz beim Förderungsbetrag von 25.000 Schilling und wir haben jetzt de facto über die 10 Quadratmeter Zusatzbetrag in der Höhe von 68.000 Schilling, 10 Quadratmeter mal 6.800 Schilling beim Häuslbauer, also fast 70.000 Schilling pro Kind höhere Förderung im Eigenheimbereich, 80.000 Schilling beim Gruppenwohnbau und sogar 92.000 Schilling im Bereich des Wohnbauschecks. Das ist also ein deutlicher Hinweis dafür, daß uns die familienpolitische Situation ein Anliegen war, dem mit diesem Gesetz Rechnung getragen werden kann.

Die Zielsetzung im energiepolitischen Bereich konnte vor allem dadurch erreicht werden und wir hoffen, daß davon intensiv Gebrauch gemacht werden kann, daß alternative Energiemaßnahmen nicht mehr mit bisher 25.000 Schilling, sondern hinkünftig mit 40.000 Schilling förderbar sind. Das ist ein weiterer Anreiz, davon auch wirklich Gebrauch zu machen. Die Sanierungsschwerpunkte werden letztlich darauf abstellen, daß überwiegend energiepolitische Auswirkungen relevant sind und darauf abgestellt wird, ob sich die Energiesituation in einem Haushalt verbessert oder nicht. Das soll unser Schwerpunktanliegen auch im Bereich der Sanierung sein.

Das wirtschaftspolitische Anliegen begleitet immer die Novellierung eines Wohnbauförderungsgesetzes, weil es neben dem sozialen Ziel, Wohnungen zu bestmöglichen

Dr. Wutte

Preisen zur Verfügung zu stellen, auch darum geht, Beschäftigung in unserem Land sicherzustellen. Der Kärntner Wohnbau und die Wohnbauförderung leisten damit einen wesentlichen Beitrag dazu, daß alle Firmen, die damit zu tun haben, eine solide Grundauslastung erfahren. Wie erinnerlich, war es uns in den Jahren 1992 und 1993, gerade als die Konjunktur etwas eingebrochen ist, ein Anliegen, gegenzusteuern und durch erhöhte Ausgaben und Förderung des Wohnbaues in Kärnten für eine ordentliche und anständige Auslastung des Baugewerbes und damit auch der Beschäftigten im Land Kärnten zu sorgen. Wir haben auch jenen Instrumenten, die gerade für den konjunkturpolitischen Aspekt besonders geeignet sind, wie die Förderung im Rahmen des Wohnbauschecks, besonderes Augenmerk geschenkt. Es kommt hiebei zu einer deutlichen Verbesserung der bisherigen Förderungsmöglichkeiten. 9200 Schilling pro Quadratmeter ist ein beachtlicher Betrag, den das Land Kärnten dafür gewährt.

Abschließend die budgetpolitische Auswirkung betrachtet, bedeutet dies, daß wir uns einerseits die Möglichkeit verschaffen können, durch die Änderung der Förderungsbedingungen etwa 100 Millionen Schilling im Jahr von den rund 2 Milliarden Schilling, die für den Wohnbau ausgegeben werden, für andere Maßnahmen einzusparen, aber das ist nicht das Ziel, sondern das Ziel ist es, jene 100 Millionen Schilling, die damit lukrierbar sind, dem zusätzlichen Wohnbau in Kärnten und damit den zusätzlichen Wohnungsuchenden der Kärntner Bevölkerung zuteil werden zu lassen. Es wird also möglich sein, durch die Umstellung der Förderungsbedingungen des Landes Kärnten etwa 100 bis 150 zusätzliche Wohneinheiten im Jahr fertigzustellen und mit Förderung errichten zu können. Alles in allem handelt es sich um ein Gesetz, das wir gemeinsam auch deswegen tragen können und wollen, weil es insgesamt als sozial, wirksam und gerecht beurteilt werden kann und damit jenen Anforderungen entspricht, die wir an unsere Novellierungsarbeit zu Beginn dieser Tätigkeit gestellt haben.

Weil es meine Aufgabe und Freude war, für unsere Fraktion dieses Gesetz federführend mit den anderen Fraktionen mitzuverhandeln, darf ich

abschließend für die gute Zusammenarbeit in den bisherigen Gesprächen danken, insbesondere auch dem Referenten, Landesrat Dr. Haller, dafür, daß es möglich war, unsere Positionen weitestgehend in diesem Gesetzentwurf zur Durchsetzung zu bringen, so daß unsere Arbeit in einem guten Gesetzeswerk münden kann, wobei ich glaube, parteiübergreifend sprechen zu können, wenn wir es heute hier zur Beschlußfassung vorlegen. Ich danke für die gute Zusammenarbeit und auch für die Aufmerksamkeit. *(Beifall von der ÖVP- und von der SPÖ-Fraktion.)*

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Als nächster zu Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Ing. Wissounig. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Ing. Wissounig** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als Wohnbausprecher möchte ich zur neuen Wohnbauförderung auch unsere Ideen vortragen. Von meinen Vorrednern ist schon gesagt worden, daß ich auch maßgeblich mit beteiligt war. Wir waren in sehr vielen Sitzungen und Besprechungen beisammen und somit kann nach Ablauf eines Jahres seit Beginn unserer Arbeit dieses neue gute Gesetz beschlossen werden.

Die neue Novelle ist auf das Ziel abgestimmt: mehr Wohnungen, die man sich auch leisten kann. Den Wünschen der Bevölkerung und besonders der Wohnungsuchenden ist Rechnung getragen worden. Der neue Trend und die neuen Ziele im Wohnbau sind natürlich die Voraussetzungen für die neue Wohnbauförderung gewesen. Das betrifft vor allem junge Menschen, die früher von zu Hause weggehen, sehr viele Single-Haushalte. Es sind kleinere Einheiten notwendig geworden, denn die Verbesserung der eigenen Wohnsituation ist entscheidend. Entscheidend bei Wohnungen ist natürlich auch die Lage, eine besser ausgestattete Infrastruktur und die bessere Wohngegend.

Ing. Wissounig

Unsere Aufgabe ist es, für jene Wohnraum zu schaffen, die ihn dringend nötig haben. Dafür sind die notwendigen Mittel in erster Linie bereitzustellen. Bei der Wohnbauförderung hat natürlich auch die Raumordnung mitzuwirken, die Hand in Hand mit der Wohnbauförderung einzusetzen ist. Die verdichtete Form muß den Vorzug haben, jedoch muß auch gewährleistet sein, daß eine Abwanderung aus den entlegenen Gebieten nicht vonstatten geht, damit auch der ländliche Raum bei der Wohnungssuche nicht vernachlässigt wird. Es ist notwendig, daß im städtischen verdichteten Bereich viel gebaut wird, aber es muß auch der ländliche Bereich berücksichtigt werden. Besonders in Ortskernen ist die Revitalisierung voranzutreiben, denn es gibt sehr viele leer stehende Dachwohnungen oder Dachgeschosse, die einer Nutzung zugeführt werden sollten. In entlegenen Gebieten soll jedoch keine neue Zersiedelung zugelassen werden.

Vom Berichterstatter wurde schon angesprochen, daß das neue Baurecht, das Wohnrecht und das Einkommensteuerrecht bei der neuen Wohnbauförderung berücksichtigt werden mußten. Im Detail wurden diese Dinge schon bekanntgegeben. Das letzte Wohnbauförderungsgesetz stammt aus dem Jahre 1991. Die fünfjährige Erfahrung mit diesem Gesetz hat uns gezeigt, daß Änderungen notwendig sind.

Wir haben als erklärte Ziele die Steigerung der Effizienz, die Errichtung der sozialen Treffsicherheit und das Halten möglichst niedriger Mietkosten angesagt.

Es wurde schon berichtet über: die Objektförderung; die gemeinnützigen Mietwohnungen; eine Reduktion des Darlehens auf 80 %, vorgeschlagen war vorher eine auf 70 %, wir sind dann bei 75 % geblieben; eine strengere Limitierung der Baukosten, daß eine sogenannte Obergrenze eingeführt wird, die mit 17.000 Schilling pro Quadratmeter, gestaffelt nach dem Bauvorhaben, limitiert ist; auch die verpflichtende Einbringung der Eigenmittel von den Wohnbaugenossenschaften mit 5 % ist beinhaltet. Die Mietkosten sollen nicht teurer werden, sondern zumindest in der bisherigen Höhe gehalten werden. Die Eigenmitteleinsatzdarlehen - ein besonderes Angebot für die

finanzschwächeren Wohnungssuchenden - sind auch in der Novelle enthalten.

Die Subjektförderung ist auf drei Schienen aufgebaut: Erstens die Eigenheime, dann der Gruppenwohnbau und die Eigentumswohnungen. Im Detail wurde das bezüglich der Begrenzung schon ausgeführt: bis zwei Personen 70 Quadratmeter, die dritte Person mit plus 15 Quadratmetern und jede weitere Person bis 10 Quadratmeter. Auch über die Förderungshöhe wurde schon berichtet. Besonders wichtig war für uns, wie auch schon erwähnt wurde, daß dieser Zuschlag für die Jungfamilien erhöht wird. Er ist auf 100.000 Schilling angehoben worden.

Auch die Förderung der alternativen Energiequellen war uns ein besonderes Anliegen. Das haben wir von 25.000 Schilling im derzeitigen Gesetz auf 40.000 Schilling erhöht. (2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Tust du mich da auch ein bisserl loben?) Ja, Natürlich! Es war auch Präsident Freunschlag, der dazu einen Beitrag geleistet und gesagt hat: "Wir müssen das ein bisserl erhöhen!" Aber bitte, wir haben das ohnehin vorgeschlagen. Du wolltest zum Schluß noch etwas mehr geben. Aber wir haben eigentlich gemeint, daß wir uns doch nach den Möglichkeiten strecken müssen und natürlich auch die Förderung mehr Wohnungssuchenden zuteil werden lassen wollen.

Die Einkommensgrenzen sind auch fixiert worden. Vorgesehen sind für eine Person 330.000 Schilling, für zwei Personen 530.000, und dann erfolgt eine weitere Staffelung.

Die Aufspaltung der Förderung sieht so aus, daß das rückzahlbare Darlehen mit 60 % Förderungshöhe gegeben ist und der nicht rückzahlbare Annuitätenzuschuß für ein Hypothekendarlehen mit 40 % der Förderungssumme fixiert wurde. Der Annuitätenzuschuß ist bereits erläutert worden. Der Berücksichtigung der Einkommen wird natürlich auch Rechnung getragen, wobei nach dem vierten Jahr eine Überprüfung stattfindet.

Auch den Veränderungen in den Haushalts- und Einkommensverhältnissen wurde Rechnung getragen. Im Sanierungsbereich wurden ganz besonders erhebliche Einschränkungen der Instandhaltungs- und Ausbesserungsmaßnahmen eliminiert. Es ist also derzeit dabei leichter ge-

Ing. Wissounig

worden, wie schon besprochen wurde, und bei diesen Sanierungsmaßnahmen in den Stadtkernen (im Altbestand) eine bessere Möglichkeit für Wohneinbauten geschaffen worden.

Zur Wohnungsbeihilfe: Im Hinblick auf die Anhebung des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages bei den hieraus resultierenden höheren Wohnbeihilfeleistungen ist mit einem Ansteigen des Aufwandes um rund 3 Millionen Schilling zu rechnen.

Nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz wurden seit Ende 1992 rund 6.540 Mietwohnungen und 406 Eigenheime errichtet. Es sind in diesem Zeitraum auch 4.770 Eigenheime, 560 Gruppenwohnbauten, 764 im Ersterwerb, nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz gefördert worden.

Außerdem möchte ich feststellen, daß es unserem Landesrat Dr. Dietfried Haller bei der Budgetverhandlung durch seinen kompromißlosen Einsatz gelungen ist, wirklich einen Teil der nicht zweckgebundenen Mehreinnahmen vom Bund für die Wohnbauförderung zu sichern. Diese Mittel sind in den anderen Bundesländern für die Budgetkonsolidierung herangezogen worden, aber er konnte sie für unser Land für die Kärntner Wohnbauförderung lukrieren. Für den Wohnbau wurden somit diese Mittel zusätzlich bereitgestellt. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion)* Dadurch ist eine garantierte Förderung aktiv sichergestellt. Durch dieses wirklich zielstrebige Vorgehen unseres Referenten, Landesrat Haller, wird der noch immer herrschenden Wohnungsnot Abhilfe getan. Ganz besonders wichtig ist auch, wie schon erwähnt wurde, der Impuls - das sind immerhin über 2 Milliarden Schilling! -, der jährlich der Wirtschaft und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugute kommt. Diese zugesagten Leistungen unseres Wohnbaureferenten Dr. Dietfried Haller sind ja den rund 1.200 Mietwohnungsbesitzern im mehrgeschossigen Wohnbau, jenen 900 in den Eigenheimen, den 150 in den Gruppenwohnbauten sowie den 150 im Ersterwerb, (also mit dem Scheck) ganz sicher bekannt.

Ich möchte mich zum Schluß besonders herzlich bei den Mitarbeitern der Abteilung und bei all

jenen bedanken, die mitgeholfen haben, daß dieses Werk so gut gelungen ist! Wir haben, wie gesagt, in rund einem Jahr in sehr intensiver Arbeit diese neue Novellierung zustande gebracht. Ich möchte auch den Kollegen in den Arbeitsgruppen für die Mitarbeit recht herzlich danken! Es war nicht immer leicht, das alles unterzubringen. Wenn Wünsche vorhanden waren, waren sie zum Großteil auch berechtigt und sind dann auch in dieses Gesetz eingeflossen. Ganz besonders möchte ich mich nochmals bei unserem Wohnbaureferenten, Dr. Dietfried Haller, bedanken! In diesem Sinne herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! *(Beifall von der SPÖ-Fraktion und von LR Dr. Haller.)*

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Als nächster hat sich Herr Präsident Freunschlag zu Wort gemeldet. Ich bitte ihn, zu sprechen!

Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die heute zu beschließende Wohnbauförderungsgesetz-Novelle hat das Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen sozialeren Wohnbau in Kärnten zu stellen und darüber hinaus auch mehr Wohnraum zu günstigeren Mieten für die Zukunft zu erreichen.

Das Ergebnis der Beratungen, die über ein Jahr lang angehalten haben, schaut so aus, daß die Novelle, die heute beschlossen werden wird, ein weiterer Schritt in die richtige Richtung ist. Das ist erfreulich! Deshalb ist es auch gelungen, hier eine Einmütigkeit aller drei Parteien zu erreichen.

Sicher aber - und das werden mir auch alle jene, die davon etwas verstehen, bestätigen - ist es nicht das Gelbe vom Ei, nämlich die gewünschten Zukunftsvisionen und Zukunftslösungen zu realisieren. Denn eines konnte ja wohl festgestellt werden: daß bei allen Beratungen der massive Einfluß der schwarz-roten Wohnbaugenossenschaften deutlichst spürbar war und eine weiterreichende Lösung unmöglich gemacht hat. - Aber: "Steter Tropfen höhlt den Stein."

Dipl.-Ing. Freunschlag

Wenn ich die Verhandlungen mit einem Eishockeymatch vergleichen würde, wäre das etwa so: Im ersten Drittel des Verhandlungsmatches war man noch von einem Förderungssatz für den mehrgeschossigen Wohnbau für die Wohnbaugenossenschaften von 65 % ausgegangen. Bisher lag er bei 80 %. Im zweiten Drittel, Herr Landesrat, haben wir einen Förderungssatz von 70 % feststellen können, und im Schlußdrittel wurde er dann auf 75 % angehoben.

Da muß man natürlich schon fragen: Wie ist es möglich, daß hier so starke Veränderungen möglich waren? Denn immerhin gehen wir von der Überlegung aus, daß die Wohnbaugenossenschaften vorerst einmal die Aufgabe haben, günstige Wohnungen zu errichten und auch verstärkt Eigenmittel einzubringen - anstatt sie irgendwo zu horten und als Rücklagen beiseite zu tun.

Die Freiheitlichen, meine Damen und Herren, haben in allen Phasen eine konstruktive Mitarbeit eingebracht. Wir haben auch - als einzige, das möchte ich hier feststellen! - ein schriftliches Grundsatzpapier auf den Tisch gelegt. Von den beiden anderen Fraktionen haben wir bis heute noch nichts Derartiges gesehen. Aber, es war eine Vorgangsweise des Herrn Wohnbaureferenten, der sich einen gewissen Freiraum belassen wollte, um dann vielleicht zu einem Ergebnis zu kommen. Jedenfalls würde ich mich sehr freuen, wenn ich auch die anderen Ausgangspapiere einmal lesen könnte.

Aber nun zu den Schwerpunkten unserer Überlegungen. Der Schwerpunkt freiheitlicher Wohnungspolitik in Kärnten ist jener, daß wir gesagt haben: "Wir brauchen mehr Wohnraum zu erschwinglichen Mieten!" Das ist der Ausgangspunkt und kein anderer! Ich kann hier nicht die Meinung gelten lassen: die Bauwirtschaft könne nicht so billig bauen und was weiß ich, was alles. Nein! Ein Wohnbauförderungsgesetz hat den Häuselbauer und den Mieter - den Wohnungssuchenden! - im Mittelpunkt zu sehen! Ansonsten bräuchten wir hier nicht ein Gesetz. Derzeit - und das haben wir alle erkannt - ist eine solche soziale Ausgewogenheit nicht gegeben. Wir haben bei der Novelle beim Eigentumsbereich erreicht, daß die Rückzahlungen je nach dem wirtschaftlichen

Stand der Familie oder des Förderungsnehmers gestaffelt werden. Allerdings ist es uns beim Mietwohnungsbau nicht gelungen, eine stärkere soziale Berücksichtigung zu erreichen. Hierbei gibt es immer noch eine große Differenz zwischen Altmietern und Jungmietern. Das heißt also, wenn jemand bereits viele, viele Jahre in einer Mietwohnung lebt und auch sein persönliches Einkommen durch Tüchtigkeit wesentlich höher ist, so wirkt sich das nicht mit einer höheren Rückzahlung aus. Auf der anderen Seite: Wenn eine junge Familie heute eine Wohnung beziehen kann, dann sind die Mietkosten oft so hoch, daß sie wieder von der Miete Abstand nehmen muß. Hier gilt es sicherlich, daran noch zu arbeiten, um eine soziale Ausgeglichenheit und Gerechtigkeit zu erreichen. Denn eines muß uns klar sein: Heute können viele Wohnungen im sozialen Wohnbau nur schwer vergeben werden, weil die Mieter zwar Wohnungen brauchen, aber zum Teil nicht in der Lage sind, die Mieten - trotz hoher Förderungen! - zu bezahlen.

Was ist die Konsequenz daraus? - Wir Freiheitlichen meinen, daß neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die ja heute schon besprochen wurden, der Hebel bei den Baukosten anzusetzen ist. Denn wir beobachten in Kärnten im Vergleich zu anderen Bundesländern und auch zum Ausland, höhere Baupreise, nämlich durchschnittlich zwischen 10 und 20 %. Aber das kann doch nicht auf die Kleinen abgewälzt werden, indem sie dann höhere Mieten zu bezahlen haben! Das heißt, geringere Baukosten bedingen auch günstigere Mieten. Davon muß ausgegangen werden! (*Beifall im Hause?*)

Meine Damen und Herren! Hier haben wir gemeint, daß es doch eine Aufgabe des Wettbewerbes wäre, daß wir die Wohnbaugenossenschaften - die an und für sich in einem geschützten Bereich arbeiten - einem Wettbewerb mit den freien Bauträgern ausgesetzt werden sollten. Das war eigentlich unsere Vorstellung: auch den privaten Bauträger in den Mietwohnungsbau hineinzulassen. Natürlich müßten hier die Rahmenbedingungen für alle Seiten sehr stark geändert werden. Aber: Wettbewerb zeigt sich ja überall in der Marktwirtschaft. Wir sind in der EU, und wir haben uns einem großen Markt und einem harten Wettbewerb zu stellen!

Dipl.-Ing. Freunschlag

Wettbewerb heißt immer, daß der Konsument hoffentlich günstiger heraussteigen kann. Die Ablehnung dieser Gleichstellung ist zwar ein Wermutstropfen, der uns aber nicht abgehalten hat, zu einem gemeinsamen Ziel zu kommen. Denn, was heute nicht gelungen ist, wird uns vielleicht in einiger Zeit gelingen, Herr Landesrat. Aber in der Frage der Baukosten konnten wir meines Erachtens - und darauf komme ich später noch zurück - Wesentliches einbringen. Und hierbei sollten wir alles unternehmen!

Was sind die Ursachen der hohen Baukosten? - Einerseits sind es kostentreibende Planungen. Meine Damen und Herren! Wenn man sich die Planungen des sozialen Mietwohnbaues anschaut, dann ist es zum Teil haarsträubend, was sich Architekten und sonstige, "selbsternannte Fachleute" trauen. Und dies nur zu Lasten der Mieter! Denn wenn ich heute Wohnungen mit schrägen Wänden, mit runden Fenstern und eckigen oder schiefen Formen sehe, wo kein normaler Kasten vom KIKA oder IKEA hineingeht, sondern Einbaumöbel gemacht werden müssen, so ist das ja finanziell nicht mehr erschwinglich.

Hier muß angesetzt werden: Planungen müssen so konzipiert sein, daß man im Grunde genommen sagen kann, schon allein durch die Planung können zehn Prozent der Baukosten eingespart werden.

Zweitens: Ausschreibungsmängel. Auf die will ich nicht länger eingehen, denn einer, der mehr weiß, hat immer Vorteile, gegenüber einem, der weniger weiß.

Drittens: Auswahl der Baustoffe. Auch hier meine ich, sollte man die Möglichkeiten der unterschiedlichsten Baustoffe vermehrt zum Vorteil der Mieter nutzen. Durch die neuen Bauvorschriften wird ja auch der Holzbau im mehrgeschossigen Wohnbau Einzug finden. Wir haben uns das angeschaut und ich kann Ihnen sagen, ich würde Sie einladen, nach Graz zu fahren und sich das Musterprojekt der Stadt Graz anzusehen. Hier wurden speziell für einkommensschwache Familien, mehrere Häuser in Holzbauweise errichtet. Auch als Experte würde man kaum erkennen, daß das ein Holzbau ist. Ferner haben die Wohnungen eine sehr

günstige Wohnungseinteilung und wirklich gute Standards. Hier haben wir feststellen können, daß der Quadratmeterpreis Wohnfläche unter 10.000,- Schilling liegt. Da ist noch ein weiter Weg zu unseren 17.000,- Schilling Kostengrenze, die wir heute beschließen. Und hier, in diesem Spannungsfeld, haben wir anzusetzen und auch die Genossenschaften haben hier anzusetzen, damit wir den Menschen draußen wirklich günstige Wohnungen zur Verfügung stellen können, ohne daß der Standard wesentlich eingeschränkt ist. Und jener, der glaubt, er muß in seiner Wohnung etwas Besseres haben, der soll auch entsprechend das eine oder andere finanzieren.

Und dann noch die Anwendung der Vergabeordnung, das ist auch noch ein Hemmschuh. Momentan sind die Wohnungsgenossenschaften in diese Vergabeordnung eingebunden. Es ist keine Freiverhandlung möglich, auch hier vergibt man eine große Möglichkeit.

Und zum Schluß noch eines, ich habe es am Anfang bereits gesagt, die Vorgangsweise der Genossenschaften, Hortung von Rücklagen, anstatt sie einzubringen und damit die Mietpreise günstig zu beeinflussen. Nun, wir haben uns hier bei dieser Gleichstellung nicht durchgesetzt, denn die SPÖ und ÖVP haben sich wieder einmal als Schutzpatron der Wohnungsgenossenschaften präsentiert, aber wir werden hier nicht nachgeben!

Jetzt möchte ich zu einem positiven Aspekt kommen. Wir haben als Freiheitliche einen Abänderungsantrag eingebracht, der davon ausgegangen ist, die angemessenen Baukosten noch weiter herabzusetzen, wenn wir den Wettbewerb zwischen Privat und Genossenschaften schon nicht durchsetzen könnten. Und hier danke ich den beiden Fraktionen, aber auch dem Herrn Landesrat, daß er hier doch auch die Intention unserer Überlegung erkannt hat, und daß wir 500 Schilling pro Quadratmeter Wohnfläche bei den angemessenen Gesamtkosten heruntergekommen sind. Das sind drei Prozent und bringt bei einer Summe über einer Milliarde Schilling, wenn ich vom Wohnbau ausgehe, immerhin 30 Millionen Schilling, die sich das Land einsparen oder um 30 Wohnungen mehr errichten könnte. Auch das - muß ich sagen - hat uns sehr gefreut und uns auch ermutigt, in dieser

Dipl.-Ing. Freunschlag

Frage weiterhin einen Weg zu beschreiten, der letztlich für dieses Land und die Bevölkerung gut ist. Was ich bedaure, ist, daß wir bei den Bestimmungen für eine verstärkte Eigentumsbildung nicht wesentlich weitergekommen sind, denn es wird in der Zukunft ja die Praxis zeigen, ob die Genossenschaften auch willens und bereit sind, dieser Eigentumsbildung von Mietern auch zu entsprechen. Ich kenne nur einen Fall aus dem Villacher Raum, wo ein Projekt angegangen wurde, mit der Option, nach zehn Jahren das Eigentum erwerben zu können und jetzt, wo die Eigentümer das verlangen, die Genossenschaft nein sagt. Und ohne die Zustimmung der Genossenschaft kann keine Eigentumsbildung in dieser Form stattfinden.

Zum anderen noch die Einkommensgrenze beim Hausbau und bei der Eigentumswohnung, meine Damen und Herren. Wir haben hier die Grenze um 30.000,- Schilling - ich fange immer unten an - auf 330.000,- Schilling für eine Person angehoben. Ob wir damit auskommen werden, wird die Praxis zeigen. Aber immerhin ist es ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Positiv möchte ich die Berücksichtigung von Jungfamilien erwähnen, die 100.000,- Schilling mehr erhalten. Die alternativen Energien werden mit einem Zuschuß von 40.000,- Schilling - wie schon von meinem Vorredner erwähnt - bedacht, wobei auch hier meines Erachtens noch ein bißchen großzügiger hätte vorgegangen werden können, denn das ist eine Zukunftstechnologie, die doch verstärkt gefördert werden sollte. Eines Kollege Wissounig ist schon festzustellen, überall dort, wo wir Mietwohnungen mit Elektroheizungen haben, ist das wahre Chaos. Man flüchtet in andere Energieträger. Das Fehlen von Schornsteinen bringt große Probleme. Dann muß man sich teure Etagenheizungen anschaffen. Dieser Weg mit den Elektroheizungen war sicherlich aus der volkswirtschaftlichen Sicht, aber auch aus der Sicht der Mieter eher ein Bumerang, wie er sich heute herausstellt. Aber hinten nach kann man immer etwas gescheiter geworden sein. Weiters ist noch positiv zu bemerken, daß rollstuhlbehinderte Familienmitglieder einen Zuschuß zur Förderung von 100.000,- Schilling erhalten können.

Offen, meine Damen und Herren, das ist ein wichtiger Punkt, der nicht im Rahmen der Wohnbauförderung abzuhandeln war, war die Förderung für die Revitalisierung bestehender Bausubstanzen. Das ist von der Raumordnung her eine sehr wichtige Maßnahme, Herr Landesrat, die Maßnahmen gegen die Entvölkerung von Ortskernen. Wir haben alte Bausubstanzen, große Häuser, in denen oft nur zwei Leute wohnen, aber viel mehr Wohnungen Platz hätten. Hier sollten verstärkt finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um gerade in diesem Bereich etwas weiterzubringen. Im Landeswohn- und Siedlungsfonds wäre eine Möglichkeit und es sollte sich das Hohe Haus bei der Bedeckung oder Zurverfügungstellung von Mitteln gerade in diesem Wohn- und Siedlungsfonds verstärkt bemühen, Mittel zu beschließen, um die Revitalisierung der Ortskerne voranzutreiben.

Ich hoffe, meine Damen und Herren, daß diese neuen Regelungen, die wir heute beschließen, sich positiv für die Mieter, für die Häuselbauer, für die Bevölkerung auswirken werden. Ich möchte auch nicht verabsäumen, mich bei den Mitarbeitern der Abteilung 9, beim Herrn Mag. Wanderer zu bedanken, denn hier wurde enorm viel geleistet. (*Beifall im Hause.*) Wenn man so nicht als Insider in die Gespräche kommt und dann die Politiker alle vierzehn Tage komplett andere Rahmenbedingungen vorgeben, dann ist das kein Honiglecken für die Mitarbeiter. Und hier meine ich, daß es doch auch für uns wichtig war, daß wir immer die entsprechenden Unterlagen gehabt haben, die wir auch beurteilen konnten und ich möchte Sie bitten, auch Ihren Mitarbeitern den Dank der freiheitlichen Fraktion zu übermitteln.

Abschließend möchte ich feststellen, daß wir, nachdem sehr wesentliche Forderungen der Freiheitlichen Berücksichtigung gefunden haben und diese Gesetzesnovelle die Originalhandschrift der Freiheitlichen trägt, natürlich zustimmen werden. (*Beifall von der F-Fraktion.*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Als nächster zu Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Gallo. Ich bitte ihn zu sprechen.

Das ist die vorletzte Wortmeldung. Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Nach den neuen Abstimmungsmodalitäten würde ich bitten, daß die Klubverantwortlichen dafür sorgen, daß bei der Abstimmung die Damen und Herren Abgeordneten auf ihren Plätzen sitzen, sonst sind die Stimmen nicht gültig.

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (F):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Lassen Sie mich meine Wortmeldung dort beginnen, wo mein Vorredner aufgehört hat, mit einem Wort des Dankes an unseren Wohnungssprecher, damit die Dankadresse des Kollegen Wissounig nicht allein bleibt. Es ist tatsächlich so, diese Novelle trägt eine Handschrift, die Handschrift eines Jörg, die des Präsidenten Jörg Freunschlag und dafür danke ich sehr. (*Abg. Dr. Wutte: Unabhängiger Wohnungssprecher, .. die Handschrift das Handheben.*)

In der heutigen Kleinen Zeitung ist ein interessantes Interview mit dem neuen Obmann der Landesgruppe Kärnten, des Verbandes der Gemeinnützigen Bauträger, Dr. Kowatsch. Er bestätigt, daß es Aufgabe ist, Wohnraum für jene zu schaffen, die diesen nötig haben. Er nennt auch unter dem Titel "Wohnungsnot in Kärnten?" die Dinge sehr konkret beim Namen. Er sagt, daß es eigentlich eine Wohnungsnot in Kärnten nicht gibt und er nennt die Gründe für den Wohnungsbedarf, nämlich in zweifacher Hinsicht: daß es einmal darum geht, die Verbesserung der derzeitigen Wohnungssituation zu erreichen, aber auch, daß es immer mehr junge Menschen sehr früh von daheim wegzieht, in eine eigene Wohnung. Aus meiner Erfahrung - ich bin fast vierzehntägig mit Wohnungsvergaben in der Heimatgemeinde befaßt - muß ich Ihnen noch einen Grund sagen, nämlich den, daß es immer mehr Scheidungen in unserem Lande gibt, immer mehr andere Lebensgemeinschaften gehen auseinander und ein Teil, nämlich der, der aus der Wohnung auszieht, dessen Wohnungs-

wunsch muß auch befriedigt werden. Ich habe das deshalb gesagt, damit jene, die in Österreich für die Familienpolitik verantwortlich sind, auch einmal in sich gehen und mit dem ständigen Aushöhlen der Familien in Österreich aufhören, ob es jetzt durch Belastungspakete oder sonstige Maßnahmen geschieht, ist egal.

Ich glaube, meine sehr geehrten Damen und Herren, wir sind uns darin einig, daß einer der Hauptgründe für diese Novelle der ist, zu erschwinglichen Wohnungen zu kommen, aber auch zu zahl- und zu leistbaren Mieten. Es gibt hier aus jüngster Zeit eine Broschüre der Arbeiterkammer, in der festgestellt wird, daß Wohnen fast vierzig Prozent des Einkommens kostet. Diese Zahl ist gewiß eine Durchschnittszahl, bezogen auf das Durchschnittseinkommen. Wenn man sich die Mieten ansieht, muß man sagen, daß gerade für Wohnungsmieter die ein niedriges Einkommen haben, dieser Prozentsatz ein weit höherer ist. Das geht bis sechzig, siebzig Prozent und ich glaube, daß diese Novelle ein guter Ansatz ist, hier Abhilfe zu schaffen. Von meinem Vorredner sind auch schon die Errichtungskosten angesprochen worden. Ein Vergleich, wie er gerne in Österreich gemacht wird, wo Bundesländer untereinander verglichen werden, ist sehr schwierig anzustellen, denn zu verschieden sind die Faktoren, die zu berücksichtigen sind. Sicher ist aber, daß bisher zumindest, der absolut nicht soziale Wohnbau, vor allem die Kreditinstitute besonders verdienen hat lassen und ich werde Ihnen später noch ein Beispiel dafür bringen. (*Abg. Dr. Wutte: Wann denn?*) Am Ende! Die Kostenfaktoren gehen von sehr unterschiedlichen Grundstückspreisen auch zwischen Stadt und Land, über konjunkturbedingt hohe oder niedrige Baupreise, über stark unterschiedliche Bebauungsdichten, unterschiedliche Bauordnungen, differente Vergaberichtlinien, unverständlich hohe Bankzinsen bis zu teilweise Doppelverrechnungen von Genossenschaften aus. Vielen Wohnungswerbern dürfte auch nicht bekannt sein, daß die Wohnbauvereinigungen eine Reihe von Leistungen doppelt verrechnen, weil sie Vertragspartner "dazu veranlassen", diese zu übernehmen, selbst aber auch noch die volle Leistung verrechnen. Natürlich ist auch die Finanz sehr stark beteiligt, mit etwa sechzehn

Dipl.-Ing. Gallo

Prozent. Aber Konsequenz muß sein, daß die Genossenschaften sehr wohl dazu beitragen können und müssen, die Kosten für den geförderten Wohnbau zu senken. Das beginnt bei der getätigten, aber nicht vorgeschriebenen Rücklagenbildung und endet bei der unvertretbaren Betreuungsgebühr. Das beginnt wieder bei Eigenfinanzierungen aus den Rücklagen und endet bei der vollen Weitergabe von Skonti.

Es gibt gerade in letzter Zeit eine Erhöhung einer sogenannten Bauverwaltungsgebühr, welche die Genossenschaften für sich in Anspruch nehmen, die von 3 % auf bis zu 4 % erhöht worden ist.

Herr Präsident Dipl.-Ing. Freunschlag hat das leistbare Wohnen bereits angerissen und ich glaube, daß diese Novelle auch ein richtiger Ansatz dazu ist. Wir müssen aber noch bewirken, daß mit dieser Novelle auch der Wille zur praktischen Umsetzung vorhanden sein muß. Das Beispiel aus der Steiermark ist bereits zitiert worden. Es ist für mich ein Kennzeichen, wie wenig Interesse in Kärnten dafür besteht, so etwas wenigstens einmal zu versuchen, denn keine einzige Genossenschaft in Klagenfurt hat sich bereit erklärt, so ein Projekt in Angriff zu nehmen. Die Stadt Klagenfurt ist dankenswerterweise eingesprungen. Es geht bei diesen Dingen auch um neue Ideen und um ein großes Engagement. Dieses ist sicher einzufordern, die Grenzen sind bereits angezogen worden.

Es sind einige Dinge in der Begutachtungsfrist im Vorlauf zu dieser Beschlußfassung angeführt worden. Ich nenne nur zwei Dinge: Einmal ein Bonus-Malus-System für kostengünstiges Bauen, nach dem die belohnt werden sollen, womit für jene Anreize geschaffen werden sollen, die kostengünstige Bauten errichten. Eine andere Möglichkeit wäre eine verstärkte Konkurrenz unter den Wohnbauträgern, welche derzeit überhaupt nicht vorhanden ist. Präsident Freunschlag hat das bereits in indirekter Form gesagt, die Mittel aus der Wohnbauförderung werden im wesentlichen nach einem Proporzsystem verteilt.

Wir sollten es auch nicht ausschließlich den Medien überlassen, Mißstände aufzuzeigen und auf diese Art und Weise versuchen, sie zu bereinigen. Ich habe hier einen Ausschnitt aus der

"Kronenzeitung" vom Jahre 1992 unter dem Titel "Das Körpergeld der Genossenschaften - Übers Geld sprechen die Chefs der Kärntner Wohnbauträger gar nicht gerne, außer es fehlt". Das wird seine Richtigkeit haben. Ich verweise ganz kurz auch auf eine Artikelserie in der "Kärntner Woche", wo es um Rätselraten über Abrechnungen der "Heimat" geht, wo zum Beispiel Verwunderung darüber aufgezeigt worden ist, daß die Pflege von fünf Bäumen in einem Garten in einem Jahr 14.000 Schilling gekostet hat und daß eine Genossenschaft für ihre eigenen Mitarbeiter an die Mieter 500 Schilling je Arbeitsstunde weiterverrechnet, undifferenziert, um welche Arbeit es sich handelt, obwohl es dazu eine Richtlinie des Landeshauptmannes mit Stundenentgelten gibt, die wesentlich darunter liegen, nämlich weit unter der Hälfte dieser Beträge. Das geht weiter über falsche Abrechnung von Heizkosten, über falsche Abrechnung von Betriebskosten und über Belege ohne Bestätigungen. Das sind Mißstände, die nicht zu dulden sind.

Es läßt sich bei kritischer Betrachtung noch etwas feststellen: In Mietwohnungen kommt es zunehmend dazu, zwei Klassen von Mietern zu sehen. Einmal solche, welche aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse den vollen Baukostenzuschuß zahlen müssen, und solche, welche weder das eine noch das andere tun müssen, weil eben die Einkommensverhältnisse nicht entsprechend sind. Was mir fehlt, ist eine Art Einschleifregelung dazwischen, damit auch ein Übergang möglich ist, weil es bisher eine Schranke gegeben hat, die sehr abrupt eine Grenze zwischen zwei Klassen schafft, was sicher nicht die Wohnverhältnisse in größeren Häusern in eine angenehme Atmosphäre bringt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, am Schluß darf ich Ihnen das versprochene Beispiel bringen, das auch noch nicht in den Medien war, weil es einmal zeigt, wohin die Fehlentwicklung in Genossenschaften auch geht. Das ist ein Beispiel, bei dem die Genossenschaft "Heimat" in Villach betroffen ist. Es geht darum, daß sie Grundstücke kauft, Reihenhäuser errichtet und diese dann weitergibt. Das Ganze wird mit einem sehr hohen Prozentsatz wohnbaufördert. Objektförderung nennt sich das. Den Mietern wird am Beginn versprochen,

Dipl.-Ing. Gallo

daß sie nach etwa 20 Jahren ihre Häuser ins Eigentum mitübernehmen können, nur wird das Ganze dann, wenn es schlagend wird, wenn die Mieter versuchen, es zu erreichen, zu einem großen Problem. Es gibt nicht nur Hürden, sondern es gibt eine Wand und, was ich verurteile, auch politischen Druck. (*Abg. Koncilia: Das ist aber ein bißchen eine harte Sache!*) Das ist eine harte Sache, die ich beweisen kann. (*2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Das ist hart!*) Ich darf Ihnen ankündigen, Herr Kollege Koncilia, es gibt demnächst auch Gerichtsverfahren in dieser Angelegenheit. (*Abg. Koncilia: Gegen den Abgeordneten Gallo und seine Behauptungen!*) Ja, auch diesen würde ich mich stellen. Ich weiß schon, wovon ich spreche. Jedenfalls stellt sich heraus, daß die Mieter wohl zahlen dürfen, aber keine Recht haben. Sie haben nicht einmal einen schriftlichen Mietvertrag, sondern nur mündliche Versprechen. Sie zahlen von Anfang an einen Grundkostenanteil, auch zugehörige Nebenkosten, wie Vermessungskosten, aber sie kommen nicht ins Grundbuch. (*Abg. Koncilia: Wer ist der Vermesser? Ist das nicht ein gewisses Büro Dipl.-Ing. Gallo oder so? - Lebhaftige Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion. - Vorsitzender: Am Wort ist der Abgeordnete Gallo, bitte!*) Die Zwischenrufe zeigen mir ja die Ignoranz und auch eine gewisse Arroganz, Herr Abgeordneter Koncilia. (*Beifall von der F-Fraktion.*) Hier geht es um Bedürfnisse von Mietern, von Menschen, die Recht und Rat suchen. Ich bekenne, daß es mich erschüttert, wie Sie darauf reagieren. (*Abg. Koncilia: Nur wenn man in eigener Sache spricht, ist es schlecht!*) Ich spreche nicht in eigener Sache. Ich kann Ihnen aber auch in eigener Sache ein Beispiel nennen: Ich habe vor etwa 20 Jahren mit Freunden, auch politisch Andersdenkenden, auch eine Reihensiedlung errichtet und wir zahlen heute so wenig. Wenn andere, die bei einer Genossenschaft so ein Reihenhaus haben, doppelt oder dreimal so viel zahlen würden, so würden sie damit auch noch sehr gut wegkommen. Es hat eben dabei Leute gegeben, die auch ideellen Ansprüchen gerecht werden. So viel zu Ihnen! Der umgekehrte Weg, warum zum Beispiel von der "Heimat" kein Interesse besteht, die Häuser ins Eigentum zu überlassen, ist der, daß dort auch Personen ihre Wohnung haben, die, wenn es

eine Subjektförderung für sie geben sollte, durch den Rost fallen, weil sie einfach zu viel verdienen. Früher einmal hat man dazu "Bonzentum" gesagt, ich nenne es ausdrücklich nicht.

Die Mieter, von denen ich spreche, zahlen auch als monatliche Beiträge Rücklagen für Instandhaltungen und kommende Ereignisse, aber sie haben keine Zusage, nicht einmal eine mündliche, daß sie dann, sollten sie irgendwann einmal das Eigentum erwerben, diese Gelder auch wieder bekommen, denn auch darum geht es. Die Mieter zahlen auch die monatlichen Raten für ein sehr hohes Zwischendarlehen, für eine Einheit beträgt dieses etwa 400.000 Schilling. Dieses Darlehen wurde ursprünglich von der Genossenschaft selbstverständlich mit einem befreundeten Bankinstitut abgeschlossen, selbstverständlich, es spricht nichts dagegen. Auch konkurrenzlos, das ist schon weniger selbstverständlich. (*Zwischenrufe des Abg. Koncilia.*) Wenn man sich den Zinssatz, der unverrückbar ist, ansieht, dann sind das, bitte, Herr Kollege Koncilia, 13,5 %. 13,5 % in der heutigen Zeit! Und die Mieter rennen gegen eine Wand, die unverrückbar ist. Das nenne ich Wucherzinsen, denn wenn man sich die Raten über diese 20 Jahre, in denen das zu bezahlen ist, aufsummiert, dann zahlen die Mieter mehr als den doppelten Betrag nominell zurück, der aufgenommen worden ist. (*Abg. Koncilia: Wer ist von wem eine befreundete Geldinstitution? Das ist eine Sauerei!*) Diese Dinge gehören abgestellt! Bei aller Freude über die neue Novelle, hier ist Handlungsbedarf für den Referenten gegeben. Ich darf ihn bitten, das abzustellen. (*Beifall von der F-Fraktion.*)

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Zum Schlußwort hat sich der Wohnbaureferent Landesrat Haller gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Geschätzter Präsident! Hohes Haus! Zunächst muß ich einmal um Verständnis dafür bitten, daß

Dr. Haller

ich nicht auf die Argumente aller Vorredner eingehen kann, denn zu breit war die Palette der philosophischen Betrachtungen gerade im letzten Fall. Ich werde mich damit begnügen, einen Kurzkomentar zu dem heute aus meiner Sicht durchaus schönen Erlebnis einer gemeinsamen Beschlußfassung für ein gutes neues Kärntner Wohnbauförderungsgesetz zu geben.

Ich bin mir dessen auch bewußt, Kollege Freunschlag, daß das nicht das Gelbe vom Ei ist, aber wir haben uns in der Angelegenheit sehr bemüht - ich glaube, das Bemühen wird man mir auch nicht ganz absprechen -, die uns ein Jahr lang mit einer doch recht positiven Akribie verbunden hat.

Ich werde auch mit dem Kollegen Gallo nicht darüber streiten, wessen Handschrift dieses neue Kärntner Wohnbauförderungsgesetz trägt, nur so protzig sollte man mit solchen Prädikaten nicht umgehen. Hier gäbe es sicherlich Wertungen, die das in Zweifel ziehen würden, wie du das bewertest, Kollege Gallo.

Wie dem auch sei, zunächst einmal zur kritischen Frage der Beurteilung der Wohnbaugenossenschaften: Wir haben lang und breit darum herumdiskutiert und niemand wird uns den gemeinsamen Versuch und das Bedürfnis absprechen, auch die Wohnbaugenossenschaften insofern zur Kassa zu bitten, als wir gesagt haben, in Zeiten wie diesen, in denen es wirklich schwierig ist, Finanzierungen auf die Füße zu stellen, müssen alle mit dazu beitragen, daß es Lösungen gibt, welche die Voraussetzungen dafür schaffen, daß wir bauen und fördern können. Die Wohnbaugenossenschaften haben dabei sicherlich von uns keine Schonung erfahren.

Herr Kollege Freunschlag, jetzt sage ich dir noch etwas im Vertrauen: Es ist eine der FPÖ nahestehende Wohnbaugenossenschaft so quasi im Anmarsch auf Kärnten. Ich hoffe, daß du die gleiche kritische Haltung einnimmst, wenn es darum geht, diese Frage zu beurteilen. (*Zwischenruf des 2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag.*) Jetzt weiß ich wahrscheinlich mehr als du, aber ich habe konkrete Informationen. Ich bin selbstverständlich bereit, bei der Beurteilung dieser Institution das gleiche Maß an

Korrektheit an den Tag zu legen, wie ich das auch bei den anderen tue, nur würde ich mir das vice versa auch von euch erwarten. (*2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Ich bitte darum!*) Das ist aber eher eine Sache, die nicht ganz dazupaßt.

Herr Kollege Freunschlag, nur noch einen Punkt zu deinen Ausführungen: Du hast von einem Grundsatzpapier gesprochen. (*2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Ja!*) Dieses Grundsatzpapier hat für mich insofern eine bestechende Qualität gehabt, als es sehr einfach und sehr kurz gehalten war. Ich will damit nicht die Qualität in Frage stellen, nur das, was in diesem Grundsatzpapier drinnensteht, das haben wir ein Jahr lang alle miteinander diskutiert, und zwar nicht deshalb, weil es drinsteht, sondern weil es die selbstverständliche Voraussetzung für jede Wohnbaudiskussion darstellt. (*2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Ich habe von euch kein Papier gesehen! - Abg. Dr. Wutte: Aber heute siehst du es!*) Herr Kollege Freunschlag, wenn einiges aus diesem Grundsatzpapier umgesetzt wurde, dann würde ich das als selbstverständliche Logik betrachten, so ungefähr wie die Erkenntnis, daß einmal eins zwei ist. (*2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Ihr habt nicht einmal die Rechnung vorgelegt!*) Kollege Freunschlag, jede Partei hat ihre Visionen und Überlegungen eingebracht. Ich war und bin auch heute selbstverständlich dankbar für die Überlegungen auch der FPÖ, da habe ich überhaupt keine Berührungsangst. Im Grunde war es ein Beitrag dazu, der eben geleistet wurde. Ich bin auch davon überzeugt, daß das das Einzige wär, was uns zum Wohnbaugesetz motiviert hat und was jetzt endlich die Qualität dieses Gesetzes ausmacht.

Jetzt aber wirklich zurück zum Gesetz. Meine Damen und Herren, wir haben in Kärnten in den letzten zehn Jahren eine hervorragende Wohnbautätigkeit gehabt. Wir können darauf stolz sein und diesen Stolz können vor allem auch meine Vorgänger für sich inkamerieren, Kollege Schiller vor mir und nach ihm Kollege Unterrieder. Beide haben als Wohnbaureferenten maßgeblich dazu beigetragen, daß wir in der Wohnbaustatistik in Österreich von einem Platz relativ weit hinten in einen guten gesicherten Mittelfeldplatz vorge-rückt sind. Es war auch sehr wichtig, daß wir

Dr. Haller

jetzt die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen haben, daß diese statistische Wertung, die wir einnehmen, auch in der Zukunft von uns besetzt werden kann.

Wir haben - und das war das eigentliche Motiv zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz - in vermehrtem Maße die Erkenntnis bekommen, daß es Geförderte gibt, die eine Förderung nicht wirklich brauchen. Ich glaube, es war der wichtigste Ansatz und das wichtigste Motiv für uns, dafür zu sorgen, daß nach dem neuen Kärntner Wohnbauförderungsgesetz nur mehr diejenigen eine Wohnbauförderung bekommen, die sie auch wirklich dringend brauchen.

Auch die finanzielle Situation - meine Damen und Herren, es ist uns allen bewußt, daß Sparen in allen Haushalten angesagt ist - hat uns bewogen, mit dem immer knapper werdenden Geld entsprechend sorgsam umzugehen, damit wir auch in den nächsten Jahrzehnten in der Lage sind, hier genügend Wohnbauförderungsmittel zu verteilen und damit die Wohnbautätigkeit und das Mieten möglich zu machen.

Ich muß aber jetzt noch einmal zu dieser mehr als einjährigen Diskussion zurückkommen, die uns hier mit einer Gesetzesmaterie verbunden hat, die, wie ich glaube, eine sehr wichtige ist. Da darf ich nun wirklich danken. Wenn ich die Reihenfolge hernehme, bitte ich, daraus keine Wertigkeit abzuleiten, sondern sie kommt mir so in den Sinn. Ich bedanke mich bei unseren Wohnbausprechern, den Kollegen Wissounig und Kollmann, die mich interfraktionell unterstützt haben! Ich gebe durchaus zu, daß es sehr wichtig war, daß sich sogar unser Klubobmann, Dr. Ambrozy, in der Finalphase "in die Schlacht geworfen" und die entscheidenden Diskussionen wesentlich mitbeeinflußt hat. Lieber Peter, recht herzlich danke dafür! Ich danke mit der gleichen Herzlichkeit und Intensität meinem Kollegen Wutte, der mit seiner sehr konstruktiven Haltung in dieser Frage und sicherlich auch im Wissen darum, daß nicht alles, was man sich im Leben wünscht, sein kann, in die Verhandlung eingetreten ist und mit seiner Haltung wesentlich dazu beigetragen hat, daß es hier zu einer Einigkeit gekommen ist. Ich danke aber auch dem Kollegen Freunschlag, der - wenn er auch nicht als der einzige Erfinder der neuen Kärntner Wohnbauförderung dargestellt werden

soll - letztlich doch die Erkenntnis bekommen hat, daß es sich dabei um ein gutes Gesetzeswerk handelt und der schließlich auch mit seiner durchaus harmonisch-amicalen Haltung dazu beigetragen hat, daß es hierbei zu einer konsensualen Lösung gekommen ist.

Aber - und dessen sollten wir Politiker uns bewußt sein! - all das hätte nicht in der Form funktionieren können, wären wir nicht von einer Beamenschaft unterstützt worden, die uns wirklich großartig unter die Arme gegriffen hat. Hier danke ich zunächst einmal dem Legistenteam, unter der Federführung von Dr. Havranek und dem heute leider nicht anwesenden Dr. Glantschnig, das hierbei großartig und vor allem vom Tempo her wunderbar agiert hat. Wenn ich jetzt noch einen Vaterschaftsprozeß führen würde, bewege ich mich einmal weg von der politischen Szene zur Beamenschaft hin. Wenn es einen Vater dieses Gesetzes von der materiellrechtlichen Seite her gibt, dann ist das wirklich Kollege Wanderer, dem ebenso wie Dr. Seidenberger dafür bestens zu danken ist! (*Starker Beifall im Hause*) Kollege Wanderer, du kannst diese Rolle ohne weiteres in Anspruch nehmen: Diese Vaterschaft wird also keinerlei Alimente zur Folge haben. (*Heiterkeit im Hause*)

Ich will das nicht deshalb so zelebrieren, weil ich damit die Verantwortung von mir wegschieben will. - Im Gegenteil! Ich bekenne mich zu diesem Werk und würde mich wirklich darüber freuen, wenn hier auch die administrative Seite eine entsprechende Verbesserung und Erleichterung erfahren könnte - wiewohl wir wissen, daß einige Punkte in der Kärntner Wohnbauförderung noch mit administrativem Mehraufwand verbunden sein werden.

Ich hoffe, daß dieses Gesetz vor allem für die Bevölkerung ein gutes Gesetz sein wird und dieses Gesetz auch dazu beiträgt, daß die Wirtschaft in Kärnten angekurbelt wird. Es sind sicherlich einige Ansätze darin enthalten, von denen wir annehmen können, daß Kärnten in den nächsten Jahren einen Wohnbauboom erleben wird.

Damit mir auch in diesem Punkt vielleicht doch ein bisserl Eigenwerbung erlaubt sei - jetzt nicht für mich, sondern für die Wohnbauförderung - darf ich die Anwesenheit der Presse dazu nutzen

Dr. Haller

und noch einmal auf die Möglichkeit der begünstigten Rückzahlung hinweisen, die ja bereits mit 1. Feber beginnt und bis 31. Juli 1997 dauern wird. Wir haben hier die Möglichkeit geschaffen, auf eine sehr günstige und rasche Art und Weise einen Kredit loszuwerden und sich damit selbst zu entschulden. Das ist nicht nur psychologisch ein Element und ein Motiv, sondern vor allem auch eine Chance für viele junge Häuselbauer und Mieter, denen wir hiermit durch zusätzliche Einnahmen die Möglichkeit geben können, zusätzliche Wohnungen und Häuser zu bauen.

Ich danke allen Beteiligten noch einmal und wünsche der Bevölkerung wie auch den davon betroffenen Beamten, daß sie mit der neuen Kärntner Wohnbauförderung gut und positiv umgehen können und daß wir damit auch so viel Erfolg haben wie bisher. Dankeschön! (*Starker Beifall im Hause*)

(*Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.*)

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilia** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte in meinem Schlußwort noch einmal das betonen, was der Herr Landesrat hier gesagt hat: daß es nach über einem Jahr der Verhandlungen auch im Ausschuß ein sehr gutes Klima gegeben hat und ich auch in meiner Berichterstattung die Abänderungsvorschläge von ÖVP und F in der letzten Sitzung hier hervorgehoben habe. Es hätte daher der polemischen Wortmeldung vom Abgeordneten Gallo nicht bedurft. (*2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Aber nicht als Berichterstatter so reden!*)

Ich beantrage die Spezialdebatte.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Bevor ich über den Antrag abstimmen lasse, geschätzte Damen und Herren, Hohes Haus, gestatten Sie mir einige Hinweise auf die neue Geschäftsordnung, die am 1. Jänner 1997 in Kraft getreten ist. Es gibt hier auch Neuerungen beim Abstimmungsverfahren. Gemäß § 65 Kärnt-

ner Landtagsgeschäftsordnung kann nun die Abstimmung entweder durch Handerheben oder durch Aufstehen, und zwar in der Weise erfolgen, daß die für den Antrag Stimmenden vom Präsidenten ersucht werden, entweder eine Hand zu erheben oder aufzustehen. Ich beabsichtige, bei der bisherigen Praxis zu bleiben (*Lärm im Hause.*) - ich bitte um etwas mehr Aufmerksamkeit! - (*2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Bitte, ja?*) und werde grundsätzlich ersuchen, durch Handerheben vom jeweiligen, eigenen Sitzplatz aus abzustimmen. Darüber hinaus hat nunmehr der vorsitzführende Präsident vor jeder Abstimmung die Mitglieder des Landtages unter Hinweis auf die unmittelbar bevorstehende Abstimmung aufzufordern, ihre Plätze einzunehmen, damit die Abstimmung vom Sitz des Abgeordneten aus gegeben ist. Der Präsident gibt seine Stimme vom Platz des Vorsitzenden, der Berichterstatter seine vom Rednerpult ab. Ich bitte die Klubobmänner, mich dabei zu unterstützen, damit bei der Abstimmung nicht Pannen passieren.

Auch hinsichtlich der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses sind Neuerungen eingetreten. So hat der vorsitzführende Präsident nach durchgeführter Abstimmung das Ergebnis der Abstimmung, bei mehrstimmig gefaßten Beschlüssen auch das Abstimmungsverhalten der einem Klub angehörigen Mitglieder des Landtages und, wenn die Mitglieder eines Klubs nicht einheitlich abstimmen, auch das Abstimmungsverhalten dieser Mitglieder des Landtages bekanntzugeben. Ich bitte bei der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses um Aufmerksamkeit, damit nicht Verzögerungen und Verwirrungen stattfinden. Ich sage das ausdrücklich und bitte darum, daß die Damen und Herren Abgeordneten und die Klubobmänner hierbei mitwirken.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Spezialdebatte. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Danke, das ist einstimmig angenommen! - Ich beantrage das ziffernmäßige Aufrufen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Das ist auch einstimmig angenommen!

Ich bitte, zu berichten!

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilja** (SPÖ):

Artikel I

Das Gesetz vom 7. November 1991 über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaus-sanierung (Kärntner Wohnbauförderungsgesetz - K-WFG), LGBl. Nr. 3/1992 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 19/1993 und 72/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf Förderungen im Sinne dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch."

2. § 2 Z 1 lit. b lautet:

"b) Gruppenwohnbau: mindestens drei Eigenhei-me, die als Gesamtprojekt gemeinsam geplant und in gekuppelter oder geschlossener Bauweise errichtet werden und deren Grundstücksbedarf einschließlich der verbauten Fläche 500 m² je Gebäude nicht übersteigt; eine Überschreitung des Flächenbedarfs ist in raumordnungspolitisch berücksichtigungswürdigen Fällen über Empfeh-lung durch den Wohnbauförderungsbeirat zuläs-sig;"

3. § 2 Z 1 lit. c lautet:

"c) mehrgeschoßiger Wohnbau: mindestens drei in einem mehrgeschoßigem Wohngebäude gelegene Wohnungen, wobei mehrere anein-ander gebaute, durch Stiegenhäuser ge-trennte Wohneinheiten als eigenständige Gebäude gelten;"

4. § 2 Z 1 lit. d letzter Halbsatz lautet:

"bei zu sanierenden Wohnhäusern entfällt das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit, bei bäuerlichen Wohngebäuden mit zwei Wohnungen muß nur die zweite Wohnung baulich in sich abgeschlossen sein."

5. Im § 2 Z 4 ist folgende Wortfolge anzu-fügen:

"diese aber auch nicht sehr maßgeblich über-schreitet."

6. § 2 Z 5 lautet:

"5. als Nutzfläche: Die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Loggien und Win-tergärten abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechun-gen (Ausnehmungen); Keller- und Dachboden-räume, soweit sie ihrer Lage, baulichen Ausge-staltung, Raumhöhe und Ausbaumöglichkeit

nach für Wohnzwecke nicht geeignet sind, Treppen, Balkone, Terrassen, sowie für landwirtschaftliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume in Verbindung mit einer Wohnung, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen;"

7. In § 2 Z 6 hat der Ausdruck "Loggien" zu entfallen.

8. § 2 Z 7 entfällt.

9. In § 2 Z 13 lit. b hat die Wortfolge ", der Investitionsrücklage (§ 9 EStG 1988)" zu entfal-len.

10. Im § 2 Z 13 lit. c ist das Zitat "BGBl. Nr. 100/1990" durch folgendes Zitat zu ergänzen: ", zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1994".

11. Im § 2 Z 14 lit. c hat die Wortfolge "beigebracht oder" zu entfallen.

12. § 2 Z 17 lautet:

"17. Als begünstigte Person: Jede natürliche Person

a) mit der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht, das geförderte Objekt zur Befriedigung ihres dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses regelmäßig zu nutzen

b) die, soweit es sich um den Erwerb von Woh-nungseigentum und die Errichtung von Wohnraum handelt, vor der Antragstellung über einen Zeitraum von insgesamt minde-stens zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz und Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Kärnten hatte, sowie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist und

c) deren Einkommen (Familieneinkommen) das höchstzulässige Jahreseinkommen laut Anla-ge I nicht übersteigt.

Beim Eigentumserwerb und der Errichtung von Eigenheimen muß die begünstigte Person darüber hinaus österreichischer Staatsbürger oder gemäß § 2 Z 12 diesen gleichgestellt sein;"

13. § 2 Z 22 lautet:

"22. die in diesem Gesetz angeführten Bundesgesetze in folgender Fassung:

a) Wohnbauförderungsgesetz 1954 (WFG 1954), BGBl. Nr. 153, in der Fassung BGBl. Nr. 828/1992;

Koncilien

- b) Wohnbauförderungsgesetz 1968 (WFG 1968), BGBl. Nr. 280, in der Fassung BGBl. Nr. 800/1993;
- c) Wohnbauförderungsgesetz 1984 (WFG 1984), BGBl. Nr. 482, in der Fassung BGBl. Nr. 800/1993;
- d) Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982, BGBl. Nr. 185, in der Fassung BGBl. Nr. 800/1993;
- e) Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1993, BGBl. Nr. 661, in der Fassung BGBl. Nr. 800/1993;
- f) Bundesgesetz betreffend Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohnsiedlungsfonds (BWSF), BGBl. Nr. 252/1921 in der Fassung BGBl. Nr. 831/1992;
- g) Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz (WWG), BGBl. Nr. 130/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 839/1992;
- h) Bundesgesetz über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz - MRG), BGBl. Nr. 520/1981 in der Fassung BGBl. Nr. 800/1993;
- i) Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG), BGBl. Nr. 139/1979 in der Fassung BGBl. Nr. 800/1993;
- j) Bundesgesetz über das Eigentum an Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten (Wohnungseigentumsgesetz - WEG 1975), BGBl. Nr. 417/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 800/1993;
- k) Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz - EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996;
- l) Wohnungsverbesserungsgesetz (WVG), BGBl. Nr. 426/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 692/1988;
- m) Bundesgesetz zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von jungen Familien (Startwohnungsgesetz - StWG), BGBl. Nr. 264/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 460/1990;
- n) Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996;
- o) Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 3407/1987, in der Fassung BGBl. Nr. 532/1993."

14. § 4 lautet:

"§ 4

Arten der Förderung

Die Förderung kann erfolgen durch die Gewährung

- a) von Förderungsdarlehen (§ 4a),
- b) von Annuitätenzuschüssen (§ 4b),
- c) von Eigenmittellersatzdarlehen (§ 19),
- d) von Zuschüssen zu Sanierungsmaßnahmen (§ 28),
- e) der Wohnbeihilfe (§ 34).

15. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

"§ 4a

Förderungsdarlehen

- (1) Förderungsdarlehen werden gewährt
 - a) in einem Hundertsatz der Gesamtbaukosten (III. Abschnitt), oder
 - b) in einem Fixbetrag je Quadratmeter Nutzfläche (II. und IV. Abschnitt).
- (2) Förderungsdarlehen nach Abs. 1 lit. a haben eine Laufzeit von 44 Jahren. Die Rückzahlungsraten, die Zinsen oder Zinsen und Tilgung umfassen, sind halbjährlich zu entrichten. Die jährliche Verzinsung beträgt in den ersten 20 Jahren 2 v. H., ab dem 21. Jahr 4 v. H. dekursiv. Die Verzinsung beginnt jeweils mit dem der Meldung der Vollendung der Baulichkeit (§ 39 Abs. 1 Kärntner Bauordnung 1996) nachfolgenden, bei einem allfällig früheren Bezug, mit dem diesen Zeitpunkt nachfolgenden 1. März oder 1. September.
- (3) Die halbjährlichen Rückzahlungsraten für Förderungsdarlehen nach Abs. 1 lit. a betragen vom 1. bis zum 5. Jahr 0,25 v. H., vom 6. bis zum 10. Jahr 0,5 v. H., vom 11. bis zum 15. Jahr 0,75 v. H., vom 16. bis zum 20. Jahr 1 v. H., vom 21. bis zum 25. Jahr 3,0 v. H., vom 26. bis zum 30. Jahr 3,5 v. H., vom 31. bis zum 35. Jahr 4,25 v. H., vom 36. bis zum 40. Jahr 5,0 v. H. und vom 41. bis zum 44. Jahr 5,75 v. H.
- (4) Förderungsdarlehen nach Abs. 1 lit. b haben eine Laufzeit von 34 Jahren. Die Rückzahlungsraten, die Zinsen oder Zinsen und Tilgung umfassen, sind halbjährlich zu entrichten. Die jährliche Verzinsung beträgt in den ersten fünf Jahren 2 v. H., vom 6. bis zum 20. Jahr 2,5 v. H. und ab dem 21. Jahr 4 v. H. dekursiv. Die Verzinsung beginnt jeweils mit dem der Zuzählung des Darlehensbetrages

Koncilia

nachfolgenden, bei noch nicht gänzlicher Zuzählung mit dem, dem vertraglich festgelegten Übergabs- oder Fertigstellungszeitpunkt nachfolgenden, bei allfälligen früheren Bezug der Baulichkeit, mit dem diesem Zeitpunkt nachfolgenden 1. März oder 1. September.

(5) Die Tilgung von Förderungsdarlehen nach Abs. 1 lit. b setzt fünf Jahre nach Beginn der Verzinsung ein. Vom 6. bis zum 20. Jahr beträgt die halbjährliche Rückzahlungsrate 1,5 v. H., vom 21. bis zum 25. Jahr 3,5 v. H. und vom 26. bis zum 34. Jahr 5 v. H.

§ 4b

Annuitätenzuschüsse

(1) Bei Förderungen an natürliche Personen nach dem II. und IV. Abschnitt dürfen für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen, die neben einem Förderungsdarlehen aufgenommen werden, Annuitätenzuschüsse insgesamt längstens für die Dauer von 16 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung, gewährt werden. Die Zuerkennung von Annuitätenzuschüssen darf erst nach Zuzählung des Förderungsdarlehens und Bezug der Wohnung (des Eigenheimes) beginnen.

(2) Die Annuitätenzuschüsse gemäß Abs. 1 werden über Antrag jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewährt. Sie betragen in den ersten vier Jahren jährlich 6 v. H. des nach Anlage II oder IV förderbaren Hypothekendarlehens und vermindern sich bei einer Weitergewährung ab dem fünften Jahr und in der Folge nach jeweils vier Jahren um 1 v. H. Die Zuerkennung der Annuitätenzuschüsse erfolgt halbjährlich.

(3) Förderungswerbern, die zum Zeitpunkt der Zusicherung des Förderungsdarlehens gemäß § 4a Abs. 1 lit. b das höchstzulässige Jahreseinkommen (Familieneinkommen) nach Anlage I Z. 1 lit. a überschreiten, kann, sofern sie spätestens mit Bezug der Wohnung (des Eigenheimes) ein Hypothekendarlehen im Sinne des Abs. 1 aufgenommen haben, binnen acht Jahren nach Bezug der Wohnung (des Eigenheimes) über deren Antrag ein Annuitätenzuschuß im Sinne des Abs. 2 mit der Maßgabe gewährt werden, daß für die Bemessung von Höhe und Dauer des Annuitätenzuschusses jeweils der Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung (des Eigenheimes) als Anknüpfungspunkt heranzuziehen ist.

(4) Annuitätenzuschüsse dürfen nur begünstigten Personen (§ 2 Z 17) gewährt werden. Eine Weitergewährung für die jeweils nächstfolgenden vier Jahren bedarf eines Antrages, wobei jeweils das Weiterbestehen der Voraussetzungen nach § 2 Z 17 nachzuweisen ist.

(5) Anträge auf Weitergewährung der Annuitätenzuschüsse sind spätestens ein Jahr nach dem Auslaufen des vorangehenden Zuerkennungszeitraumes zu stellen. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht, darf höchstens ein vorausgehender Halbjahreszuschuß rückwirkend gewährt werden. Der vierjährige Zuerkennungszeitraum verkürzt sich entsprechend.

(6) Hinsichtlich der Einstellung oder Rückforderung allfällig zu Unrecht empfangener Annuitätenzuschüsse sind die Bestimmungen über die Kündigung oder Fälligkeitstellung des Förderungsdarlehens (§§ 6 und 7) sinngemäß anzuwenden, wobei im Falle der Kündigung die seit dem Bestehen des Kündigungstatbestandes ausbezahlten Annuitätenzuschüsse rückzuerstatten sind."

16. In § 6 Abs. 2 lit. b ist die Wortfolge "§ 9 dieses Gesetzes" durch die Wortfolge "§ 21 Abs. 3 WFG 1984" zu ersetzen.

17. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Für den Fall einer Kündigung ist im Darlehensvertrag vorzusehen, daß die aushaftenden Darlehensbeträge ab Eintritt des Kündigungsgrundes mit einem Fixzinssatz von 8 v. H. jährlich zu verzinsen sind; über begründeten Antrag kann eine Stundung dieser Rückzahlungsverpflichtung auf die Dauer von maximal fünf Jahre genehmigt werden, wobei Stundungszinsen in der Höhe von 3 v. H. zu bezahlen sind."

18. § 11 lautet:

"§ 11

Förderung

(1) Die Förderung erfolgt bei der Errichtung von Wohnraum zur eigenen Wohnversorgung in der Gewährung eines Förderungsdarlehens nach § 4a Abs. 1 lit. b und von Annuitätenzuschüssen nach § 4b und zwar in den Fällen des § 10 Abs. 1 lit. a, c und d im Ausmaß nach Anlage II Z 1 lit. a und im Falle des § 10 Abs. 1 lit. b im Förderungsausmaß gemäß Anlage II Z 1 lit. b.

Koncilia

(2) In den Fällen der Errichtung von Wohnraum für eine dem Förderungswerber nahestehende Person erfolgt die Förderung in der Gewährung des auf das Förderungsdarlehen entfallenden Förderungsmaßes nach Anlage II Z 1 lit. a.

(3) Bei der Errichtung von nicht mehr als zwei Wohnungen durch Gemeinden oder gemeinnützige Bauvereinigungen nach § 10 Abs. 3 lit. a erfolgt eine Förderung für das gesamte Nutzflächenausmaß entsprechend den in Anlage II Z 2. festgelegten Darlehensanteil.

(4) In den Fällen des § 10 Abs. 3 lit. b erfolgt eine Förderung entsprechend den Bestimmungen der § 12 bis 14. In diesen Fällen darf die Nutzfläche jeder Wohnung 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen 150 m², nicht übersteigen."

19. § 13 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Das Förderungsdarlehen für die Errichtung von Eigentumswohnungen beträgt je Quadratmeter förderbare Nutzfläche höchstens 60 v. H. der Gesamtbaukosten, höchstens jedoch 60 v. H. der in der Anlage III dargestellten angemessenen Gesamtbaukosten. Der Förderungswerber hat mindestens 10 v. H. der Gesamtbaukosten als Eigenmittel der Wohnungseigentumsnehmer aufzubringen.

(3) Das Förderungsdarlehen für die Errichtung von Mietwohnungen und Wohnheimen beträgt je Quadratmeter förderbare Nutzfläche höchstens 75 v. H. der Gesamtbaukosten, höchstens jedoch 75 v. H. der in der Anlage III dargestellten angemessenen Gesamtbaukosten. Der Förderungswerber hat höchstens 5 v. H. als Eigenmittel der Mieter aufzubringen."

20. § 15 lautet:

"§ 15

Leistungen der Gemeinden und
gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen

(1) Gemeinden sollen die Errichtung geförderter Wohnungen insbesondere dadurch unterstützen, daß sie Baugrundstücke preisgünstig an Förderungswerber verkaufen oder das Baurecht an Baugrundstücken gegen Entrichtung eines niedrigen Bauzinses einräumen oder zu den Aufschließungskosten oder Anliegerleistungen beitragen.

(2) Die gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen haben insbesondere dadurch zur Errichtung ge-

förderter Wohnungen beizutragen, daß sie für die Errichtung geförderter Mietwohnungen mindestens 5 v. H. der Herstellungskosten gemäß § 13 Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz aus Eigenmitteln aufbringen. Wird dieser Eigenmittelanteil nicht aufgebracht, so ist die Möglichkeit sicherzustellen, daß den Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach zehnjähriger Miet- oder Nutzungsdauer über deren Antrag das Wohnungseigentum gemäß § 15b Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz zu übertragen ist."

21. § 17 Abs. 2 lit. d entfällt.

22. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei Baulichkeiten mit mehr als zwei Wohnungen und Bauvorhaben im Gruppenwohnbau kann eine Förderung weiters nur dann gewährt werden, wenn vor der Errichtung der Baulichkeit über Antrag des Bauorganitors seitens des Landes Kärnten eine Zusage der grundsätzlichen Förderungsbereitschaft erfolgt ist. Diese Zusage kann unter Berücksichtigung regionalpolitischer Aspekte für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Gleichzeitig mit der Zusage der grundsätzlichen Förderungsbereitschaft wird nach Rücksprache mit dem Bauorganisator der Termin für den Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die Vollendung festgelegt. Wird das Bauvorhaben nicht bis zum Ende dieses Zeitraumes vollendet bzw. werden Förderungsansuchen nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach der Vollendung (§ 39 Abs. 1 Kärntner Bauordnung 1996) gestellt, verliert die Zusage ihre Gültigkeit."

23. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Förderung des Ersterwerbs erfolgt in der Gewährung von Darlehen und Annuitätenzuschüsse nach Maßgabe der Anlage IV."

24. § 18 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Das Förderungsdarlehen kann gestaffelt nach dem Baufortschritt und nach Erfüllung aller sich aus dem Darlehensvertrag bzw. der Einzelzusicherung ergebenden Verpflichtungen ausgezahlt werden."

25. § 18 Abs. 3 und 4 ist jeweils die Wortfolge "baubehördlichen Benützungsbewilligung" durch die Wortfolge "Meldung der Vollendung (§ 39 Abs. 1 Kärntner Bauordnung 1996)" zu ersetzen.

Koncilia

26. § 22 Abs. 1 erster Satz lautet: "Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren."

27. § 24 lautet:

"§ 24

Sanierungsmaßnahmen

Als Sanierungsmaßnahmen gelten:

1. die Errichtung von Zentralheizungsanlagen und Etagenheizungen in Wohnungen, sowie der Anschluß an Fernwärme,
2. Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauches von Zentral- (Etagen-) Heizungen oder Warmwasserbereitungsanlagen sowie Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energiequellen,
3. die erstmalige Errichtung von Sanitäranlagen,
4. Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- oder Wärmeschutzes, zB bei Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Kellerdecken, Decken über Durchfahrten oder obersten Geschoßdecken,
5. die Vereinigung von Wohnungen oder von sonstigen Räumen zu Wohnungen zur Beseitigung beengter Wohnverhältnisse,
6. die Teilung von Wohnungen, unabhängig von ihrem Nutzflächenausmaß oder von sonstigen Räumen,
7. Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von kinderreichen Familien, von behinderten oder alten Menschen dienen,
8. die Errichtung oder Umgestaltung von Schutzräumen vom Typ Grundschutz,
9. die Dacherneuerung im Zeitraum von vier Jahren nach einem Eigentumswechsel, insoweit damit auch eine Verbesserung des Wärmeschutzes erfolgt; im Falle einer teilweisen Übertragung des Eigentums erfolgt die Förderung anteilmäßig."

28. § 28 Abs. 3 lautet:

"(3) Nach Eintreten eines Einstellungsgrundes nach Abs. 2 ausbezahlte Zuschüsse sind einschließlich einer Verzinsung von 8 v. H. jährlich zurückzuzahlen."

29. § 29 Abs. 3 lit. c entfällt und dem § 29 werden folgende Absätze angefügt:

"(4) Die Voraussetzung nach Abs. 3 lit. b entfällt, wenn der Erwerber mit dem Veräußerer in

gerader Linie verwandt, dessen Ehegatte oder bereits seit Antragstellung um Förderung dessen Lebensgefährtin ist, sowie bei Rechtsgeschäften im Sinne des § 14 Abs. 1.

(5) Bei Eigentumsübertragungen an Ehegatten oder Lebensgefährten kann von der Vorlage des Nachweises des Einkommens abgesehen werden, wenn die betreffende Person bereits bei der Angabe des Familieneinkommens im Förderungsantrag berücksichtigt war und mit dem Veräußerer (Übergeber) im gemeinsamen Haushalt wohnhaft ist. Sofern bei Eigentumsübertragungen an Ehegatten diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist es zulässig, bei der Einkommensermittlung nur das Einkommen des Erwerbers zu Grunde zu legen, wenn nicht mehr als ein Hälfteanteil übertragen wird."

30. § 34 Abs. 3 lit. d bis f werden durch folgende lit. d und e ersetzt:

"d) der Deckung der Kosten der Erhaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 WGG, höchstens jedoch im Ausmaß des § 14 d Abs. 2 Z 3 WGG dient,

e) der Abschreibung und Verzinsung der gemäß Finanzierungsplan anstelle eines Hypothekendarlehens eingesetzten Eigenmittel des Vermieters, gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 3 WGG."

31. § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Höhe der Wohnbeihilfe bei Eigentumswohnungen darf monatlich S 3.000,-- nicht übersteigen."

32. Im § 38 Abs. 2 hat die Wortfolge "und Finanzierungspläne sowie eine Heizlastberechnung, wobei bei Bemessung der Heizanlage ein optimaler Betriebswirkungsgrad anzustreben ist," zu entfallen.

33. § 41 letzter Satz lautet:

"Die in Z 1 bis 4 genannten Daten dürfen im Zuge von Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit auch anderen Landesregierungen, Gemeinden und sonstigen Meldebehörden, Finanzbehörden, dem Arbeitsmarktservice sowie Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern übermittelt werden; diese Daten dürfen von den Empfängern zu keinem anderen Zweck als zur Beantwortung der Anfragen verwendet werden."

34. Dem § 42 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

Koncilien

"(4) Bei der Förderung von Sanierungsmaßnahmen (VI. Abschnitt) kann mit der Bauführung ohne Erteilung eines vorzeitigen Baubeginnes bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden, wenn die Bauführung die Sanierung eines Eigenheimes oder die Sanierung von nicht mehr als zwei Wohnungen umfaßt."

35. § 43 Abs. 1 erster Satz lautet:

"In den Förderungsfällen nach § 10 Abs. 3 lit. b und nach dem III. Abschnitt hat der Förderungswerber nach Abschluß der Bauführung ohne Verzug, längstens jedoch 12 Monate nach Meldung der Vervollendung (§ 39 Abs. 1 Kärntner Bauordnung) die Endabrechnung der Landesregierung zur Prüfung vorzulegen."

36. Im § 43 Abs. 2 hat der Ausdruck "durch Verordnung" zu entfallen.

37. § 43 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ergibt sich aus der Endabrechnung, daß die Bedingungen des § 12 Abs. 2 nicht eingehalten wurden, so kann von der Kündigung unter der Auflage Abstand genommen werden, daß der Berechnung der Mieten höchstens die angemessenen Gesamtbaukosten gemäß Anlage III zu Grunde gelegt werden dürfen."

38. Die Anlage I lautet:

"Anlage I

1. Das höchstzulässige Jahreseinkommen (Familieneinkommen) beträgt:

- a) bei Einräumung des Miet- oder Nutzungsrechtes oder für die Gewährung von Annuitätzuschüssen bei einer Haushaltsgröße von
- | | |
|------------------------------|---------------|
| einer Person..... | S 330.000,-- |
| zwei Personen | S 530.000,-- |
| drei Personen..... | S 560.000,-- |
| vier Personen..... | S 590.000,-- |
| mehr als vier Personen | S 620.000,--; |

- b) bei Übertragung von Wohnungen in das Eigentum (Wohnungseigentum) und für die Gewährung von Sanierungszuschüssen und Wohnbauförderungsdarlehen an natürliche Personen einen gegenüber den Höchstsätzen nach lit. a jeweils um S 30.000,-- angehobenen Betrag.

2. Die Beträge nach Z 1 vermindern oder erhöhen sich entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex

1986 oder eines an seine Stelle getretenen Index nach der Ausgangsbasis der Indexzahl für Jänner 1997, sobald die Änderung dieses Index seit der letzten Festsetzung 10. v. H. überschreitet. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Beträge sind durch Verordnung der Landesregierung kundzumachen."

39. Die Anlage II lautet:

"Anlage II

1. Das Förderungsausmaß nach § 11 Abs. 1 beträgt je m² Nutzfläche, höchstens jedoch im Ausmaß der in der Z 3 festgelegten angemessenen Nutzfläche

- a) bei der Errichtung eines Eigenheimes oder der Errichtung einer Wohnung S 6.800,--/m²
 b) bei Errichtung eines Eigenheimes im Gruppenwohnbau S 8.000,--/m².

2. Das Förderungsausmaß nach Z 1 umfaßt das Förderungsdarlehen und das Hypothekendarlehen, zu dem Annuitätzuschüsse gewährt werden können. Der Anteil des Förderungsdarlehens am Förderungsausmaß beträgt 60 v. H. und der Anteil des Hypothekendarlehens 40 v. H.

3. Die angemessene Nutzfläche beträgt bei einer Haushaltsgröße von

einer Person oder zwei Personen	70 m ²
drei Personen	80 m ²
vier Personen	95 m ²
fünf Personen	105 m ²
sechs Personen	115 m ²
mehr als sechs Personen.....	125 m ²

4. Erhöhungsbeträge zum Förderungsausmaß:

- a) für eine Jungfamilie im Sinne des § 2 Z 11, S 100.000,--;
- b) für die Errichtung von Anlagen zur alternativen Energiegewinnung, wie zB Verwendung von Biomasse, Sonnenenergie oder Anschluß an eine Fernwärmeversorgung die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch S 40.000,--;
- c) für Mehrkosten, welche durch ein zumindest rollstuhlbehindertes Haushaltsmitglied erforderlich sind, S 100.000,--.

Die Erhöhungsbeträge nach lit. a und b gebühren nur bei Förderungen nach § 11 Abs. 1. Die Erhöhungsbeträge nach lit. c gebühren bei Förderungen nach § 11 Abs. 1 und 2."

Koncilia

40. Die Anlage III lautet:

"Anlage III

(1) Als angemessene Gesamtbaukosten im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden festgesetzt:

1. Für die Errichtung von Wohnungen gemäß § 10 Abs. 3 lit. b und § 12 je m² Nutzfläche
 - a) bis zu einer förderbaren Nutzfläche von 500 m² je Bauvorhaben S 17.000,--
 - b) über 500 m² - 900 m² je Bauvorhaben S 16.700,--
 - c) über 900 m² - 1500 m² je Bauvorhaben S 16.400,--
 - d) über 1500 m² je Bauvorhaben S 16.000,--
 - e) Wohnheime S 17.000,--
2. Bei Bauvorhaben mit ausschließlich Kleinwohnungen bis 50 m² (mit Ausnahme von Hausbesorger- oder Verwalterwohnungen) betragen die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter förderbare Nutzfläche S 17.000,--.
3. Bei unterirdischen Einstellplätzen innerhalb oder außerhalb des Kellergeschosses der geförderten Bauvorhaben bzw. bei oberirdischen Einstellplätzen dürfen die angemessenen Gesamtbaukosten höchstens das Zweieinhalbfache des in Abs. 3 Z 1 oder 2 angeführten Erhöhungsbetrages je Kraftfahrzeugabstellplatz betragen.
4. Die in Z 1 und 2 dargestellten Gesamtbaukosten je Quadratmeter förderbare Nutzfläche und die in Z 3 dargestellten angemessenen Gesamtbaukosten je Kraftfahrzeug-Abstellplatz erhöhen sich
 - a) bei Mehrkosten infolge Vornahme von Bauarbeiten während der Monate November bis April im nachgewiesenen Ausmaß, soweit diese Mehrkosten nicht durch andere, den Winterbau fördernde Maßnahmen gedeckt werden können; nähere Bestimmungen sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen;
 - b) bei Mehrkosten infolge Erschwernissen oder Umständen während der Bauführung bzw. durch Erschwernisse, die sich bei der Fundamentierung, bei der Abwasserbeseitigung oder bei Sicherungsmaßnahmen (Stützmauern

etc.) ergeben, höchstens jedoch um 5 v. H.

- c) bei Umbau von Gebäuden, deren Erhaltung nach den Bestimmungen zur Wahrung des Orts- oder Stadtbildes oder nach dem Denkmalschutzgesetz vorgeschrieben ist, oder bei künstlerischer Ausgestaltung des geförderten Bauvorhabens, jedoch höchstens um 1 v. H.
 - d) durch den von der Landesregierung als gerechtfertigt anerkannte Lohn- und Preiserhöhungen, die sich während der Bauausführung im Rahmen des festgesetzten Bauzeitplanes ergeben; für die Berechnung der Lohn- und Preiserhöhungen werden die Indexwerte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten herangezogen;
 - e) durch Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von Behinderten und alten Menschen dienen, jedoch höchstens um 3 v. H.
 - f) um die Mehrkosten, die durch die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energieträger und alternativer Energieformen, deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden muß, jedoch höchstens um 5 v.H.; in Sonderfällen bis 10 v. H. (Gutachten der Energiestelle des Landes erforderlich);
 - g) für amtlich vorgeschriebenen erhöhten Lärmschutz um höchstens 2 v. H.;
 - h) um die Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann;
 - i) um die Kosten eines baukünstlerischen Wettbewerbes, welcher zumindest nach dem Wettbewerbsverfahren für kleine Wettbewerbe der Kammer, der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten durchgeführt wurde, höchstens jedoch um 1 v. H.
5. Die Steigerungskriterien nach Z 4 werden nur über schriftlichen Antrag anerkannt, wobei der Antrag in den Fällen der Z 4 lit. a vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten, in den Fällen der Z 4 lit. b und e bei Auftreten der Erschwernisse bzw. der Mehrkosten, in den Fällen der Z 4 lit. d bei Anforderung durch die bauausführenden Firmen, sofern

Koncilia

mit den laufenden Anweisungen das Auslangen nicht gefunden wird, und in allen anderen Fällen bei Antragstellung um Gewährung des Förderungsdarlehens zu stellen ist.

6. Eine Überschreitung der angemessenen Gesamtbaukosten nach Z 1 aus anderen als in den Z 2 bis 5 genannten Gründen ist in berücksichtigungswürdigen Fällen über Empfehlung des Wohnbauförderungsbeirates zulässig.

(2) Förderbare Nutzfläche:

Als förderbare Nutzfläche gilt die Nutzfläche im Sinne des § 2 Z 5, wobei für Loggien ein Abschlag von 0,4 m², für Loggien mit Ausgang auf die Grundfläche ein Abschlag von 0,5 pro m² und für Wintergärten ein Abschlag von 0,3 m² berücksichtigt wird; der förderbaren Nutzfläche werden nachstehende Anteile der Zubehörsflächen zugerechnet:

Terrasse.....0,2 pro m²
Balkon0,3 pro m²

Der Erhöhungsbeitrag je Kraftfahrzeug-Abstellplatz nach § 13 Abs. 4 beträgt:

1. bei unterirdischen Einstellplätzen innerhalb der geförderten Baulichkeit S 90.000,--
2. bei oberirdischen Einstellplätzen (Garagen) S 30.000,--.

(4) Die Landesregierung ist über Empfehlung des Wohnbauförderungsbeirates ermächtigt, die angemessenen Gesamtbaukosten sowie die Erhöhungsbeiträge für Kraftfahrzeug-Abstellplätze durch Verordnung anzuheben, wenn infolge der Baupreisentwicklung mit den vorgegebenen angemessenen Gesamtbaukosten das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann."

41. Anlage IV lautet:

"Anlage IV

1. Das Förderungsausmaß für den Ersterwerb von Eigenheimen, Eigenheimen in Gruppenwohnbau und Ersterwerb von Wohnungen gemäß § 18 Abs. 1 beträgt je m² Nutzfläche höchsten jedoch für die in der Anlage II Z 3 festgelegte angemessene Nutzfläche

- a) für den Ersterwerb eines Eigenheimes....
.....S 6.800,--/m²
- b) für den Ersterwerb eines Eigenheimes in GruppenwohnbauS 8.000,--/m²

c) für den Ersterwerb einer EigentumswohnungS 9.200,--/m².

2. Das Förderungsausmaß nach Z 1 umfaßt das Förderungsdarlehen und das Hypothekendarlehen zu den Annuitätenzuschüsse gewährt werden können, wobei der Anteil des Förderungsdarlehens 60 v. H. und der Anteil des Hypothekendarlehens 40 v. H. beträgt.

3. Erhöhungsbeträge zum Förderungsausmaß:

- a) für eine Jungfamilie im Sinne des § 2 Z 11 S 100.000,--;
- b) für Mehrkosten, welche durch ein zumindest rollstuhlbehindertes Haushaltsmitglied erforderlich sind S 100.000,--.

Ich bitte um die Abstimmung über den Artikel I.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder** (SPÖ):

Bitte, Herr Abgeordneter Großmann, vom Platz aus abzustimmen. (*Abg. Dr. Großmann: Ich stehe auf meinem Platz!*) Nein, bitte vom Sitz aus! (*Heiterkeit im Hause*) Wer dem Artikel I zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Danke, das ist einstimmig so beschlossen! Ich bitte, weiter zu berichten!

(*Berichterstatter:*)

Artikel II

1. Auf Förderungsanträge, nach dem II. und IV. Abschnitt, die vor dem 1. September 1996 eingebracht wurden, sind die Änderungen nach diesem Gesetz nicht anzuwenden.
2. Auf Förderungsanträge nach dem III. und VI. Abschnitt, die vor dem 1. März 1997 eingebracht wurden, sind die Änderungen dieses Gesetzes nicht anzuwenden.
3. Auf Förderungsanträge für Gruppenwohnbauten, die einen Teil eines gemeinsam geplanten Gesamtprojektes darstellen, für das bereits vor dem 1. Jänner 1997 eine Zusage der grundsätzlichen Förderungsbereitschaft erteilt wurde, gilt die Verpflichtung zur Errichtung in gekuppelter oder geschlossener Bauweise nicht.

Ich beantrage die Annahme des Artikels II.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder**
(SPÖ):

Die Annahme des Artikels II ist beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Danke, das ist einstimmig so beschlossen! - Kopf und Eingang!

(Berichterstatter:)

Gesetz vom 30. 1. 1997, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder**
(SPÖ):

Die Annahme ist beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Das ist einstimmig so beschlossen! - Dritte Lesung!

(Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Erster Präsident **Unterrieder**
(SPÖ):

Die Annahme ist beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Das ist auch einstimmig so beschlossen! Ich danke allen, die daran mitgewirkt haben!

Bevor wir in die Mittagspause gehen, geschätzte Damen und Herren Abgeordneten, Hohes Haus, müssen wir noch einen Beschluß fassen. Aufgrund der Übergangs- und Schlußbestimmungen unserer neuen Geschäftsordnung hat der Landtag binnen drei Monaten (das ist bis Ende März) einen Ausschuß mit der ständigen Behandlung von Immunitätsangelegenheiten und von Angelegenheiten betreffend das Notverordnungsrecht der Landesregierung zu betrauen. Ich stelle zur Geschäftsordnung den Antrag, damit den Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten

zu betrauen. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Landes, die damit einverstanden sind, um ein zustimmendes Zeichen der Hand, daß mit der ständigen Behandlung von Angelegenheiten nach § 27 Kärntner Landtagsgeschäftsordnung (das sind Immunitätsangelegenheiten) und nach Artikel 39 Abs.1 Kärntner Landesverfassungsgesetz (das ist das Notverordnungsrecht der Landesregierung) der Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten betraut wird. - Wer dieser Vorgangsweise zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Das ist einstimmig beschlossen! Es wird so vorgegangen.

Des weiteren hat aufgrund der Übergangs- und Schlußbestimmungen der neuen Geschäftsordnung der Landtag innerhalb derselben Frist einen eigenen Ausschuß nach § 31 zu bilden. Das ist ein eigener Ausschuß, der sich mit Angelegenheiten nach dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983 zu befassen hat. Ich teile mit, daß dies der elfte Ausschuß ist, den der Landtag einrichtet. Die Obmannstelle steht nach dem Verhältniswahlrecht, nach der Hondt'schen Formel, der Österreichischen Volkspartei zu. Ich schlage vor, daß dieser Ausschuß die Bezeichnung "Unvereinbarkeitsausschuß" erhält und ebenfalls aus neun Mitgliedern besteht, wobei vier der SPÖ, drei der F und zwei der ÖVP zustehen. Ich ersuche die Klubs, bis zum nächstenmal entsprechende Wahlvorschläge für diesen Ausschuß vorzubereiten!

Ich darf vor der Abstimmung folgenden Beschlußantrag verlesen:

Der Landtag wolle beschließen:

Gemäß § 83 Abs. 4 wird in Verbindung mit § 31 Kärntner Landtagsgeschäftsordnung ein eigener Ausschuß zur Befassung mit Angelegenheiten nach dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geschaffen. Der Ausschuß trägt den Namen "Unvereinbarkeitsausschuß". Er besteht aus neun Mitgliedern.

Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! - Das ist einstimmig so beschlossen! Damit haben wir das formell erledigt. - Ich unterbreche die Sitzung bis 14 Uhr und bitte Kollegen Freunschlag, dann den Vorsitz zu führen.

Unterrieder

(Unterbrechung der Sitzung um 12.29 Uhr. - Fortsetzung der Sitzung um 14.05 Uhr.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Ich eröffne die unterbrochene 45. Sitzung des Kärntner Landtages. Wir setzen diese fort und kommen zum Tagesordnungspunkt 2:

2. Ldtgs.Zl. 527-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem für das Land Kärnten ein Bodenbeschaffungsfonds eingerichtet wird (Kärntner Bodenbeschaffungsfondsgesetz - K-BBFG) ./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Ing. Rohr. Mit der Zuweisung dieser Materie an den Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten ist die erste Lesung erfolgt. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort!

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr** (SPÖ):

Hohes Haus! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Die im Gemeindeplanungsgesetz 1995 geschaffene Ermächtigung der Gemeinden zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der örtlichen Raumplanung erfordert insbesondere flankierende finanzpolitische Instrumente, die die Gemeinden vor allem finanziell in die Lage versetzen, derartige privatwirtschaftliche Maßnahmen zu verwirklichen. Ein erfolversprechendes Engagement auf dem lokalen und regionalen Bodenmarkt erfordert entsprechende Organisationseinheiten innerhalb und außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die mit der nötigen Professionalität und den entsprechenden finanziellen Mitteln, insbesondere für die kommunale Bodenpolitik, zu unterstützen sind.

Daher gibt es heute die Vorlage des entsprechenden Bodenbeschaffungsfondsgesetzes. Die Lösung für diese Problematik stellt sich insofern dar, daß die Ausgliederung bodenpolitischer Agenden aus der öffentlichen Verwaltung bewirkt werden soll. Wie die Erfahrungen mit entsprechend ausgegliederten Rechtsträgern auch in anderen Bundesländern (beispielsweise in Wien, Tirol und Salzburg) belegen, ist das eine Vereinfachung und Reduktion administrativer Verfahrensabläufe. Dies geht mit einer starken Professionalisierung und längerfristigen Absicherung der öffentlichen Bodenankaufspolitik einher. Im Hinblick darauf soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Kärntner Bodenbeschaffungsfonds eingerichtet und mit der Wahrnehmung bodenpolitischer Finanzierungsaufgaben betraut werden.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist: Die Aufgaben des Fonds sind einerseits die Unterstützung der Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumplanung durch die Gewährung von Förderungen für bodenpolitische Vorhaben und andererseits die Schaffung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft durch die Sicherung geeigneter Grundstücksflächen für die künftige Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Betrieben. In organisatorischer Hinsicht werden als Organe des Fonds ein Kuratorium und ein Geschäftsführer vorgesehen. Beim Fonds wird überdies als Geschäftsapparat eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, wobei ich vorausschicken möchte, daß mit Ausnahme der Organe des Fonds im wesentlichen die Gesetzesmaterie einhellig im Ausschuß beraten werden konnte.

Weitere Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes betreffen die Mittelaufbringung und die Gebarung des Fonds; die Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte der Landesregierung sowie die Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Integration.

Als Grundausrüstung des Fonds ist der im Landesvoranschlag 1997 bereits vorgesehene und hier im Dezember des Vorjahres beschlossene Betrag von 43 Millionen Schilling vorgesehen. In weiterer Folge soll, jeweils für die Dauer von

Ing. Rohr

zwei Geschäftsjahren, zwischen der Landesregierung und dem Fonds die Höhe der jährlichen finanziellen Zuwendungen an den Fonds durch das Land Kärnten vereinbart werden. Neben der beschriebenen finanziellen Grundausstattung des Fonds hat das Land Kärnten weiters den aus der Führung der Geschäfte des Fonds und der Verwaltung seines Vermögens erwachsenden Aufwand aus Mitteln des Landes zu tragen und die dafür erforderlichen Mittel dem Fonds zur Verfügung zu stellen.

Was die EG-rechtlichen Anforderungen betrifft, ist das Gesetz so adaptiert, daß es dem Art. 92 und 93 des EG-Vertrages entspricht und gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwände von dieser Seite erhoben wurden.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag (F)**:

Die Generaldebatte ist eröffnet! - Als erster hat sich Herr Abgeordneter Dr. Wutte zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm!

Abgeordneter **Dr. Wutte (ÖVP)**:

Herr Präsident! Hohes Haus! Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes für den Bodenbeschaffungsfonds wird einem langjährigen Anliegen insbesondere der Kärntner Wirtschaft Rechnung getragen, die ja seit längerem darauf hinweist, daß es gerade in der Beschaffung der notwendigen Grundstücke für Betriebsansiedlungen, für Betriebserweiterungen oder auch für die Reservierung für Flächen für zukünftige Projektentwicklungen immer schwieriger wird. Dies in einem Land, das einerseits einer weitgehenden Zersiedelung preisgegeben war - andererseits auch unter restriktiven Planungsinstrumenten zu leiden hat, die geeigneten Flächen wirklich vorzufinden und auch zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Grundstücksbeschaffungsfonds soll es eben möglich sein, auch den Gemeinden ein Instrument in die Hand zu geben, das sie in die Lage versetzt, diese Grundstücksinteressen

nachhaltig zu befriedigen - aber nicht nur die im Interesse der Gemeinde alleine gelegenen Vorstellungen, sondern auch die im Interesse der Gemeindebürger und der ansiedlungs- und entwicklungswilligen Betriebe in der Gemeinde gelegenen Interessen.

Nachdem es aber in erster Linie die Absicht ist, Grundstücke größeren Ausmaßes in Betracht zu ziehen, geht es wohl um Fälle, wo die Gemeinde in ihrer Möglichkeit meistens überfordert sein wird, weshalb ja dieses Instrument gewählt wird, quasi als revolvinges Unterstützungsinstrument, einen Fonds einzurichten, der den Gemeinden die notwendige Hilfestellung, die Überbrückungshilfe, leisten soll. Das ist der Kern der ganzen Angelegenheit: daß wir nicht eine Aufgabe, die sehr wohl eine kommunale bleiben muß, in der gänzlichen Abwicklung, vor allem in der gänzlichen dauernden Kostenbelastung an das Land ziehen sollen, sondern daß hiermit nur eine Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden sollte.

Das Verständnis dieses Entwurfes geht daher von einem revolvingenden Fonds aus, mit einer Starthilfe, die der Hohe Landtag bereits gegeben hat. Die 43 Millionen Schilling sollen ja der Startbeitrag sein, um dem Fonds das Leben zu ermöglichen und diese Anträge, die seitens der Gemeinden bekanntlich schon in höherer Zahl vorliegen, tatsächlich abzuwickeln.

Es wird wohl auch nicht anders gehen, als eine jährliche Zusatzdotierung für die Streuverluste einzukalkulieren. Wir sollten uns dennoch das Ziel setzen, diese nicht allzu hoch ansteigen zu lassen! Wenn wir mit sieben oder acht Millionen Schilling im Jahr auskommen sollen, so soll uns das ein Anliegen und auch eine Zielvorstellung sein! Wir meinen, wir sollten uns von dem Grundgedanken des sich erneuernden, durch Rückflüsse refinanzierten Fonds nicht allzu weit entfernen.

Diese Konstruktion wurde im Sinne einer Ausgliederung gewählt; ich möchte in diesem Fall sagen, im Sinne einer besser durchdachten Ausgliederung als vielleicht in anderen Fällen, wo es nicht nur darum geht, etwas ganz vom Einflußbereich der Landesregierung abzugeben, aber die Verantwortung sehr wohl beizubehalten. In diesem Fall wurde eine Konstruktion gewählt, wo die notwendigen

Dr. Wutte

Entscheidungen sehr wohl auch noch mit politischer Mitbestimmung behaftet sind, und zwar eher zum Wohle des Geschehens und nicht zum Hindernis.

Konkret geht es um die Budgetvorstellungen, um die Richtlinien, um die Programmerstellung des Fonds, die davon gekennzeichnet sein sollen, daß sie in ihrer Durchführung auch einer Beschlußfassung und Zustimmung der Kärntner Landesregierung unterliegen sollen. Es ist auch bewußt der Weg gewählt, daß der mit der Raumordnung befaßte Referent, aber auch die mit Raumordnungsfragen sonst befaßten Institutionen in diesem Fonds Verankerung finden und der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, dessen zentrale Aufgabe ja auch ist, die Grundstücksbevorratung mitzubetreuen, in diesem Fondskuratorium Platz gefunden haben.

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber auch die Position der Kärntner Volkspartei nochmals vertreten und erneuern, daß wir im Zusammenhang mit der bevorstehenden Verordnung für die privatwirtschaftlichen Vereinbarungen im Sinne des Gemeindeplanungsgesetzes konsequenterweise den Schritt setzen sollen - und das ist auch die Absicht der Regierung, wie wir vernommen haben -, das Instrument nicht so zu wählen, daß wir bei der Umwidmung größerer Flächenausmaße, die für die Bebauung insbesondere durch Betriebe vorgesehen ist, sanktionsweise Abtretungsansprüche an die Kommunen vorsehen, sondern daß wir diese Flächenwidmungen größeren Ausmaßes eine Bebauungspflicht verhängen und nur im Falle des Nichteinhaltens der selbstgewählten Verpflichtung einen allfälligen Sanktionsanspruch entstehen lassen. Das heißt, es ist sehr wohl darauf zu achten, daß die Widmungen sozusagen nicht auf Vorrat und ins Blaue gemacht werden, auch bei großen Grundstücken, so daß man sich sehr wohl der Pflicht bewußt wird, daß man - wenn man zusätzliches Bauland größeren Ausmaßes bekommt - auch im öffentlichen Interesse dazu angehalten ist, diese Bebauungspflicht tatsächlich einzuhalten.

Ich möchte mit der Bemerkung abschließen, daß es dem Hohen Haus ohnehin jetzt ein Anliegen sein sollte, daß wir nach der Verabschiedung des Bodenbeschaffungsfondsgesetzes auch das näch-

ste raumordnungsrelevante Gesetz und die Materie des Gemeindeplanungsgesetzes in seinen Novellierungserfordernissen betrachten und uns zügig an die Arbeit machen, damit wir auch heuer - vielleicht gelingt es uns noch im Frühjahr, in der ersten Hälfte des Jahres - ein neues Gemeindeplanungsgesetz für Kärnten über die Bühne bringen. Danke vielmals! (*Beifall von der ÖVP-Fraktion*)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Als nächster hat sich Herr Abgeordneter Stangl zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Stangl** (F):

Hohes Haus! Herr Präsident! Wie Herr Kollege Wutte treffend bemerkt hat, gehen wir in die Planungsgesetze. Dieser Gesetzesentwurf ist im Zusammenhang mit dem Grundverkehrsgesetz, mit dem Gemeindeplanungsgesetz, Ortsentwicklung und Flächenwidmungsplan zu verstehen. Ein Gesetz, auf das, so glaube ich, nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Kommunen gewartet haben. Es versetzt uns in die Lage, damit finanzielle Mittel aufzuwenden für die Bereinigung von Nutzungskonflikten, die im Zuge von Heranrücken von Wohnbaugebietent teilweise falscher Widmung oder geänderten Rahmenbedingungen aufgetreten sind, setzt uns in die Lage, Standortverlegungen zu forcieren, setzt die Kommunen in die Lage - und auch das ist erstrebenswert - sich in einem bescheidenen Maß über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren eine Bodenbank zuzulegen und so Bauwilligen geeignete Bauplätze ohne Gewinnabsicht zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahmen, die Zielsetzungen dieses Gesetzes, sind nicht nur begrüßenswert, sondern äußerst notwendig. Die Auslagerung ist nicht nur im Sinne der EU-Bestimmung, sondern auch im Sinne einer raschen Abwicklung sinnvoll. Früher war bei solchen Entscheidungen grundlegendst das Finanzreferat, das Wirtschaftsreferat und letztendlich korrekterweise die Raumordnung - sprich Gemeindereferat - mit diesem Thema beschäftigt. Das man hier in eine Verkürzung

Stangl

hineinkommt, im Sinne einer Auslagerung, ist ebenfalls wichtig. Nur glaube ich, daß wir Praktiker uns von diesem Gesetz oder in dieses Gesetz vielleicht zu hohe Erwartungshaltungen hineininterpretieren. Bisher war es so, daß bis Entscheidungen getroffen wurden, oder getroffen werden konnten, einerseits die Investoren weg waren, andererseits womöglich günstige Grundstücke an andere vergeben wurden. Das einzige, was mir nicht behagt, ist die Organisation. Herr Wutte hat das in einer anderen Form geschildert, aber es ist tatsächlich so, es ist eine politische Verantwortlichkeit nach wie vor bei einem oder bei zwei Referenten - wie immer man es haben will - geblieben. Die praktische Verantwortung ist im Kuratorium und ich habe die Vermutung, man hat aus den Geschehnissen der letzten Wochen bei der KTG relativ wenig gelernt. Das Ziel, schnelle Entscheidungen zu treffen, ist richtig. Das Ziel einen Bodenbeschaffungsfonds zu privatisieren, ist sinnvoll. Das Ziel einen Bodenschaffungsfonds zu entpolitisieren, ist ebenfalls richtig. Nur wenn ich das Resultat ansehe, dann ist dieses Ziel bei der Organisation nicht eingetroffen, sondern ich fürchte, es ist wieder eine Verschiebung der Verpolitisierung - die wir nicht wünschen - eben auf die zweite Ebene geschehen oder man kann auch sagen - von der Frau Abgeordneten Trunk gehört - eine Vergremialisierung findet statt. Na, was ist denn das wieder? Jedenfalls nur eine Politisierung, nur die Verantwortlichkeit ist weiter weg vom Referenten. Daher sage ich, diese Organisation ist nicht dazu angetan - nein, so in dieser Form nicht - daß man hier große Hoffnungen hineinsetzen kann und wenn man schon weiß, was vorher in einem anderen Gremium passiert ist und daß der Referent an und für sich nur mehr Konsulent ist, ohne qualifiziertes Stimmrecht, aber dann die Verantwortung tragen muß, oder darf, nach außen hin, so glaube ich, ist das nicht gerade eine glückliche Organisationsform. Ein sinnvolles Gesetz, mit sinnvoller Zielsetzung, sinnvollen Maßnahmen, nur die Organisation läßt die Vermutung nahe sein, daß in letzter Konsequenz die Effizienz von der Organisation wieder aufgehoben wird und daß es wieder ein relativ langwieriger und verpolitisierter Entscheidungsfindungsapparat wird. Daher stimmen die Freiheitlichen diesem, von uns

ebenfalls als gutes Gesetz bezeichneten Gesetzentwurf, bis auf den Punkt 24 und 25 zu. Zu Punkt 24 und 25 werden wir einen Abänderungsantrag einreichen. (*Beifall von der F-Fraktion.*)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag (F)**:

Als nächster hat sich Herr Abgeordneter Ferlitsch zu Wort gemeldet. Ich bitte ihn zu sprechen.

Abgeordneter **Ferlitsch (SPÖ)**:

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Zur Meinung von Herrn Abgeordneten Stangl darf ich wohl ausführen, daß man nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits schon die Fehler beurteilt, sondern ich würde eher sagen, daß wir einmal abwarten sollten, wie sich das Gesetz wirklich in der Praxis auswirken wird. Ich kann dazu nur eines sagen, wenn man sieht, daß die Gemeinden jetzt schon sehr, sehr lange auf dieses Gesetz gewartet haben, daß mit Gewalt Verzögerungen herbeigeführt wurden und es nur durch die Hartnäckigkeit des Referenten Dr. Haller möglich war, daß wir heute über dieses Gesetz diskutieren und letztendlich auch beschließen werden, so glaube ich, gebührt in erster Linie dem Referenten der Dank, nämlich im Sinne der Kärntner Gemeinden. (*Beifall von der SPÖ-Fraktion.*) Die Gemeinden kommen nun endlich in die Situation, mit diesem Bodenbeschaffungsfondsgesetz die Möglichkeit vorzufinden, auch Grundstücke im Sinne der Gemeinden, im Sinne der Wirtschaft, anzuschaffen. Dabei gehe ich von einer ganz besonderen Situation aus. Bisher war es ja für die Abgangsgemeinden schwer möglich, Grundstücke anzuschaffen, um sie der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen. Das wird in Zukunft schon etwas anders sein, und ich bin überzeugt davon, daß auch die Ziele, die man mit diesem Gesetz anstrebt, verfolgt werden können, nämlich im Hinblick auf die Raumplanung und auch im Hinblick auf die Schaffung von Grund und Boden für Betriebsansiedelun-

Ferlitsch

gen. Mit dem Betrag von 43 Millionen Schilling werden wir sicherlich einmal fürs erste das Auslangen finden und in weiterer Folge sehen, daß es auch viele, viele Möglichkeiten gibt, um den Gemeinden zu helfen. Ich darf noch sagen, daß das Kuratorium sehr erfreulich zusammengesetzt ist, es hat eine breite Fächerung, auch der Gemeindebund, Städtebund ist mit vertreten und wird hier Stellungnahmen zur Verfügung stellen, um eine gewisse breite Fächerung dieses Gesetzes zu erwirken. Ich darf daher namens der Kärntner Gemeinden Herrn Landesrat Dr. Haller wirklich ein herzliches Dankeschön sagen, daß er jetzt keine weitere Verzögerung mehr zugelassen hat, sondern im Gegenteil, daß wir heute dieses Gesetz beschließen können, auch im Sinne der Kärntner Gemeinden. Dankeschön. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Der Herr Landesrat Dr. Haller ist am Wort.

Landesrat **Dr. Haller** (SPÖ):

Werter Herr Präsident! Hohes Haus! Vielleicht darf ich dazu bemerken, daß die Materie des Grundstückbeschaffungsfonds eine, gemessen an der Substanz des Wohnbauförderungsgesetzes, wenig dramatische ist und trotzdem sind wir alle sehr froh darüber, daß es nach knapp zweijähriger Diskussionsphase und ich würde sagen, durchaus hartem Kampf möglich war, auch dieses Gesetz, einstimmig zustande zu bringen. Ich darf berichten, daß die Gemeinden wirklich schon sehr sehr schwer warten. Der Gemeindebundpräsident hat bereits darauf verwiesen und ich bin auch froh darüber, daß wir jetzt nicht erst auf eine Dotierung im Budget warten müssen, sondern daß wir hier schon wirklich vorgesorgt haben und jetzt zügig mit dem vorhandenen Potential von 43 Millionen Schilling arbeiten wollen. Ich muß aber noch eines dazu bemerken und dies vor allem den anwesenden Bürgermeistern nahelegen, daß die für verschiedene Grundstücksaktivitäten eingesetzten Gelder aus dem Grundstückbeschaffungsfonds nicht taxfrei als

Weihnachtsgeschenke zu verstehen sind, sondern daß die Philosophie des Fonds doch davon lebt, daß die Gelder wieder als Kaufrückflüsse in den Fonds zurückwandern, damit auch neuerliche Grundstückstransaktionen über dieses Instrument möglich werden. Und wenn der Kollege Stangl in für mich durchaus verständlicher Sorge um die Flexibilität dieses Fonds bereits vorweg Kritik an der personellen Konstruktion und an der Zusammensetzung geübt hat, dann würde ich ihn wirklich darum ersuchen, eine Institution nicht schon vorher anzukleckern, bevor sie noch überhaupt die Gelegenheit hatte, unter Beweis zu stellen, daß sie funktioniert. Also so viel Chance müßt Ihr wirklich einer - ich würde einmal sagen - eingerichteten Institution des Landes geben, daß sie jetzt einmal unter Beweis stellen kann, hier wirklich gute Arbeit zu leisten. Und wenn erinnert wurde - und ich würde das nicht sagen, wenn du das nicht ausgesprochen hättest, Kollege Stangl - wenn du das verglichen hast mit der Situation der KTG, dann verspreche ich Dir, daß ich erstens einmal das Kuratorium des Fonds besser behandeln werde, als das der Grasser mit der KTG tut *(Beifall von der SPÖ- und ÖVP-Fraktion.)* und weiters verspreche ich dir, mit allen Mitgliedern des Kuratoriums und mit der Geschäftsführung wesentlich besser zu kommunizieren und kooperativer zu arbeiten, damit hier wirklich etwas Gutes für unsere Bevölkerung, für unsere Gemeinden herauskommt. Dankeschön! *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, der Herr Landesrat hat die letzte Wortmeldung gehabt. Das Schlußwort hat natürlich der Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr** (SPÖ):

Ich darf abschließend auch allen damit befaßten Gremien danken, daß es zu diesem Bodenbeschaffungsfondsgesetz gekommen ist, vor allem der Beamenschaft, welche dieses Gesetz in

Ing. Rohr

Kooperation mit dem zuständigen Referenten Landesrat Haller erarbeitet hat. (*LR Dr. Haller: Vor allem Herrn Dr. Sturm!*) Ganz besonders danke ich Herrn Dr. Sturm, wie vom Herrn Landesrat Haller in einem Zwischenruf gesagt wurde.

Ich beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte mit dem gleichzeitig verbundenen Antrag nach paragraphenmäßiger und abschnittsweiser Verlesung.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag (F)**:

Bevor wir zum Eintritt in die Spezialdebatte kommen, fordere ich die Klubs auf, ihre Mitglieder zu bitten, zur Abstimmung zu kommen. Falls alle schon hier sind, ist das in Ordnung. Ich darf über das Eingehen in die Spezialdebatte abstimmen lassen. Wer dafür ist, möge ein Handzeichen geben. - Das ist einstimmig so beschlossen. Ich bitte zu berichten.

Wir werden bei den §§ 24 und 25 eine getrennte Abstimmung vornehmen, da ein Abänderungsantrag vorliegt.

Ich darf bitten, der ziffernmäßigen Abstimmung zuzustimmen. Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. - Das ist einstimmig so beschlossen. Ich bitte zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr** (SPÖ):

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Ziele des Gesetzes

Die Ziele dieses Gesetzes sind, im Land Kärnten

- a) die Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumplanung zu unterstützen und
- b) die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen und zu verbessern.

§ 2

Einrichtung des Fonds

- (1) Zur Verfolgung der Ziele dieses Gesetzes wird ein Fonds eingerichtet.
- (2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Er führt die Bezeichnung "Kärntner Bodenbeschaffungsfonds" - im folgenden Fonds genannt - und hat seinen Sitz in Klagenfurt.
- (3) Die Tätigkeit des Fonds ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet; er hat jedoch bei der Besorgung seiner gemeinnützigen Aufgaben nach Möglichkeit die Deckung der auflaufenden Kosten anzustreben.
- (4) Der Fonds ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift "Kärntner Bodenbeschaffungsfonds" berechtigt.

§ 3

Aufgaben des Fonds

Aufgaben des Fonds sind

- a) die Unterstützung der Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumplanung durch die Gewährung von Förderungen für bodenpolitische Vorhaben (II. Abschnitt) und
- b) die Schaffung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft durch die Sicherstellung der künftigen Verfügbarkeit von großräumigen Vorranggebieten zur Ansiedlung von gewerblichen oder industriellen Betrieben und die entgeltliche Weitergabe solcher Grundflächen an öffentliche und private Planungsträger (III. Abschnitt).

II. Abschnitt

Förderung von bodenpolitischen Vorhaben der Gemeinden

§ 4

Bodenpolitische Vorhaben

- (1) Als Vorhaben nach § 3 lit. a gelten insbesondere
 - a) bodenpolitische Maßnahmen, die der Sicherstellung der künftigen Verfügbarkeit geeigneter Grundflächen in den Gemeinden zu angemessenen Preisen dienen, und zwar insbesondere
 - aa) zur Schaffung und Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine

Ing. Rohr

leistungsfähige Wirtschaft in den Gemeinden, insbesondere zur Ansiedlung oder zur Standortverlegung von gewerblichen oder industriellen Betrieben,

- bb) für die Errichtung oder Erweiterung von Einrichtungen des Gemeinbedarfes oder
- cc) zur Verwendung zu Tauschzwecken im Rahmen der sublit. aa und bb.

- b) bodenpolitische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Verringerung räumlicher Nutzungskonflikte im Siedlungsraum dienen und
- c) Aufwendungen für die Aufschließung oder für sonstige Maßnahmen der Baureifmachung geeigneter Grundflächen nach lit. a und b.

(2) Als Vorhaben nach § 3 lit. a gelten auch Entschädigungen, die von den Gemeinden anlässlich der Rückwidmung von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland an die betroffenen Grundeigentümer zu leisten sind (§ 21 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995).

(3) Die Verfügbarkeit geeigneter Grundflächen kann sowohl durch deren Erwerb durch den Förderungswerber als auch durch sonstige rechtsgeschäftliche Vereinbarungen des Förderungswerbers mit den Eigentümern der zu sichernden Grundfläche (wie Baurechtsverträge, Optionsverträge oder Bestandsverträge) sichergestellt werden.

§ 5**Grundsätze der Förderung**

(1) Der Fonds darf nur solche bodenpolitische Vorhaben zur Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumplanung fördern, die

- a) ohne Förderung überhaupt nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verwirklicht werden könnten,
- b) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes), den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes, des Bundes oder sonstiger Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, nicht widersprechen,
- c) mit den im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde (§ 2 des Gemeindeplanungsgesetzes

1995) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung im Einklang stehen und

- d) auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht nehmen.

(2) Bei der Gewährung von Förderungen ist Bedacht zu nehmen auf

- a) die abschätzbaren raumbedeutsamen Auswirkungen bei einer Verwirklichung des Vorhabens (§ 4 Abs. 1 lit. a und b), und zwar insbesondere auf die regionale Bevölkerungs-, Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung, den Arbeits- und den Wohnungsmarkt und die örtliche Umweltsituation und
- b) die sonstigen öffentlichen Interessen.

(3) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn das Vorhaben die in den Förderungsrichtlinien (Abs. 4) festgesetzten Voraussetzungen erfüllt und nachstehenden Förderungsgrundsätzen entspricht:

- a) Eine Förderung darf nur auf Antrag gewährt werden;
- b) die Förderungsmittel sind so einzusetzen, daß mit dem geringstmöglichen Einsatz von Fondsmitteln größtmögliche raumordnungspolitische Effekte bewirkt werden;
- c) die Durchführung des Vorhabens muß unter Berücksichtigung der Förderung aus Fondsmitteln finanziell sichergestellt sein;
- d) die mit der Förderung angestrebten Ziele dürfen nicht auf andere Weise einfacher, wirksamer und wirtschaftlicher erreichbar sein;
- e) auf sonstige Finanzierungsmöglichkeiten und auf zumutbare Eigenleistungen des Förderungswerbers sowie auf sonstige Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen;
- f) das Vorhaben muß mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

(4) Das Kuratorium hat auf Vorschlag des Geschäftsführers und mit Zustimmung der Landesregierung (§ 38 Abs. 1 lit. a) entsprechend den Förderungsgrundsätzen (Abs. 3) unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Fonds nach § 3 lit. a Förderungsrichtlinien zu erlassen.

Ing. Rohr

Diese Förderungsrichtlinien binden den Fonds und dürfen keine Außenwirkungen entfalten, insbesondere keine Rechtsansprüche der Förderungswerber begründen. Sie sind in der "Kärntner Landeszeitung" zu verlautbaren.

(5) Die Förderungsrichtlinien haben nähere Bestimmungen zu enthalten insbesondere über:

- a) Die Bereiche der Förderung (§ 4 Abs. 1 und 2);
- b) die Arten (§ 6) und das Ausmaß der Förderungen;
- c) die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen;
- d) die nähere Vorgangsweise bei der Gewährung der Förderungen (§ 8);
- e) die Verpflichtungen, die der Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat;
- f) die Auflagen und Bedingungen, an welche die Gewährung von Förderungen zur Sicherung des Erfolges der Förderung zu knüpfen ist;
- g) die erforderlichen Maßnahmen zur Überprüfung der sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung von Förderungsmitteln;
- h) die erforderlichen Maßnahmen, denen der Förderungswerber vor der Gewährung von Förderungen zustimmen muß, um die Rückforderung (Rückerstattung) zu Unrecht gewährter Förderungen sicherzustellen.

(6) Das Kuratorium hat jährlich bis zum 30. November mit Zustimmung der Landesregierung (§ 38 Abs. 1 lit. a) ein Programm für das folgende Geschäftsjahr hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Förderungspolitik, insbesondere hinsichtlich der Schwerpunkte für die Verwendung der Fondsmittel, zu beschließen. In diesem Programm ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Gemeinden als Förderungswerber (§ 7 Abs. 1) vorrangig berücksichtigt werden, in denen bereits ein örtliches Entwicklungskonzept (§ 2 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995) erstellt worden ist, wobei auch solche örtlichen Entwicklungskonzepte, die den Anforderungen des § 2 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 nicht vollinhaltlich entsprechen, als örtliche Entwicklungskonzepte im Sinne dieses Gesetzes gelten. Für Vorhaben nach § 4 Abs. 2 dürfen höchstens 10 v.H. der im folgenden Geschäfts-

jahr insgesamt zur Verfügung stehenden Fondsmittel vorgesehen werden.

(7) Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf das Programm nach Abs. 6 bodenpolitische Vorhaben nach § 4 Abs. 1 lit. a vorrangig zu fördern, wenn

- a) die zu sichernden Grundflächen nach den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes und des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 und nach den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung für eine Bebauung geeignet sind und
- b) der finanzielle Aufwand für deren Verfügbarmachung erheblich unter jenem Aufwand liegt, der für die Verfügbarmachung von Bauland der jeweils in Betracht kommenden Art sonst erforderlich wäre.

(8) Die Gewährung von Förderungen durch Dritte schließt die Gewährung von Förderungen durch den Fonds nicht aus.

(9) Auf die Gewährung von Förderungen aus Fondsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Arten der Förderung

- (1) Die Förderung darf erfolgen durch
 - a) die Beratung des Förderungswerbers,
 - b) die Gewährung von rückzahlbaren Zinszuschüssen oder Annuitätenzuschüssen für die vom Förderungswerber aufzunehmenden Kredite und Darlehen zur Vor- oder Zwischenfinanzierung von bodenpolitischen Vorhaben,
 - c) die Gewährung von rückzahlbaren Darlehen zur Vor- oder Zwischenfinanzierung von bodenpolitischen Vorhaben und
 - d) die Gewährung von Investitionszuschüssen oder sonstigen nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Finanzierung bodenpolitischer Vorhaben.
- (2) Die Auswahl der im Einzelfall zur Anwendung gelangenden Art der Förderung hat danach zu erfolgen, daß nach Möglichkeit mit dem geringstmöglichen Einsatz von Fondsmitteln das Auslangen gefunden wird; die einzelnen Arten der Förderung dürfen auch nebeneinander zur Anwendung gelangen, wenn dies zur bestmög-

Ing. Rohr

lichen Erreichung des mit der Förderung verfolgten Zweckes erforderlich ist.

§ 7**Förderungswerber**

(1) Der Fonds darf unbeschadet des Abs. 2 Förderungen für bodenpolitische Vorhaben nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 nur Gemeinden im Land Kärnten gewähren.

(2) Förderungen für bodenpolitische Vorhaben nach § 4 Abs. 1 lit. a sublit. aa dürfen auch Rechtsträgern gewährt werden, deren Aufgabe oder Unternehmungsziel die Ansiedlung oder Standortverlegung gewerblicher oder industrieller Betriebe darstellt.

§ 8**Einbringung und Behandlung von Förderungsanträgen**

(1) Der Antrag auf Förderung ist beim Fonds einzubringen.

(2) Dem Antrag sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Die Beschreibung des Vorhabens (§ 4) einschließlich näherer Angaben hinsichtlich des Bedarfes, der lagemäßigen Anordnung der betroffenen Grundflächen, ihres Flächenausmaßes und der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der örtlichen Raumplanung, gegebenenfalls nähere Angaben hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 7;
- b) die Darstellung der abschätzbaren Kosten für die Verwirklichung des Vorhabens;
- c) ein Finanzierungsplan mit näheren Angaben hinsichtlich der vorhandenen Eigenmittel und der erforderlichen Fremdmittel;
- d) ein Terminplan für die Verwirklichung des Vorhabens.

(3) Sind die dem Antrag auf Förderung anzuschließenden Unterlagen unvollständig oder reichen sie zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens nicht aus, hat der Fonds dem Förderungswerber den Antrag unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist mit der Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen zurückzustellen. Kommt der Förderungswerber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Antrag auf Förderung als zurückgezogen. In begründeten Fällen ist die

Erstreckung der Frist zur Ergänzung der Unterlagen zulässig.

(4) Der Fonds hat den Antrag auf Förderung daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung nach § 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie nach den jeweils in Betracht kommenden Förderungsrichtlinien (§ 5 Abs. 4), erfüllt sind. Ist dies der Fall, hat der Fonds den Antrag auf Förderung - versehen mit einem entsprechenden Vermerk - samt den anzuschließenden Unterlagen der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit den fachlichen Angelegenheiten der Raumordnung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung zur Stellungnahme zu übermitteln, ob das Vorhaben mit den Förderungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 lit. b bis d im Einklang steht. Die Stellungnahme ist gemeinsam mit dem Antrag auf Förderung und den anzuschließenden Unterlagen an den Fonds rückzuübermitteln.

(5) Der Fonds darf Förderungen für bodenpolitische Vorhaben nur gewähren, wenn aufgrund der Stellungnahme nach Abs. 4 gegen das Vorhaben keine raumordnungspolitischen Einwände bestehen (Förderungsfreigabe).

(6) Die Zusicherung von Förderungen und die Ablehnung von Anträgen auf Förderung durch den Fonds haben gegenüber dem Förderungswerber in einer schriftlichen Mitteilung zu ergehen.

§ 9**Sicherung des Fondszweckes**

(1) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vor der Gewährung der Förderung rechtsgeschäftlich verpflichtet,

- a) innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nach der Gewährung der Förderung mit der Verwirklichung des Vorhabens zu beginnen,
- b) das Vorhaben innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nach der Gewährung der Förderung zu verwirklichen,
- c) gewährte Förderungen, ausgenommen solche nach § 6 Abs. 1 lit. a und d, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist an den Fonds rückzuerstatten, und

Ing. Rohr

d) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über eine gewährte Förderung zu anderen Zwecken als zur Verwirklichung des Vorhabens zu verfügen.

(2) Die nach Abs. 1 lit. a und b festzusetzenden Fristen dürfen auf Antrag erstreckt werden, wenn den Förderungsempfänger an der Verzögerung der Verwirklichung des Vorhabens kein Verschulden trifft.

(3) Der Fonds hat für den Fall der Weitergabe von Grundflächen, deren Verfügbarmachung aus Fondsmitteln finanziell gefördert worden ist, oder von Nutzungsrechten an solche Grundflächen durch den Förderungswerber an Dritte die Erreichung des Förderungszweckes durch rechtsgeschäftliche Beschränkungen der Verfügungsmacht des Förderungswerbers über diese Grundflächen zu sichern. Als Beschränkungen kommen insbesondere in Betracht:

- a) ein Zustimmungsrecht des Fonds vor der Weitergabe der Grundflächen oder von Nutzungsrechten an solche Grundflächen an Dritte,
- b) ein Vorkaufsrecht des Fonds für den Fall, daß mit der Verwirklichung des beabsichtigten Vorhabens nicht fristgerecht begonnen wird (Abs. 1 lit. a),
- c) die Festlegung von Voraussetzungen, unter denen der Förderungswerber zur Weitergabe der Grundflächen oder von Nutzungsrechten an solchen Grundflächen an Dritte verpflichtet ist (Weitergaberegulativ),
- d) sonstige Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zur Sicherung der Erreichung des Förderungszweckes.

§ 10

Rückerstattung und Rückforderung
der Förderung

Vor der Gewährung einer Förderung hat sich der Fonds vorzubehalten, daß Förderungen nach § 6 Abs. 1 lit. b und d zur Gänze oder teilweise rückzuerstatten sind oder ein noch nicht zurückbezahltes Darlehen nach § 6 Abs. 1 lit. c nach Kündigung vorzeitig fällig wird und jeweils vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 v.H. über dem Diskontsatz der Österreichischen

Nationalbank, mindestens aber mit dem Referenzzinssatz, zu verzinsen sind, wenn

- a) der Fonds über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
- b) aus Gründen, die der Förderungswerber verschuldet hat, mit der Verwirklichung des Vorhabens nicht fristgerecht begonnen worden ist (§ 9 Abs. 1 lit. a) oder das Vorhaben nicht fristgerecht verwirklicht worden ist (§ 9 Abs. 1 lit. b) oder
- c) die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet worden sind oder die Erreichung des Förderungszweckes sichernde Auflagen, Befristungen oder Bedingungen oder sonstige übernommene Verpflichtungen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht eingehalten worden sind.

Ich beantrage die Abstimmung des 1. und 2. Abschnittes von § 1 bis einschließlich § 10.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag (F)**:

Wer damit einverstanden ist, der möge ein Zeichen mit der Hand geben. - Das ist einstimmig so beschlossen.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr**
(SPÖ):

III. Abschnitt

Sicherung von Grundflächen von überörtlicher
Bedeutung zur Betriebsansiedlung
§ 11
Gegenstand der Flächensicherung

(1) Der Fonds hat zur Schaffung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft die künftige Verfügbarkeit von großräumigen Vorranggebieten zur Ansiedlung von gewerblichen oder industriellen Betrieben sicherzustellen und solche Grundflächen an öffentliche und private Planungsträger entgeltlich weiterzugeben.

(2) Aufwendungen für die Aufschließung sowie sonstige Maßnahmen der Baureifmachung geeigneter Grundflächen dürfen aus Fondsmitteln vorfinanziert werden.

Ing. Rohr

§ 12

Grundsätze der Flächensicherung

- (1) Der Fonds darf aus Fondsmittel nur Vorhaben zur Flächensicherung vorfinanzieren, die
- a) ohne eine solche Vorfinanzierung überhaupt nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verwirklicht werden könnten und
 - b) die mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes), den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes, des Bundes und anderer Rechtsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, im Einklang stehen.
- (2) Bei der Vorfinanzierung von Vorhaben ist Bedacht zu nehmen auf:
- a) Die regionalwirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf
 - aa) die Schaffung und Erhaltung von Dauerarbeitsplätzen,
 - bb) die Verminderung von Beschäftigungsschwankungen und auf
 - cc) die Anhebung der regionalen Wertschöpfung und die Sicherung und Verbesserung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung;
 - b) die sonstigen abschätzbaren raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und die Umweltsituation;
 - c) die sonstigen öffentlichen Interessen.
- (3) Ein Vorhaben darf aus Fondsmitteln nur vorfinanziert werden, wenn es nachfolgenden Förderungsgrundsätzen entspricht:
- a) Die Förderungsmittel sind so einzusetzen, daß mit den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln größtmögliche raumordnungspolitische und regionalwirtschaftliche Effekte bewirkt werden;
 - b) die mit der Vorfinanzierung angestrebten Ziele dürfen auf andere Weise nicht einfacher, wirksamer und wirtschaftlicher erreichbar sein;
 - c) das Vorhaben muß mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

§ 13

Arten der Flächensicherung

Die Flächensicherung darf erfolgen durch:

- a) Den Erwerb geeigneter Grundflächen durch den Fonds;
- b) die Sicherstellung der Verfügbarkeit geeigneter Grundflächen durch sonstige rechtsgeschäftliche Vereinbarungen des Fonds mit den Eigentümern der zu sichernden Grundflächen (wie Baurechtsverträge, Optionsverträge oder Bestandsverträge).

§ 14

Verfahren

- (1) Die Landesregierung hat dem Fonds nach Anhörung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds unter Bedachtnahme auf die Förderungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Vorschläge für großräumige Vorranggebiete zu erstatten, die unter raumordnungspolitischen und regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten für die Ansiedlung von gewerblichen oder industriellen Betrieben in besonderem Maße in Betracht kommen. In den vorgeschlagenen Vorranggebieten sind zusammenhängende Grundflächen auszuweisen, denen die grundsätzliche Eignung als Standorte für künftige Betriebsansiedlungen zukommen (Standortvarianten). Den Vorschlägen sind die raumbedeutsamen Grundlagendaten für die Vorranggebiete beizuschließen.
- (2) Das Kuratorium hat jährlich bis zum 30. November ein Programm für das folgende Geschäftsjahr zu beschließen, in welchen Vorranggebieten Vorhaben zur Flächensicherung durchzuführen sind.
- (3) Der Fonds darf in den in Betracht kommenden Vorranggebieten (Abs. 2) auch Standortvarianten, die in einem Vorschlag nach Abs. 1 nicht enthalten sind, erheben; solche Standortvarianten sind unter Bedachtnahme auf die Förderungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 auf ihre grundsätzliche Eignung als Standorte für künftige Betriebsansiedlungen zu untersuchen, zu bewerten und zusammenfassend darzustellen.
- (4) Der Fonds hat zu den einzelnen Standortvarianten in einem Vorranggebiet Stellungnahmen folgender Stellen einzuholen:

Ing. Rohr

- a) Von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit den fachlichen Angelegenheiten der Raumordnung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung hinsichtlich deren raumordnungspolitischer Zweckmäßigkeit und deren abschätzbaren überörtlichen raumbedeutsamen Auswirkungen;
 - b) vom Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds hinsichtlich deren regionalwirtschaftlicher Zweckmäßigkeit;
 - c) von der Gemeinde, in der das Vorranggebiet gelegen ist, hinsichtlich deren Vereinbarkeit mit den Zielen der örtlichen Raumplanung.
- (5) Der Fonds darf in Verhandlungen mit den Eigentümern der zu sichernden Grundflächen nur dann eintreten, wenn aufgrund der Stellungnahmen nach Abs. 4 gegen eine Standortvariante keine grundsätzlichen raumordnungspolitischen und regionalwirtschaftlichen Einwände bestehen und die Standortvariante mit den Zielen der örtlichen Raumplanung vereinbar ist (Verhandlungsfreigabe).
- (6) Der Fonds hat beim Erwerb geeigneter Grundflächen oder beim Abschluß sonstiger rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen zur Flächensicherung (§ 13 lit. b) die Erzielung möglichst kostengünstiger Bedingungen anzustreben.

§ 15**Weitergabe der gesicherten Grundflächen**

- (1) Der Fonds hat Grundflächen, deren Verfügbarkeit er durch deren Erwerb oder durch den Abschluß sonstiger rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen mit den Grundeigentümern (§ 13 lit. b) gesichert hat, nach Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem Abschluß der jeweiligen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen an geeignete öffentliche oder private Planungsträger zur Ansiedlung gewerblicher oder industrieller Betriebe entgeltlich weiterzugeben.
- (2) Die entgeltliche Weitergabe der gesicherten Grundflächen darf nur zu kostendeckenden Bedingungen erfolgen. Als Kostenfaktoren sind jedenfalls zu berücksichtigen:
 - a) Der Aufwand für die Erlangung der Verfügungsmacht über die gesicherten Grundflächen samt allfälliger damit zusammenhängender Abgaben;

- b) gegebenenfalls der Aufwand für die Aufschließung sowie für sonstige Maßnahmen der Baureifmachung der gesicherten Grundflächen;
- c) ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 2 v.H. der Aufwendungen nach lit. a und gegebenenfalls nach lit. b.

§ 16**Sicherung des Fondszweckes**

- (1) Die Weitergabe von Grundflächen oder von Nutzungsrechten an solchen Grundflächen, deren Verfügbarkeit der Fonds gesichert hat, darf nur erfolgen, wenn sich der Erwerber vor der Weitergabe rechtsgeschäftlich verpflichtet,
 - a) innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nach der Weitergabe mit der Verwirklichung eines festzulegenden Vorhabens zu beginnen,
 - b) das festzulegende Vorhaben innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nach der Weitergabe zu verwirklichen und
 - c) über die weitergegebenen Grundflächen oder über die weitergegebenen Nutzungsrechte an solchen Grundflächen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwirklichung des festzulegenden Vorhabens zu verfügen.
- (2) Der Fonds hat vor der Weitergabe gesicherter Grundflächen die Erreichung des Fondszweckes durch vertragliche Beschränkungen der Verfügungsmacht des Erwerbers zu sichern. Als Beschränkungen kommen insbesondere ein Zustimmungsrecht des Fonds für den Fall der Weitergabe der Grundflächen oder für den Fall der Übertragung von Nutzungsrechten an diesen innerhalb einer bestimmten Frist und die Einräumung eines Vorkaufsrechtes des Fonds für den Fall, daß mit der Verwirklichung des Vorhabens nicht fristgerecht (Abs. 1 lit. a) begonnen wird, in Betracht. Solche Beschränkungen sind erforderlichenfalls grundbücherlich sicherzustellen.

IV. Abschnitt**Organisation des Fonds****§ 17****Organe des Fonds**

Zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds sind folgende Organe berufen:

- a) Der Geschäftsführer und

Ing. Rohr

b) das Kuratorium.

§ 18

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit
der Fondsgorgane

Die Organe des Fonds haben bei der Geschäftsführung, im Rahmen der Mitwirkung an der Geschäftsführung und im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Aufsichtspflichten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 19

Bestellung des Geschäftsführers

(1) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch das Kuratorium längstens für die Dauer von fünf Jahren. Eine neuerliche Bestellung des Geschäftsführers ist zulässig.

(2) Der Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer darf durch das Kuratorium auf die Dauer der Bestellung, längstens jedoch auf fünf Jahre abgeschlossen werden.

(3) Vor der Bestellung des Geschäftsführers ist diese Funktion durch das Kuratorium öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat neben den Bestellungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den vorgesehenen Aufgaben festzulegen. Die Ausschreibung hat überdies Aufschluß über die Aufgaben im Rahmen der ausgeschriebenen Funktion zu geben.

(4) Die öffentliche Ausschreibung der Funktion des Geschäftsführers kann entfallen, wenn das Kuratorium vor Ablauf der Funktionsdauer des bestellten Geschäftsführers beschließt, diesen neuerlich zu bestellen.

§ 20

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Fonds einschließlich der Vermögensverwaltung zu führen und den Fonds nach außen zu vertreten. Er hat insbesondere für eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltung zu sorgen.

(2) Urkunden, die rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen des Fonds enthalten, sind vom Geschäftsführer unter Beifügung des Fondssiegels zu unterfertigen.

(3) Für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben darf das Kuratorium für einen im voraus begrenzten Zeitraum eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Geschäftsführers bestellen. Während der Zeit der Vertretung darf der Stellvertreter seine Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums nicht ausüben.

§ 21

Wettbewerbsverbot

Der Geschäftsführer darf ohne schriftliche Zustimmung des Kuratoriums kein Gewerbe, insbesondere nicht das Gewerbe des Immobilienmaklers, des Bauträgers und des Immobilienverwalters, betreiben. Er darf auch nicht an einer Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt sein.

§ 22

Beendigung der Funktion des Geschäftsführers

(1) Die Funktion des Geschäftsführers endet durch

- a) Ablauf der Bestelldauer,
- b) Verzicht,
- c) Abberufung,
- d) Tod.

(2) Der Verzicht des Geschäftsführers ist gegenüber dem Kuratorium schriftlich zu erklären.

(3) Das Kuratorium hat den Geschäftsführer aus seiner Funktion abzurufen, wenn

- a) die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen oder hervorkommt, daß diese Voraussetzungen bereits bei der Bestellung nicht gegeben waren,
- b) der Geschäftsführer gegen das Wettbewerbsverbot (§ 21) verstoßen hat oder
- c) der Geschäftsführer sich einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten, insbesondere der Verletzung eines Bank-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses schuldig gemacht hat oder sonst aus sachlichen Gründen seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

Ing. Rohr

§ 23

Berichte an das Kuratorium

Der Geschäftsführer hat dem Kuratorium regelmäßig, mindestens aber halbjährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds, in wichtigen Angelegenheiten jedoch umgehend, Bericht zu erstatten.

Ich beantrage die Annahme des 3. und 4. Abschnittes und der darin enthaltenen Paragraphen bis einschließlich § 23.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag (F):**

Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so der Fall.

Wir kommen zum § 24, Zusammensetzung und Bestellung des Kuratoriums. Es liegt ein Antrag der freiheitlichen Fraktion vor. Ich bitte den Landtagsdirektor, diesen Abänderungsantrag vorzulesen.

Direktor **Dr. Putz:**

Der gegenständliche Abänderungsantrag lautet wie folgt:

§ 24 hat wie folgt zu lauten:

§ 24

Zusammensetzung und Bestellung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums hat durch die Kärntner Landesregierung auf Vorschlag der drei stärksten im Landtag vertretenen Parteien zu erfolgen, wobei möglichst mit der Raumordnung befähigte Fachleute zu berücksichtigen sind. Ein weiteres Mitglied des Kuratoriums mit beratender Stimme ist von der Landesregierung auf Vorschlag des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zu bestellen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die Dauer der Gesetzgebung des

Kärntner Landtages. Die Mitglieder bleiben bis zum Zusammentritt des neubestellten Kuratoriums in ihren Funktionen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die erste Sitzung des neubestellten Kuratoriums hat die Kärntner Landesregierung einzuberufen. Die Landesregierung hat bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes zum Kuratorium für die restliche Bestattungsdauer auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stelle ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Stellen innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, einzuladen, der Landesregierung einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht durchzuführen.

(5) Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes sowie im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

(6) Das Kuratorium hat in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle mit gleichen Rechten und Pflichten der Stellvertreter.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag (F):**

Wer mit diesem Abänderungsantrag einverstanden ist, möge ein zustimmendes Handzeichen geben. - Dieser Abänderungsantrag ist in der Minderheit geblieben. Die freiheitliche Fraktion hat dafür gestimmt, die Fraktion der ÖVP hat dagegen gestimmt und die SPÖ-Fraktion - ich übersehe den Lapsus - hat auch einstimmig dagegen gestimmt. Diesen Lapsus werden wir aber einmal durchgehen lassen.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr**
(SPÖ):

§ 24
Zusammensetzung und Bestellung
des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden, acht weiteren stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Vorsitzender des Kuratoriums ist das mit den fachlichen Angelegenheiten der Raumordnung betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm im Einzelfall namhaft zu machender Stellvertreter. Dem Kuratorium gehört überdies der Vorsitzende des Raumordnungsbeirates (§ 8b des Kärntner Raumordnungsgesetzes) an. Die Bestellung je eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Kuratoriums hat durch die Kärntner Landesregierung auf Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten, der Wirtschaftskammer Kärnten, des Kärntner Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten, sowie der drei stärksten im Landtag vertretenen Parteien zu erfolgen. Ein weiteres Mitglied des Kuratoriums mit beratender Stimme ist von der Landesregierung auf Vorschlag des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zu bestellen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages. Die Mitglieder bleiben bis zum Zusammentritt des neubestellten Kuratoriums in ihren Funktionen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die erste Sitzung des neubestellten Kuratoriums hat die Kärntner Landesregierung einzuberufen. Die Landesregierung hat bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes zum Kuratorium für die restliche Bestelldauer auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stelle ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Stellen innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, einzuladen, der Landesregierung einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landes-

regierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht durchzuführen.

(5) Für jedes Mitglied des Kuratoriums - ausgenommen den Vorsitzenden des Kuratoriums (Abs. 2) und den Vorsitzenden des Raumordnungsbeirates, der von seinem Stellvertreter (§ 8b Abs. 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes) vertreten wird - ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied (der Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums oder des Raumordnungsbeirates) hat für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes (des Vorsitzenden des Kuratoriums oder des Raumordnungsbeirates) sowie im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes (des Vorsitzenden des Raumordnungsbeirates) bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme des § 24 ist beantragt. Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. - Diesem Antrag wurde seitens der SPÖ-Fraktion und der ÖVP-Fraktion zugestimmt. Die FPÖ-Fraktion hat diesen Paragraphen abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 25, Beendigung der Funktion eines Kuratoriumsmitgliedes. Dazu liegt ein Abänderungsantrag zum Absatz 3 vor. Ich bitte den Berichterstatter, zuerst die Absätze 1 und 2 laut Gesetzesvorlage vorzutragen, damit ich darüber abstimmen kann, um dann über den Abänderungsantrag abstimmen zu lassen.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr**
(SPÖ):

§ 25
Beendigung der Funktion eines
Kuratoriumsmitgliedes

(1) Die Mitgliedschaft zum Kuratorium endet durch

a) Verlust der Funktion als mit den Angelegenheiten der Raumordnung betrautes Mitglied

Ing. Rohr

der Landesregierung oder als Vorsitzender des Raumordnungsbeirates,

- b) Ablauf der Bestelldauer,
- c) Verzicht,
- d) Abberufung,
- e) Tod.

(2) Der Verzicht eines Mitgliedes des Kuratoriums auf seine Funktion ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme der Absätze 1 und 2 des § 25 ist beantragt. Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. - Das ist einstimmig, danke. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Ambrozy.*) Das liegt nicht an mir, das rascher festzustellen, sondern es ist etwas Unaufmerksamkeit bei den Damen und Herren Abgeordneten.

Wir kommen zum Absatz 3. Dazu liegt ein Abänderungsantrag vor. Ich bitte, ihn vorzutragen.

Direktor Dr. Putz:

Der gegenständliche Abänderungsantrag lautet:

§ 25 Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:

(3) Die Landesregierung hat ein Mitglied des Kuratoriums aus seiner Funktion abzurufen, wenn

- a) die persönlichen Voraussetzungen auf eine Bestellung nachträglich wegfallen oder hervorkommt, daß diese Voraussetzungen bereits bei der Bestellung nicht gegeben waren oder
- b) das Mitglied sich einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten, insbesondere der Verletzung eines Bank-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses schuldig gemacht oder sonst aus sachlichen Gründen eine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Ich lasse über den Abänderungsantrag zum Abs. 3 des § 25 abstimmen. Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. - Das ist nicht die Mehrheit. Die freiheitliche Fraktion hat diesem Antrag zugestimmt, die Fraktionen der SPÖ und ÖVP haben diesem Antrag keine Zustimmung erteilt.

Ich ersuche den Berichterstatter, nun den Absatz 3 zur Abstimmung aufzurufen.

(3) Die Landesregierung hat ein Mitglied des Kuratoriums - ausgenommen den Vorsitzenden des Kuratoriums, den Vorsitzenden des Raumordnungsbeirates oder ihre jeweiligen Stellvertreter (§ 24 Abs. 2 und Abs. 5) - aus seiner Funktion abzurufen, wenn

- a) die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen oder hervorkommt, daß diese Voraussetzungen bereits bei der Bestellung nicht gegeben waren oder
- b) das Mitglied sich einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten, insbesondere der Verletzung eines Bank-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses schuldig gemacht oder sonst aus sachlichen Gründen seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

Ich beantrage die Annahme des § 25 Abs. 3.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme ist beantragt. Wer damit einverstanden ist, der möge ein Zeichen mit der Hand geben. - Das ist die Mehrheit. Die Fraktionen der SPÖ und ÖVP haben diesem Antrag zugestimmt, die freiheitliche Fraktion hat ihm die Zustimmung verwehrt.

Wir kommen nun zur weiteren Verlesung durch den Berichterstatter. Bitte.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr**
(SPÖ):

§ 26
Unvereinbarkeit

Die Mitglieder (Stellvertreter und Ersatzmitglieder) des Kuratoriums dürfen nicht zugleich die Funktion des Geschäftsführers des Fonds ausüben. Sie dürfen auch nicht als Bedienstete des Fonds an der Besorgung seiner Geschäfte mitwirken.

§ 27
Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind den geschäftlichen Erfordernissen des Fonds entsprechend, mindestens aber vierteljährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Geschäftsführer oder ein Mitglied des Kuratoriums können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, daß der Vorsitzende unverzüglich das Kuratorium einberuft. Die Sitzung ist in diesem Fall so einzuberufen, daß sie jedenfalls binnen zweier Wochen nach dem gestellten Verlangen stattfinden kann.

(2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterfertigen hat. In der Niederschrift sind jedenfalls der Tag und der Ort der Beratungen und Beschlußfassung, die Teilnahme daran, die Gegenstände der Beratungen und Beschlußfassungen sowie die Ergebnisse der Abstimmungen festzuhalten.

(3) Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Kuratoriums durch rechtzeitige Einladung aller Mitglieder einzuberufen. Gleichzeitig hat er die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Ist ein Mitglied des Kuratoriums an der Teilnahme an der Sitzung verhindert, hat es dies dem Vorsitzenden unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Das Kuratorium faßt gültige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (seines Stellvertreters) den Ausschlag. Beschlußfassungen durch schriftliche Stimmabgabe außerhalb von Sitzungen sind nur

zulässig, wenn weder der Vorsitzende noch ein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht;

(5) Das Kuratorium darf zur näheren Regelung der Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 28
Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums

(1) An den Sitzungen des Kuratoriums dürfen nur teilnehmen:

- a) Personen, die dem Kuratorium angehören;
- b) der Geschäftsführer nach Maßgabe des Abs. 2;
- c) Personal des Fonds;
- d) das Aufsichtsorgan des Landes (§ 39);
- e) Sachverständige und Auskunftspersonen, die zur Beratung beigezogen werden.

(2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Fordert das Kuratorium den Geschäftsführer zur Teilnahme an einer Sitzung des Kuratoriums auf, hat der Geschäftsführer jedenfalls anwesend zu sein.

§ 29
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung und die Verwaltung des Fonds zu überwachen.

(2) Das Kuratorium darf vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten des Fonds, insbesondere über die vom Fonds getätigten Förderungs- und Finanzierungsmaßnahmen, verlangen.

(3) Das Kuratorium darf sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sowie die Gebarung und die Veranlagung der Fondsmittel einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(4) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:

- a) Die Zusicherung von Einzelförderungen, die einen Förderungsbetrag von S 500.000,-- übersteigen (§ 8 Abs. 6);
- b) der Erwerb von Grundflächen und der Abschluß sonstiger rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen zur Flächensicherung (§ 14 Abs. 6);

Ing. Rohr

- c) die Weitergabe von Grundflächen oder von Nutzungsrechten an solchen Grundflächen, deren Verfügbarkeit der Fonds gesichert hat, an öffentliche oder private Planungsträger (§ 15);
 - d) die Aufnahme von Bediensteten des Fonds (§ 32 Abs. 3);
 - e) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten durch den Fonds (§ 35 Abs. 1 lit. j).
- (5) Dem Kuratorium obliegt weiters jedenfalls:
- a) Über Vorschlag des Geschäftsführers die Förderungsrichtlinien zu erlassen (§ 5 Abs. 4);
 - b) das Programm hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Förderungspolitik, insbesondere hinsichtlich der Schwerpunkte für die Verwendung der Fondsmittel zu beschließen (§ 5 Abs. 6);
 - c) das Programm, in welchen Vorranggebieten Vorhaben zur Flächensicherung vorrangig durchzuführen sind, zu beschließen (§ 14 Abs. 2);
 - d) die Funktion des Geschäftsführers öffentlich auszuschreiben, im Fall einer neuerlichen Bestellung von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, den Geschäftsführer zu bestellen und den Anstellungsvertrag mit ihm abzuschließen (§ 19);
 - e) die Beschlußfassung der Geschäftsordnung (§ 27 Abs. 5);
 - f) den Voranschlag und den Jahresabschluß zu prüfen und zu beschließen (§ 36 Abs. 2);
 - g) den Beschluß über die Entlastung des Geschäftsführers zu fassen (§ 36 Abs. 5).

§ 30**Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld**

Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch gegenüber dem Land Anspruch auf eine Vergütung der Reisekosten nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Bestimmungen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld; das Sitzungsgeld ist durch Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der Tätigkeit festzulegen.

§ 31**Geschäftsstelle**

- (1) Beim Fonds wird als Geschäftsapparat eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt unter der Leitung des Geschäftsführers die Besorgung aller Geschäfte des Fonds sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds dienen. Der Geschäftsstelle obliegen daher insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Förderung einschließlich der notwendigen Erhebungen und deren Vorlage an die zuständigen Fondsorgane sowie die Vorbereitung von Vorhaben zur Flächensicherung im Sinne des III. Abschnittes dieses Gesetzes,
 - b) die Mitwirkung bei der Vollziehung der Beschlüsse des Kuratoriums, wie insbesondere die Ausfertigung von rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen, die Abwicklung der Förderungen und Finanzierungen sowie die Rückforderungen ausstehender Forderungen sowie
 - c) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und das Verfassen der Niederschriften.

§ 32**Personal des Fonds**

- (1) Die Bediensteten des Fonds haben die Geschäfte des Fonds unter der Leitung des Geschäftsführers zu besorgen.
- (2) Die Landesregierung hat dem Fonds die zur Besorgung der Geschäfte des Fonds erforderlichen Bediensteten (§ 34 Abs. 1) für die Geschäftsstelle nach Anhörung des Geschäftsführers zur Dienstverrichtung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Geschäftsführer darf weitere Bedienstete nur mit Zustimmung der Landesregierung (§ 38 Abs. 1 lit. c) und des Kuratoriums in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Fonds aufnehmen.
- (4) Der Geschäftsführer ist gegenüber den Landesbediensteten, die dem Fonds zur Dienstverrichtung zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen

Ing. Rohr

Dienstverhältnis zum Land stehen, mit der Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes betraut. Davon ausgenommen sind Maßnahmen nach den §§ 6 und 11, den §§ 23 bis 35 sowie den §§ 91 bis 95 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, Verfahren vor der Leistungsfeststellungskommission, weiters Disziplinarangelegenheiten von Landesbeamten, soweit die Zuständigkeit von Disziplinarkommissionen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 gegeben ist, Aufnahmen von Bediensteten in ein Dienstverhältnis zum Land Kärnten nach den §§ 6 bis 8 und Maßnahmen nach § 79 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994, jeweils in der geltenden Fassung, sowie die Erlassung von Verordnungen. Hinsichtlich der betrauten Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes ist der Geschäftsführer an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Gegen dienst- und besoldungsrechtliche Bescheide des Geschäftsführers ist die Berufung an die Landesregierung zulässig. Die Angelegenheiten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse obliegen ausschließlich der Landesregierung.

§ 33**Verschwiegenheitspflichten**

Der Geschäftsführer, die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums, Personen, die an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen sowie die Bediensteten des Fonds sind zur Wahrung von Bank-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Sie sind darüberhinaus verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis von vertraulichen Angelegenheiten, über Verhandlungen und über Förderungen und Finanzierungen des Fonds im Einzelfall sowie über personenbezogene Daten der Förderungswerber oder der Erwerber von gesicherten Grundflächen oder von Nutzungsrechten an solchen, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Fonds oder der Tätigkeit für den Fonds aufrecht.

V. Abschnitt**Mittelaufbringung und Gebarung****§ 34****Finanzierung der Fondsverwaltung**

(1) Das Land hat den sich aus der Führung der Geschäfte des Fonds und der Verwaltung seines Vermögens erwachsenden Aufwand, insbesondere den Personalaufwand für den Geschäftsführer und für zwei Landesbedienstete, die dem Fonds zur Dienstverrichtung zur Verfügung zu stellen sind, den Sachaufwand sowie die Verwaltungsgemeinkosten aus Mitteln des Landes zu tragen und die dafür erforderlichen Mittel dem Fonds zur Verfügung zu stellen. Die Personalkosten weiterer Bediensteter zum Fonds (§ 32 Abs. 3) sind aus Mitteln des Fonds zu tragen.

(2) Bei der Führung der Geschäfte des Fonds einschließlich der Vermögensverwaltung ist auf eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und auf eine rasche Erledigung der dem Fonds zugeleiteten Anträge auf Förderungen sowie auf eine rasche Durchführung von Vorhaben zur Flächensicherung zu achten.

§ 35**Aufbringung der Fondsmittel**

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) Die finanzielle Grundausstattung des Fonds, die aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellt wird,
- b) jährliche Zuwendungen, die aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellt werden,
- c) Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften,
- d) Zuwendungen supranationaler Förderungseinrichtungen im Rahmen der Europäischen Integration,
- e) Rückzahlungen aus vom Fonds gewährten Darlehen,
- f) Zinsen aus vom Fonds gewährten Darlehen,
- g) Rückzahlungen von vom Fonds gewährten Zinszuschüssen und Annuitätzuschüssen,
- h) Einnahmen aus der entgeltlichen Weitergabe gesicherter Grundflächen,
- i) Erträge aus veranlagten Fondsmitteln,
- j) Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder sonstigen Krediten,

Ing. Rohr

k) Kostenbeiträge für Dienstleistungen des Fonds und

l) sonstige Zuwendungen und Erträge.

(2) Die Landesregierung hat mit dem Fonds im vorhinein auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren die Summe der dem Fonds jährlich mindestens zuzuwendenden Landesmittel zu vereinbaren.

§ 36
Fondsgebarung

(1) Die Mittel des Fonds sind nutzbringend und so anzulegen, daß bei Bedarf über sie verfügt werden kann.

(2) Der Fonds hat nach Beschlußfassung durch das Kuratorium bis zum 30. November eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Voranschlag sowie bis zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen des von der Landesregierung genehmigten Voranschlages im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben während des Geschäftsjahres unterliegen gleichfalls der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Landesregierung hat dem Voranschlag (der Änderung des Voranschlages) die Genehmigung zu versagen, wenn durch den Voranschlag (die Änderung des Voranschlages) die Bedeckung der Ausgaben des Fonds nicht sichergestellt oder die Wahrnehmung der Aufgaben des Fonds gefährdet würden. Dem Jahresabschluß hat die Landesregierung die Genehmigung zu versagen, wenn sich aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers ein Anlaß zur Beanstandung ergibt.

(3) Faßt das Kuratorium über den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr bis 30. November des Geschäftsjahres keinen Beschluß, so hat sich die Gebarung des Fonds für das folgende Geschäftsjahr bis zur Beschlußfassung über den Voranschlag durch das Kuratorium nach dem Voranschlag des abgelaufenen Geschäftsjahres zu richten, wobei die monatlichen Ausgaben des Fonds ein Zwanzigstel der Ausgabenermächtigungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen dürfen.

(4) Über den Stand der Gebarung des Fonds, über die Förderungen und Finanzierungen nach

diesem Gesetz und über ihre Auswirkungen hat der Fonds der Landesregierung für jedes Geschäftsjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen.

(5) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung hat das Kuratorium den Geschäftsführer nach der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Landesregierung zu entlasten.

§ 37
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.

VI. Abschnitt
Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte
§ 38

Mitwirkung der Landesregierung und des
Amtes der Landesregierung
an der Fondsverwaltung

(1) Der Fonds hat

a) vor der Erlassung von Förderungsrichtlinien (§ 5 Abs. 4) sowie vor der Beschlußfassung über das jährliche Programm hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Förderungspolitik (§ 5 Abs. 6),

b) vor der Zusicherung von Förderungen gegenüber einem Förderungswerber und vor der Durchführung von Vorhaben zur Flächensicherung, die einen Förderungsbetrag von S 5 Mio. übersteigen,

c) vor der Aufnahme von weiteren Bediensteten in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Fonds (§ 32 Abs. 3) und

d) vor der Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder sonstigen Krediten (§ 35 Abs. 1 lit. j)

die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

(2) Der Voranschlag, die Änderung des Voranschlages und der Jahresabschluß des Fonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung (§ 36 Abs. 2).

(3) Der Geschäftsführer darf durch Vereinbarung mit der Landesregierung die Mitwirkung des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung einzelner Aufgaben des Fonds vorsehen, wenn dies im Interesse der

Ing. Rohr

Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(4) Als Aufgaben nach Abs. 3 kommen insbesondere in Betracht

- a) die Besorgung dienst-, besoldungs- und arbeitsrechtlicher Angelegenheiten,
- b) die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes,
- d) die Fort- und Weiterleitung der Bediensteten der Anstalt und
- e) die Betreuung der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

§ 39

Landesaufsicht

(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht des Landes Kärnten. Die Aufsicht ist von dem mit den Angelegenheiten der Landesfinanzen betrauten Mitglied der Landesregierung als Aufsichtsorgan oder einem von ihm betrauten Landesbediensteten wahrzunehmen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie auf die Wahrung der Interessen des Landes Kärnten und die Sicherung des Vermögens des Fonds.

(2) Das Aufsichtsorgan hat das Recht, an allen Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Es ist vom Fonds zu den Sitzungen des Kuratoriums rechtzeitig einzuladen. Auf seinen Antrag ist ihm das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen des Kuratoriums sind dem Aufsichtsorgan zu übermitteln.

(3) Das Aufsichtsorgan des Landes darf jederzeit die Vorlage von Ausweisen und Berichten von den Organen des Fonds verlangen. Es darf ferner Einsicht in Bücher, Schriften und Aufzeichnungen nehmen sowie die Kassenbestände und die Geschäftsgebarung kontrollieren.

(4) Das Aufsichtsorgan des Landes hat gegen Beschlüsse des Kuratoriums, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die nachteilig für wesentliche Interessen des Landes oder die Sicherheit des Vermögens des Fonds sind, Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch darf nur in der gleichen Sitzung, in der der Beschluß gefaßt worden ist, erhoben werden. Das Aufsichtsorgan

des Landes ist berechtigt, vor der Beschlußfassung des Kuratoriums über einen Antrag, bei dessen Annahme es einen Einspruch für notwendig erachten würde, einen Vermittlungsantrag zu stellen. Über diesen Vermittlungsantrag ist im Kuratorium zuerst abzustimmen.

(5) Im Fall eines Einspruches des Aufsichtsorganes des Landes gegen einen Beschluß des Kuratoriums ist die Angelegenheit von der Landesregierung zu behandeln. Diese hat, wenn der Einspruch des Aufsichtsorganes des Landes aufrecht erhalten wird, binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung das Kuratorium zu hören und binnen drei weiterer Wochen nach dieser Anhörung endgültig zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung der Landesregierung, gilt der Einspruch als zurückgezogen.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums, die außerhalb einer Sitzung gefaßt werden, sind unverzüglich dem Aufsichtsorgan des Landes mitzuteilen. In diesem Fall darf das Aufsichtsorgan des Landes einen Einspruch nur binnen zweier Werktagen nach der Mitteilung des Beschlusses schriftlich erheben.

VII. Abschnitt

Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration

§ 40

Mitteilungspflichten

(1) Förderungsprogramme, Förderungsrichtlinien und Einzelförderungen im Sinne dieses Gesetzes sind vor ihrer Durchführung dem nach seinem Wirkungsbereich zuständigen Bundesministerium mitzuteilen, wenn deren Meldung an supranationale Organe aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration geboten ist.

(2) Die Wahrnehmung der Mitteilungspflichten nach Abs. 1 obliegt dem Fonds.

VIII. Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am zweiten Monatsersten nach seiner Kundmachung in Kraft.

Ing. Rohr

§ 42
Übergangsbestimmungen

(1) Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Fonds und seine Organe mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen können, dürfen von der Landesregierung bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag gesetzt werden.

(2) Die Landesregierung hat innerhalb von zwei Wochen nach der Kundmachung dieses Gesetzes die vorschlagsberechtigten Stellen nach § 24 Abs. 2 aufzufordern, der Landesregierung abweichend von § 24 Abs. 4 erster Satz innerhalb von zwei Wochen Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums vorzulegen und im Anschluß daran unverzüglich die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums vorzunehmen. § 24 Abs. 4 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Landesregierung hat innerhalb von zwei Wochen nach der Kundmachung dieses Gesetzes abweichend von § 19 Abs. 3 erster Satz die Funktion des Geschäftsführers des Fonds unter sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat derart zu erfolgen, daß das Kuratorium die Bestellung des Geschäftsführers und den Abschluß des Anstellungsvertrages mit diesem so rechtzeitig vornehmen kann, daß der Geschäftsführer seine Tätigkeit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufnehmen kann.

(4) Die Landesregierung hat längstens bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zwei Landesbedienstete, unabhängig davon, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten im Falle ihrer Zustimmung von ihrer bisherigen Verwendung abzurufen und sie nach Anhörung des Geschäftsführers gleichzeitig in einer mindestens gleichwertigen Verwendung dem Fonds zur Dienstverrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung hat die Verwendungsänderung von Landesbediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen, mit Bescheid auszusprechen. §§ 38 bis 40 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 und § 22 des

Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 finden keine Anwendung.

(5) Bei Anträgen auf Gewährung von Förderungen nach dem II. Abschnitt dieses Gesetzes von Gemeinden, in denen noch kein örtliches Entwicklungskonzept erstellt worden ist, entfällt unbeschadet der vorrangigen Berücksichtigung von Gemeinden als Förderungswerber, in denen bereits ein örtliches Entwicklungskonzept erstellt worden ist (§ 5 Abs. 6 zweiter Satz), die Förderungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 lit. c.

(6) Eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und dem Fonds nach § 35 Abs. 2 ist erstmals im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die zwei folgenden Geschäftsjahre abzuschließen. Für diese zwei folgenden Geschäftsjahre hat die Landesregierung dem Fonds jährlich finanzielle Zuwendungen in der Höhe von mindestens 20 v.H. der finanziellen Grundausstattung des Fonds zur Verfügung zu stellen.

Ich beantrage, vom § 26 bis einschließlich § 42, vom 4. bis einschließlich 8. Abschnitt die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag (F)**:

Die Annahme ist beantragt. Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
- Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich bitte um Verlesung von Kopf und Eingang.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr (SPÖ)**:

G e s e t z vom 30. Jänner 1997, mit dem für das Land Kärnten ein Bodenbeschaffungsfonds eingerichtet wird (Kärntner Bodenbeschaffungsfondsgesetz - K-BBFG)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen.

Ich beantrage die Annahme von Kopf und Eingang.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme ist beantragt. Ich bitte um Zustimmung. - Das ist einstimmig so beschlossen. Herr Abgeordneter Ramsbacher, ich bitte, sich bei der Abstimmung zu setzen und bei Abstimmungsvorgängen nicht andere Dinge vorzunehmen. Ich bitte um die dritte Lesung.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr** (SPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:
Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem für das Land Kärnten ein Bodenbeschaffungsfonds eingerichtet wird (Kärntner Bodenbeschaffungsfondsgesetz - K-BBFG) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme in dritter Lesung.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme in dritter Lesung ist beantragt. Ich bitte um Zustimmung. - Das ist einstimmig so beschlossen. Damit haben wir den Tagesordnungspunkt 2 erledigt.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 3:

3. Ldtgs.Zl. 501-2/27:

**Bericht und Antrag des Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Landesarchivgesetz - K-LAG)
./ mit Gesetzentwurf**

Berichterstatterin ist Abgeordnete Mag. Trunk.

Mit der Zuweisung dieser Materie an den Schul-, Jugend- und Sportausschuß ist die erste Lesung erfolgt. Ich erteile der Berichterstatterin das Wort.

Berichterstatterin Abgeordnete **Mag. Trunk** (SPÖ):

Hoher Landtag! Bei diesem Gesetz handelt es sich um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung des Kärntner Landesarchivs als autonome Anstalt. Nicht allerdings handelt es sich, wie sehr oft mißverständlich auch in der Öffentlichkeit dargestellt wurde, um eine Privatisierung des Kärntner Landesarchivs. Dies ganz einfach deshalb, weil eine Privatisierung der Forschung, der Dokumente und der zeitgeschichtlichen Grundlagen unseres Landes nicht gerade sinnvoll wäre, denn es wäre nicht sinnvoll, das in private Hände zu geben. Sehr wohl aber sieht dieses Gesetz, das, wie wir im Ausschuß vom zuständigen Referenten erfahren konnten, in Kooperation mit den zuständigen Beamten und Beamtinnen des Landesarchives erarbeitet wurde, Rahmenbedingungen wie flexiblere Arbeitsformen und einen möglichst ökonomischen Umgang mit der Infrastruktur des Landesarchivs vor. Wir hoffen, daß der Kärntner Landtag damit vor allem den Intentionen und Vorschlägen der dort Beschäftigten, in erster Linie natürlich auch dem Leiter des Landesarchivs Dozent Dr. Alfred Ogris entgegenkommt.

Ich ersuche um das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Als erster Redner hat sich Abgeordneter Schiller gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Geschätzter Herr Präsident! Hoher Landtag! Geschätzter Herr Dr. Ogris! Die meisten von Ihnen, geschätzte Damen und Herren, waren am 10. Oktober 1996 bei der offiziellen Eröffnung des neuen Kärntner Landesarchives in der St. Ruprechter Straße dabei. Mit diesem 10. Oktober 1996 ist eine lange Geschichte dieses Archivs zu Ende gegangen bzw. hat mit dieser Eröffnung einen neuen Ausgangspunkt erreicht.

Schiller

Ich habe ein bißchen in den geschichtlichen Zusammenfassungen geblättert. Anlässlich der 80- und 90-Jahrfeier des Kärntner Landesarchives schreiben z. B. die Kärntner Landstände im Jahre 1580, nachdem das erste organisierte Archivwesen Kärntens auf diese Zeit zurückgeht, über den damaligen Gebäudezustand im Landhaushof Nummer 3, also in unmittelbarer Nachbarschaft des Kärntner Landtages, daß darinnen alle Sachen leichtlich und wohlverwahrlich untergebracht mügen werden, so bleibt es dabei.

Die Zeit ist fortgeschritten und im Jahre 1770 hat man dieses Haus verkauft und das Kärntner Landesarchiv war gezwungen, seinen Platz zu wechseln. Es ist seit diesem Jahr 1770 bis zum Jahre 1996 unmittelbarer Nachbar des Kärntner Landtages gewesen und es war nicht mehr so einfach, die Sachen leichtlich und wohlverwahrlich hier unterzubringen, weil der Platz nicht gereicht hat.

Wenn man sich einmal vergewissert, wie groß die Bestände des Kärntner Landesarchivs sind - mit 14.000 Urkunden, 27.000 Handschriften, 27.000 Aktenfaszikeln und einer insgesamt Regallänge von zirka 9 Kilometern! -, dann war es wirklich hoch an der Zeit, daß das "Gedächtnis" unseres Landes seinen fixen Platz bekommt. Ich bedanke mich von dieser Stelle aus bei der Kärntner Landesregierung, die am 20. Dezember 1988 den Grundsatzbeschluß gefaßt hat, diese Sache anzugehen und die im Jahre 1992, nach längerer Standortsuche, einen fixen Standort gefunden hat.

Heute beschließen wir hier ein Gesetz, das sozusagen in diese Krone des Neubaus - der sogar billiger sein wird, als er ursprünglich präliminiert war, mit 180 Millionen - eine neue Perle einsetzt, nämlich dieses Kärntner Landesarchivgesetz. Damit wird vom Kärntner Landtag dokumentiert, daß nicht wie bisher - und das sage ich nicht abwertend - das Kärntner Landesarchiv organisationsrechtlich eine nachgeordnete Dienststelle der Abteilung 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung ist; seit 1993 vielleicht ein bißchen erleichtert durch den Erlaß des Landesamtsdirektors, der im Interesse der Beschleunigung der Arbeitsabläufe eine gewisse Selbständigkeit in diesem Erlaß festgehalten hat, sondern daß dieses Kärntner Landesarchiv eine Institution öffentlichen

Rechts wird. Ich vermeide hier bewußt - die Berichterstatterin hat das auch schon ausgeführt - den Begriff der "Privatisierung". Es ist einfach ein höherer Grad der Selbständigkeit durch dieses Gesetz einzuräumen, um flexiblere Entscheidungsprozesse, kürzere und weniger komplexe Leitungs- und Kontrollstrukturen zu schaffen und wirtschaftliche Gesichtspunkte hier einzubringen, so daß nicht nur das Land Kärnten über seine Budgets hier zuständig ist oder mit dazu beiträgt, diese Institution aufrecht zu erhalten, sondern es auch möglich sein wird, die Wirtschaft oder verschiedene andere Bereiche im Rahmen des Sponsorings hier miteinzubinden.

Ich möchte diese heutige Beschlußfassung als Vorsitzender des zuständigen Ausschusses auch zum Anlaß nehmen, mich bei den Damen und Herren des Ausschusses für die einstimmige Beschlußfassung zu bedanken. Es war eine sehr fruchtbringende, sachkundige Diskussion. In diesem Sinne ist die Beschlußfassung auch über die Bühne gegangen.

Ich möchte auch dem zuständigen Leiter des Kärntner Landesarchives recht herzlich danken. Ich habe mir im Gespräch einige Hintergrundinformationen geholt. Es ist schon sehr bewundernswert, Herr Dr. Ogris, was die Mitarbeiter des Archives in kürzester Zeit geschafft haben: ohne den Betrieb unterbrechen zu müssen; so wie das in anderen Bundesländern der Fall war. In Niederösterreich ist die Umsiedlung noch immer nicht beendet. Das Landesarchiv ist dort ein Jahr lang zugesperrt. Unsere Mitarbeiter haben es geschafft, von Mitte September 1996 bis zum 10. Oktober (also in etwas mehr als 5 Wochen) die Umsiedlung zu bewerkstelligen. Das ist auch etwas, was im "Buch der Rekorde" vermerkt gehört. Recht herzlichen Dank dafür! *(Beifall im Hause)*

Ich wünsche Ihnen, Herr Dr. Ogris, *(Der Direktor des Landesarchivs folgt die Debatte im Plenum seit Sitzungsbeginn auf der Beamtenbank.)* als insgesamt Verantwortlicher für Ihre Mannschaft, und Ihrem gesamten Team alles Gute bei der Betreuung unseres "Gedächtnisses" und alles Gute für die Zukunft; für den Schritt ins nächste Jahrhundert und ins nächste Jahrtausend! Die SPÖ wird diesem Gesetzesantrag die Zustim-

Schiller

mung erteilen. Danke! (*Beifall von der SPÖ-Fraktion*)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Als nächste hat sich Frau Abgeordnete Kreutzer zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihr!
(*Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Nach Schiller kommt Goethe! - Abg. Kreutzer: Nach Schiller kommt Goethe?*)

Abgeordnete **Kreutzer** (F):

Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr verehrter Herr Dr. Ogris! Wenn auch die Grundsteinlegung des Kärntner Archivwesens schon im 16. Jahrhundert erfolgt ist und im 19. Jahrhundert der Geschichtsverein für Kärnten entscheidende Impulse für das Archiv gesetzt hat, so ist doch das Jahr 1904 das bestimmendste. In diesem Jahr wurde das Kärntner Landesarchiv als eigenes, wissenschaftlich geleitetes Institut gegründet, um (wie es in der "Archivordnung" aus dem Jahre 1932 heißt) "... die geschichtlich wertvollen Archivalien und älteren, nicht mehr im Gebrauch stehenden Akten samt den Behelfen der politischen Verwaltungsbehörden im Lande zur Aufbewahrung zu übernehmen und den Bedürfnissen der Verwaltung der Wissenschaft sowie den Interessen von Personen, Familien und Körperschaften zu dienen."

Mit größtem Eifer und viel persönlichem Einsatz haben es die Leiter und die Mitarbeiter des Kärntner Landesarchivs immer geschafft, diesen Auftrag des Landes zu erfüllen. Damit sind wir heute in der Lage, die Geschichte unseres Landes im Kärntner Landesarchiv mit seiner weitgespannten Brücke über mehr als ein Jahrtausend von der ältesten, hier verwahrten Urkunde aus dem Jahre 1878 bis hin zu den zeitgeschichtlichen Archivalien des 20. Jahrhunderts nachzuvollziehen.

Durch die hervorragende geschichtliche Position Kärntens und der damit im Zusammenhang stehenden großen Anzahl an vorhandenen wertvollen Beständen zog sich die Raumfrage wie ein

roter Faden viele, viele Jahre durch die Geschichte des Archivs. Unter Landeshauptmann Dr. Haider wurde in der Regierungssitzung am 8. Mai 1990 der Neubau des Landesarchivs auf dem landeseigenen Grundstück der alten Feuerweherschule in St. Ruprecht beschlossen. Damit hatte die Kärntner Landesregierung - und es gebührt ihr Dank dafür! - den wichtigsten Schritt für eine neue Heimstätte für das Landesarchiv getan. (*Beifall von der F-Fraktion*)

1991 wurde ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben. Die Preisträger, die Diplomingenieure Aichernig und Petritsch, wurden im Jahre 1992 mit der Durchführung des 185-Millionen-Projektes beauftragt.

Sehr geehrte Damen und Herren! Wie wir uns alle bei der Eröffnung des neuen Landesarchivs überzeugen konnten, ist das Werk gelungen!

Wenn Christian Morgenstern sagt: "Zeige mir, wie du baust, und ich sage dir, wer du bist!", dann ist das Land Kärnten einmalig, denn es hat seinem archivierten Gedächtnis und Gewissen eine würdige Heimstätte bereitet.

Wenn wir heute das Kärntner Landesarchivgesetz und damit die Ausgliederung des Landesarchivs beschließen, setzen wir einen weiteren Schritt für das gedeihliche Weiterbestehen unseres Archivs. Dieser Schritt ist als Weg zu einer größeren Verselbständigung und Eigenverantwortlichkeit des Archivs zu sehen - nicht jedoch, wie hier schon angesprochen, als Privatisierung! Denn nirgends auf der Welt könnte ein Archiv, das ein wesentlicher Teil, das heißt der Schlußakt der späteren Zeit einer Verwaltung ist, im eigentlichen Sinn des Wortes privatisiert werden.

Uns allen muß bewußt sein: daß es sich beim Kärntner Landesarchiv um eine Nonprofitorganisation handelt; daß die Ausgliederung des Landesarchivs im Sinne der Verwaltungsreform zwar zu effizienteren Verwaltungsabläufen und größeren Spiel- und Freiräumen auch auf dem Gebiet des Sponsorings usw. führen soll - daß aber mit der Ausgliederung niemals, niemals eine Art Kindesweglegung des Landesarchivs verbunden sein darf und kann!

Die Verpflichtung des Landes zur Erhaltung und Förderung eines Archivs muß aufrecht bleiben!

Kreutzer

Durch dieses erste Landesarchivgesetz in Österreich überhaupt wird es in der Geschichte des Kärntner Landesarchivs zum erstenmal möglich sein, auf der Grundlage eines eigenen Gesetzes eigenständig zu handeln.

Wir alle, meine sehr geehrten Damen und Herren, können stolz sein auf unser Landesarchiv! Diese wichtige Einrichtung ist eine Visitenkarte unseres Landes Kärnten und seiner Menschen, die weit über die Grenzen Kärntens hinausreicht. Wir, von der Freiheitlichen Fraktion geben diesem Gesetz natürlich unsere Zustimmung! *(Beifall von der F-Fraktion)*

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Als nächster hat sich Abgeordneter Grilc zu Wort gemeldet. Ich bitte ihn, zu sprechen! *(Berichterstatterin Abg. Mag. Trunk, auf die umfangreichen Unterlagen, die der Mandatar zum Pult mitnimmt: Soll das eine Vorlesung werden?)*

Abgeordneter **Mag. Grilc** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bitte, keine Befürchtung: Die Berichterstatterin hat geglaubt, ich komme mit einer ganzen Mappe und werde eine Vorlesung halten. Das soll es nicht sein und wird es auch nicht sein! *(1. Präs. Unterrieder: Ich kann bestätigen, daß der Abgeordnete Grilc ein "kurzer Redner" ist!)* Ich danke! Dieses Kompliment höre ich gerne. Ich werde mich auch heute danach halten, Herr Präsident!

Selbstverständlich ist es auch für uns eine klare Sache, daß wir diesen besonderen Stellenwert des Landearchivs dadurch zum Ausdruck bringen, daß wir diesem Gesetz zustimmen werden; wie überhaupt die Einstimmigkeit in diesen Fragen seit den ersten Beschlüssen in der Landesregierung - seinerzeit noch unter Hochbaureferent Zernatto und all den damaligen Mitgliedern - bis zum heutigen Tag gegeben erscheint.

Für uns ist vollkommen klar, daß dieses Archiv etwas Besonderes auch unter dem Aspekt ist, daß es gewissermaßen das Fenster zu unserer

eigenen Vergangenheit darstellt und vor allem eines sein sollte und auch tatsächlich ist: Quelle und Hort der sogenannten historischen Wahrheit. Dies, obwohl ich durchaus kritisch eingestehen muß, daß die Interpretation verschiedener historischer Quellen natürlich auch immer wieder zu verschiedenen Auslegungen und zu verschiedenen Meinungen führt.

Ich glaube, daß wir auch den Direktor dieses Landesarchivs nicht nur unter dem Aspekt seiner Verwaltungstätigkeit, sondern vor allem unter dem Aspekt seiner hervorragenden Qualifikation als anerkannter Historiker sehen sollten und ihm auch in dieser Richtung gratulieren wollen! *(Beifall im Hause)*

Ich beschränke mich darauf, nicht all das Richtige, das schon gesagt wurde, zu wiederholen. Nur eines möchte ich hervorheben: In diesem Archiv werden Dokumente über juristische und physische Personen gesammelt - nicht allerdings Archivmaterialien aus dem kirchlichen Bereich. Das ist einer jener Punkte, die ins Auge stechen.

Darüber hinaus ein paar Details aus dem Gesetz: Es ist interessant, vor allem für einen Mandatsträger, wenn es im § 12, Schutzfristen, heißt: "Die normalen Schutzfristen betragen 40 Jahre; in besonderen Fällen 50 Jahre." Allerdings: "Unbeschadet dieser Schutzfristen dürfen dann öffentliche Archivalien, bezogen auf natürliche Personen, erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person geöffnet werden - ausgenommen Inhaber oder ehemalige Inhaber öffentlicher Funktionen." Zumindest dieses "Politikerprivileg" ist, glaube ich, unangetastet.

Noch eine Kleinigkeit am Rande, die ich für sehr vernünftig halte und was von unserer Seite die Zustimmung erhalten wird. Der Direktor wird zunächst einmal grundsätzlich auf zehn Jahre bestellt. Unter den Kriterien und Kenntnissen, die er erbringen muß, stehen auch die fundierte Kenntnis der deutschen Sprache und natürlich auch Grundkenntnisse der slowenischen und italienischen Sprache. Jedenfalls gibt es hier eine Fülle von sehr vernünftigen Bestimmungen.

Man kann abschließend darauf hinweisen, daß mit den Übergangsbestimmungen vor allem auch für die Bediensteten, glaube ich, Regelungen

Mag. Grilc

gefunden wurden, die unser aller Zustimmung erhalten werden. In diesem Sinne wird natürlich auch der ÖVP-Klub hier mitstimmen. Danke!
(Beifall von der ÖVP-Fraktion)

(Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. - Der Vorsitzende erteilt der Berichterstatterin das Schlußwort.)

Berichterstatterin Abgeordnete **Mag. Trunk** (SPÖ):

Ich darf im Schlußwort einen einzigen Punkt anführen: daß ich der Sachlichkeit halber der "Zweifaltigkeit Zernatto und Haider" die "Dreieinigkeit", nämlich den damaligen Landeskulturreferenten Ambrozy, hinzufüge.

Ich ersuche um das Eingehen in die Spezialdebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Der Antrag auf Eingehen in die Spezialdebatte wurde gestellt. Ich bitte um Zustimmung! - Der Herr Abgeordnete Gallo möge bitte seine Zustimmung von seinem Platz her abgeben! - Danke, das ist einstimmig so erfolgt! Ich beantrage die Abstimmung in Abschnitten und Paragraphen. Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben! - Das ist einstimmig so beschlossen!

Ich bitte, zu berichten!

Berichterstatterin Abgeordnete **Mag. Trunk** (SPÖ):

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Archivierung des bei den Behörden und Dienststellen von inländischen Gebietskörperschaften, bei deren Rechts- oder Funktionsvorgängern sowie bei sonstigen juristischen und natürlichen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts entstandenen Schrift-, Bild- oder Tonschriftgutes, dessen Erhaltung und

Bewahrung im öffentlichen Interesse des Landes Kärnten gelegen ist.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist die Archivierung des Schrift-, Bild- und Tonschriftgutes, das bei einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder bei einem aufgrund ihrer Rechtsvorschriften gebildeten Rechtsträger entstanden ist.

(3) Soweit in diesem Gesetz Funktionsbezeichnungen in ausschließlich männlicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint; solche Funktionsbezeichnungen dürfen auch in der Form verwendet werden, die das Geschlecht einer Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

§ 2

Abgrenzung von Bundeszuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Denkmalschutzes (Archivschutzes) und des Ausfuhrverbotes für Kulturgut, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) Archivgut: archivwürdige Unterlagen;
- b) Unterlagen: Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, wie Handschriften, Urkunden, Akten und sonstige Schriftstücke, Karten, Pläne, Siegel, Amtsdruckschriften Bild-, Film- und Tonmaterial, sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der Hilfsmittel für deren Erfassung, Ordnung, Verwaltung, Benützung, Nutzbarmachung und Auswertung;
- c) archivwürdig: alle Unterlagen, die
 1. aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind,
 2. die benötigt werden
 - aa) für die geordnete Fortführung der Verwaltung oder für Zwecke der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung,
 - bb) für die wissenschaftliche Forschung,

Mag. Trunk

- cc) zur Sicherung berechtigter Interessen Betroffener, deren Rechtsnachfolger oder Dritter und
- dd) für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart des Landes Kärnten;
- d) Archivierung: die planmäßige Erfassung, Ordnung, Verwahrung, Verwaltung, Nutzbarmachung und Auswertung archivwürdiger Unterlagen;
- e) Archivalien: archivierte Unterlagen.

§ 4

Einrichtung der Anstalt

(1) Zur Archivierung des Archivgutes im Land Kärnten, dessen Erhaltung und Bewahrung im öffentlichen Interesse des Landes Kärnten gelegen ist, wird eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Anstalt führt die Bezeichnung "Kärntner Landesarchiv" und hat ihren Sitz in Klagenfurt.

(2) Die Anstalt ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift "Kärntner Landesarchiv" berechtigt.

§ 5

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen

- a) der Behörden und Dienststellen des Landes Kärnten und der Kärntner Gemeinden sowie von deren Rechts- und Funktionsvorgängern,
- b) der Stiftungen, Fonds, Anstalten und sonstigen Einrichtungen im Land Kärnten (sonstige öffentliche Stellen), die der Aufsicht des Landes Kärnten unterliegen, sowie
- c) der Behörden und Dienststellen des Bundes im Land Kärnten und seiner Rechtsvorgänger, wenn von diesen die Übernahme von Unterlagen angeboten wird,

zu archivieren, sofern an deren Erhaltung und Bewahrung ein öffentliches Interesse des Landes Kärnten besteht (öffentliches Archivgut).

(2) Die Anstalt darf archivwürdige Unterlagen von sonstigen juristischen Personen des öffentli-

chen Rechts sowie private archivwürdige Unterlagen (privates Archivgut) zur dauernden Aufbewahrung übernehmen, sofern an deren Erhaltung und Bewahrung ein öffentliches Interesse des Landes Kärnten besteht.

(3) Die Anstalt darf wissenschaftliche Forschungen hinsichtlich der Kärntner Landeskunde und Landesgeschichte durchführen, insbesondere hinsichtlich solcher Themen, die von besonderer geschichtlicher, rechtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung für das Land Kärnten sind. Die Durchführung wissenschaftlicher Forschungen umfaßt auch

- a) die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sowie die Herausgabe von Quelleneditionen, Regestenwerken sowie anderen einschlägigen Publikationen,
- b) die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen zu landeskundlichen und landesgeschichtlichen Themen sowie
- c) die Mitwirkung an der Stärkung des Landesbewußtseins durch archivdidaktische Maßnahmen zur Vermittlung landeskundlicher und landesgeschichtlicher Kenntnisse.

(4) Die Anstalt darf über Ersuchen öffentlicher und privater Stellen fachliche Gutachten in den Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche erstatten.

2. Abschnitt

Verfahren der Archivierung

§ 6

Vorbereitung der Archivierung

(1) Die Anstalt hat Behörden und Dienststellen des Landes, der Gemeinden sowie sonstige öffentliche Stellen nach § 5 Abs. 1 lit. b hinsichtlich der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen, die von der Anstalt zu einem späteren Zeitpunkt in Verwahrung genommen werden sollen, insbesondere in Fragen der Skartierung, Aufbewahrung und Inventarisierung der Unterlagen, zu beraten. Die Anstalt darf entsprechende Beratungstätigkeiten auch gegenüber Behörden und Dienststellen des Bundes im Land Kärnten ausüben, wenn diese die Anstalt darum ersuchen.

Mag. Trunk

(2) Die Anstalt darf Beratungstätigkeiten nach Abs. 1 auch über Ersuchen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 2) sowie von Verfügungsberechtigten über privates Archivgut ausüben, wenn an deren Verwaltung und Sicherung, insbesondere im Hinblick auf deren künftige Zugänglichmachung für die wissenschaftliche Forschung, ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7

Anbieten von Unterlagen

(1) Die Behörden und Dienststellen des Landes und der Gemeinden sowie die sonstigen öffentlichen Stellen nach § 5 Abs. 1 lit. b (anbietende Stellen) haben der Anstalt nach Ablauf der gesetzlich oder sonst festgelegten Aufbewahrungsfristen jene Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Besorgung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigen, es sei denn, daß insbesondere bei automationsunterstützt verarbeiteten Informationen eine gesetzliche Verpflichtung zur Löschung besteht. Anzubieten sind auch solche Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen. Die Verpflichtung zum Anbieten von Unterlagen besteht nicht für Gemeinden und sonstige öffentliche Stellen, die selbst über entsprechende Einrichtungen zur Archivierung verfügen, wenn durch diese die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung der Unterlagen sichergestellt wird.

(2) Die Anstalt darf durch Vereinbarungen mit den anbietenden Stellen

- a) auf das Anbieten von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichten und
- b) für den Fall der Anbietung automationsunterstützt verarbeiteter Informationen die Form der Datenübermittlung näher festlegen.

(3) Vor der Übernahme von Unterlagen haben die anbietenden Stellen Vertretern der Anstalt Einsicht in die anzubietenden Unterlagen sowie in die Fundbehelfe der Registraturen (Kataloge, Protokolle, Register, Indizes udgl.) zu gewähren.

(4) Wird der Anstalt die Übernahme von Unterlagen von Behörden und Dienststellen des Bundes angeboten, hat die Anstalt durch Vereinbarungen mit den anbietenden Stellen die

nähere Vorgangsweise betreffend die Auswahl und die Übernahme der Unterlagen festzulegen.

(5) Werden der Anstalt archivwürdige Unterlagen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 2) oder private archivwürdige Unterlagen zur dauernden Aufbewahrung angeboten und besteht an deren Übernahme ein öffentliches Interesse, hat die Anstalt durch Vereinbarungen mit den anbietenden Stellen die nähere Vorgangsweise betreffend die Auswahl und die Übernahme der Unterlagen festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen ist nach Möglichkeit sicherzustellen, daß für die Benützung übernommener Unterlagen die Benützungsregelungen für öffentliche Archivalien Anwendung finden.

§ 8

Übernahme angebotener Unterlagen

Die Anstalt hat über die Archivwürdigkeit der von Behörden und Dienststellen nach § 7 Abs. 1 angebotenen Unterlagen innerhalb eines Jahres nach dem Anbieten zu entscheiden und die anbietenden Stellen davon zu verständigen. Erklärt die Anstalt die angebotenen Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist für archivwürdig oder lehnt sie die Übernahme der angebotenen Unterlagen innerhalb derselben Frist ausdrücklich ab, sind die anbietenden Stellen zu deren weiterer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 9

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

(1) Die Anstalt hat durch geeignete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benützbarkeit des Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benützung und Vernichtung sicherzustellen. Das Archivgut ist nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch geeignete Fundbehelfe (Kataloge, Protokolle, Register, Indizes udgl.) für die Benützung zu erschließen.

(2) Die Anstalt darf, soweit dies unter archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar ist, mit Zustimmung der abgebenden Stelle oder deren Rechts- oder Funktionsnachfolger die im Archivgut - ausgenommen in Unterlagen nach § 3 lit. c Z. 1 - enthaltenen Informationen in anderer Form

Mag. Trunk

archivieren und die Originalunterlagen vernichten, wenn die weitere Aufbewahrung der Originalunterlagen nicht mehr aus Gründen nach § 3 lit. c Z. 2 erforderlich ist.

3. Abschnitt**Benützung von Archivalien****§ 10****Benützung öffentlicher Archivalien**

(1) Öffentliche Archivalien dürfen vorbehaltlich gesetzlicher, insbesondere personenschutz- und datenschutzrechtlicher Geheimhaltungsverpflichtungen benützt werden, sofern daran ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) Ein berechtigtes Interesse an der Benützung ist jedenfalls gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen Zwecken erfolgen soll. Soll die Benützung zu nichtamtlichen Zwecken erfolgen, ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses glaubhaft zu machen.

§ 11**Amtliche und nichtamtliche Benützung**

(1) Unter amtlicher Benützung ist die Einsichtnahme in öffentliche Archivalien durch alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zu verstehen, sofern die Einsichtnahme eine Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches bildet.

(2) Jede Benützung von öffentlichen Archivalien, die nicht zu amtlichen Zwecken erfolgt, sondern insbesondere zur Verfolgung wissenschaftlicher, pädagogischer, publizistischer, familiengeschichtlicher, rechtlicher oder sonstiger persönlicher Interessen, ist als nichtamtliche Benützung anzusehen.

§ 12**Schutzfristen**

(1) Öffentliche Archivalien dürfen nach Ablauf einer Schutzfrist von 40 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen benützt werden. Die Schutzfrist verlängert sich auf 50 Jahre hinsichtlich solcher öffentlicher Archivalien, die besonderen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen. Die festgelegten Schutzfristen dürfen im Einzelfall um höchstens zehn Jahre verkürzt werden, wenn an der Benützung

öffentlicher Archivalien ein öffentliches, insbesondere ein wissenschaftliches Interesse besteht.

(2) Unbeschadet der Schutzfristen nach Abs. 1 dürfen öffentliche Archivalien, die sich auf natürliche Personen - ausgenommen Inhaber oder ehemalige Inhaber öffentlicher Funktionen - beziehen (personenbezogene öffentliche Archivalien), erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 80 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(3) Bei personenbezogenen öffentlichen Archivalien ist eine Verkürzung der Schutzfristen nach Abs. 2 dann zulässig, wenn durch die Benützung schutzwürdige, insbesondere personenschutz- und datenschutzrechtliche Interessen der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder wenn die betroffenen Personen, - im Falle ihres Todes ihre Angehörigen - der Benützung der Archivalien ausdrücklich zustimmen.

(4) Die Benützung öffentlicher Archivalien zu amtlichen Zwecken durch jene Behörden, Dienststellen und sonstigen öffentlichen Stellen, die der Anstalt die Unterlagen zur dauernden Aufbewahrung übergeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen jederzeit zulässig.

§ 13**Ausschluß von der Benützung**

(1) Von der Benützung zu nichtamtlichen Zwecken sind öffentliche Archivalien ausgeschlossen, solange sie einer Schutzfrist (§ 12) unterliegen; auch nach dem Ablauf einer Schutzfrist sind öffentliche Archivalien von der Benützung aus folgenden Gründen auszuschließen:

- a) Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, aus wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft öffentlichen Rechts, zur Verhinderung von strafbaren Handlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter;
- b) wegen Gefährdung des Archivgutes im Hinblick auf seinen Erhaltungszustand;
- c) wegen noch vorzunehmender Ordnungs- und Erschließungsarbeiten (§ 9 Abs. 1).

Mag. Trunk

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 für den Ausschluß von öffentlichen Archivalien von der Benützung vor, hat die Anstalt dies dem Benützungswerber mitzuteilen. Auf Verlangen des Benützungswerbers ist dies mit schriftlichem Bescheid auszusprechen. Über eine Berufung gegen einen solchen Bescheid entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat endgültig.

§ 14

Benützung von privaten Archivalien

Für private Archivalien, die die Anstalt zur dauernden Aufbewahrung übernommen hat, gelten hinsichtlich der Benützung sowohl zu amtlichen als auch zu nichtamtlichen Zwecken die besonderen Benützungsregelungen, die rechtsgeschäftlich vereinbart oder letztwillig verfügt worden sind. Bestehen derartige Regelungen nicht, gelten für die Benützung von privaten Archivalien die Benützungsregelungen für öffentliche Archivalien.

§ 15

Herstellung von Reproduktionen

(1) Die Herstellung von Reproduktionen von Archivalien (wie Fotokopien, Photographien, Mikrofilme udgl.), die von der Anstalt dauernd aufbewahrt werden, ist - vorbehaltlich rechtsgeschäftlich vereinbarter oder letztwillig verfügter Beschränkungen betreffend private Archivalien - zulässig, sofern dem nicht personenschutz- oder datenschutzrechtliche oder im Hinblick auf den Erhaltungszustand der Archivalien konservatorische Gründe entgegenstehen.

(2) Die Herstellung von Reproduktionen von Archivalien hat durch die Anstalt zu erfolgen. Ist dies mangels der erforderlichen technischen Ausstattung nicht möglich, dürfen Reproduktionen unter der Aufsicht von Bediensteten der Anstalt auch durch Dritte hergestellt werden. In diesem Fall ist vorzusorgen, daß die Archivalien unverzüglich nach der Herstellung der Reproduktionen an die Anstalt zurückgestellt werden.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen ist jedenfalls unzulässig hinsichtlich

- a) solcher Archivalien, die von der Benützung ausgeschlossen sind (§ 13 Abs. 1),
- b) Fundbehelfen wie Katalogen, Protokollen, Registern, Indizes udgl. sowie

- c) umfangreichen Archivkörpern in ihrer Gesamtheit.

§ 16

Entlehnung von Archivalien

(1) Die Entlehnung von Archivalien zu amtlichen Zwecken ist - vorbehaltlich rechtsgeschäftlich vereinbarter oder letztwillig verfügter Beschränkungen betreffend Archivalien aus Privatarchive - über begründetes Ansuchen zulässig. Archivalien von besonderer geschichtlicher, rechtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung sind nach Möglichkeit nicht im Original, sondern in der Form von Reproduktionen zur Verfügung zu stellen. Die Dauer der Entlehnung darf sechs Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung dieser Frist ist über begründetes Ansuchen bis zur Dauer eines Jahres zulässig.

(2) Die Entlehnung von Archivalien im Original zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken sowie an inländische Archive oder an Archive eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist zulässig, wenn

- a) die Entlehnung der Archivalien im Original unbedingt erforderlich sowie
- b) eine entsprechende archivwissenschaftliche Betreuung sichergestellt erscheint,
- c) die ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung der Archivalien gewährleistet ist und
- d) hinsichtlich der Archivalien für die Dauer der Entlehnung ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird und sich der Entlehner (die entlehrende Stelle) zur Übernahme der Versicherungsprämie verpflichtet.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dürfen Archivalien nicht im Original, sondern lediglich in der Form von Reproduktionen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Entlehner (die entlehrende Stelle) hat für den der Anstalt durch die Entlehnung erwachsenden Personal- und Sachaufwand einen angemessenen Kostenersatz zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes hat der Direktor nach dem Kostendeckungsprinzip festzulegen.

Mag. Trunk

(4) Die Entlehnung von Archivalien im Original zu anderen als den im Abs. 2 genannten nicht-amtlichen Zwecken ist unzulässig.

(5) Über die Entlehnung von Archivalien ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem jedenfalls ersichtlich sein müssen

- a) die Bezeichnung der Archivalien einschließlich ihrer Signaturen,
- b) die Bezeichnung der entlehrenden Stelle,
- c) das Datum der Entlehnung und
- d) das Datum der voraussichtlichen Rückstellung.

§ 17

Benützungsordnung und Kostenersätze

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Direktors mit Verordnung unter Bedachtnahme auf

- a) die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- b) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte und Freiheiten betroffener Personen und Dritter wie insbesondere das Recht auf Datenschutz, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre,
- c) die einfachgesetzlich gewährleisteten Rechte betroffener Personen und Dritter sowie
- d) die archivwissenschaftlichen Grundsätze

in einer Benützungsordnung nähere Regelungen zu den Bestimmungen dieses Abschnittes, insbesondere über die näheren Vorgangsweisen bei der Benützung von Archivalien sowie der Lesesaalbibliothek und über das Verhalten in den Arbeitsräumen, zu erlassen.

(2) Für die Benützung von Archivalien darf die Anstalt kein Entgelt verlangen. Werden von der Anstalt über die Bereitstellung von Archivalien zur Benützung hinausgehende Leistungen wie die Herstellung von Reproduktionen und Abschriften oder die Erstattung von fachlichen Gutachten - ausgenommen für Behörden und Dienststellen des Landes Kärnten - erbracht, sind dafür angemessene Kostenersätze zu leisten. Die Höhe der Kostenersätze hat der Direktor unter Bedachtnahme auf den mit der

Erbringung von Leistungen der Anstalt regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand nach dem Kostendeckungsprinzip festzulegen.

(3) Die Benützungsordnung und die festgelegten Kostenersätze sind in den für die Benützer zugänglichen Räumlichkeiten der Anstalt anzuschlagen.

4. Abschnitt

Organisation der Anstalt

§ 18

Direktor

(1) Der Direktor hat die Anstalt zu leiten und nach außen zu vertreten.

(2) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter sämtlicher Landesbediensteter, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten (§ 31 Abs. 4). Er ist mit der Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes gegenüber diesen Bediensteten betraut, unabhängig davon, ob diese in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehen. Davon ausgenommen sind Maßnahmen nach den §§ 6 und 11, den §§ 23 bis 35 sowie den §§ 91 bis 95 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, Verfahren vor der Leistungsfeststellungskommission, weiters Disziplinarangelegenheiten von Landesbeamten, soweit die Zuständigkeit von Disziplinarkommissionen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 gegeben ist, Aufnahmen von Bediensteten in ein Dienstverhältnis zum Land Kärnten nach den §§ 6 bis 8 und Maßnahmen nach § 79 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994, jeweils in der geltenden Fassung, sowie die Erlassung von Verordnungen. Hinsichtlich der betrauten Angelegenheiten ist der Direktor an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Gegen dienst- und besoldungsrechtliche Bescheide des Direktors ist die Berufung an die Landesregierung zulässig. Die Angelegenheiten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten obliegen ausschließlich der Landesregierung.

(3) Der Direktor hat gegenüber Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt stehen (§ 22 Abs. 2), sämtliche Arbeitgeberfunktionen wahrzunehmen.

Mag. Trunk

(4) Der Direktor hat für die ordnungsgemäße Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben, insbesondere auch durch die Ausübung die Dienstaufsicht über die Bediensteten, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten, zu sorgen. Die Dienstaufsicht umfaßt neben der Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Dienstpflichten auch die Überwachung der fachlichen Aufgabenbesorgung durch die Bediensteten.

(5) Die Landesregierung darf den Direktor mit der Besorgung einzelner weiterer, mit den Aufgaben der Anstalt im Zusammenhang stehender nicht hoheitlicher Aufgaben betrauen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Abs. 2 fünfter Satz gilt sinngemäß.

§ 19

Bestellung des Direktors

(1) Der Direktor wird von der Landesregierung für eine Funktionsdauer von höchstens zehn Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Vor der Bestellung hat die Landesregierung die Funktion des Direktors öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat Aufschluß über die Aufgaben des Direktors zu geben und neben den allgemeinen Bestellungserfordernissen, die in Übereinstimmung mit den durch dieses Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Direktors festzulegen sind, jene besonderen Kenntnisse anzugeben, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Es sind dies jedenfalls nachgewiesene Kenntnisse

- a) der österreichischen Geschichte, insbesondere der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, sowie deren Quellenkunde,
- b) der Archivwissenschaft und der historischen Hilfswissenschaften einschließlich der Archiv- und Aktenkunde sowie der Editionstechnik,
- c) der lateinischen Paläographie und der neuzeitlichen Schriftenkunde,
- d) der Diplomatik sowie

e) fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der slowenischen und der italienischen Sprache.

(3) Im Fall der wiederholten Bestellung darf die neuerliche Ausschreibung der Funktion unterbleiben.

§ 20

Beendigung der Funktion des Direktors

(1) Die Funktion des Direktors endet durch

- a) Ablauf der Funktionsdauer,
- b) Verzicht,
- c) Abberufung oder
- d) Tod.

(2) Der Direktor kann einen Verzicht auf die weitere Ausübung seiner Funktion durch eine gegenüber der Landesregierung schriftlich abzugebende Erklärung leisten.

(3) Die Landesregierung hat den Direktor bei Vorliegen wichtiger Gründe aus seiner Funktion abzurufen. Wichtige Gründe sind insbesondere die wiederholte Mißachtung von Weisungen oder der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die mangelnde Eignung des Funktionsinhabers zur ordnungsgemäßen Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben.

§ 21

Vertretung des Direktors

Der Direktor hat aus dem Kreis der Bediensteten des Höheren Dienstes, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten, einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung des Stellvertreters ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 22

Bedienstete der Anstalt und Stellenplan

(1) Die Bediensteten der Anstalt unterstehen dem Direktor sowie im Rahmen der inneren Organisation der Anstalt, deren Festlegung dem Direktor obliegt, ihren jeweiligen Vorgesetzten und sind an deren Weisungen gebunden.

(2) Die höchstzulässige Zahl von Bediensteten, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten, ist jährlich durch einen Stellenplan festzulegen. Darin dürfen Planstellen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur ordnungsgemäßen Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zwingend notwendig ist.

Mag. Trunk

(3) Der Direktor hat bis 1. Juni des Geschäftsjahres einen Stellenplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Stellenplan zu genehmigen, wenn er den Anforderungen des Abs. 2 zweiter Satz entspricht.

(4) Der Direktor darf nach Maßgabe des Stellenplanes Bedienstete in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt aufnehmen. Vor der Aufnahme ist die Stelle öffentlich auszu-schreiben. Für die Ausschreibung sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Kärntner Objektivierungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(5) Der Direktor darf Bediensteten des Höheren Dienstes, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten, über die Kenntnisse nach § 19 Abs. 2 lit. a bis lit. d verfügen und eine mindestens zehnjährige berufsmäßige Verwendung in einem inländischen Archiv oder in einem Archiv eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweisen können, die Berechtigung zur Führung der Funktionsbezeichnung "Landesarchivar" verleihen.

§ 23
Archivgeheimnis

Alle mit der Besorgung von Aufgaben der Anstalt betrauten Personen sind unbeschadet sonstiger gesetzlicher Geheimhaltungspflichten zur Verschwiegenheit über die ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über personenbezogenen Daten, verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Personen, soweit sie daran ein schutzwürdiges Interesse haben, oder im Interesse einer Körperschaft öffentlichen Rechts geboten ist.

§ 24
Räumliche und sachliche Ausstattung
der Anstalt

Die Landesregierung hat für eine dem jeweiligen Personalstand der Anstalt entsprechende räumliche und sachliche Ausstattung zu sorgen und dieser die sonst erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

5. Abschnitt
Gebarung und Mittelaufbringung
§ 25
Gebarung

(1) Die Anstalt hat der Landesregierung bis zum 1. Juni eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Voranschlag sowie bis zum 1. März des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen des genehmigten Voranschlages im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben während eines Geschäftsjahres unterliegen gleichfalls der Genehmigung durch die Landesregierung, sofern ihnen nicht zumindest im Ausmaß der erhöhten Ausgaben erhöhte Einnahmen gegenüberstehen. Die Landesregierung hat dem Voranschlag (der Änderung des Voranschlages) die Genehmigung zu versagen, wenn durch den Voranschlag (die Änderung des Voranschlages) die Bedeckung der Ausgaben der Anstalt nicht sichergestellt wäre. Dem Jahresabschluß hat die Landesregierung die Genehmigung zu versagen, wenn die Gebarung im abgelaufenen Geschäftsjahr im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben erheblich vom genehmigten Voranschlag für dieses Geschäftsjahr abweicht und dem nicht zumindest im Ausmaß der erhöhten Ausgaben erhöhte Einnahmen gegenüberstehen.

(2) Legt die Anstalt bis zum 1. Juni eines Geschäftsjahres der Landesregierung keinen Voranschlag zur Genehmigung vor, so hat sich die Gebarung der Anstalt für das folgende Geschäftsjahr bis zur Genehmigung eines nachträglich vorgelegten Voranschlages nach dem Voranschlag des abgelaufenen Geschäftsjahres zu richten, wobei die monatlichen Ausgaben ein Zwölftel der Ausgabenermächtigungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen dürfen.

(3) Die Gebarung der Anstalt hat sich nach den Grundsätzen der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu richten.

(4) Als Grundlage für die Erstellung des Voranschlages und für die Gebarung hat die Anstalt eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Mag. Trunk

§ 26

Aufbringung der Mittel

- (1) Die zur Besorgung der Aufgaben der Anstalt erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
- a) jährliche Zuwendungen, die aus Mitteln des Landes Kärnten zur Verfügung zu stellen sind,
 - b) Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften,
 - c) Kostenersätze für Leistungen der Anstalt und
 - d) sonstige Einnahmen.
- (2) Die Höhe der jährlichen Zuwendungen, die aus Mitteln der Landes zur Verfügung zu stellen sind (Abs. 1 lit. a), richtet sich nach dem von der Landesregierung genehmigten Voranschlag (§ 25); sonstige Einnahmen der Anstalt (Abs. 1 lit. b bis lit. d) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

6. Abschnitt

Mitwirkung des Amtes der Landesregierung und Aufsicht

§ 28

Mitwirkung des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung der Aufgaben der Anstalt

- (1) Dem Amt der Landesregierung obliegen als Hilfsorgan des Direktors die Ausfertigung von Bescheiden nach § 13 Abs. 2 und die Besorgung der dienst-, besoldungs- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich der Bediensteten der Anstalt; das Amt der Landesregierung hat dabei im Namen des Direktors und nach seinen Weisungen tätig zu werden.
- (2) Der Direktor darf - unbeschadet des Abs. 1 - durch Vereinbarung mit der Landesregierung die Mitwirkung des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung einzelner Aufgaben der Anstalt vorsehen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist.
- (3) Als Aufgaben nach Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht
- a) die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,

- b) die Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes,
- c) die Fort- und Weiterbildung der Bediensteten der Anstalt und
- d) die Betreuung der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

§ 29

Landesaufsicht

- (1) Die Anstalt unterliegt der Aufsicht des Landes Kärnten. Diese Aufsicht ist von der Landesregierung wahrzunehmen.
- (2) Die Aufsicht gliedert sich in die Fachaufsicht und in die Finanzaufsicht.
- (3) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf
- a) die Einhaltung der Rechtsvorschriften und
 - b) die ordnungsgemäße Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Finanzaufsicht erstreckt sich auf die Überprüfung der Gebarung der Anstalt, insbesondere darauf, daß bei der Gebarung die Grundsätze nach § 25 Abs. 3 beachtet und im Hinblick auf die Gesamthöhe der Ausgaben die im genehmigten Voranschlag enthaltenen Ausgabenermächtigungen nicht überschritten werden, sofern den erhöhten Ausgaben nicht zumindest im selben Ausmaß erhöhte Einnahmen gegenüberstehen.
- (5) Die Landesregierung ist im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes befugt, von der Anstalt jederzeit die Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Berichten über die Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zu verlangen. Die Anstalt hat einem solchen Verlangen unverzüglich, längstens innerhalb von drei Wochen, zu entsprechen. Die Landesregierung darf dem Direktor hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben der Anstalt auf schriftlichem Weg allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen sowie Maßnahmen des Direktors, die mit Weisungen oder den Rechtsvorschriften im Widerspruch stehen, außer Kraft setzen. Zur Ausübung der Finanzaufsicht ist die Landesregierung überdies befugt, durch ihre Organe
- a) in die mit der Gebarung der Anstalt im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie

Mag. Trunk

Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie

- b) Lokalerhebungen (wie Kassenprüfungen) durchzuführen.

(6) Wurde dem Jahresabschluß die Genehmigung versagt (§ 25 Abs. 1), hat die Landesregierung dem Direktor der Anstalt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung einer geordneten Gebarung aufzutragen.

§ 30

Abgabenbefreiung

Die Anstalt ist von der Entrichtung aller landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

7. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht die Besorgung der Aufgaben des Landesarchives, das im Rahmen der mit den Aufgaben der Kultur betrauten Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung eingerichtet ist, auf die mit diesem Gesetz eingerichtete Anstalt über.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der bisherige Leiter des Landesarchives - abweichend von § 19 Abs. 1 und Abs. 2 - zum Direktor der mit diesem Gesetz eingerichteten Anstalt bestellt.

(4) Die Landesregierung hat jene Landesbediensteten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Landesarchiv befaßt sind, unabhängig davon, ob sie sich in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten befinden, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten im Falle ihrer Zustimmung in mindestens gleichwertiger Verwendung der Anstalt zur Dienstverrichtung zuzuweisen. §§ 38 bis 40 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 und § 22 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 finden dabei keine Anwendung.

(5) Die Benützungsordnung (§ 17) darf bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit dem sich nach Abs. 1 ergebenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(6) Sonstige Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die Anstalt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die ihr zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen kann, dürfen bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag gesetzt werden.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag (F)**:

Die Annahme wurde beantragt. Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben! - Das ist einstimmig so beschlossen! Bitte, Kopf und Eingang!

Ich bitte um Verlesung von Kopf und Eingang.

Berichterstatterin Abgeordnete **Mag. Trunk (SPÖ)**:

Gesetz vom 30. Jänner mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Landesarchivgesetz - K-LAG)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag (F)**:

Die Annahme ist beantragt. Ich bitte um Zustimmung. - Das ist einstimmig so beschlossen. Ich bitte um die dritte Lesung.

Berichterstatterin Abgeordnete **Mag. Trunk (SPÖ)**:

Der Landtag wolle beschließen:
Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Landesarchivgesetz - K-LAG), wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Mag. Trunk

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme in dritter Lesung ist beantragt. Ich bitte um Zustimmung. - Das ist einstimmig so beschlossen.

Damit haben wir den Tagesordnungspunkt 3 erledigt. Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt 4:

4. Ldtgs.Zl. 524-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Volksbegehrensgesetz geändert wird ./: mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist Abgeordneter Wutte. Mit der Zuweisung dieser Materie in den Ausschuss für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten ist die erste Lesung erfolgt. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Seit 1. Jänner dieses Jahres gilt ja nicht nur bei uns eine neue Geschäftsordnung, sondern auch eine neue Kärntner Landesverfassung ist in Kraft getreten. Sie bringt es mit sich, daß eine Reihe von anderen Materien auch angepaßt werden mußten, so unter anderem das Kärntner Volksbegehrensgesetz, nämlich dahingehend, daß klargestellt werden muß, daß es sich bei einem Volksbegehren auf Landesebene letztlich nur um eine Materie handeln kann, die auch Angelegenheiten der Landeskompentenz berührt. Es war aber auch Sinnen und Trachten unserer Fraktion, im Wege dieser Novellierung, etwas hineinzubringen, nämlich eine Erleichterung in jene Richtung, daß ein Volksbegehren hinkünftig nicht mehr in Form eines Gesetzesvorschlages eingebracht und gestellt werden darf. Das heißt also, daß nicht zwingend der Wortlaut eines

Gesetzestextes vorgeschrieben wird, sondern daß die Fragestellung an die Mitbürger dieses Landes auch in anderer Form ergehen kann, um den Willen der Kärntnerinnen und Kärntner zu erkunden. Unbenommen davon bleibt ja die bisherige Regelung, daß also, wenn mindestens 15.000 wahlberechtigte Personen das unterstützen, dieser Antrag auch dem Landtag zur Behandlung vorzulegen ist. Es ging im wesentlichen um die Anpassung an die Verfassung einerseits und um die Erleichterung der Formulierung und Durchführung eines Volksbegehrens andererseits.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Es liegen keine Wortmeldungen vor. Ich bitte, bevor ich dem Berichterstatter das Schlußwort erteile, zu schauen, daß die Präsenz im Hause gegeben ist und die Damen und Herren Abgeordneten auf ihren Plätzen sind, damit die Abstimmung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann. Ich bitte um das Schlußwort des Berichterstatters.

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. - Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Antrag auf ziffernmäßige Abstimmung wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Artikel I

Das Kärntner Volksbegehrensgesetz, LGBl.Nr. 28/1975, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 42/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes wird der Klammerausdruck "(Kärntner Volksbegehrensgesetz)" durch den Klammerausdruck "(Kärntner Volksbegehrensgesetz - K-VBG)" ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Mindestens 15.000 zum Landtag wahlberechtigte Personen haben gemäß Artikel 31 Abs. 2 K-LVG das Recht, ein Volksbegehren zu stellen; das Volksbegehren muß eine durch Landesgesetz zu regelnde Angelegenheit

Dr. Wutte

betreffen und kann in Form eines Gesetzesvorschlages oder eines sonstigen Antrages gestellt werden."

3. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist bei der Landeswahlbehörde zu beantragen. Ein Antrag darf sich jeweils nur auf einen Gesetzesvorschlag oder einen sonstigen Antrag (§ 1 Abs. 1) beziehen."

4. Im § 3 Abs. 2 wird das Zitat "BGBl.Nr. 427/1985" durch das Zitat "BGBl.Nr. 505/1994" ersetzt.

5. § 3 Abs. 3 lit. b lautet:

"b) den Text des Volksbegehrens in Form eines Gesetzesvorschlages oder einer Anregung;"

6. Im § 18 Abs. 1 wird das Zitat "Art. 30 Abs. 2 der Landesverfassung für das Land Kärnten" durch das Zitat "Art. 31 Abs. 2 K-LVG" ersetzt.

7. Im § 20 Abs. 1 wird der Klammerausdruck " (§ 16 Abs. 2) " durch den Klammerausdruck " (§ 18 Abs. 2) " ersetzt.

8. § 21 lautet:

"§ 21

Vorlage an den Landtag

Hat die Landeswahlbehörde festgestellt, daß ein Volksbegehren vorliegt oder hat dies die Landesregierung nach § 20 Abs. 2 festgestellt, so hat die Landeswahlbehörde das Volksbegehren einschließlich der Begründung und allfälliger Unterlagen dem Landtag zur Behandlung vorzulegen. Die Landeswahlbehörde hat die Landesregierung von dieser Vorlage an den Landtag in Kenntnis zu setzen."

9. In der Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 lautet lit. A:

"A

Gemäß § 3 Abs. 1 des Kärntner Volksbegehrensgesetzes wird die Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren mit folgendem Wortlaut beantragt:
(Folgt der Wortlaut des Volksbegehrens)

Die Begründung des Volksbegehrens mit den erforderlichen Unterlagen ist angeschlossen."

10. In der Anlage 3 zu § 7 Abs. 1 werden die Worte "des den Gegenstand des obigen Volksbegehrens bildenden Gesetzes" durch die Worte "eines den Gegenstand des obigen Volksbegehrens bildenden Gesetzes" ersetzt.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme des Artikel I ist beantragt. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so beschlossen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Soweit am 1. Jänner 1997 bereits ein Verfahren zur Durchführung eines Volksbegehrens anhängig ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes - ausgenommen § 21 - keine Anwendung.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme des Artikel II ist beantragt. Ich bitte um Zustimmung. - Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich bitte um Verlesung von Kopf und Eingang.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Gesetz vom 30. Jänner 1997, mit dem das Kärntner Volksbegehrensgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Ich beantrage die Annahme von Kopf und Eingang.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme ist beantragt. Ich bitte um Zustimmung. - Das ist einstimmig so beschlossen. Ich bitte um die dritte Lesung.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Der Landtag wolle beschließen:
Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Volksbegehrensgesetz geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme in dritter Lesung ist beantragt. Ich bitte um Zustimmung. - Das ist einstimmig so beschlossen.

Somit ist der Tagesordnungspunkt 4 erledigt. Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt 5:

5. Ldtgs.Zl. 525-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Verzicht auf Ersatzansprüche des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände gegenüber ihren Bediensteten (Ersatzanspruchs-Verzichtgesetz - KEFVG)

./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Wutte. Mit der Zusweisung dieser Materie an den Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten ist die erste Lesung erfolgt.

Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Vorliegender Novellierungsentwurf sieht im wesentlichen folgende Inhalte vor: Während aufgrund der Bestimmungen des derzeit geltenden Verzichtgesetzes der Verzicht nicht nur gegenüber Bediensteten, sondern auch gegenüber aktiven Politikern möglich ist, wird aufgrund dieses Entwurfs ein Ver-

zicht nur mehr gegenüber Bediensteten vorgesehen, das heißt also, eine Ausschlußwirkung des Verzichts gegenüber politischen Verantwortungsträgern. Aufgrund der geltenden Regelung können unverhältnismäßige Belastungen eines Bediensteten im Fall der Geltendmachung eines Rückersatzes entstehen. Es soll daher ähnlich den Regelungen in den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg eine Haftungsobergrenze für Bedienstete festgesetzt werden, über die hinausgehend, in der Regel keine Haftung geltend gemacht wird. Die Haftungsgrenze soll mit einem Betrag festgesetzt werden, der drei Monatsbezügen des Bediensteten entspricht, sofern die Forderung oder die Teilforderung insgesamt den Betrag von 500.000,- Schilling nicht übersteigt. Übersteigt die Forderung den Betrag von 500.000,- Schilling, so ist nach der Landesverfassung die Zustimmung oder die Ermächtigung des Landtages einzuholen. Darauf wird in diesem Entwurf noch einmal deklarativ verwiesen. Bisher war für derartige Fälle ein eigenes Landesgesetz vorgesehen, was ja verfassungsrechtlich mehr als bedenklich ist. Im Zuge dieser Rechtsbereinigung, ist das sozusagen hier einzubauen. Verzichtet die Landesregierung auf einen Teil ihrer Ersatzforderungen, hat sie sich jedenfalls den Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß der Verzicht erschlichen wurde, es kann also nicht aktiv auf den Verzicht verzichtet werden.

Es geht dann auch noch um Anpassungen gegenüber den Bundesbestimmungen. Es kann nicht so sein, daß in Verzichtsregelungen Landes- und Bundesbedienstete verschiedenartigen Regelungen unterworfen sind. Für den Bereich der Gemeindeverbände besteht aufgrund der geltenden Rechtslage überhaupt keine Möglichkeit des Verzichts auf Ersatzforderungen gegenüber Bediensteten der Gemeindeverbände. Diesbezüglich sollen diese Bediensteten ebenfalls gleichgestellt werden, welches im Sinne einer Homogenisierung des Dienstrechtes, das wir im allgemeinen ja anstreben, wenigstens in diesem Bereich ein Teilschritt gesetzt werden kann. Ich beantrage das Einehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Zu Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Dr. Gallo. Ich bitte ihn zu sprechen.

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (F):

Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren! "Das Volk von dem das Recht ausgeht" kennt dieses wegen der Überfülle der Rechtsnormen eigentlich nicht mehr. Gleiches gilt auch für die Abgeordneten. (*Abg. Dr. Wutte: Das wundert mich aber!*) Ich nehme das auch für mich in Anspruch, Herr Kollege Wutte. Aber vielleicht sind Sie allwissend. Wir leben in der Gefahr, daß, wenn Gesetze und Normen eine derartige Fülle und Unübersichtlichkeit erreichen, auch die Verwaltungsorgane die Übersicht verlieren können, wir also alle zusammen, vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen oder erkennen. Ich habe diese Gedanken deshalb an die Spitze gestellt, weil sich doch auch die Frage stellt, ob dieses, jetzt zu beschließende Ersatzanspruchs-Verzichtgesetz nicht überhaupt auch verzichtbar ist. Noch dazu, wenn man berücksichtigt, daß eine Novellierung des jetzt noch bestehenden Gesetzes, das aus drei Paragraphen besteht, immerhin eine Änderung in sechs Punkten bedeutet hätte und daß in der Praxis, zumindest was das Land betrifft, die häufigsten Anlaßfälle ihre Ursachen in verschuldeten Verkehrsunfällen hatten.

Meine Damen und Herren, ich identifiziere mich damit, daß Politiker künftig von der Verzichtsmöglichkeit ausgenommen werden, sehe aber auch im Beamtenbereich Kanten und mögliche Problematiken. Erstens leben wir in einer Zeit, in der die Pragmatisierung zu einem Auslaufmodell zu werden beginnt und dieses Gesetz, das wir jetzt beschließen werden, geht in die gegenteilige Richtung. In der Privatwirtschaft dagegen wird die Problematik, die hier angesprochen wird, also eine Art Schutz für die Mitarbeiter, doch im Assekuranzwege gelöst. Ich weiß schon, daß Versicherungsprämien Geld kosten, doch untersuchungswürdig scheint mir dieser Lösungsansatz dennoch zu sein. Aus dem Paragraph eins

ersieht man zumindest indirekt, daß die Verzichtsmöglichkeit eine Kann-Bestimmung ist. Ich frage daher: Nach welchen Kriterien soll künftig verzichtet werden? Ist es Sympathie, ist es soziale Bedürftigkeit, ist es das Parteibuch oder ist es sonst irgendetwas? Längerfristig glaube ich, sollten wir verzichten, damit nämlich die Weggemeinschaft zwischen Beamten und Politikern harmonisiert eine Zukunft und ein Ziel erreicht. Ich, wie der gesamte freiheitliche Landtagsklub, stimmen heute hier zu, verbinden aber damit doch den Wunsch, daß alle Bediensteten, die Nutznießer dieses Gesetzes werden könnten, das nicht als Ruhekiten verstehen, sondern als bewußte Aufmunterung, hinkünftig besonders bürgerfreundlich, besonders einsatzbewußt, besonders unbürokratisch ihre Arbeit zu erledigen und damit dem Wohl der Mitbürgerinnen und Mitbürger Vorrang einräumen. (*Beifall von der F-Fraktion.*)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Bevor ich dem Berichterstatter das Schlußwort erteile, ersuche ich die Plätze einzunehmen, sonst kann ich nicht abstimmen lassen, sonst wäre das erforderliche Quorum nicht gegeben. Ich bitte den Berichterstatter um das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Ich darf mir vielleicht im Schlußwort die Bemerkung erlauben, daß wenn schon vom Verzicht die Rede ist - Verzicht auf Gesetzesanträge und sonstiges zur besseren Übersichtlichkeit der Gesetzesmaterie - so muß sich wohl auch jeder unserer Kollegenschaft fragen, ob jedes seiner Wortmeldungen auch wirklich dem Verzichtskriterium standhält. Das möchte ich an dieser Stelle einmal sagen.

Ich beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

(*Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. - Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte und*

Dr. Wutte

beantragt das Abstimmen nach Paragraphen. Auch dieser Antrag wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte**
(ÖVP):

§ 1

(1) Die Landesregierung verzichtet gegenüber einem Bediensteten des Landes, aus dessen Handeln als Organ dem Land ein Ersatzanspruch bis zu einer Höhe von S 500.000,-- zusteht, auf diesen insoweit ganz oder teilweise, als

- a) alle Möglichkeiten der Hereinbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind, oder
- b) die Hereinbringung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Grades des Verschuldens des Ersatzpflichtigen, unbillig wäre, oder
- c) die Hereinbringung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen, oder
- d) die Forderung das Ausmaß von drei Monatsbezügen des Bediensteten übersteigt, hinsichtlich des dieses Ausmaß übersteigenden Betrages.

(2) Bei einem Verzicht auf eine Forderung des Landes ist jedenfalls auszubedingen, daß ein Widerruf zulässig ist, wenn der Verzicht durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder durch andere rechtlich strafbare Handlungen oder sonstwie erschlichen worden ist.

§ 2

Übersteigt die Forderung bzw. Teilforderung des Landes den Betrag von S 500.000,--, so bedarf gemäß Art. 64 K-LVG der Anspruchsverzicht der Zustimmung oder der Ermächtigung des Landtages.

§ 3

Verzichtet der Bund gegenüber einem Landesbediensteten, der im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätig war, gemäß § 62 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996,

nicht oder nur teilweise, und übersteigt die vom Bund geltend gemachte Forderung das sich aus § 1 Abs. 1 lit. d ergebende Ausmaß von drei Monatsbezügen, so kann die Landesregierung dem Bediensteten jenen Betrag vergüten, um den die Forderung des Bundes das sich aus § 1 Abs. 1 lit. d ergebende Ausmaß von drei Monatsbezügen übersteigt. § 1 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 4

(1) Die Bestimmungen des § 1 gelten sinngemäß für Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Bedienstete.

(2) Zur Entscheidung über einen Verzicht ist in Gemeinden der Gemeinderat und in Gemeindeverbänden der Verbandsrat (die Verbandsversammlung) berufen.

(3) Verzichte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Forderungen bzw. Teilforderungen, die im Einzelfall den Betrag von S 500.000,-- übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch den Verzicht die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) infolge einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens (Gemeindeverbandsvermögens) nicht mehr gewährleistet wäre.

(4) Aufgaben nach Abs. 1 und 2 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen gegenüber Landesorganen und Gemeindeorganen, LGBl. Nr. 42/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/1992, außer Kraft.

(3) Soweit durch ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegendes Handeln eines anderen als in den §§ 1 Abs. 1 oder 4 Abs. 1 angeführten Bediensteten ein Ersatzanspruch entsteht, sind für einen Verzicht weiterhin die Bestimmungen des in Abs. 2 angeführten Gesetzes anzuwenden.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme ist beantragt. Ich bitte um Zustimmung. - Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich bitte um Verlesung von Kopf und Eingang.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Gesetz vom 30. Jänner 1997 über den Verzicht auf Ersatzansprüche des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände gegenüber ihren Bediensteten (Ersatzanspruch-Verzichtgesetz - K-EFVG)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme ist beantragt. Bitte um Zustimmung. - Das ist einstimmig so beschlossen. Ich bitt um die dritte Lesung.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Der Landtag wolle beschließen:
Dem Entwurf eines Gesetzes über den Verzicht auf Ersatzansprüche des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände gegenüber ihren Bediensteten (Ersatzanspruch-Verzichtgesetz - K-EFVG), wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme in dritter Lesung ist beantragt. Ich bitte um Zustimmung. - Das ist einstimmig so beschlossen.

Damit haben wir den Tagesordnungspunkt 5 erledigt. Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 6:

6. Ldtgs.Zl. 539-2/27:

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zum selbständigen Antrag des Ausschusses gemäß § 17 Abs. 1 GO betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Katastrophenhilfegesetz, das Berg- und Schiführergesetz, das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz, das Kärntner Nationalparkgesetz und das Kärntner Veranstaltungsgesetz neuerlich beschlossen werden
./ mit Gesetzentwurf**

Berichterstatter ist Abgeordneter Koncilia.

Gemäß § 17 Abs. 2 Geschäftsordnung ist bei Initiativanträgen des Ausschusses abzustimmen, ob unmittelbar in die zweite Lesung eingegangen werden kann oder nicht. Wer mit der sofortigen zweiten Lesung einverstanden ist - und ich bitte, die Plätze einzunehmen -, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so beschlossen. Danke, es wird so vorgegangen. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilia** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zum Tiroler Grundverkehrsgesetz erscheinen auch alle jene Kärntner Landesgesetze, hinsichtlich deren die Bundesregierung die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen verweigert hat und die vom Landeshauptmann ohne neuerliche Befassung des Landtages in der Form kundgemacht worden sind, daß entsprechende Mitwirkungsregelungen wegfielen, als verfassungswidrig. Um negative Konsequenzen für das Land hintanzuhalten, soll daher eine Sanierung in der Form vorgenommen werden, daß der entsprechende Gesetzesantrag zur neuerlichen Beschlußfassung dem Landtag vorgelegt wird. Das geschieht heute. Das ist in der 43. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses als selbständiger Antrag des Ausschusses einstimmig beschlossen worden.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Zu Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Dr. Ambrozy. Ich bitte ihn zu sprechen.

Abgeordneter **Dr. Ambrozy** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte namens der SPÖ-Fraktion, aber nicht nur, zu diesem Gesetzentwurf einen Abänderungsantrag einbringen, der vorsieht, daß die Ziffer 4 in der Form geändert wird, daß die Formulierung "in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes Nr. 86/1996" gewählt wird, da es sich um ein Verfassungsgesetz handelt und Verfassungsbestimmungen konkret ausgewiesen sein müssen. Daher müssen wir das entsprechend abändern, um alles dann ordnungsgemäß repariert zu haben. Ich überreiche dem Herrn Präsidenten den Abänderungsantrag.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Danke. Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilia** (SPÖ):

Ich verzichte auf das Schlußwort und beantrage die Spezialdebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Spezialdebatte ist beantragt. Ich bitte, die Plätze einzunehmen. Wer diesem Antrag die Zustimmung gibt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist einstimmig so beschlossen.

Es liegt zur Ziffer 4 ein Abänderungsantrag vor. Herr Berichterstatter, ich bitte, bis zur Ziffer 3 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilia** (SPÖ):

Folgende Gesetze stehen in der jeweils kundgemachten Fassung in Geltung:

1. Gesetz vom 26. Juni 1980 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophenfolgen (Katastrophenhilfegesetz), LGBl. Nr. 66;
2. Gesetz vom 2. Juli 1982 betreffend die Regelung des Berg- und Schiführerwesens (Berg- und Schiführergesetz), LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1993, sowie die Kundmachungen LGBl. Nr. 13/1983 und LGBl. Nr. 17/1992;
3. Gesetz vom 3. Oktober 1991 über die Jugendwohlfahrt (Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz), LGBl. Nr. 139, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 9/1993;

Ich beantrage die Annahme der Ziffern 1 bis 3.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme der Ziffern 1 bis 3 ist beantragt. Ich bitte um Zustimmung. - Das ist einstimmig so beschlossen.

Zu Ziffer 4 liegt ein Abänderungsantrag aller drei Fraktionen mit dem Inhalt vor:

4. Gesetz vom 6. Februar 1992, mit dem das Kärntner Nationalparkgesetz geändert wird, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 86/f1996;

Wer mit diesem Abänderungsantrag einverstanden ist, den bitte ich um ein zustimmendes Handzeichen. - Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich bitte den Berichterstatter, mit der Verlesung der Ziffer 5 fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilia** (SPÖ):

5. Gesetz vom 10. Februar 1994 über die Regelung des Veranstaltungswesens (Kärntner Veranstaltungsgesetz), LGBl. Nr. 49, in der Fassung der Kundmachungen LGBl. Nr. 89/1994 und LGBl. Nr. 16/1996.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme von Ziffer 5 ist beantragt. Ich bitte um Zustimmung. - Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich bitte, Kopf und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilia** (SPÖ):

G e s e t z vom 30. Jänner 1997, mit dem das Katastrophenhilfegesetz, das Berg- und Schiführergesetz, das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz, das Kärntner Nationalparkgesetz und das Kärntner Veranstaltungsgesetz neuerlich beschlossen werden.

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme ist beantragt. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein zustimmendes Handzeichen. - Das ist einstimmig so beschlossen. Ich bitte um die dritte Lesung.

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilia** (SPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Katastrophenhilfegesetz, das Berg- und Schiführergesetz, das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz, das Kärntner Nationalparkgesetz und das Kärntner Veranstaltungsgesetz neuerlich beschlossen werden, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Ich bitte die Plätze einzunehmen, bevor ich über den Antrag abstimmen lasse. (*Zwischenrufe von der ÖVP-Fraktion.*) Das ist eine erfreuliche Ordnung, die jetzt Platz greifen wird. Herr Abgeordneter Hinterleitner, ich bitte, sich zu

setzen. Wer diesem Antrag zustimmt, der möge ein Zeichen mit der Hand geben. - Das ist einstimmig so beschlossen. Ich danke.

Wir haben damit den Tagesordnungspunkt 6 beendet und kommen zum Tagesordnungspunkt 7:

7. Ldtgs.Zl. 145-5/27:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Motorbootabgabegesetz 1992 geändert wird ./ mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Sablatnig.

Mit der Zuweisung dieser Materie an den Finanz- und Wirtschaftsausschuß ist die erste Lesung erfolgt. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Der Finanz- und Wirtschaftsausschuß hat in seiner 43. Sitzung am 23. Jänner 1997 beschlossen, dem Landtag das Motorbootabgabegesetz zuzuweisen. Ich habe dazu zu berichten und möchte davon ausgehen, daß das Motorbootabgabegesetz 1992 eingeführt wurde und 1993 rechtswirksam geworden ist. Es gab dazu mehrere Novellen im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen besonders im Bereich der gewerblichen Nutzung, der Rettungs- und der Sportorganisationen.

Dieser Gesetzesentwurf sieht nunmehr auch eine Präzisierung der Ausnahmeregelungen vor. Er sieht eine Dynamisierung hinsichtlich der Verbraucherpreise vor, weil es dabei auch um eine geringfügige Erhöhung der Motorbootabgabe geht. Die Motorbootabgabe wird von 12 auf 13 Schilling pro KW und Monat erhöht. Es gab seit 1993 keine Anpassung im Bereich der Motorbootabgabe.

Es ist noch ein wesentlicher Hinweis zu machen, daß der § 9 entfällt, der die Zweckbindung vor-

Sablatnig

sieht, daß die Einnahmen aus der Motorbootabgabe für den Ankauf von Seegrundstücken zweckgebunden war. Diese Zweckbindung sollte entfallen, weil wir heute im Zusammenhang mit dem Bodenbeschaffungsfonds eine bestimmte Dotierung von 43 Millionen Schilling plus etwa 8 Millionen Schilling jährlich für den Bodenbeschaffungsfonds aus Budgetmitteln sichergestellt haben. Daher kann auf diese Zweckbindung verzichtet werden.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Als erster hat sich Herr Abgeordneter Mitterer zu Wort gemeldet. Ich bitte ihn zu sprechen.

Abgeordneter **Mitterer** (F):

"Ein Sturmloch der FPÖ als Interessensvertreter der Millionäre!" Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Diese Pressemeldung hat der noch Landespartei sekretär der Sozialdemokratischen Partei in Kärnten verfaßt. Ich sage deshalb noch, weil er ja im Gespräch ist, als Generalsekretär der SPÖ österreichweit tätig zu werden. Ich glaube aber, mit solchen Pressemeldungen wird er eher in Kärnten verbleiben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Die Motorbootabgabe 1992 einstimmig in diesem Hohen Hause beschlossen, hat eine ganz wichtige Intention, nämlich daß der Umweltschaden, der durch die vielen Motorboote auf unseren Seen entsteht, zusätzlich besteuert werden sollte, um damit etwas anderes zu erreichen: Den immer kleiner werdenden freien Raum an unseren Seen für die Bevölkerung und für den Tourismus wieder rückzuerobern. Das Geld dafür ist von einer Gruppe von Personen zur Verfügung zu stellen, die bisher das Privileg hatte, sich am See mit einem Motor und nicht nur mit einer Luftmatratze fortzubewegen. Damit sollte auch erreicht werden, daß es zu keinem Ausufer von weiteren Genehmigungen in Kärnten in Zukunft kommt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben damals alle der Intention zugestimmt, daß dieses Geld vorbehaltlos für Seegrundankäufe für die öffentliche Hand, ob Gemeinden oder Land, zu verwenden ist. Diese Zweckbindung der Mittel wurde noch dazu an eine Bedingung geknüpft. Es wurde Landeshauptmann Dr. Zernatto aufgefordert, beim Bund einzufordern, daß die Pachte für See-Einbauten, die der Bund kassiert und für die er eigentlich nichts tut, dem Land zur Verfügung gestellt werden. Die Erhaltung der Qualität unserer Seen ist der Wirtschaft vorbehalten, die mit ihren hohen Kanalbeiträgen belastet ist, bzw. dem Land Kärnten, das auch für die Sanierung der Wasserqualitäten an den Seen zuständig ist. Der Bund kassiert und leistet dort nichts und sollte auch dieses Geld Kärnten zur Verfügung stellen, damit diese Vision, so viel als möglich freie Flächen für die Bevölkerung und für die Gäste unseres Landes zurückzuerobern, erfüllt werden kann. Das wären 7 bis 8 Millionen Schilling, aber bis jetzt ist kein einziger Schilling vom Bund an das Land Kärnten geflossen.

Bis dato konnte auch nicht der Nachweis erbracht werden, daß die bisherigen Einnahmen aus der Motorbootabgabe, 12 Schilling pro KW, auch das sind jährliche Einnahmen von zirka 8 Millionen Schilling, ausschließlich für Seegrundankäufe verwendet werden. Deshalb stellt sich die freiheitliche Fraktion gegen diese Erhöhung, weil das wieder unmotiviert ein reiner Griff in die Taschen der Steuerzahler mit dem Vorwand ist, Zweckbindung vorzugeben. Das ist genau so wie beim Mautpöckerl, wo man zuerst dem Autofahrer 58 Milliarden Schilling wegnimmt und diese in dem Steuertopf verschwinden läßt und dann ein Mautpöckerl mit dem Vorwand einführt, diese 2 Milliarden Schilling dringend zu brauchen, um die restlichen Autobahnücken zu schließen. Den Vorwurf von unmotivierten Steuererhöhungen muß sich auch unser Finanzreferent Christof Zernatto gefallen lassen. Dann, wenn Sie uns nachweisen können, daß wir für zur Verfügung stehende Seegrundstücke dringend Geld brauchen, zum Beispiel Roßschwemme am Längsee, und das Geld nicht mehr in dem Topf und in dem Fonds enthalten ist, dann wird sich die Freiheitliche Partei nicht verschließen, eine Angleichung mitzutragen. Solange diese Voraussetzung nicht geschaffen

Mitterer

ist, ist das ein reiner Griff in den Steuertopf, und gegen solche Maßnahmen werden wir uns immer auf die Seite der Bürger stellen, egal, ob von der unteren oder der oberen Einkommensschicht. Unmotivierte Griffe in die Taschen der Steuerzahler lehnen wir ab. *(Beifall von der F-Fraktion.)*

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Als nächster hat sich Herr Abgeordneter Dr. Großmann gemeldet. Ich bitte ihn zu sprechen.

Abgeordneter **Dr. Großmann** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Herr Kollege Mitterer, ich habe die Worte wohl vernommen und du hast noch schnell die Kurve hinüber zur Vignette gekratzt, um wenigstens irgend etwas zu haben, an dem man anknüpfen kann, damit man den Zorn etwas erwecken kann, um die Leute aufzustacheln. Diese Geschichte ist so typisch für die Geisteshaltung der FPÖ: Man spielt zwar den Robin Hood, man sagt, man haut sich auf die Seite der Kleinen, aber wenn dann die Nagelprobe kommt, dann ist man natürlich schon bereit, sich auf die Seite derer zu hauen, die sich ein Motorboot leisten können, die da gern mit einem Motorboot fahren, die da gerne wenig zahlen und viel konsumieren. Ich muß dir ganz ehrlich sagen, von mir aus könnten alle Motorbootfahrer am See verschwinden. Es gibt in Mitteleuropa genug Seen, die ohne Motorboote auskommen.

Ich könnte mir durchaus vorstellen, daß man einmal darüber nachdenkt, ob wir das wirklich brauchen. Es geht jetzt nicht darum, daß ich Neidgefühle erwecke, denn ich könnte mir durchaus ab und zu ein Motorbootfahren leisten, sondern ich denke nur, aus Gründen der Umwelt müßten wir das eigentlich gar nicht mehr haben. Abgesehen von juchu schreienden Jung-FPÖ-Abgeordneten, die sich da barbusig immer wieder auf Motorbooten abbilden lassen, könnten wir durchaus darauf verzichten, daß auf dem See Motorboote herumschwirren. Ich könnte mir vorstellen, es sollte nur ein paar zu Gewerbezwecken geben. Es geht aber jetzt darum, daß

ich jetzt dagegen bin, obwohl ich dieses Gesetz adaptieren muß und obwohl die Abgabe von 12 Schilling auf 13 Schilling, also nur um einen Schilling pro KW erhöht wird und die Mittel zweckgebunden verwendet werden, also alles in allem ein Vorteil für das Land.

Also, es kommt mir schon so vor: Das riecht halt doch sehr stark nach einer Lex Grasser. Er ist der einzige Motorbootbesitzersohn, der mir hier in diesem Haus bekannt ist. Ich frage mich, ob ihr hier nicht sozusagen die Spezialausnahme für den Kollegen Grasser bildet, damit er weiterhin eine "Zier des Wörther Sees" sein kann. Ich kann mich auch noch an die Aufnahmen erinnern, Martin Strutz - nichts gegen das Motorbootfahren; das ist ja schön -, wo du dabei warst. Ich denke mir aber, da tut ihr weder dem See noch dem Grasser etwas Gutes. - Die SPÖ wird auf alle Fälle für diesen Antrag stimmen! *(Beifall von der SPÖ-Fraktion)*

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. *(Abg. Dr. Strutz: Zu einer tatsächlichen Berichtigung!)* Herr Klubobmann Dr. Strutz hat sich zu einer tatsächlichen Berichtigung gemeldet. Ich bitte, zu sprechen!

Abgeordneter **Dr. Strutz** (F):

Herr Präsident! Der Abgeordnete Großmann hat hier erklärt, daß Landeshauptmann-Stellvertreter Grasser ein Besitzer eines Motorbootes am Wörther See sei *(Abg. Sablatnig: Besitzersohn!)* und aus diesem etwas abgeleitet wird. *(Abg. Dr. Großmann: Motorbootbesitzersohn!)* Ich stelle damit klar, daß er nicht Besitzer eines Motorbootes ist. *(Abg. Dr. Großmann: Zur Geschäftsordnung!)*

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Zur Geschäftsordnung, bitte Herr Abgeordneter Dr. Großmann!

Abgeordneter **Dr. Großmann** (SPÖ):

Ich möchte Herrn Klubobmann Strutz ersuchen, genau zuzuhören und noch einmal korrigieren: Ich habe Landeshauptmann-Stellvertreter Grasser als "Motorbootbesitzersohn" bezeichnet, nicht als "Motorbootbesitzer". Ich bitte, das so zu Protokoll zu nehmen!

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Das wird erfolgen! - Ich danke! Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Der Berichterstatter hat das Schlußwort!

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Spezialdebatte ist beantragt. Ich bitte, die Plätze einzunehmen! Ich lasse über den Antrag abstimmen. Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben! - Das ist mehrheitlich so beschlossen! Die Freiheitliche Fraktion hat diesem Antrag nicht die Zustimmung gegeben. Ich beantrage die ziffernmäßige Aufrufung. Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben! - das ist mehrheitlich so beschlossen! Die Freiheitliche Fraktion hat diesem Antrag nicht Folge geleistet. Ich bitte, zu berichten!

Berichterstatter Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Artikel I

1. Im Titel des Gesetzes wird der Klammerausdruck "(Motorbootabgabegesetz 1992)" durch den Klammerausdruck "(Motorbootabgabegesetz 1992 - K-MBAG)" ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 1 wird nach der Fundstellenangabe "BGBl.Nr. 87/1989," die Fund-

stellenangabe "zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 429/1995," eingefügt.

3. Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge "in der Fassung BGBl.Nr. 686/1988" durch die Wortfolge "zuletzt in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 201/1996" ersetzt.

4. Im § 3 Abs. 1 Z 6 wird nach der Fundstellenangabe "BGBl.Nr. 87/1989," die Fundstellenangabe "zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 429/1995," eingefügt.

5. Nach § 3 Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

(5) Als Rettungsorganisationen nach Abs. 1 Z 3 gelten Einrichtungen, die nach § 5 Abs. 8 bis Abs. 12 des Kärntner Rettungsdienstförderungs-gesetzes als solche anerkannt sind.

(6) Die Verwendung eines Motorfahrzeuges für Zwecke nach Abs. 1 Z 4 durch einen Sportverein begründet nur dann eine Ausnahme von der Abgabepflicht, wenn

- a) der Sportverein einem Fachverband oder einem Dachverband im Sinne des § 2 Abs. 3 des Kärntner Sportgesetzes angehört und
- b) der Abgabenbehörde eine Bestätigung des Fachverbandes oder eines Dachverbandes vorgelegt wird, daß der betreffende Sportverein eine nachhaltige Vereinstätigkeit entfaltet."

6. In § 5 Abs. 2 wird nach der Fundstellenangabe "BGBl.Nr. 87/1989" die Fundstellenangabe, "zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 429/1995" eingefügt.

7. Im § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck "S 12,--" durch den Ausdruck "S 13,--" ersetzt.

8. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Höhe der Abgabe entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindexes 1986 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letztmaligen Festsetzung mindestens 5 v.H. beträgt. Die sich so ergebende Höhe der Abgabe ist auf einen vollen Zehn-Groschen-Betrag aufzurunden oder abzurunden, wobei Beträge über 5 Groschen aufzurunden sind. Diese Verordnungen sind jeweils mit dem

Sablatnig

Beginn des der Indexsteigerung folgenden Abgabenzitraumes (§ 5 Abs. 1) in Kraft zu setzen."

9. Im § 7 Abs. 3 wird nach der Fundstellenangabe "BGBl.Nr. 87/1989" die Fundstellenangabe", zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes 429/1995" eingefügt."

10. § 9 entfällt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Art. I Z 7 tritt am 10. April 1997 in Kraft.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme ist beantragt. Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben! - Das ist mehrheitlich so beschlossen! Die Freiheitliche Fraktion hat diesen Antrag nicht mitbeschlossen. - Bitte, Kopf und Eingang!

(Berichterstatter:)

Gesetz vom 30. 1. 1997, mit dem das Motorbootabgabengesetz 1992 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme ist beantragt; ich bitte um Zustimmung! - Das ist mehrheitlich beschlossen! Die Freiheitliche Fraktion hat diesen Antrag nicht mitbeschlossen! - Bitte, die dritte Lesung!

(Berichterstatter:)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Motorbootabgabengesetz 1992 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme ist beantragt. Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben! - Das ist mehrheitlich beschlossen! Die Freiheitliche Fraktion hat diesem Antrag nicht zugestimmt!

Damit haben wir den Tagesordnungspunkt 7 abgeschlossen. - Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 8:

8. Ldtgs.Zl. 326-8/27:**Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten betreffend die Novellierung des Berggesetzes 1975 idgF und des Wasserrechtsgesetzes 1959**

Berichterstatter ist Abgeordneter Koncilia. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort!

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilia** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Der SPÖ-Klub hat am 12. 11. 1996 einen Antrag eingebracht, der sich mit der Novellierung des Berggesetzes und des Wasserrechtsgesetzes beschäftigt hat. Es wurde dieser Antrag im Rechts- und Verfassungsausschuß behandelt. Die Generaldebatte wurde bei der ersten Sitzung unterbrochen, um das entsprechende Anhörungsverfahren durchzuführen, nachdem der Wunsch dazu geäußert wurde. Zu dieser Anhörung waren in erster Linie jene Vertreter geladen, die tatsächlich davon betroffen sind, und zwar aus dem Bereich der Wirtschaftskammer. Diese Anhörung hat eine sehr umfangreiche Diskussion ausgelöst. Es wurde dann letztlich aufgrund dieser Anhörung eine neuerliche Sitzung durchgeführt, wo Einstimmigkeit erzielt werden konnte. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat diesen Beschluß einstimmig gefaßt.

Ich beantrage daher das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Als erster hat sich Abgeordneter Gallo zu Wort gemeldet. Ich ersuche ihn, zu sprechen! (*Abg. Dr. Wutte: Wie war das mit dem Verzicht? - Abg. Koncilia: Du, er ist ja nicht bei der F. Er ist ein Unabhängiger!*)

Abgeordneter **Dipl.-Ing. Gallo** (F):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Für eine moderne, funktionsfähige Bürgerdemokratie - die wir wollen, die unser tägliches Anliegen ist und bleibt - sind sinnvolle Mitbestimmungsmöglichkeiten für Betroffene wie Anrainer, wie Nachbarn, aber auch Gleichbehandlungskriterien unabdingbare Voraussetzungen.

Wir bekennen uns dazu, daß Genehmigungsverfahren möglichst zügig und effizient abgewickelt werden sollen (Stichwort: konzentriertes Verfahren), daß aber dennoch erforderliche Umweltstandards und die beste verfügbare Technik gesichert bleiben sollen und im Sinne einer nachhaltigen und ökologisch ausgerichteten Bewirtschaftung unserer Rohstoffe, langfristige und raumordnungspolitische Maßnahmen erforderlich sind.

Diese, unsere Gesichtspunkte sind in dem abgeänderten und schließlich, wie der Berichterstatter erwähnt hat, einvernehmlich festgelegten Antragstext erfüllt. Wir von der freiheitlichen Seite werden daher diesem Antrag auch hier, wie schon im Ausschuß, zustimmen.

Erlauben Sie mir noch ein kleines PS! - Die Anhörung der Auskunftspersonen im Ausschuß war spannend, wissenserweiternd und auch vertrauensbildend; damit der Sache sehr dienlich. Gemeinsam mit den Vertretern der Wirtschaft haben wir nicht nur das Trennende gesehen, sondern vor allem auch das Gemeinsame gefunden. Deshalb wünsche ich mir, daß dies auch einmal mit dem Vertreter der Berghauptmannschaft gelingt, weil ich gerne bestätige, was eine der Auskunftspersonen auch im Ausschuß gesagt hat, nämlich daß die Bediensteten der

Bergbehörde von ihrer Ausbildung, von ihrer Kompetenz her hochqualifiziert sind und als europäisches Vorbild gelten.

Was uns noch trennt, ist in erster Linie ein immer noch nicht den gesicherten Erkenntnissen zeitgemäßer demokratischer Gepflogenheiten entsprechendes Berggesetz. Doch dieses zu ändern, ist in erster Linie Sache der Politik. - Die heutige, einstimmige Beschlußfassung hier im Hause möge auch in Wien die gewünschte Änderung bringen! (*Beifall von der F-Fraktion*)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Als nächster hat sich Abgeordneter Schiller zu Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort!

Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Es freut mich, daß es hier heute eine einstimmige Beschlußfassung zu diesem Antrag geben wird. Es hat aber einen fast ähnlich lautenden Antrag, vielleicht etwas allgemeiner formuliert, bereits am 25. Oktober 1995 gegeben - damals auch einstimmig beschlossen -, mit dem Text, daß die Landesregierung aufgefordert wird, an den Bund heranzutreten, damit durch eine Änderung des Bergrechtes und des Wasserrechtes vor allem die Interessen der Anrainer, Standortgemeinden und Anrainergemeinden durch Einräumung einer Parteistellung gewahrt werden.

Ziel dieses damaligen Antrages war eben eine stärkere Einbindung der genannten Personen bzw. Institutionen. Es ist daraufhin auch zu einer Novelle gekommen. Mit dem Bundesgesetzblatt Nr. 219/1996 wurde den Standortgemeinden eine Parteistellung im Verfahren zur Erteilung einer Gewinnungsbewilligung eingeräumt, wenn die ihnen im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, des Umweltschutzes oder der Raumplanung berührt werden. Unter den gleichen Bedingungen wird den Gemeinden auch im Genehmigungsverfahren für den Aufschluß- und Abbauplan Parteistellung eingeräumt. Das heißt also, wenn man so will, dies ist ein Teilerfolg des Kärntner Landtages,

Schiller

was die bundesgesetzliche Regelung anbelangt. Es ist aber keinesfalls dem Anliegen nach einer Änderung des Wasserrechtsgesetzes beim Abbau von mineralischen Rohstoffen, die dem Bergrecht oder dem Gewerberecht unterliegen, Rechnung getragen worden. Es ist weiters nicht dem Anliegen Rechnung getragen worden, auch Anrainergemeinden in das bergbehördliche Verfahren einzubeziehen.

Das gleiche gilt für die Anrainer im Verfahren zur Erteilung einer Gewinnungsbewilligung. Hingegen haben die Anrainer Parteienstellung im Genehmigungsverfahren des Aufschluß- und Abbauplanes. Die Parteienstellung der Gemeinden ist auf die Wahrnehmung der Interessen in den Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, des Umweltschutzes und der Raumordnung, soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, beschränkt. Das gilt aber nur dann, wenn die Gemeinden selbst Grundeigentümer sind. Wenn sie das nicht sind, kommt ihnen keine Parteienstellung zu. Das heißt also, daß die Gemeinde nur dort agieren kann, wo sie selbst als Grundeigentümer betroffen ist. Und das ist uns zu wenig! In Zeiten einer allgemeinen Demokratisierung im Umweltrecht - und die Umweltverträglichkeitsprüfung geht halt in vielen Bereichen relativ weit - gibt es auf der anderen Seite ein Berggesetz, das von einem Anrainer oder von einer Anrainergemeinde, vielleicht ein bißerl überspitzt formuliert, nichts wissen will. Und das können wir uns auf Dauer in der Form nicht gefallen lassen!

Deswegen bedanke ich mich dafür, daß alle Fraktionen diesem seinerzeitigen Antrag der SPÖ ihre Zustimmung erteilt haben und auch erteilen werden. Ich glaube, wir sollten auch diesen zweiten Schritt setzen. Wir sind dabei nicht alleine; es gibt da eine Zeitschrift "Kommunal aktuell". Es gibt mehrere Bundesländer, die sich mit dieser Angelegenheit sehr intensiv auseinandergesetzt haben und auch auseinandersetzen. Unter der Überschrift "Schrankenloser Schottergrubenwildwuchs in Österreich" werden diese Probleme sehr eingehend diskutiert. Wir unterstützen, glaube ich, in einer bundesländerübergreifenden Initiative diese Grundsätze. Ich hoffe, daß dieser zweite Versuch von Erfolg gekrönt sein wird, damit wir jene gesetzlichen Grundlagen zur Ver-

fügung haben, die vielleicht auch mit dem geltenden Gesetz bei einer etwas menschlicheren oder anrainerfreundlicheren Auslegung durch den Berghauptmann möglich wären. Sie sind es nicht - deswegen die gesetzliche Änderung. Danke für Ihre Aufmerksamkeit! *(Beifall von der SPÖ-Fraktion)*

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Als nächste hat sich Frau Abgeordnete Herbrich zu Wort gemeldet. Ich ersuche sie, zu sprechen!

Abgeordnete **Mag. Herbrich** (ÖVP):

Herr Präsident! Werter Landtag! Meine Damen und Herren! In diesem Antrag geht es - wie meine Vorredner schon ausgeführt haben; auch der Herr Berichterstatter hat das erwähnt - um eine Anpassung in einem Bundesgesetz. Das heißt, wir haben heute eine Empfehlung für den Bund ausgearbeitet, wie wir uns es vorstellen könnten, wie künftighin das Berggesetz, zusammen vielleicht auch mit dem Wasserrecht, novelliert werden könnte.

Das erste ist die Erweiterung der Parteistellung im Bergrecht, die zwar im Ansatz mit der Novelle 12/1996 ein bißchen gemildert wurde, die aber immer noch nicht in diesem Ausmaß vorhanden ist. Es geht sicher nicht um das Bestreben, das Berggesetz insgesamt abzuschaffen - aber es geht sicher darum, daß in der Praxis eine Verfahrensvereinfachung stattfinden kann. Denn es ist auch EU-Recht vorgesehen, daß es hierbei vereinfachte Verfahren im Anlagen- und im Umweltrecht geben wird.

Das zweite ist die Angliederung an das Gewerberecht. Ein Beispiel aus unserer Praxis in der Stadtgemeinde Radenthein: Mitten durch das Werk verläuft die Grenze zwischen Gewerbe- und Bergrecht. Das heißt also, wenn Verfahren anhängig sind, sind immer beide Behörden zu hören. Das ist ein wahnsinniger Aufwand nicht nur für die Kommune, sondern selbstverständlich auch für die Firma, weil ja in beiden Verfahren so-undso viele

Mag. Herbrich

Amtssachverständige (meistens sogar dieselben Amtssachverständigen) beiden Verfahren beigezogen werden müssen.

Schließlich geht es auch darum, daß bundespolitisch vielleicht einmal nachgedacht werden sollte, einen einheitlichen Rohstoffplan unter Miteinbeziehung der Bergbehörde, letztlich aber auch unter Mitwirkung der zuständigen Landesplanung zu machen, um die Ressourcen, die wir haben, einmal aufzulisten. Wir wissen zwar, was wo liegt - aber wir wissen nichts im Detail. Das ist sicher einmal die Aufgabe; auch unter Einbeziehung der Bergbehörde. (*Abg. Dr. Großmann: Babenberger, schau herunter! - Die Mandatarin stimmt erheitert zu!*)

Die gesetzliche Verankerung des Passuses der verfügbaren Technik ist sicher klar. Denn die Bergwerke, die heute in Betrieb sind, sind zum Teil wahrscheinlich auf gesetzlichen Grundlagen genehmigt worden, die nicht mehr dem letzten Stand der Technik entsprechen.

Der Tenor des Ausschusses und auch der Befragung war: eine Novelle des Berggesetzes mit mehr Bürgernähe. Diesem Wunsch wird der Klub der ÖVP Rechnung tragen und dem Novellierungsvorschlag an die Bundesregierung die Zustimmung erteilen. (*Beifall von der ÖVP-Fraktion*)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. Ich bitte dann, die Damen und Herren, die Plätze einzunehmen.

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilja** (SPÖ):

Herr Präsident! Hohes Haus! Ich glaube, aufgrund der Wortmeldungen der einzelnen Vorredner doch noch einmal betonen zu dürfen, daß es uns mit dieser Änderung, mit diesem unseren Antrag, letztthin auch gelungen ist, das Einverständnis der Wirtschaft mit einzubinden. Ich glaube, daß ist sehr wichtig, daß das in diesem Fall geschehen ist. Daher ist es ein sehr positives Zeichen.

Ich beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Ich darf über das Eingehen in die Spezialdebatte abstimmen lassen. Wer dafür ist, möge ein Handzeichen geben. - Das ist einstimmig so beschlossen. Ich bitte zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Koncilja** (SPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit folgendem Ersuchen heranzutreten:

1. Verankerung einer umfassenden Parteienstellung für Anrainer im Berggesetz
2. Angliederung des Bergrechtes an die Gewerbeordnung
3. Eingliederung des bergrechtlichen Anlagenrechtes in die Gewerbeordnung
4. Gesetzliche Verankerung der Verpflichtung eines bundesweiten Rohstoffplanes zur langfristigen Mineralrohstoffvorsorge unter Berücksichtigung der Landesraumplanung
5. Gesetzliche Verankerung des "Standes der Technik" (der "besten verfügbaren Technik") für derzeit bergrechtlich bewilligte Anlagen

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme ist beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so geschehen.

Damit ist der Tagesordnungspunkt 8 erledigt. Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

9. Ldtgs.Zl. 34-38/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend die Aufnah-

Dipl.-Ing. Freunschlag**me von Bewerbern in den Landesdienst gemäß § 11 Abs. 3 des Objektivierungsgesetzes für den Zeitraum August bis Oktober 1996**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Wutte. Mit der Zuweisung dieser Materie an den Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten ist die erste Lesung erfolgt. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! In Entsprechung des § 11 Abs. 3 wird berichtet, daß im Zeitraum der vergangenen drei Monate - August bis Oktober 1996 - in keinem Fall nach Durchführung eines Objektivierungsverfahrens entgegen die oder ohne Aufnahmeempfehlung über die Aufnahme eines Bewerbers in den Landesdienst entschieden wurde. Gemäß § 4 Abs. 3 des Objektivierungsgesetzes ist in acht Fällen vorgegangen worden, gemäß § 4 Abs. 4 in drei Fällen und gemäß § 4 Abs. 5 wurde in einem Fall diese Vorgangsweise gewählt.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

(Der Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte. - Es liegt keine Wortmeldung vor. - Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. - Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte.)

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Der Antrag auf Eingehen in die Spezialdebatte wurde gestellt. - Ich bitte alle Damen und Herren, die Plätze einzunehmen! Wer damit einverstanden ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. - Das ist einstimmig so geschehen! Ich bitte zu berichten:

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Wutte** (ÖVP):

Der Landtag wolle beschließen:
Der vierteljährliche Bericht über die Aufnahme von Bewerbern in den Landesdienst für den Zeitraum August bis Oktober 1996 gemäß § 11 Abs. 3 des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl.Nr. 98/1992, wird unter Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Annahme ist beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so geschehen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 10:

10. Ldtgs.Zl.375-5/27:**Bericht und Antrag des Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses zur Regierungsvorlage betreffend den Integrationsbericht über die Entwicklung der Schülerzahlen in Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 1995/96**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Schiller. Mit der Zuweisung dieser Materie an den Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuß ist die erste Lesung erfolgt. Ich erteile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Herr Präsident! Hoher Landtag! Gemäß § 17 Abs. 1 des Kärntner Schulgesetzes 1991 in der Fassung des Landesgesetzblattes 80/1994, darf die Höchstzahl der Schüler in einer Volksschulklasse, in der Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, 22 nicht überschreiten, sofern gemäß § 86 Abs. 6 im Einzelfall nicht anderes bestimmt wird.

Schiller

Gemäß § 86 Abs. 6 wird die Landesregierung ermächtigt, die Schülerhöchstzahl 22 in solchen Klassen mit Bescheid mit 24 festzulegen, wenn und soweit vom Bund die Kosten für die erforderlichen Lehrer für eine Klassenschülerhöchstzahl von 22 gemäß § 3 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 nicht getragen werden und die Schülerhöchstzahl 22 mit Bescheid herabzusetzen, wenn und soweit vom Bund die Kosten für die erforderlichen Lehrer gemäß § 3 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 getragen werden.

Bei Beschlußfassung dieses Gesetzes am 28. Juli 1994 hat der Kärntner Landtag auch die Verpflichtung für die Kärntner Landesregierung eingebaut, dem Landtag jährlich über die Entwicklung der Schülerzahlen in Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu berichten. Gemäß Artikel II Abs. 2 des Gesetzes wird folgendes berichtet:

1. Schulen und Klassen: Im Schuljahr 1995/96 wurden an 125 von 335 Volksschulen (das sind 37,3 Prozent) Volksschulklassen der Vorschulstufe, der ersten - und (oder) der zweiten und dritten Schulstufe geführt, in denen Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet wurden.

Auf die Vorschulstufe entfielen 13 von 163 Klassen beziehungsweise Gruppen (das sind 8 Prozent). Von insgesamt 1.930 Vorschülern wiesen 20 (das sind 1,1 Prozent) einen sonderpädagogischen Förderbedarf auf.

Auf die erste Schulstufe entfielen 40 von 383 Klassen (das sind 10,4 Prozent). Von insgesamt 6.898 Schülern wiesen 101 Schüler (das sind 1,5 Prozent) einen sonderpädagogischen Förderbedarf auf.

Auf die zweite Schulstufe entfielen 53 von 384 Klassen (das sind 13,8 Prozent). Von insgesamt 6.517 Schülern wiesen 106 (1,6 Prozent) einen sonderpädagogischen Förderbedarf auf.

Auf die dritte Schulstufe entfielen 63 von 393 Klassen (das sind 16 Prozent). Von insgesamt 6.778 Schülern wiesen 126 (1,9 Prozent) einen sonderpädagogischen Förderbedarf auf.

2. Klassenteilung: Wegen Überschreitung der Schülerhöchstzahl 22 gemäß § 17 Abs. 1 des Kärntner Schulgesetzes 1991 mußten im Schul-

jahr 1995/96 insgesamt 32 Klassen der ersten, zweiten und dritten Schulstufe geteilt werden.

Von der Ermächtigung gemäß § 86 Abs. 6 des Kärntner Schulgesetzes 1991, die Schülerhöchstzahl in Klassen, in denen Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, abweichend vom § 17 Abs. 1 mit Bescheid mit 24 festzulegen oder weiter herabzusetzen, mußte kein Gebrauch gemacht werden.

Die Tatsache, daß landesweit fünf Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei einer Schülerzahl von mehr als 22 geführt werden, ist darauf zurückzuführen, daß bei der Klassenbildung der Förderbedarf der Kinder noch nicht abzusehen war und die Art und das geringfügige Ausmaß der Behinderung den Fortbestand des Klassenverbandes für sinnvoll erachten ließen. Ein Antrag auf Klassenteilung wurde in diesen Fällen nicht gestellt.

Dem Land Kärnten sind aus der Führung von Volksschulklassen mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine Kosten erwachsen. Die erforderlichen Lehrplanstellen sind durch den Stellenplan 1995/96 gedeckt. Der Bund ist verpflichtet, die Kosten für die nach dem genehmigten Stellenplan verwendeten Landeslehrer zur Gänze zu tragen. Ein positiver Bericht über das Schuljahr 1995/95!

Ich darf hier nur als Vorsitzender des zuständigen Ausschusses sagen, daß die Beratungen, die wir im vergangenen Jahr zu diesem Sachverhalt und zu dieser gesetzlichen Initiative geführt haben, sehr zielorientiert geführt worden sind. Der Bericht bestätigt die Richtigkeit der Beschlußfassung und bestätigt auch die Richtigkeit beziehungsweise die Notwendigkeit, einmal jährlich dem Kärntner Landtag über diese Entwicklungen zu berichten. Ich darf vielleicht nur abschließend darauf hinweisen, daß gestern im ORF an einem Beispiel die Integration den Kärntnerinnen und Kärntnern kundgetan wurde und ich glaube sehr positiv auch aufgenommen worden ist. Ich habe - und das erlauben Sie mir vielleicht nur abschließend zu sagen - nur Bedenken, daß es vielleicht in der Sekundarstufe zwei oder eins nicht so zielgerichtet und so positiv weitergehen könnte. Eine kritische Anmerkung, zu der vielleicht die Redner noch mehr zu sagen haben werden.

Schiller

Ich bitte um das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Zweiter Präsident **Dipl.-Ing. Freunschlag** (F):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Als erster hat sich Herr Abgeordneter Wedenig zu Wort gemeldet. Ich ersuche ihn zu sprechen.

Abgeordneter **Wedenig** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Der Kärntner Landtag hat im Jahre 1994 österreichweit ein vorbildliches Ausführungsgesetz zur 15. SchUG-Novelle des Parlaments beschlossen. Wie der Vorsitzende und Berichterstatter Abgeordneter Schiller bereits gesagt hat, habe auch ich Bedenken bezüglich der Ausführungsgesetze, die wir heuer noch zu beschließen haben werden, zur 17. SchUG-Novelle. Ich glaube, der Bund hätte sich unser Ausführungsgesetz, des Kärntner Landtages, ruhig als Vorbild nehmen können.

Der vorliegende Integrationsbericht der Kärntner Landesregierung über die Entwicklung der Schülerzahlen in Volksschulklassen mit Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 1995/96 ist tatsächlich, wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat - wie auch der vorjährige Bericht - ein Erfolgsbericht. Nachdem der Berichterstatter ausführlichst über die Zahlen berichtet hat, erspare ich mir, ins Detail zu gehen. Ich möchte nur einige grundsätzliche Sachen bezüglich der Integration anführen. Zuvor möchte ich noch darauf hinweisen, daß wegen Überschreitung der Schülerhöchstzahl 22, was wir ja beschlossen haben, in solchen Klassen, im Schuljahr 1995/96, insgesamt 32 Klassen der ersten, zweiten und dritten Schulstufe geteilt werden. Insgesamt ist auch eine Gesamtsteigerung aller sonderpädagogisch zu fördernden Kinder seit Inkrafttreten der 15. SchUG-Novelle festzustellen. Für den Bereich der Volksschule kann ich berichten, daß es erfreulicherweise viele Erfolgsberichte im Bereich der Integration Behinderter gibt. Eines der wesentlichsten Elemente, nämlich die auf Gleichberechtigung ausgerichtete Zusammenarbeit eines

Volksschullehrers beziehungsweise einer Volksschullehrerin mit einem Sonderschullehrer beziehungsweise Sonderschullehrerin innerhalb des Klassenverbandes, hat sich äußerst bewährt. Ich glaube, meine sehr geehrten Damen und Herren, auch in Ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich bei dieser Gelegenheit den Kolleginnen und Kollegen, die in diesen Integrationsklassen arbeiten, für ihre so erfolgreiche Arbeit, vor allem aber für die so wichtige Kooperationsbereitschaft und damit fließende Kommunikation, herzlich danke. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Der Berichterstatter und Vorsitzende hat auch schon erwähnt, daß von der Ermächtigung gemäß § 86 Abs. 6 die Schülerhöchstzahl abweichend mit 24 festzulegen erfreulicherweise auch im vergangenen Schuljahr kein Gebrauch gemacht werden mußte und der Schulausschuß wird diese Berichte, besonders diesen Punkt betreffend, auch in Zukunft ganz genau verfolgen. Positiv ist weiters zu bemerken, daß dem Land Kärnten aus der Führung von Volksschulklassen mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine Kosten erwachsen. Dazu möchte ich noch etwas sagen. Dem Schulreferenten, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler und seinen Mitarbeitern in der Schulabteilung, nämlich dem Vorstand Dr. Günther Woschitz und dem Amtsdirektor Karl Heinz Dertschei ist es gelungen, mit viel Umsicht und natürlich guter Organisation, die erforderlichen Lehrplanstellen durch den Stellenplan 1995/96 abzudecken. Auch dafür sei ihnen Dank ausgesprochen, weil dadurch dem Land Kärnten diesbezüglich keinerlei Kosten erwachsen. Die sozialdemokratische Landtagsfraktion nimmt daher den Integrationsbericht 1995/96 mit Freude zur Kenntnis. Am Schluß meiner Wortmeldung möchte ich einen Gedanken stellen, der dem soeben Gesagten vielleicht noch hinzuzufügen wäre.

Integration muß in den Köpfen beginnen. Ich danke für die Aufmerksamkeit. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Als nächster zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Mag. Grilc. Ich bitte ihn zu sprechen.

Abgeordneter **Mag. Grilc** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Den letzten Satz meines Vorredners kann ich nur vollinhaltlich unterstreichen. Natürlich wissen wir, daß es mit der Integration auch da und dort Probleme geben kann. Das Beispiel, das der Kollege Schiller aus dem Bundesgymnasium Völkermarkt angeführt hat, ist einerseits typisch und sehr positiv und andererseits doch wieder nicht. Ich kenne den Fall deswegen durch Zufall recht gut, weil einer meiner Söhne Klassenkollege dieses Schülers ist. Es handelt sich um einen blinden Schüler, der aber hoch intelligent und höchst begabt ist, der mit dem Computer in der Klasse arbeitet und im Prinzip fast überall ausgezeichnete Leistungen erbringt. Es ist einfach so, daß dort die Integration dieses blinden Klassenkollegen tatsächlich in den Köpfen der Schüler und vor allem der Kolleginnen und Kollegen, die dort unterrichten, stattgefunden hat und daß man ihm mit Freude hilft. Das ist also ein sehr positiver Fall, der Anlaß geben sollte, in ähnlich gelagerten Fällen auch zumindest optimistisch zu sein. Wir wissen aber, daß es bei der Integration auf der Sekundärstufe auch zu Problemen führen wird.

Ich darf zur Abrundung des Bildes nur auf eines hinweisen: Wie überall, ist es natürlich auch in Fragen der Sonderpädagogik letzten Endes ein Problem der Finanzen oder der Zurverfügungstellung von diversen Unterrichtsmaterialien. Ein Beispiel aus unserem Bezirk: Die 13 Gemeinden haben sich dafür ausgesprochen und im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Unterrichtsmaterialien schwerpunktmäßig angekauft, die an zwei Schulen zur Verfügung gestellt werden und die im Bedarfsfalle von diversen Haupt- oder Volksschulen aus dem ganzen Bezirk angefordert werden können. Das ist vielleicht ein Beispiel, das nachahmenswert wäre, das vor allem praktisch auch zu kostengünstigen Lösungen führt, die aber

dennoch das Wesentliche beinhalten, nämlich die Hilfestellung für den betroffenen Schüler.

Im übrigen werden wir natürlich auch diesen Bericht zur Kenntnis nehmen. *(Beifall von der ÖVP- und von der SPÖ-Fraktion.)*

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Die Frau Abgeordnete Kreutzer ist schon am Weg zum Rednerpult.

Abgeordnete **Kreutzer** (F):

Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Als Schulsprecherin der Freiheitlichen war und bin ich eine überzeugte Befürworterin und Anhängerin der Integration von Behinderten in der Gesellschaft. Die Vision, daß durch die Integration die Akzeptanz und das Verstehen behinderter Kinder bei gleichaltrigen Nichtbehinderten und in der Gesellschaft rasch steigt, war sehr groß.

Wie so oft im Leben, ist der Unterschied zwischen Wollen und der Realität erheblich. So auch in der praktischen Umsetzung des Integrationsgesetzes. Was wirklich stimmt, sind die im Bericht zusammengefaßten Schülerzahlen in Integrationsklassen. Diese entsprechen auch nach zwei Jahren noch immer dem Gesetz, und das ist gut so. Demgegenüber sind aber die finanziellen Mittel, die für ein solches Projekt von immenser Bedeutung sind, bedenklich niedrig und keinesfalls ausreichend. Dazu ist der Herr Landesschulreferent Dr. Ausserwinkler gefordert und er kann so zeigen, daß er auch zur Integration steht. *(2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Wo ist er überhaupt? Er ist den ganzen Tag nicht hier!)*

Daß bisher keine Anpassung der Lehrpläne der Volksschule an die Notwendigkeit des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nichtbehinderter Kinder erfolgt ist, ist ebenfalls ein Versäumnis. Noch immer stehen zu wenige ausgebildete Integrationslehrer zur Verfügung, bei längerem Krankenstand des Zweitlehrers gibt es keinen Ersatz. Es fehlen häufig, wie der Kollege Grilc schon angesprochen hat, Materialien und

Kreutzer

Lernbehelfe für den Integrationsunterricht, da diese kostenaufwendig sind. Die Beschaffung hängt dann von den Aktivitäten des Elternvereines, einem bettelnden Direktor sowie von der Sponsorentätigkeit von Banken und anderen Institutionen oder Organisationen ab. Wider dem Gesetz, so habe ich erfahren, werden viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch in anderen Räumen unterrichtet, damit der Unterricht in der Hauptklasse nicht gestört und ein Leistungsabfall nichtbehinderter Kinder vermieden wird.

Sehr geehrte Damen und Herren! Was wir bei der Beschlußfassung des Integrationsgesetzes nicht vorhersehen konnten und was in Zukunft unsere besondere Aufmerksamkeit bedarf, ist ein zusätzlicher psychologischer Aspekt. Eltern behinderter Kinder üben durch ihr großes Engagement für ihr eigenes behindertes Kind oft großen Druck auf die Lehrer aus, aber leider, meine Damen und Herren, nicht nur auf die Lehrer, sondern sie üben auch Leistungsdruck auf das eigene behinderte Kind aus. Dies natürlich in der guten Absicht, daß ihr Kind durch den Unterricht in der Integrationsklasse in der öffentlichen Volksschule dieselben Leistungen erbringen kann wie ein nichtbehindertes Kind. Glauben Sie mir, viele behinderte Kinder versuchen dann, unter ständigem Druck von Elternhaus und Mitschülern wie nichtbehinderte Kinder zu sein. Sie wollen dieselben Leistungen erbringen und sie erleiden dabei oft psychische Schäden. Die Erwartungshaltung der Erziehungsberechtigten ist in vielen Fällen einfach zu hoch. Noch sind immer viele der behinderten Kinder auf den Unterricht an den öffentlichen Schulen nicht vorbereitet. Statt Unterricht würden sie mehr Zuwendung und Betreuung im Hinblick auf die alltäglichen Fertigkeiten brauchen, damit sie ihr Leben besser meistern können.

So steht fest, daß verschiedene Probleme keine der Integration im praktischen Unterricht sind. Die Schwierigkeiten liegen vielmehr in den außergewöhnlichen sozialen Gegebenheiten, im Verhalten mancher Kinder und in der Konstellation nichtbehinderter Kinder. Wenn man als Maßstab die derzeitigen Ergebnisse für eine glückliche Integration hernimmt, dann muß man feststellen, daß trotz intensiver und engagierter

Bemühungen der Lehrer und der Lehrerteams von Integration im Sinne eines gegenseitigen Lernens, Helfens und Akzeptierens bis heute leider noch keine Rede sein kann. Alles in allem ist noch viel Arbeit zu leisten und zu tun. Wir sind alle gemeinsam gefordert. Wir müssen erkennen, daß soziales Lernen nicht verordnet werden kann. Das Verständnis dafür muß, so wie der Herr Kollege Wedenig schon gesagt hat, in den Köpfen und in den Herzen stattfinden. Ich danke Ihnen. *(Beifall von der F-Fraktion.)*

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Es liegt keine Wortmeldung mehr zu diesem Tagesordnungspunkt vor, daher hat der Herr Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Ich verzichte auf das Schlußwort und beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Die Spezialdebatte ist beantragt. Ich darf alle Abgeordneten bitten, sich auf ihre Plätze zu begeben. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so geschehen. Ich bitte zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Schiller** (SPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:

Der von der Kärntner Landesregierung vorgelegte Bericht vom 18. 9. 1996, Zl. SchA-860/1/96, über die Entwicklung der Schülerzahlen in Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Die Annahme ist beantragt. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so geschehen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt 11:

11. Ldtgs.Zl. 424-2/27:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit betreffend die Gleichbehandlung des Personenkreises der Behinderten bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel

Die Berichterstatteirn befindet sich bereits am Rednerpult. Ich bitte zu berichten.

Berichterstatterin Abgeordnete **Kövari** (SPÖ):

Danke, Herr Präsident. Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß hat sich mit diesem Antrag befaßt und glaubt, daß mit der Errichtung des Verkehrsverbundes erreicht werden sollte, eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs zu erzielen. Im Bereich der Tarifgestaltung werden als Vorteile das einheitliche System, die Durchschaubarkeit des Tarifsystems sowie die freie Verkehrsmittelwahl angeführt.

Über die Tarifsenkung hinaus bleibt jedoch für Behinderte eine Ungleichbehandlung bestehen. Personen, die eine Erwerbsminderung von 70 % aufweisen, können bei der Bahn mit einem Behindertenausweis eine 50 %ige Ermäßigung in Anspruch nehmen, bei der Post ist das jedoch nicht gegeben. Dieser Antrag zielt nun darauf hin, daß diese Ungleichheit für Behinderte bei der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln beseitigt wird.

Herr Präsident, ich bitte um das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Als erster zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Wedenig.

Abgeordneter **Wedenig** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Bei der letzten Landtagssitzung haben wir uns mit dem Verkehrsverbund beschäftigt. Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen: Wir haben unter anderem gehört, daß mit der Errichtung des Verkehrsverbundes als Form der Zusammenarbeit von Verkehrsunternehmen im öffentlichen Verkehr erreicht werden soll, daß durch eine gemeinsame Tarif- und Angebotsgestaltung eine wesentliche Attraktivitätssteigerung eintritt. Es hat sich alles so wunderschön angehört, ja sogar Verbilligungen in Form von wesentlichen Tarifermäßigungen wurden angepriesen.

Ich kann aber die diesbezügliche Euphorie des Landesverkehrsreferenten nicht teilen, weil es leider zwei Gruppen von Verkehrsverbundverlierern gibt. Der Abgeordnete Ramsbacher hat das voriges Mal in der letzten Wortmeldung auch schon aufgezeigt, nur hat noch etwas gefehlt. Das darf ich jetzt noch ergänzen: Ich ersuche um Verständnis, wenn ich jetzt ein Beispiel aus der Praxis bringe.

Eine Arbeitnehmerin aus dem Bezirk Klagenfurt Land hat nach wie vor keine Möglichkeit, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zeitgerecht zu ihrem Arbeitsplatz zu kommen, der ihr von Amts wegen zugewiesen wurde. Dafür wurde ihr zuerst der Fahrtkostenzuschuß drastisch gekürzt und nunmehr gestrichen. Es scheint so, als ob das nicht sein könnte, aber ich habe die Unterlagen hier. Wenn jemand in diese Einblick nehmen will, kann er zu mir kommen. Ich habe hier einen Bezugsnachweis aus dem Jahre 1991, Fahrtkostenzuschuß 763 Schilling, einen Bezugsnachweis aus dem Jahre 1995, Fahrtkostenzuschuß nur mehr 183 Schilling, und einen Bezugsnachweis vom Jänner 1997, Fahrtkostenzuschuß null, kein Schilling mehr. Sie kann nach wie vor nicht mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zu ihrer Arbeitsstelle fahren. Es ist wohl das Mindeste, daß ich

Wedenig

jetzt von dieser Stelle aus alle Verantwortlichen auffordere, schleunigst etwas zu tun, denn das ist eine Ungerechtigkeit, die zum Himmel schreit.

Jetzt komme ich zur zweiten Gruppe der Verkehrsverbundverlierer, wie ich sie nennen möchte. *(Abg. Mitterer: Wer hat den Fahrkostenzuschuß gestrichen?)* Das Amt der Kärntner Landesregierung. *(Abg. Mitterer: Auf welcher Gesetzesbasis?)* Das steht natürlich beim Gehaltszettel nicht dabei. *(Abg. Mitterer: Bundesgesetz, Sparpaket!)* Das hat mit dem Sparpaket überhaupt nichts zu tun. Aufgrund der Einführung des Verkehrsverbundes ist der Kollegin das so ausgerichtet worden. *(f2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Das ist nicht wahr!)* Das schwöre ich dir! *(Zwischenruf der Abg. Steinkellner.)* Du kannst dich ja erkundigen, ich gebe dir den Zettel mit. *(Vorsitzender: Der Herr Abgeordnete Wedenig ist am Wort. Ich bitte, ihn sprechen zu lassen.)*

Die zweite Gruppe der Verkehrsverbundverlierer, meine sehr geehrten Damen und Herren, das möchte ich jetzt nicht in einer lustigen Stimmung sagen, ist eine Gruppe, die überhaupt vom Leben benachteiligt ist. Es ist der Personenkreis der Behinderten, für die weiterhin eine Ungleichbehandlung in der Form besteht, daß bei der Gewährung von Fahrpreisermäßigungen zwischen der Benützung der Bahnlinie und der Postomnibuslinie grundlegend eklatante Unterschiede aufscheinen. Alle Personen, die eine Erwerbsminderung von 70 % aufweisen, können nämlich bei der Bahn mit dem Erwerb eines Behindertenausweises eine 50 %ige Ermäßigung in Anspruch nehmen, bei der Post nicht.

Jetzt wieder ein Beispiel aus der Praxis. Ich habe das nicht zufällig genommen, sondern absichtlich. Wie können wir so einer Behinderten erklären, die in Wutschein in der Gemeinde Magdalensberg wohnt, warum sie keine Ermäßigung bekommt, wohl aber jene, die in Wutschein in der Gemeinde Maria Saal wohnt? Ich habe das nicht können.

Der Sozialausschuß fordert daher die Landesregierung auf, mit Nachdruck an die Bundesregierung heranzutreten, daß ehe baldigst bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel keine

Unterschiede zwischen der Bahn und der Post bei der Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für Behinderte gemacht werden dürfen. Danke schön. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion.)*

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Als nächster ist der Herr Klubobmann Sablatnig zu Wort gemeldet.

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Der vorliegende Antrag beschäftigt sich mit der Gleichstellung der Tarife für Bahn und Post für Behinderte. Ich glaube, daß dieser Antrag in Richtung Bundesregierung gestellt ist. Ich möchte diesen Antrag zumindest inhaltlich erweitern und meinen, daß es wichtig ist, daß ein Antrag gestellt wird, daß aber in diesen Antrag alle öffentlichen Verkehrsmittel - auch dann, wenn sie nicht Post und Bahn sind; es gibt auch andere Linien - miteinbezogen werden müssen.

Zum zweiten glaube ich, daß es im Zusammenhang mit der Diskussion um den Verkehrsverbund auch weitere Verlierer gibt. Das sind die ländlichen Regionen. Diese ländlichen Regionen müssen wir im Rahmen des Landtages ganz gut im Auge behalten, damit sie nicht am Ende tatsächlich Verlierer eines Verkehrsverbundes sind, der vom Land Kärnten und vor allem aus Bundesmineralölsteuermitteln finanziert wird.

Geschätzte Damen und Herren! Ich glaube aber, daß der Tagesordnungspunkt betreffend die Integration der Behinderten vorher stattgefunden hat. Es ist hier wichtig, die Integration ernst zu nehmen. Hierbei geht es nicht nur um den Bereich der Schule. Das geht in den Bereich der Wirtschaft hinein, bis hin zu den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Im Zusammenhang mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist im Rahmen des Verkehrsverbundes auch auf die etwa 2.500 behinderten Arbeitnehmer in diesem Bundesland Bedacht zu nehmen. Daher sollten wir im Zuge der Diskussion um den Verkehrsverbund auch darauf Rücksicht nehmen, daß es 2.500

Sablatnig

Arbeitnehmer in diesem Bundesland gibt, die körperlich beeinträchtigt sind und doch ihren Arbeitsplatz erreichen müssen. Mit diesem Antrag haben wir den richtigen Weg vor uns. Es wird aber notwendig sein, diesen Antrag auf verschiedenen Ebenen erst mit Leben zu erfüllen, damit wir für diese Personengruppe Gerechtigkeit zustande bringen. Dankeschön! *(Beifall von der ÖVP-Fraktion)*

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Als nächste spricht die Frau Abgeordnete Steinkellner!

Abgeordnete **Steinkellner** (F):

Geschätzter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir Freiheitlichen werden, wie im Ausschuß, auch hier im Hohen Haus selbstverständlich diesem Antrag unsere Zustimmung erteilen; zumal wir Freiheitliche immer für soziale Gerechtigkeit und für den Schutz jener, die behindert oder beeinträchtigt sind und teilweise nicht ohne fremde Hilfe auskommen können und Hilfe bedürfen, eingetreten sind und eintreten werden.

Aus unserer Sicht ist jedoch unverständlich und für mich auch beschämend, daß die SPÖ- und ÖVP-Bundesregierung - an die ergeht ja heute unser Appell; er geht nach Wien, meine Damen und Herren! - die vorhandenen Unterschiede zwischen Bahn und Post im Sinne der behinderten Menschen nicht längst beseitigt hat und daß wieder einmal wir von Landesseite aktiv werden müssen. Ich hoffe nur, daß dieser Appell an die Bundesregierung auch in Wien ein offenes Ohr findet und es uns nicht so ergeht, wie es uns beim letzten Appell ergangen ist (wo es um die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen gegangen ist), wo von seiten der Österreichischen Bundesregierung dieser Appell des Kärntner Landtages "nicht einmal ignoriert" wurde.

Geschätzte Damen und Herren! Für viele Frauen in Kärnten und darüber hinaus in Österreich ist der Zug in diese Richtung, eine Arbeitsstelle zu

finden, bereits abgefahren. *(Beifall von der F-Fraktion)*

(Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. - Der Vorsitzende erteilt der Berichterstatterin das Schlußwort. - Die Berichterstatterin verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte.)

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Ich bitte alle Damen und Herren, die Plätze einzunehmen! Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand! - Das ist einstimmig so geschehen! Ich bitte, zu berichten!

Berichterstatterin Abgeordnete **Kövari** (SPÖ):

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:
Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit von Bundesseite dafür eingetreten wird, daß bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel keine Unterschiede zwischen der Bahn und der Post in der Gewährung von Fahrpreismäßigungen für Behinderte gemacht werden.

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Wer dem Antrag seine Zustimmung erteilt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand! - Das ist einstimmig so geschehen!

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

12. Ldtgs.Zl. 441-2/27:

Bericht und Antrag des Land- und Forstwirtschaftsausschusses betreffend die Trennung der Entscheidungsfunktion und Kontrollfunktion hinsichtlich der landwirtschaftlichen Schulinspektion im Bereich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Dkfm. Scheucher

Der Berichterstatter ist bereits am Rednerpult. Ich bitte ihn, zu berichten!

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr** (SPÖ):

Herr Präsident! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Am 11. 4. 1996 hat aus Anlaß des vorliegenden Kontrollamtsberichtes über das landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen die SPÖ den Antrag gestellt, daß die Funktion des Landesschulinspektors für diesen Bereich von der des Abteilungsvorstandes, der für den landwirtschaftlichen Schulbereich zuständigen Abteilung 10 L, zu trennen sei. Es hat dann mehrere Behandlungen dieses Antrages im Ausschuß gegeben. Es hat auch inhaltlich die Diskussion über den Kontrollamtsbericht hier im Hohen Haus stattgefunden.

Ich möchte vielleicht noch kurz auf meinen Debattenbeitrag im Landtag anlässlich der Budgetdebatte zum landwirtschaftlichen Schulwesen verweisen und darf berichten, daß letztlich im Ausschuß mit Mehrheit eine Antragsformel gefunden wurde, die die Situation insofern verändert: Wenn der derzeit im Amt befindliche Abteilungsvorstand als gleichzeitig die Schulinspektion inne habende Person in den Ruhestand tritt, ist danach auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, daß diese beiden Funktionen nicht mehr von einer Person ausgefüllt werden dürfen.

Ich beantrage das Eingehen in die Generaldebatte.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Die Generaldebatte ist eröffnet. Als erster ist Herr Abgeordnete Wissounig zu Wort gemeldet!

Abgeordneter **Ing. Wissounig** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zum vorliegenden SPÖ-Antrag ein paar Anmerkungen. Wie vom Berichterstatter bereits berichtet wurde, ist für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen das Land Kärnten der Schuler-

halter. Die Abteilung 10 L, Landwirtschaft, ist aufgrund der Geschäftseinteilung mit der Verwaltung betraut. Außerdem ist der Vorstand dieser Abteilung für die Schülerheime, Landesschulgüter und das Gutspersonal zuständig. Der Schulinspektor als Kontrollinstanz ist ebenfalls der Abteilung 10 L zugeordnet. Somit ist der Abteilungsleiter Auftraggeber und Kontrollor in einer Funktion.

In einem Bundesländervergleich gibt es natürlich gleichlautende Teile in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol. Es gibt aber andere Möglichkeiten, wie zum Beispiel in Vorarlberg, wo der Landesschulinspektor den allgemeinen Pflichtschulen unterstellt ist. Dort gibt es somit eine getrennte Funktion, und dies auch ohne Mehrkosten. In den anderen Bundesländern gibt es laut diesem Vergleich noch andere Möglichkeiten.

Wir sind für eine Entflechtung dieser Entscheidungsfunktion, also für eine Trennung der beiden genannten Funktionen und haben deshalb den vorliegenden Antrag eingebracht. Und wieder ein kurzer Vergleich mit den Wahlplakaten in Klagenfurt: "Mit frischem Schwung - es ist Zeit für eine Änderung!" Danke! *(Vorsitzender und Bürgermeisterkandidat für Klagenfurt, 3. Präs. Dkfm. Scheucher: Für die richtige! - Heiterkeit und Beifall im Hause.)*

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Als nächster zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Pfeifenberger!

Abgeordneter **Ing. Pfeifenberger** (F):

Herr Präsident! Hohes Haus! Der Kontrollamtsbericht war ja eigentlich die Grundlage der heutigen Diskussion; wie es der Herr Kollege Wissounig schon gesagt hat. Ich glaube, daß die Vorgangsweise, wie sie heute hier vollzogen wird, absolut gerechtfertigt ist. Ich würde das mit einem Unternehmen vergleichen: Wenn der Geschäftsführer (in dem Fall die Abteilung 10 L) ein Unternehmen so führt, dann wäre es in

Ing. Pfeifenberger

der Privatwirtschaft wahrscheinlich schon in Konkurs gegangen.

Ich glaube, daß man wirklich sagen kann - nachdem das ja nicht nur organisatorische sondern auch wirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Unzulänglichkeiten sind -, daß die Abteilung 10 L hier meiner Meinung nach echt überfordert ist und auch über Jahre hindurch handlungsunfähig war. Man hätte diese Mißstände ja schon seit längerem bereinigen können; nachdem es ja in einem Punkt ganz genau so heißt. Das war beim letzten Kontrollamtsbericht schon ein Thema. Es ist aber seit 1983 - also zehn Jahre lang! - nichts geschehen. Somit muß man diesen Vorwurf gerechtfertigterweise anbringen.

Es gibt eine lange Liste von Mißständen und Unzulänglichkeiten, die ja allseits bekannt sind. Ich will das gar nicht näher anführen. Im Grunde genommen, glaube ich, muß man dem Kontrollamt hier recht geben: daß es zu einer Entflechtung dieser beiden Funktionen kommt, daß die Entscheidungsgewalt und auch die Kontrollinstanz nicht in einer Hand zusammengelegt werden kann und daß es auch Sinn ergibt, wenn wir diese Funktion in der Nachfolgeära des jetzigen Leiters der 10 L dann so festlegen.

Es ist letztlich auch für die Öffentlichkeit eine schiefe Optik wenn in einem Bereich eben Dinge passieren, die schließlich auch zu Abgängen führen, die wiederum Steuermittel verzehren und auch von der Effizienz her in den Schulen selbst nicht Sinn ergeben.

Wir hätten eigentlich keinen Anlaß dazu, daß wir heute diesen Beschluß fassen. Wir hätten diesen Beschluß ohneweiters nicht fassen müssen, wenn es diese Anlässe nicht gäbe. Wenn wir die Richtlinien anschauen, dann steht ja auch schon im Punkt 3 Absatz 2, daß der Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit eigentlich die Grundlage dieser Schulverwaltung sein müßte. Wenn wir das näher betrachten, dann wäre es meiner Meinung nach kein Problem, wenn wir die jetzigen Fachinspektoren, die den Schwerpunkt dieser Schulinspektion durchführen, auch mit den restlichen Agenden betrauen. Das heißt, wir hätten keine zusätzliche Personaleinstellung notwendig. Es wäre auch von den Entschädigungen her nur geringfügig notwendig, daß hierfür

Gelder verwendet werden müssen. Das heißt, die zwei bestehenden Schulfachinspektoren könnten die gesamte Schulinspektion übernehmen. Damit wäre eine strikte und klare Trennung dieser beiden Funktionen gegeben.

Ich habe mir das ganz genau angeschaut. Es gibt auch aus den Reihen der Direktoren für diese Möglichkeit und für diesen Vorschlag eine breite Zustimmung. Außerdem muß man ja auch sagen: Es ist in der Abteilung 10 L bis heute außer dem Leiter keiner in der Lage, eine Schulinspektion durchzuführen. Das heißt, es muß ja jemand nachfolgen, der wiederum den Befähigungsnachweis, das heißt Obersanktveit, dann haben würde. In Zukunft sollte man das, glaube ich, den Direktoren überlassen, weil die vom Geschäft, vom Schulablauf und von der ganzen Schulverwaltung mehr verstehen als vielleicht die Beamten in Klagenfurt.

Ich würde auch meinen, man sollte auch versuchen, nachdem es ja viele landwirtschaftliche Lehrer gibt, die keinen Job haben, die arbeitslos sind -, auch in der Frage der Wirtschaftler dieser Landesgüter unter Umständen eine halbe Lehrbefähigung für einen Lehrer zu schaffen und daß der Lehrer, der eben eine halbe Lehrbefähigung hat, dann auch den Wirtschaftsbereich verantwortet, weil das für den praktischen Unterricht der Landwirtschaftsschüler sicher einen großen Vorteil bieten würde. Ich glaube, das deckt sich auch mit den Aussagen der Direktoren: daß diese Trennung (reiner Wirtschaftler und dann der Lehrunterricht) nicht sinnvoll ist, sondern daß das auch ein Lehrer sein sollte. Wir haben ja das Problem, daß wir diese Lehrer nicht beschäftigen können. Damit hätten wir für einige Lehrer zumindest eine teilweise Anstellung.

Ich muß aber auch sagen: Es ist nicht alles im landwirtschaftlichen Schulwesen zu kritisieren. Man kann sicherlich auch positive Dinge anmerken. Ein Beispiel ist der rege Zuspruch und das große Interesse für die Landwirtschaftsschulen. Es ist ja so, daß die Schülerzahlen ständig im Steigen begriffen sind.

Auch das muß man positiv anerkennen, daß es für den ländlichen Raum eine gute Möglichkeit ist, anstatt des Polytechnischen Lehrganges die

Ing. Pfeifenberger

Landwirtschaftsschule zu besuchen. Ich glaube, es ist auf jeden Fall ein Vorteil, zunächst wegen des Internates und weil in der Gemeinschaft dieser Schule für die jungen Menschen eine Möglichkeit geboten wird, auch Lehrberufe zu erlernen. Dazu möchte ich sagen, daß dieses Modell der Anrechnungszeiten für die Lehrlingszeit sehr positiv ist und daß wahrscheinlich deshalb die Landwirtschaftsschulen in Zukunft eher aufgewertet werden. Die Abgänger dieser Schulen haben eigentlich nie Probleme, in der Landwirtschaft oder auch im späteren Berufsleben gut unterzukommen. Ich möchte abschließend noch sagen, daß dieser Beschluß sicherlich notwendig ist, weil es eben Mißstände gegeben hat und daß die Entflechtung dieser beiden Funktionen aus unserer Sicht absolut gerechtfertigt ist.

(Beifall von der F-Fraktion.)

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Als nächster hat sich Herr Abgeordneter Ing. Eberhard gemeldet. Ich bitte ihn zu sprechen.

Abgeordneter **Ing. Eberhard** (ÖVP):

Herr Präsident! Hohes Haus! Vorerst ein paar Bemerkungen zu meinen Vorrednern. Wenn der Herr Kollege Wissounig hier ein Beispiel von Vorarlberg gebracht hat, so glaube ich, muß man dazu sagen, daß Vorarlberg ein Bundesland mit zwei landwirtschaftlichen Schulen, einer Burschenschule und einer Mädchenschule ist, wobei die Mädchenschule auch einer Konfession mit zuzuordnen ist. Daher kann man schwer Vergleiche ziehen mit anderen Bundesländern die 12 Schulstandorte oder in der Steiermark 40 Schulstandorte haben. Ich glaube, man sollte, wenn man Vergleiche anstellt, ein bißchen auf dem Boden der Realität bleiben.

Wenn Herr Kollege Pfeifenberger hier öfter das Wort Mißstände, Unzulänglichkeiten in den Mund genommen hat, aber keine Beispiele dafür genannt hat, so glaube ich, ist das darauf zurückzuführen, weil es eben im landwirtschaftlichen Schulwesen letzten Endes keine Mißstände und

keine Unzulänglichkeiten gibt. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)* Der Kontrollamtsbericht hat auf keine Mißstände hingewiesen. Er hat Dinge aufgezeigt, wie es auch bei anderen Kontrollamtsberichten der Fall ist, aber er hat sicherlich nicht von Mißständen gesprochen.

Hohes Haus! Meine sehr geehrte Damen und Herren! Gemäß der von der Landesregierung einstimmig beschlossenen Richtlinie ist die landwirtschaftliche Schulinspektion aus Kostengründen als Nebentätigkeit geregelt und ich glaube, das ist bei zehn landwirtschaftlichen Fachschulen und nunmehr auch einer Gartenbaufachschule in Kärnten sicher auch verständlich. Es wurde heute auch schon darauf hingewiesen, daß Kärnten mit dieser Regelung sicher im Bundesländervergleich nicht alleine dasteht. Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Steiermark hat auch ähnliche Regelungen, sicher auch aus Ersparnisgründen. Man muß das schließlich wissen, wenn man jetzt dazu übergehen will, für diese Funktion in Zukunft einen Direktor oder mit einem Lehrer zu bestellen. Somit bleibt ja letzten Endes die Interessenskollision weiterhin aufrecht. Vormittag ist er Direktor und am Nachmittag Schulaufsichtsperson oder Lehrer - hätte die Möglichkeit, auch seinen Direktor mit zu inspizieren. Ich glaube, man muß hier den Dingen schon auf den Grund gehen, bevor man so leichtfertig Dinge ausführt. Auch im Rahmen der Diskussion im Landwirtschaftsausschuß wurde selbst von den Auskunftspersonen mitgeteilt, daß eigentlich keine unmittelbare Notwendigkeit besteht, daß hier eine Entflechtung durchzuführen wäre. Es waren höchste Persönlichkeiten des Amtes der Kärntner Landesregierung - auch der Schulabteilung - anwesend und haben diese Meinung vertreten, weil eigentlich, was die Arbeit und Tätigkeit des landwirtschaftlichen Schulwesens in Kärnten betrifft, allgemein von allen Stellen, die sich damit befassen und zu befassen haben, doch letzten Endes Zufriedenheit mit auch vorliegt. Man muß darüber hinaus auch wissen, daß natürlich für die Bestellung der Funktion, eines Landesschulinspektors, gewisse Voraussetzungen notwendig sind - er muß eine Lehrbefähigungsprüfung für den landwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst nachweisen, er muß natürlich auch nachweisen, daß er in der Unterrichtserteilung auch über eine

Ing. Eberhard

bestimmte Praxis verfügt. Sollte ein künftiger Abteilungsleiter diese Voraussetzungen in Kärnten nicht erfüllen, so könnte und dürfte er für diese Aufgabe als Landesschulinspektor für das landwirtschaftliche Schulwesen gar nicht bestellt werden, das muß man auch klar zum Ausdruck bringen. Daher meine ich, ist diese Beschlüßfassung heute hier vorauseilend unverständlich und gar nicht notwendig und erscheint für mich auch als überflüssig, denn wenn sich die Dinge in Zukunft ändern, was die Person des künftigen Abteilungsleiters betrifft - wie ich schon erwähnt habe - wenn er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann er ja sowieso nicht bestellt werden. Wenn nun immer wieder - es ist ja auch vom Kollegen Pfeifenberger hier bereits die anerkannt gute Arbeit, die gute Ausbildung im landwirtschaftlichen Schulwesen zum Ausdruck gekommen - von Reformen gesprochen wird, so muß ich auch bemerken, daß es in kaum einem anderen Schulwesen so entscheidende Reformen gegeben hat, wie es beim landwirtschaftlichen Schulwesen der Fall ist. Ich möchte sagen, ständige Reformen, Änderungen, Anpassungen stehen gerade auf der Tagesordnung, im Geschehen der Ausbildung im landwirtschaftlichen Schulwesen. Ich darf hier nur einige wenige Punkte stellvertretend erwähnen: Ich darf erinnern, die Überführung von der Winterschule zur Ganzjahresschule, die verstärkte Aufnahme des Praxisunterrichtes auch für die Burschenschulen, die Möglichkeit der Schulzeiteinrechnung in die Lehrzeit, die Einführung des Fremdsprachenunterrichtes als Pflichtgegenstand, die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung in den Regionen den allgemeinen Anforderungen entsprechen, allgemeine Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Obstbau. Daß wir uns hier auf dem richtigen Weg befinden beweisen ja die ständig steigenden Schülerzahlen, auf die ja heute mit auch schon hingewiesen worden ist. Ich darf hier einen Vergleich bringen: Die Schülerzahlenentwicklung für die berufsbildenden mittleren Schulen (Quelle: Kärntner Schulstatistik): Vergleicht man die Schüler, Schuljahr 1982/83 mit dem Schuljahr 1994/95, so kann man bei den gewerblichen Fachschulen auf ein Minus von 26 Prozent hinweisen, Fachschulen für Wirtschafts- und Sozialberufe ein Minus von 34 Prozent, Handelsschulen ein Minus von 61 Prozent, die

landwirtschaftlichen Fachschulen haben in dieser Zeit ein Plus von 12 Prozent. Ich erwähne diese Zahlen deshalb, weil damit glaube ich doch zum Ausdruck kommt, daß hier in den landwirtschaftlichen Schulen wie auch im übrigen Schulwesen - ich will das keinesfalls kritisieren - gute und beste Arbeit geleistet wird und daß hier ständig Anpassungen erfolgen. Man muß ja auch wissen und erwähnen, daß der Schulbesuch auch in den Landwirtschaftsschulen freiwillig ist und selbst die allgemeine Berufsschulpflicht wurde in letzter Zeit mit auch abgeschafft. Trotzdem können wir uns eines wirklich großen Zuspruches, einer ständig steigenden Schülerzahl erfreuen.

Hohes Haus! Wir wissen, daß sich die Wirtschaft allgemein und natürlich auch die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft ständig ändern. Die Landwirtschaftsschulen, die Verantwortlichen bemühen, sich natürlich auch in der Ausbildung, daß sie sich diesen ständigen Änderungen mit entsprechenden Überlegungen mit auch anpassen. Ich darf hier auch die Ausarbeitung eines landwirtschaftlichen Bildungskonzeptes erwähnen. Dieses Bildungskonzept liegt ja im Entwurf vor und trägt dieser Zukunftsentwicklung in der Landwirtschaft Rechnung. Es geht also hier um das ökonomische Prinzip, wie bäuerliches Unternehmertum, das ökologische Prinzip, der Kreislauf in der Natur und in der Wirtschaft allgemein, und als neuer wesentlicher Punkt auch um das soziale Prinzip, eine neue Kooperationskultur in der Ausbildung, wobei hier mit im besonderen auch die gesamtheitliche Ausbildung ins Auge gefaßt wird. Und wenn wir haben wollen, daß die Besiedelung im ländlichen Raum auch in Zukunft garantiert und aufrecht erhalten wird, dann müssen hiefür die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden und dazu zählt (*Vors. Dritter Präs. Dkfm. Scheucher: Bitte um etwas mehr Aufmerksamkeit!*) eine gute und zukunftsorientierte Ausbildung unserer Jugend als wohl das wertvollste und zukunftsträchtigste Kapital. Die landwirtschaftlichen Fachschulen leisten hiezu einen wesentlichen Beitrag. Ich danke! (*Beifall von der ÖVP-Fraktion.*)

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr** (SPÖ):

Ich verzichte auf das Schlußwort und beantrage das Eingehen in die Spezialdebatte.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Die Spezialdebatte ist beantragt. Ich bitte alle Abgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Wer diesem Antrag die Zustimmung gibt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist mehrheitlich so beschlossen. Die Fraktion der ÖVP hat diesem Antrag nicht die Zustimmung erteilt.

Ich ersuche zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Ing. Rohr** (SPÖ):

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bereich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen eine Entflechtung der Entscheidungs- und Kontrollfunktion in der Form vorzunehmen, daß die Funktion des Vorstandes der mit dem Aufgabengebiet des landwirtschaftlichen Schulwesens betrauten Fachabteilung von der Funktion des Landesschulinspektors für das landwirtschaftliche Schulwesen nach Übertritt des derzeitigen Abteilungsvorstandes in den Ruhestand, personell zu trennen ist.

Ich beantrage die Annahme.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Die Annahme ist beantragt. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand! - Der Antrag ist mehrheitlich angenommen. Die ÖVP-Fraktion, ich darf das festhalten, hat dagegen gestimmt.

Wir kommen nun zum nächsten Tagesordnungspunkt:

13. Ldtgs.Zl. 512-1/27:

Anfragebeantwortung von Landesrat Dr. Sickl zur Dringlichkeitsanfrage aller Abgeordneten des SPÖ-Klubs betreffend die Verhängung eines Maulkorbes an einen Mitarbeiter des Sachgebietes Naturschutz

Ich erteile dem Herrn Dr. Putz das Wort.

Direktor **Dr. Putz**:

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Die gegenständliche Anfragebeantwortung lautet wie folgt:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mit Beziehung auf die Dringlichkeitsanfrage des SPÖ-Klubs betreffend die Verhängung eines Maulkorbes an einen Mitarbeiter des Sachgebietes Naturschutz in der 42. Sitzung des Landtages am 12.11.1996 darf ich nachstehende Antwort geben:

Es gibt keinen "Maulkorberlaß" für Mitarbeiter des Naturschutz-Referates. Dies wurde auch vom Abteilungsleiter schriftlich festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen
gezeichnet Dr. Sickl

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt. Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

Dkfm. Scheucher

14. Ldtgs.Zl. 158-4/27:

Anfragebeantwortung von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler zur Anfrage aller Abgeordneten des F-Klubs betreffend die Abgabe einer Garantieerklärung des Gesundheitsreferenten zur Rufbereitschaft.

Ich erteile dem Herrn Dr. Putz das Wort.

Direktor **Dr. Putz:**

Die gegenständliche Anfragebeantwortung lautet wie folgt:

Sehr geehrter Herr Präsident! Zum Schreiben vom 13. 11. 1996 betreffend Dringlichkeitsanfrage aller Abgeordneten des F-Klubs betreffend die Abgabe einer Garantieerklärung des Gesundheitsreferenten zur Rufbereitschaft nehme ich wie folgt Stellung:

Meine Stellungnahme im Zuge der Diskussion um die Verankerung der Möglichkeit, ärztliche Dienste als Rufbereitschaftsdienste zu organisieren, waren vor allem von zwei Grundüberlegungen getragen. Die eine Überlegung war das Wissen darum, daß ein politischer Konsens zwischen Bund und Ländern in der Frage der Beschlußfassung des Krankenanstaltenarbeitsgesetzes nur möglich sein würde, wenn auch gleichzeitig das gesamte Paket der Neuordnung der Spitalsfinanzierung einschließlich der Regelung der ärztlichen Rufbereitschaftsdienste paktiert würde. Da mir das Anliegen, auch für die Mitarbeiterinnen der unter öffentlicher Trägerschaft stehenden Spitäler geordnete Arbeitszeitregelungen zu schaffen, von besonderer Bedeutung schien, war es für mich möglich, die Einführung der Rufbereitschaft zu befürworten. Ich habe allerdings von allem Anfang an klargestellt, daß wir in Kärnten die Ausschöpfung dieses durch das Grundsatzgesetz des Bundes geschaffenen Rahmens sehr behutsam und individuell nach den Leistungsbildern und den Anforderungen der einzelnen Spitäler und Abteilungen vornehmen werden. Gelegenheit dazu wird eine Novellierung der Kärntner Krankenanstaltenordnung im Laufe dieses Jahres genügend bieten, wobei damit auch die Einbeziehung des Kärntner

Landtages in den Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß sichergestellt ist.

Eine weitere für mich wesentliche Überlegung, der Rufbereitschaft dem Grunde nach positiv gegenüberzustehen, war die damit geschaffene Möglichkeit, die fachärztliche Kapazität unserer Krankenanstalten zielgerichtet einzusetzen. Fachärztliche Kapazität soll eben zu jenen Zeiten primär vorgehalten werden, zu denen Krankenanstalten hauptsächlich ihre Leistungen erbringen und nicht schwerpunktmäßig zu weniger arbeitsintensiven Zeiten. Mit diesem zielgerichteten Einsatz der fachärztlichen Kompetenz verbunden kann bei entsprechender Organisation des ärztlichen Dienstes auch eine Qualitätssteigerung der Patientenversorgung sein.

Welche Bedeutung ich der Qualitätssicherung im gesamten Gesundheitswesen einräume, mag auch damit bekundet werden, daß über meinen Antrag das Kollegium der Kärntner Landesregierung in der Sitzung am 14. 1. 1997 einstimmig der Einrichtung eines Fachbeirates für Qualitäts- und Integrationsaufgaben zugestimmt hat. Dieser Fachbeirat wird sowohl der Kärntner Landesregierung als auch dem Kärntner Krankenanstaltenfonds beratend zur Verfügung stehen und insbesondere die Messung und Weiterentwicklung der Leistungsqualität im Kärntner Gesundheitswesen, Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsförderung sowie die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Sicherung und Förderung der Datenqualität in der Diagnosen- und Leistungserfassung zu besorgen haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung, gezeichnet Dr. Ausserwinkler.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Damit haben wir diesen Tagesordnungspunkt erledigt. Wir kommen nun zum nächsten Tagesordnungspunkt Nummer 15:

15. Ldtgs.Zl. 14-9/27:

Bestellung in die kollegialen Schulbe-

Dkfm. Scheucher**hörden des Bundes (Landesschulrat, Vorschlag SPÖ)**

Meine Damen und Herren! Seitens des sozialdemokratischen Landtagsklubs liegt ein Bestimmungsvorschlag für eine personelle Änderung im Landesschulrat für Kärnten vor. Er ist nach dem Verhältniswahlrecht ordnungsgemäß eingebracht und ich lasse vorerst darüber abstimmen, ob Sie damit einverstanden sind, daß anstelle von Stimmzetteln mit Handzeichen gewählt wird. Wer dem zustimmt, den bitte ich jetzt um ein Handzeichen. - Das ist einstimmig so erfolgt, wir gehen also so vor.

Der Antrag selbst lautet, daß anstelle des ausgeschiedenen Ersatzmitgliedes Elternvertreter Frau Gerlinde Gaderer Herr Mag. Roland Arrich, Haselbachweg 26 in Viktring als Ersatzmitglied eines Elternvertreter bestellt wird.

Wer damit einverstanden ist, den ersuche ich ebenfalls um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so erfolgt, wie ich das feststellen darf. Damit ist Herr Mag. Roland Arrich bestellt.

Meine Damen und Herren! Wir haben die heutige Tagesordnung erledigt, wir kommen nun zur Mitteilung des Einlaufes.

Mitteilung des Einlaufes

Ich darf den Herrn Dr. Putz bitten, den Einlauf zu verlesen.

Direktor Dr. Putz:

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Der Einlauf der heutigen Landtagssitzung besteht bisher aus drei Dringlichkeitsanträgen, einer dringlichen Anfrage und acht Anträgen von Abgeordneten.

A. Dringlichkeitsanträge:

1. Ldtgs.Zl. 470-2/27:

Dringlichkeitsantrag von Abgeordneten aller drei Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Der zuständige Referent in der Kärntner Landesregierung, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ausserwinkler, wird aufgefordert, auf Basis des Österreichischen Krankenanstaltenplanes, welcher integrierender Bestandteil der Vereinbarung, die zwischen dem Bund und den Ländern über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung abgeschlossen wurde, ist, umgehend ein Kooperationsmodell dem Kärntner Landtag vorzulegen, welches einen Weiterbestand der gynäkologisch-geburtshilflichen Abteilungen der Krankenhäuser der Barmherzigen Brüder in St. Veit an der Glan und des

Deutschen Ordens in Friesach und eine optimale Versorgung der Bevölkerung auf diesem Gebiet sichert. Dies unter Nutzung vorhandener Effizienzsteigerungspotentiale. Durch diese Kooperationsvereinbarung soll sichergestellt werden, daß in den betroffenen Krankenhäusern in den jeweiligen Abteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe eine bestmögliche medizinische Versorgung der Bevölkerung und damit verbunden eine hierfür erforderliche ausreichende operative Tätigkeit sowohl auf dem Gebiet der Geburtshilfe als auch auf dem Gebiet der Gynäkologie gewährleistet wird.

Der Dringlichkeitsantrag weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Als erster zur Begründung der Dringlichkeit ist der Herr Klubobmann Sablatnig gemeldet. Ich darf ihn darauf aufmerksam machen, daß seine Redezeit fünf Minuten beträgt.

Abgeordneter **Sablatnig** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Geschätzte Damen und Herren! Das Jahr 1996 war von einer Reihe von Krankenanstaltdiskussionen in Kärnten und von einer Reihe von Anträgen gekennzeichnet, welche die

Sablatnig

politischen Parteien im Kärntner Landtag zu diesem Thema eingebracht haben. Es hat sich der Ausschuß für Familie, Soziales und Gesundheit am 24. 6. 1996 über meine Anregung entschlossen, einen Unterausschuß zu installieren. Dieser Unterausschuß hat im Rahmen von vier Ausschußsitzungen die vorliegenden Tagesordnungspunkte behandelt. Es waren im wesentlichen Anträge der Freiheitlichen Partei im Zusammenhang mit der Erweiterung der Geburtshilfe und der Gynäkologie in Spittal, ein Antrag der ÖVP betreffend die Vorlage eines Gesundheits- und Krankenanstaltenplanes, ein Antrag der ÖVP betreffend eine leistungsorientierte Spitalsfinanzierung als Modellversuch, der Antrag des F-Klubs betreffend die Schließung der Abteilung für Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenhaus St. Veit und eine Petition, die dasselbe Thema betraf, die der Herr Präsident Unterrieder vorgelegt hat.

Nach vier Unterausschußsitzungsberatungen haben wir uns auf den Beschlußtext, den der Herr Landtagsdirektor bereits vorgelesen hat, geeinigt. Wir haben uns auch darauf geeinigt, daß dieser Antrag heute im Rahmen eines Dringlichkeitsantrages dem Kärntner Landtag vorgelegt wird.

Ich möchte noch erwähnen, daß die Tagesordnungspunkte, die im wesentlichen im Unterausschuß behandelt wurden und durch die Vorlage des Krankenanstaltenplanes und Gesundheitsplanes erfüllt sind, im Ausschuß dann zurückgezogen werden, weil im wesentlichen die Materie als eine Gesamtmaterie dem Kärntner Landtag vorgelegt wird. In diesem Sinne möchte ich für unsere Fraktion mitteilen, daß wir diesem Dringlichkeitsantrag selbstverständlich die Zustimmung geben werden. *(Beifall von der ÖVP-Fraktion.)*

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Es liegt keine weitere Wortmeldung zur Begründung der Dringlichkeit vor, wir kommen also zur Abstimmung über die Dringlichkeit. Wer dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennt, den bitte ich

um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so geschehen.

Es liegt auch zum Inhalt des Antrages keine Wortmeldung vor. Wer also dem Inhalt des Antrages die Zustimmung erteilt, den bitte ich ebenso um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig so erfolgt. Ich bitte, mit den Mitteilung des Einlaufes fortzufahren.

Direktor **Dr. Putz**:

2. Ldtgs.Zl. 543-1/27:**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten des F-Klubs** mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich in Verhandlungen mit der Bundesregierung für eine sofortige Abschaffung der Krankenscheingebühr einzusetzen.

Der Dringlichkeitsantrag weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Es ist der Herr Klubobmann Dr. Strutz zur Dringlichkeit gemeldet.

Abgeordneter **Dr. Strutz** (F):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Für die Pflichtversicherten der Gebietskrankenkasse wurde praktisch über Nacht eine Krankenscheingebühr in der Höhe von 50 Schilling angeordnet. Nach den nun vorliegenden Erfahrungen ist die Einhebung der 50 Schilling in der Praxis für alle Beteiligten teurer. Der Verwaltungsaufwand, der damit verbunden wird, wird einerseits von der Gebietskrankenkasse kritisiert, andererseits sind die Abwicklungen, die mit dieser Besteuerung verbunden sind, unzumutbar. Der große Verwaltungsaufwand trifft neben den Angestellten des Arbeitsmarktservices und der Gebietskrankenkasse vor allem die Arbeitslosen besonders hart. Sie konnten früher den Krankenschein beim Gemeindeamt abholen, jetzt darf er

Dr. Strutz

für die Beschäftigungslosen nur noch beim Arbeitmarktservice in Klagenfurt oder in den Bezirksstädten ausgegeben werden. Das Arbeitmarktservice ist mit der Ausgabe der Krankenscheine ebenfalls sowohl technisch als auch personell überfordert. Darüber hinaus glauben wir, daß die Einführung dieser zusätzlichen Gebühr vor allem jene trifft, die es ohnedies nicht leicht haben, nämlich ältere Personen, die, wie wir wissen, aufgrund der zusätzlichen Besteuerungen, die auch im Belastungspaket gerade die Gruppen der Pensionisten getroffen haben, ohnedies in diesem Jahr weniger in der Brieftasche haben.

Wenn wir jetzt aus einer Berechnung erfahren müssen, daß der Verwaltungsaufwand für die Einhebung dieser neuen Gebühr fast gleich hoch ist und daß die damit beauftragten Stellen sowohl personell als auch in organisatorischer Hinsicht überfordert sind, dann kann es nur eine Konsequenz geben, daß wir nämlich an den Bundesgesetzgeber herantreten und die Abschaffung dieser unsinnigen Krankenscheingebühr verlangen. Deshalb hat unsere Fraktion auch dieses Ansinnen an die Landesregierung gestellt. Wir hoffen, daß mit der Regierungsumbildung und der Entsendung von neuen Persönlichkeiten vor allem auch im Gesundheitsbereich und im Sozialministerium ein Umdenken stattfindet, deshalb begründen wir auch die Dringlichkeit damit, bevor 1997 diese Gebühren schlagend und vorgeschrieben werden, daß wir doch noch versuchen sollten, im Rahmen des Konsultationsmechanismus mit dem Bund, der immer wieder so hoch gelobt wurde, eine Änderung zu erwirken. Ich darf vor allem die sozialdemokratische Fraktion ersuchen, unserem Dringlichkeitsantrag die Unterstützung zukommen zu lassen, nicht zuletzt deshalb, weil sich sowohl die Arbeiterkammer als auch der Österreichische Gewerkschaftsbund dafür ausgesprochen haben, diese "Skandalgebühr", wie sie von seiten der Arbeiterkammer titulierte wurde, fallen zu lassen. *(Beifall von der F-Fraktion.)*

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Als nächster zur Begründung der Dringlichkeit ist der Herr Klubobmann Dr. Ambrozy gemeldet.

Abgeordneter **Dr. Ambrozy** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte für meine Fraktion sagen, daß wir diesem Antrag die Dringlichkeit nicht zuerkennen werden. Dies vor allem deshalb, weil ganz offensichtlich aufgrund einer Situation, die jetzt auf der Bundesebene diskutiert wird und die man in eine korrekte Richtung bringen will, die Freiheitlichen wieder einmal einen Schnellschuß loslassen wollen, ohne Alternativen anzubieten, wissend, daß wir im Bereich der Krankenversicherungen auch entsprechende Einnahmen notwendig brauchen. Ich möchte gerade aus diesem Grund auch meinen, daß wir über diese Fragen einmal im zuständigen Ausschuß diskutieren sollten.

Noch einen Grund möchte ich anführen, warum wir dieser Dringlichkeit nicht zustimmen, weil wir bei der FPÖ nie genau wissen, ob das, was sie heute sagt, morgen noch gilt. Dazu möchte ich nur ein Beispiel anführen: *(Zwischenruf des Abg. Dr. Strutz.)* Der grantelnde Strutz ist das, der immer hergeht und mit ein paar Skandalisierungsversuchen sich selbst in Szene setzt, weil er sonst nicht mehr ins Fernsehen kommt. *(Zwischenrufe des Abg. Dr. Strutz und des 2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag.)* Natürlich, genau so ist es, aber wir nehmen das gelassen hin, weil man muß jede Gelegenheit nützen, um überregional in die Medien zu kommen.

Ich möchte aber noch auf einen anderen Punkt hinweisen, damit man auch weiß, warum wir hier sehr skeptisch sind. Ich erinnere mich noch sehr gut, als die FPÖ mit aller Vehemenz die Rufbereitschaft in dem Haus vor nicht allzu langer Zeit schwerstens bekämpft hat. Sie hat gesagt, das muß abgeschafft werden und darf nicht stattfinden. Ich erinnere mich aber auch daran, daß es erst etwas über ein Jahr her ist, als der Herr Kollege Strutz hier im Landtag folgende Wortmeldung abgegeben hat: Es gibt weitere Vorschläge zur Neuordnung des

Dr. Ambrozy

ärztlichen Dienstes in einen Volldienst, in einen Bereitschaftsdienst und in einen Rufbereitschaftsdienst, wie er bereits in allen europäischen Ländern gang und gäbe ist. Nur um das Einsparungspotential in diesem Bereich zu zeigen, daß nur die Umwandlung dieses Volldienstes in eine Rufbereitschaft, das heißt auf Stationen, wo es nicht unbedingt notwendig ist, daß vom Chefarzt bis hinunter zu den Turnusärzten alle Nachtdienste machen, alleine die Möglichkeit der Rufbereitschaft gegeben ist, insgesamt gleich 40 Millionen Schilling eingespart werden können. *(Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion: Hört! Hört!)*

Wenn dann die Meinungen, die einmal als gute Ratschläge hier ins Haus kommen, sich so rasch ändern wie in diesem Falle, würde ich meinen, sollten wir auch diesen Antrag eingehend im Ausschuß beraten, damit wir dann vielleicht zu einer Meinung kommen, die wir wirklich vertreten können. *(Beifall von der SPÖ-Fraktion)*

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Es liegt keine Wortmeldung zur Begründung der Dringlichkeit mehr vor. Wir kommen also zur Abstimmung über die Dringlichkeit. Wer der Dringlichkeit seine Zustimmung erteilt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand! - Der Antrag ist in der Minderheit geblieben, wobei die SPÖ-Fraktion und die ÖVP-Fraktion dagegen stimmten und daher diese Materie dem zuständigen Ausschuß zugewiesen wird! - Ich bitte Herrn Dr. Putz, in der Mitteilung des Einlaufes fortzufahren!

Direktor **Dr. Putz**:

3. Ldtgs.Zl. 366-1/27:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten des F-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. Durch Umschichtungen im Landesbudget 1997 Mittel zur Verfügung zu stellen, damit jenen Kärntner Milchbauern, welche einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ihren EU-

Konkurrenten haben, zur Linderung ihres Preisverlustes auch im Jahre 1997 ein Milchtransportkostenzuschuß gewährt wird, und

2. Verhandlungen mit den Molkereien mit dem Ziele zu führen, daß - wie im Jahre 1996 - auch von den Molkereien hiezu ein Zuschuß geleistet wird.

Der Dringlichkeitsantrag weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Als erster zur Begründung der Dringlichkeit ist der Herr Abgeordnete Pfeifenberger gemeldet!

Abgeordneter **Ing. Pfeifenberger** (F):

Hohes Haus! Herr Präsident! Herr Landesrat! Wenn ich das Protokoll des Beschlusses des Vorjahres herausnehme, dann könnte ich das eigentlich jetzt herunterlesen und genau das gleiche verlangen, was ich jetzt verlangen muß. Nachdem ja von Regierungsseite bis heute noch nichts unternommen wurde, den Milchbauern wiederum einen Transportkostenzuschuß zu gewähren, glaube ich, daß das gerechtfertigt ist, da ja der degressive Ausgleichsbetrag um 20 Groschen vermindert wurde und es dadurch für die Milchbauern zu einem weiteren Preisverlust und einem enormen Einkommensverlust kommen wird. Da es auch in den anderen Bundesländern, bitte, einen sogenannten Milchtransportkostenzuschuß ebenfalls für das Jahr 1997 gibt, möchte ich schon ersuchen, daß dies auch für die Kärntner Milchbauern wiederum notwendig ist. Dies auch, weil wir Probleme haben, weil unsere Milch ja zum größten Teil als Rohstoff nach Italien verbracht wird, die Wertschöpfung hier in Kärnten sehr gering ist und deshalb auch der Milchpreis im Vergleich zu anderen Bundesländern niedriger ist. In Vorarlberg wird zum Beispiel sehr viel veredelt und sehr viel Käse erzeugt. Die haben einen wesentlich höheren Beitrag zu diesen Transportkosten. Er beträgt in Vorarlberg 25 Groschen. Sie haben auch einen wesentlich höheren Milchpreis, weil sie eine höhere Verwertung haben, einen

Ing. Pfeifenberger

höheren Wertschöpfungserlös und damit auch einen höheren Milchpreis für die Bauern.

Ich würde auch die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei ersuchen - weil wir das voriges Jahr alle gemeinsam beschlossen haben -, daß wir heuer wiederum diesen Milchtransportkostenzuschuß für die Kärntner Milchbauern beschließen und gewähren, damit die Produktion in Kärnten in der Zukunft aufrecht erhalten werden kann und damit es auch nach dem Auslaufen der degressiven Lösung, das heißt nach dem Jahre 1998, eine Milchproduktion in Kärnten gibt. Dies weiters, damit vor allem für unsere Bergbauern und für die Grünlandbauern die Möglichkeit geschaffen wird, daß eine Einkommenssicherung und eine Existenzsicherung damit in Verbindung steht. *(Beifall von der F-Fraktion)*

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Als nächster ist zur Begründung der Dringlichkeit der Herr Abgeordnete Ramsbacher gemeldet! *(Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Bist du dafür oder dagegen?)*

Abgeordneter **Ramsbacher** (ÖVP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hoher Landtag! Hier hat die FPÖ wieder einen Antrag eingebracht, der *(Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Der gut ist!)* die Dringlichkeit eines bereits längst eingebrachten Bauernbündantrages in der Landwirtschaftskammer vielleicht noch einmal unterstreichen sollte. *(Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Ha!)* Es hat bereits am 14. Jänner bei der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer einen Antrag diesbezüglich schon gegeben, eingebracht von der Fraktion des Kärntner Bauernbundes. Ich zitiere: "Die Fraktion des Kärntner Bauernbundes stellt daher den Antrag: Die Vollversammlung möge beschließen - nachdem sich der Milcherzeugerpreis bis heute nicht erholt hat -, daß der Landeszuschuß bei Milch in Höhe von 10 Groschen pro Kilogramm Milch auch im Jahre 1997 weiter gewährt wird. Gleichzeitig wird erwartet, daß sich die Molkereien an dieser Landesaktion wiederum beteiligen."

Es ist also ganz schön, wenn wir da im Landtag auch wieder einen Antrag haben, um ihn auch weiterhin zu behandeln. Der Herr Landesrat hat bereits in der Vollversammlung zugesagt, daß diese ÖPUL-Mittel, die seitens des Bundes kommen, dieser Tage eintreffen müssen oder da sein werden, *(2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Wann genau?)* und er wieder bereit ist, diese 10 Groschen Milchtransportkostenzuschuß zu genehmigen. Daher ist es gar nicht notwendig, daß wir heute mit einem Dringlichkeitsantrag das noch einmal beschließen. *(2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Seid ihr dagegen?)* Wir können ohneweiters dann im Ausschuß noch einmal diskutieren. Es wird der Herr Landesrat schauen, so gut wie möglich jetzt auch mit den Molkereien zu verhandeln, daß dort - so, wie im vergangenen Jahr - wieder die 5 Groschen auch noch dazukommen. Wenn wir im vorhinein schon sagen, daß wir die 10 Groschen geben, dann *(Lärm im Hause)* wird sicherlich auch dort wieder die Möglichkeit bestehen, die 5 Groschen zu bekommen. *(Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Aber, bis dahin ist die Milch sauer! - Abg. Dr. Strutz, ebenfalls: Bis dahin ist die Milch sauer! - 2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Also, ihr seid gegen die Bauern! - Abg. Strutz: Gegen die Bauern! - Abg. Dipl.-Ing. Dr. Traußnig: Gut, daß die Wahl schon vorbei ist!)*

Eine Dringlichkeit für etwas, das sowieso schon beschlossen und bereits beantragt ist, ist überhaupt kein Problem! *(Lärm im Hause. - Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Bei solchen Bauernvertretern braucht man keine BSE mehr!)* Deshalb werden wir das im Ausschuß beraten.

Aber, falls ihr vielleicht noch Dringlichkeitsanträge haben wollt: Weitere neun Anträge sind auch noch offen und liegen in der Landwirtschaftskammer. Ihr könnt diese ja kopieren und wieder als "Dringlichkeitsanträge" einbringen. Ich führe sie an: Umweltprogramm für die gemeinsame Agrarpolitik; Verdoppelung der BSE-Hilfe aus nationalen Mitteln; Erhöhung der Mehrwertsteuer von 10 auf 12 %; verfassungsmäßige Absicherung der bäuerlichen Einkommen; *(Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Das kannst du dem Schüssel sagen!)* Mineralölsteuer; MÖST-Mittel sollten für das ländliche Wegenetz verwendet werden; zusätzliche EU-Mittel im Rahmen des ÖPUL-Programms; Gewerbeordnung muß Bauern bessere Erwerbsskombination ermöglichen; *(Abg. Dipl.-Ing. Gallo: Auch das kannst du dem Schüssel sagen!)* Ausnahmegenehmigung bezüg-

Ramsbacher

lich Hygieneverordnung für bäuerliche Direktvermarkter und Begutachtungsrecht der Landwirtschaftskammer respektieren. Das wären weitere Anträge - falls ihr hier keine Anträge mehr habt. Ich glaube, diese Anträge in Dringlichkeitsform hier zu verfassen, ist eigentlich unnötig. Deshalb ist die Dringlichkeit überhaupt nicht notwendig. (2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: *Die ÖVP ist gegen die Bauern!*) Wir werden, so wie es der Referent schon gesagt hat, so wie es die Landwirtschaftskammer schon vor 14 Tagen beantragt hat, natürlich versuchen, das Bestmögliche an Milchtransportkosten für unsere Kärntner Bauern auch 1997 wieder sicherzustellen. Danke! (*Beifall von der ÖVP-Fraktion. - 2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Das ist die beste Wahlpropaganda für die Gemeinderatswahl: "Volkspartei gegen Milchbauern!"*)

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Es liegt keine Wortmeldung zur Begründung der Dringlichkeit mehr vor. - Wir kommen zur Abstimmung über die Dringlichkeit. Wer dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand! - Das ist nicht die erforderliche Mehrheit! (*Lärm im Hause*) Dem Antrag wurde also die Dringlichkeit nicht zuerkannt, wobei die Fraktion der SPÖ und jene der ÖVP dagegen stimmten. Der Antrag wird dem zuständigen Ausschuß zugeleitet. Ich bitte Herrn Dr. Putz, in den Mitteilungen des Einlaufes fortzufahren!

Direktor **Dr. Putz**:

B. Dringlichkeitsanfragen:

Ldtgs.Zl. 534-3/27:

Dringlichkeitsanfrage der Abgeordneten des SPÖ-Klubs an Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Grasser mit folgendem Wortlaut:

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 19. 12. 1996, mit dem Sie aufgefordert wurden, eine Überprüfung und Neuausverhandlung der Tarife

für das Rauchfangkehrergewerbe vorzunehmen, bislang in die Wege geleitet?

Die dringliche Anfrage weist die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Bei der dringlichen Anfrage stimmen wir zuerst über die Dringlichkeit ab, wobei die einfache Mehrheit notwendig ist. Ich darf alle, die der Dringlichkeit die Zustimmung erteilen, um ein Zeichen mit der Hand bitten! - Das ist eindeutig die Mehrheit, wobei die ÖVP-Fraktion (*Abg. Dr. Strutz: Die ÖVP war dagegen!*) - das stelle ich gleich fest, schön langsam - dagegen gestimmt hat. (*Abg. Dr. Wutte: Nur keine Hektik und Panik, da herinnen!*)

Zur Begründung der Dringlichkeit erteile ich Herrn Abgeordneten Dr. Ambrozy das Wort!

Abgeordneter **Dr. Ambrozy** (SPÖ):

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! In der letzten Sitzung Anfang des Jahres hat der Landtag einhellig den Beschluß gefaßt, die Kehrtarifverordnung einer neuerlichen Verhandlung zu unterziehen. Ich möchte auf die einzelnen Argumente, die in der letzten Sitzung des vergangenen Jahres bereits vorgebracht worden sind, nicht im Detail eingehen, sondern nur in Erinnerung rufen, daß die jetzige Kehrtarifverordnung, insbesondere aufgrund der Neueinführung der Sichtprüfungen, trotz der Halbierung der Kehrverpflichtungen zu einer Erhöhung der Belastung der Bevölkerung insgesamt geführt hat. Das hat den Kärntner Landtag, und zwar alle Fraktionen des Kärntner Landtages, dazu bewogen, diesen einhelligen Beschluß hier zu fassen.

Ich würde den Referenten bitten, daß er uns heute Aufklärung gibt, welche konkreten Schritte er unternommen hat, um diesem Beschluß Rechnung zu tragen. Denn ich kann nur orten, daß die Bevölkerung hier in großer Erwartung ist, daß etwas geschieht und auch der Unmut der Bevölkerung über diese Verordnung immer größer wird. Soweit ich informiert worden bin, hat es ein Gespräch auch mit der Arbeiterkammer gegeben, das von den dortigen Vertretern als sehr arrogant und beschuldigend

Dr. Ambrozy

der Arbeiterkammer gegenüber die Bevölkerung aufzuhussen, in dieser Frage geführt worden ist und vom Referenten - soweit ich informiert wurde - keine konkreten Vorschläge für eine Veränderung gemacht worden sind.

Ich würde trotzdem bitten, daß diesem Anliegen des Kärntner Landtages großes Augenmerk entgegengebracht wird. Ich möchte - fernab von jedem Versuch, hier auch noch polemisch zu werden - den Referenten heute a) um eine konkrete Antwort bitten und b) vor allen Dingen auch darauf einzugehen, was er wirklich in den nächsten Wochen vor hat. Denn ich glaube, daß es sehr gut wäre, wenn wir auch noch vor den Wahlen zu den Kärntner Gemeinderäten hier eine konkrete Aussage der Bevölkerung gegenüber machen könnten. Das wäre im Interesse einer Klimaverbesserung im Lande sicher sehr notwendig.

Daher noch einmal: Ich ersuche Sie hier nicht nur um die Antwort, sondern auch wirklich um rasche Maßnahmen, damit man zu einem einigermaßen gerechten System der Kehrtarife in Kärnten kommt! *(Beifall von der SPÖ-Fraktion)*

Vorsitzender Dritter Präsident Dkfm. Scheucher (ÖVP):

Es liegt keine Wortmeldung zur Begründung der Dringlichkeit mehr vor. Mir liegt auch keine Wortmeldung zum Inhalt der Anfrage vor. - Ich darf daher den Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Grasser fragen, ob er die Anfrage gleich beantworten will oder ob er das schriftlich innerhalb von zwei Monaten tun will. *(LHStv. Mag. Grasser: Ich darf sie gleich beantworten!)* - Dann erteile ich Ihnen das Wort! *(2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: Der einzige, der sich getraut, dem Landtag Rede und Antwort zu stehen!)*

Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Grasser (F):

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Präsident! Ich möchte, bevor ich die Anfrage konkret beantworte, einiges vorausschicken, was in der letzten Sitzung auch gefallen ist bzw. vorgeworfen wurde.

Ich darf zum einen ganz dezidiert erklären, daß die Beispiele, die namhaft von Ihnen angeführt wurden, Herr Dr. Ambrozy, falsch sind; daß falsche Berechnungen zugrunde liegen und daß sie daher, so, wie Sie sie gebracht haben, nicht mit der Realität der Tarifverordnung, die beschlossen wurde, übereinstimmen. *(Abg. Dr. Ambrozy: Ich werde Ihnen eine Rechnung bringen, wo das belegt ist!)* Das können wir Ihnen gerne nachweisen.

Die zweite Information, noch einmal gegeben im Hinblick auf die Tarifordnung: Die Tarifordnung wurde im Zusammenhang mit der Feuerpolizeiverordnung einstimmig in der Kärntner Landesregierung beschlossen. Ich möchte darüber hinaus die Information geben, daß beide Materien (sowohl die Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung als auch die Tarifverordnung) natürlich im Hohen Haus und in den entsprechenden Ausschüssen anhängig waren, namhaft im Ausschuß für Umwelt- und Gemeindepolitik *(Abg. Dr. Ambrozy: Die Tarifverordnung auch?)* - auch die Tarifverordnung -, in den Sitzungen im Jänner. Ich kann Ihnen das mit dem Protokoll, das ich hier habe, nachweisen. *(Abg. Dr. Ambrozy: Auch die Tarifverordnung?)* Ja, genau! Im Jänner 1996 und im März 1998.

Herr Abgeordneter Kollmann, weil Sie sich gerade hier auch *..(Abg. Koncilia: Er ist krank, der Kollmann!)* Danke vielmals. Der Herr Abgeordnete Kollmann hat sich auf alle Fälle auch zu Wort gemeldet, sogar ganz konkret zum Tarifverordnungsentwurf. Frau Dr. Havranek, die auch anwesend ist, darf ich zitieren: *(Abg. Sablatnig: Was hat der Kollmann gesagt?)* - Kann ich Ihnen dann auch vorlesen! - Frau Dr. Havranek, von der Abteilung Verfassungsdienst, bringt vor, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Grasser habe sie gebeten und ermächtigt, den Verordnungsentwurf betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe im Ausschuß zu verteilen. Dieser Entwurf müßte zeitgerecht mit der Regelung der Verringerung der Zahl der Kehrunge in der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung wirksam werden und so weiter. Es folgen weitere Ausführungen. Auch Herr Abgeordneter Kollmann hat dann eine Wortmeldung zu diesem Tarifverordnungs-

Mag. Grasser

wurf abgegeben. Frau Dr. Havranek hat entsprechend aufgeklärt. Es war auch Albin Gaggl als Innungsmeister entsprechend im Ausschuß anwesend und hat darauf aufmerksam gemacht. Dr. Krainer von der Abteilung Bau- und Straßenrecht hat laut Protokoll dieses Ausschusses berichtet und den verteilten Entwurf der Tarifverordnung dem Ausschuß vorgestellt, meine sehr geehrten Damen und Herren. (*Abg. Dr. Strutz: Da haben sie geschlafen!*) Offensichtlich haben sie es nicht entsprechend mit Obacht verfolgt. (*Lärm im Hause.*) Die Tarifreform! Abgordneter Krainer hat - ich könnte es auch vorlesen - alles vorgestellt, es ist in jedem Fall protokollanhängig. Nur zur Klarstellung, weil man hier zuletzt in der Sitzung den Eindruck erweckt hat, daß das Hohe Haus von dieser Tarifordnung nicht informiert worden wäre, darf ich weiters bekanntgeben, daß es ein Begutachtungsverfahren gegeben hat. Ein Begutachtungsverfahren, meine sehr geehrten Damen und Herren, wo der Klub der sozialdemokratischen Fraktion ebenfalls eingebunden war und keine Stellungnahme dazu abgegeben hat. Ich denke einmal, Begutachtung ist dazu da, um Kritik zu äußern. Auch die entsprechenden Debatten im Hohen Hause sind dazu da, um Kritik zu äußern. Ich muß feststellen, daß das weder in der Begutachtung noch im Ausschuß im Hohen Hause, tatsächlich weder von den Sozialdemokraten noch von der Fraktion der ÖVP noch von der Freiheitlichen Fraktion, erfolgt ist. Das heißt offensichtlich, wenn man Einwendungen nicht erhebt, gibt es durchaus aus meiner Sicht die Zustimmung zu den Materien. Ich darf auch dem Präsidenten des Gemeindebundes sagen, daß der Gemeindebund - weil er gesagt hat, er war ebenfalls nicht informiert - in die Begutachtung natürlich mit einbezogen war und daß es auch vom Gemeindebund keine negative Stellungnahme mit all den entsprechenden Kritikpunkten, wie sie angeführt wurden, gegeben hat. Ich ersuche Sie, das zu hinterfragen oder so wie ich das Protokoll der Ausschußsitzung Ihnen vorgelegt habe, kann ich auch alle anderen Dinge schriftlich belegen und nochmals betonen, daß beides in der Kärntner Landesregierung auch einstimmig beschlossen wurde. Ich darf jetzt zum Inhalt der Ausführungen kommen.

Die Änderung der Kehrtarifordnung hat dazu geführt, daß die auf dem alten System der lichten Querschnittsflächen der Rauchfänge aufgebaute Tarifordnung eben eine völlige Neugestaltung erfahren hat, auch vom System her eine völlige Neugestaltung vorgenommen wurde und Vorgabe für die Verhandlungen mit der Rauchfangkehrerinnung und mit der Arbeiterkammer, die gemeinsam bei mir an einem Tisch gesessen sind, waren. Es hat auch den Vorwurf gegeben, daß das ein Schnellschuß war. Ich darf auf die einschlägigen Ausführungen des Abgeordneten Schiller im Hohen Hause hinweisen, der gesagt hat: Es hat eine sehr lange Vorgeschichte gegeben und bereits seit 1993 haben die Diskussionen um diese Novelle begonnen. Ich weiß also nicht, was der Klubobmann der SPÖ als Schnellschuß bezeichnet. (*Abg. Dr. Ambrozy: Die Feuerpolizeiordnung!*) Vorgabe für die Verhandlungen mit der Rauchfangkehrerinnung waren, daß mit Ausnahme der zentralen Gasheizungsbesitzer sämtliche Konsumenten aufgrund der verringerten Zahl der Kehrungen eine Verbilligung des Tarifes zu erfahren haben. Losgelöst von der völligen Umstrukturierung der Kehrtarife und von diesen getrennt zu betrachten ist die neu eingeführte Verpflichtung des § 24 Abs. 1 Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, die Sie einstimmig hier im Hohen Hause beschlossen haben, für die der Kollege Haller verantwortlich zeichnet, wonach der Rauchfangkehrer einmal jährlich, anlässlich einer ohnedies durchzuführenden Reinigung der Feuerungsanlage, eine Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu unterziehen hat, wobei dieser Sichtprüfung auch die Lagerung der Brennstoffe unterliegt. Diese neu eingeführte jährliche Sichtprüfung kann aus meiner Sicht nicht mit in die Tarifreform einbezogen werden, da es sich um eine völlig neue Art einer Aufgabe handelt, welche erst durch diese Gesetzesnovelle, für die der Kollege Haller verantwortlich zeichnet, dem Rauchfangkehrer frisch übertragen wurde und vorher im Aufgabenbereich der Gemeinde stattgefunden hat. Ich darf noch einmal vor Augen führen, daß Sie zuletzt maßgeblich auch die Sichtprüfung - die jährliche - kritisiert haben. Ich möchte noch einmal betonen, - Sie müssen lesen, was Sie damals gesagt haben -

Mag. Grasser

daß das offensichtlich auch die Kritik am eigenen Referenten war. Ich darf berichten, daß auch der Kollege Haller diesen Veränderungsbedarf des Hohen Hauses, den Auftrag des Hohen Hauses, tatsächlich eingesehen hat und bereits eine Reform seines einschlägigen Gesetzeswerkes durchführen läßt. Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß die Reform der Kehrtarife auf einigen Grundlagen beruht:

1. Verringerung der Zahl der Kehrunge n pro Jahr
2. Verbilligung der Kehrtarife im Hinblick auf die Gesamtjahreskosten für den Konsumenten
3. - Was wahrscheinlich ein gemeinsames Anliegen ist - Sicherung von 70 Arbeitsplätzen im Rauchfangkehrergewerbe, die ansonsten verloren gingen.
Wir haben in ganz Kärnten 200 Beschäftigte in der Rauchfangkehrerbranche und es ist natürlich so, nachdem wir hier quasi eine monopolartige Situation haben, daß die Tarifordnungen einen unmittelbarer Eingriff in die Einkommenssituation bedeuten und damit auch beschäftigungswirksam sind - also der Spagat Tarif auf der einen Seite, Sicherung der Beschäftigung der Arbeitnehmer, auf der anderen Seite.
4. Durchschaubare Tarifstrukturen, welche für den Konsumenten nachvollziehbar sind, zu erreichen.
5. Verzicht der Rauchfangkehrer auf Erhöhungen der Kehrtarife nach dem alten System für die Jahre 1996/97. Es hat also keine Tarifanpassung, auch nicht eine Inflationsbereinigung in den Jahren 1996 und 1997 gegeben.
6. Umstellung der Tarife auf die Art des Brennstoffes aus Umweltschutzgedanken.

Aufgrund der Gespräche, in die der Kärntner Gemeindebund, Herr Präsident, die Kammer für Arbeiter und Angestellte, die Wirtschaftskammer Kärnten und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Kärnten eingebunden war, ist es gelungen, eine Lösung zu erzielen, die für sämtliche Konsumenten eine Verbilligung erbrachte, wobei lediglich

nachstehende Gruppen von dieser Verbilligung ausgenommen sind:

Es handelt sich um eine Gruppe der Wochenendhausbesitzer, wo ich davon ausgehe, daß es der sozialdemokratischen Fraktion vor allem kein Anliegen sein wird, die Wochenendhausbesitzer deutlich zu entlasten. Ferner um die Gruppe der Besitzer von zentralen Gasfeuerungsanlagen, wobei hier zu betonen ist, daß die wesentlich größere Gruppe der Besitzer von Gas-Etagenheizungen nicht erfaßt ist, das heißt, dort gibt es Verbilligungen, die ich Ihnen im folgenden auch vortragen darf.

Das erste Berechnungsbeispiel, das ich Ihnen mitgebracht habe: Ein Rauchfang mit festen Brennstoffen. Nach dem alten Kehrtarif war in der Tarifposition A mit Gesamtkosten von 501,90 Schilling zu rechnen. Der neue Tarif hat im Jahr bezogen für die Bevölkerung Kosten von 476,- Schilling verursacht, das ist also eine Verbilligung von 5,2 Prozent. (*Abg. Dr. Ambrozy: Halbe Leistung!*)

Tarifposition B:- Mir geht es einmal darum, Ihre falschen Behauptungen, das ist ja offensichtlich nicht das einzige was falsch ist, bei der sozialdemokratischen Fraktion, da auf den Tisch zu legen. (*Beifall von der F-Fraktion.*)

Zweiter Punkt Tarifposition B: Kosten bei einem Rauchfang mit festen Brennstoffen 569,80 Schilling, neue Gebühr 556,- Schilling, das ist eine Verbilligung von 2,4 Prozent.

Tarifposition C: 709,50 Schilling alter Kehrtarif, 556,- Schilling neuer Kehrtarif, Verbilligung 21,6 Prozent.

Nächstes Beispiel: Rauchfang, Zentralheizung, Energieträger Öl: alter Kehrtarif 571,10 Schilling bei Tarifposition A, neuer Kehrtarif 476,- Schilling, das heißt eine Verbilligung von 16,7 Prozent.

Tarifposition B: alter Kehrtarif 640,30 Schilling, neuer Kehrtarif 556,- Schilling, Verbilligung 13,2 Prozent.

Tarifposition C: alter Kehrtarif 752,80 Schilling, neuer Kehrtarif 672,- Schilling, Ermäßigung 10,7 Prozent.

Drittes Berechnungsbeispiel: Zentralheizung, bis vier Geschosse eines Gebäudes plus Zuschlag für die Sommerabmeldung: alter Kehrtarif 376,40 Schilling, neuer Kehrtarif 366,- Schilling, Verbilligung von 2,8 Prozent (*Abg.*

Mag. Grasser

Dr. Ambrozy: Aber für die halbe Leistung!) Herr Abgeordneter, Sie werden sich die Beispiele anhören müssen und ich ersuche Sie, vielleicht zuzuhören, nachdem Sie das letzte Mal dauernd falsch gerechnet haben. Sie könnten hier ein bißchen lernen, wie man richtig rechnet, Herr Abgeordneter! (*Abg. Dr. Ambrozy: Jede Fraktion hat das erkannt, nur Sie nicht!*) Ihr könnt es nicht rechnen, weil es nachweisbar ist. Sowohl der Abgeordnete Ferlitsch als auch Ambrozy haben falsche Beispiele gebracht. (*Vorsitzender Dritter Präs. Dkfm. Scheucher: Am Wort ist der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!*) Ihr nehmt es mit Originalberechnungen und anderen Originalstücken nicht so ernst. (*Abg. Dr. Ambrozy: Es ist egal wieviel der Benzin kostet, wenn man immer um 100 Schilling tankt.*) Herr Abgeordneter, ich gehe davon aus, daß Sie zu Ihren Worten, die nicht so lange her sind, auch stehen können, hoffe ich zumindest, was aber nicht ganz sicher ist bei Ihnen, davon gehe ich einmal aus. (*Abg. Dr. Ambrozy: Sie haben 1 1/2 Monat gebraucht*) Zum zweiten versuche ich, Ihnen jetzt darzulegen, wie die Sachlage tatsächlich ist. Wenn Sie keinen Wert auf die Anfragebeantwortung legen, dann hätten Sie die Anfrage gar nicht stellen müssen. (*Lärm im Hause.*)

Viertes Berechnungsbeispiel: Zentralheizung, Gas, enger Fang bis vier Geschosse ohne Zuschlag, mit Sommerabmeldung: alter Kehrtarif 250,- Schilling, neuer Kehrtarif 168,- Schilling.

Die angeführten Rechenbeispiele zeigen, daß der Grundsatz der neuen Kehrtarifreform äußerst streng durchgehalten wurde und in seiner Gesamtreform auch nicht durchbrochen wurde. Die Verteuerung, die es bei den Gas-Zentralheizungsanlagen gibt, das ist zuzugestehen, fällt aus unserer Sicht nicht so enorm ins Gewicht, wenn man weiß, daß es in Summe 110.000 Kehrpflichtige Objekte im Lande gibt. Ich möchte noch einmal betonen, unser Anliegen war es, in Kärnten den bestehenden 54 Rauchfangkehrerbetrieben - und es ist der zweite Punkt Ihrer Kritik - ich bin davon ausgegangen, daß es für die Bevölkerung zumutbar sein sollte - aus meiner Sicht - wenn sie im Vergleich zum Status quo vor der Reform im großen und

ganzen zu 90 oder 95 Prozent der Bevölkerung eine Verbilligung erfahren. Wenn Sie die Position vertreten und sagen, man sollte, weil die Kehrunge halbiert wurden, auch im Prinzip den Tarif halbieren, das heißt also die Einkommens..... (*Abg. Dr. Ambrozy: Keine Unterstellung!*) Nein ich sage nur, das ist die Frage, wie man die Diskussion führt. Ich glaube, daß man beides natürlich argumentieren kann. Ich bin davon ausgegangen und es war damals tatsächlich das Ziel dieser Reform - mit Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer und allen an einem Tisch besprochen - hier keine Anhebung zu erreichen, sondern wenn es geht, in Summe, für die allermeisten Haushalte, eine Verbilligung. Ich kann heute, hier, noch einmal betonen, vor dem Hintergrund aller Berechnungen, die wir gemacht haben, daß es in mehr als 90 Prozent aller Haushalte tatsächlich eine Verbilligung gibt, im Vergleich zum Status quo vorher, wobei ich bitte, die Sichtprüfung außer acht zu lassen. (*Abg. Dr. Ambrozy: Aber die kostet ja etwas!* - *Abg. Schiller: Das ist nicht einmal dem Stangl aufgefallen!*) Deswegen rechne ich es Euch heute vor. Ich werde dann auch berichten, was man weiterhin machen kann, wobei ich betonen möchte, die Sichtprüfung wurde bei diesen Berechnungen außer acht gelassen. Die Sichtprüfung habe ich außer acht gelassen, weil sie eine neue gesetzliche Grundlage ist, die nicht mit der Tarifreform unmittelbar zusammenhängt, vorher Gemeindeangelegenheit war und jetzt den Rauchfangkehrern als zusätzliche Aufgabe aufgebürdet wurde, wofür es eine Abgeltung geben soll. Ich darf aber berichten, daß der Kollege Haller sinnvollerweise - auch aus meiner Sicht - die Sichtprüfung jetzt so regeln will, daß man sie nur alle drei Jahre einmal vornehmen sollte. Das heißt, er sieht also ein, (*Abg. Dr. Ambrozy: Haller ist einsichtig!*) daß es Handlungsbedarf gibt. Ich bin ja auch gleich bei der Einsicht. Mir ist es also weiters darum gegangen, den bestehenden 54 Rauchfangkehrerbetrieben und 200 Beschäftigten weiterhin diese Beschäftigung auch abzusichern.

Von den Betrieben lag klar auf dem Tisch, daß 70 Arbeitsplätze gefährdet wären, wenn man diese Schwellen unterschreitet, die wir ohnehin erreicht haben. Wir haben in Summe eine wirkliche Systemreform erreicht. Wir haben die Zu-

Mag. Grasser

schläge von zehn auf drei reduziert, haben kärntenweit dem Konsumenten jährlich auf ein Jahr gerechnet 15 Millionen Schilling erspart und jeder Rauchfangkehrerbetrieb hat im Durchschnitt von einem sich bisher aus den Kehrtarifen bisher ergebenden Umsatz von 1,4 Millionen Schilling jährlich zirka 240.000 Schilling an Umsatzeinbußen hinzunehmen. Das ist die Realität nach unseren Berechnungen, abstrahiert von der Sichtprüfung. (Abg. Dr. Ambrozy: *Ist das mit oder ohne Sichtprüfung?*) Ohne Sichtprüfung. (Abg. Dr. Ambrozy: *Was bringt die an Umsatzsteigerung?*) Das ist eine neue Aufgabe für den Rauchfangkehrer, die von Ihnen beschlossen wurde. (Abg. Dr. Ambrozy: *Was bringt sie an Umsatzsteigerung?* - Abg. Dr. Strutz: *Wir haben kein Seminar, in dem man rückfragt!* - Abg. Dr. Ambrozy: *Mir geht es um die Bürger!*) Ich habe den Auftrag des Hohen Hauses trotzdem sehr ernst genommen und es hat mehrere Besprechungen gegeben. Weil Sie gesagt haben, es war nicht sehr konstruktiv oder ein etwas einseitiges Gespräch, kann ich aus meiner Sicht nur sagen, (Abg. Dr. Ambrozy: *Ich war nicht dabei, ich habe es nur gehört!*) - ich sage es auch deswegen - ich habe lediglich der Vertretung der Arbeiterkammer den Vorwurf gemacht, Parteipolitik zu betreiben, weil alle diejenigen, die dort beim Konsumentenschutz angerufen haben, die Auskunft erhalten haben, sie sollen bei mir anrufen und sie sollen sich an mich wenden, weil ich der zuständige Referent wäre. Man hat nicht darauf hingewiesen, daß es sich um eine Verordnung des Landeshauptmannes Dr. Christof Zernatto handelt, weil wir dabei in der mittelbaren Bundesverwaltung sind. Man hat nicht auf den einstimmigen Regierungsbeschluß und nicht auf die Sichtprüfung hingewiesen, welche in den Zuständigkeitsbereich Dr. Haller fällt. Deswegen habe ich für mich in Anspruch genommen zu sagen, wenn man schon konkret ad personam Regierungsmitglieder anführt, von seiten der Arbeiterkammer sagen soll, wer wofür zuständig ist. (Abg. Dr. Ambrozy: *Wer hat die Tarifordnung in der Regierung eingebracht?*) Der Kollege Haller und meine Wenigkeit. (Zwischenrufe der Abg. Dr. Ambrozy, Koncilia und Dr. Großmann.) Und der Landeshauptmann steht sogar auch drauf! (Abg. Dr. Großmann: *Da gehören euch einmal die Leviten gelesen!* - Weitere leb-

hafte Zwischenrufe von der SPÖ-Fraktion. - Vorsitzender: Er darf reden! Er kann die Frage beantworten. - Abg. Dr. Wutte: Aber so ein Geschwafel! - Vorsitzender: Herr Abgeordneter Wutte, jetzt bin ich am Wort! - Abg. Dr. Wutte: Was haben wir für eine Redezeit, Herr Präsident - Vorsitzender: Das ist ja unglaublich! Jetzt bin ich am Wort! - Weitere lebhaftige Zwischenrufe im Hause. - Abg. Dr. Strutz: Herr Präsident, zur Geschäftsordnung, bitte! - Vorsitzender: Bitte zur Geschäftsordnung, Herr Abgeordneter Dr. Strutz.)

Abgeordneter Dr. Strutz (F):

Herr Präsident, ich ersuche, Herrn Abgeordneten Dr. Wutte für die Aussage, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Grasser führe hier Geschwafel, einen Ordnungsruf zu erteilen. (*Heiterkeit und Lärm im Hause. - Beifall von der ÖVP-Fraktion. - Abg. Dr. Ambrozy: Das ist ein Zeichen, daß der Wutte recht hat!* - Vorsitzender: *Herr Klubobmann, ich kann mir das bis zur nächsten Sitzung überlegen, ob ich einen Ordnungsruf erteile oder nicht. Der Landeshauptmann-Stellvertreter Grasser ist am Wort und ich bitte ihn, fortzufahren. Ich ersuche das Hohe Haus wirklich um entsprechende Aufmerksamkeit!* - Weitere lebhaftige Zwischenrufe im Hause. - Vorsitzender: *Bitte, Herr Landeshauptmann.*)

Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Grasser (F):

Um das in aller Kürze abzuschließen: Ich habe den Auftrag des Hohen Hauses trotzdem ernst genommen und mir war es ein Anliegen, Ihnen einmal tatsächlich zu berichten, wie die Berechnungsbeispiele aussehen. Ich habe in den Gesprächen mit Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer beiden vermittelt, daß es der Wunsch des Hohen Hauses mit Beschluß aller drei Fraktionen ist, diese Tarifreform noch einmal zu überarbeiten. Ich habe mitgeteilt, daß es Ihre Ansicht ist, daß die Tarifgestaltung wesentlich zu hoch ist und daß die Belastung der Bevölkerung offensichtlich nicht zumutbar ist. Ich habe mir das noch einmal in Ihren Redebeiträgen angesehen. Das war der eindeutige Tenor, den ich mitnehmen konnte.

Mag. Grasser

Ich habe daher meine Abteilungen, Gewerbeabteilung und Dr. Kreiner von der Abteilung 8 B, beauftragt, eine Reform vorzubereiten. Ich werde diese innerhalb eines Monats dem Hohen Hause als Bericht vorlegen.

Ich ersuche, diese Beispiele, welche ich heute gebracht habe, wirklich noch einmal ernsthaft zu hinterfragen, weil es wirklich in concreto darum geht, wenn wir die Tarife wesentlich reduzieren, werden 70 Mitarbeiter auf der Straße stehen. Ich habe daher auch noch einmal ersucht, daß von der Innung der Rauchfangkehrer eine Information auch an alle drei Klubs gegeben wird, damit man sich in der Sache detailliert damit beschäftigt, weil vieles dranhängt: die Existenz von 54 Betrieben und von 200 Mitarbeitern. (2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: *Wir werden eine Rauchfangkehrerstiftung machen!*)

Es wird Ihnen dieser Reformvorschlag als Bericht innerhalb eines Monats präsentiert, und zwar auch mit den möglichen Auswirkungen und den weiteren Verbilligungen, die sie hätte, wobei ich darauf aufmerksam machen darf, daß sowohl die Innung sagt, es wäre unzumutbar, als auch die Mitarbeiter dieser Überzeugung sind. Ich werde aber dem Auftrag des Landtages Folge leisten und Ihrem Wunsch entsprechend diesen Bericht innerhalb eines Monats vorlegen. (Beifall von der F-Fraktion. - 2. Präs. Dipl.-Ing. Freunschlag: *Er nimmt den Auftrag des Landtages ernst!* - Abg. Dr. Ambrozy: *Zur Geschäftsordnung!* - Vorsitzender: *Zur Geschäftsordnung Dr. Ambrozy.*)

Abgeordneter **Dr. Ambrozy** (SPÖ):

Herr Präsident, ich beantrage, über diese Anfragebeantwortung eine Debatte durchzuführen.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Wenn der Antrag über eine Debatte gestellt wird, und das ist damit der Fall, muß darüber abgestimmt werden, wobei die einfache Mehrheit zählt. Wer also dem Antrag des Klubobmannes Dr. Ambrozy seine Zustimmung erteilt, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist eindeutig die Minderheit, wobei

die FPÖ- und ÖVP-Fraktion dagegen stimmten. (Abg. *Koncilia*: *Das ist sehr interessant für die Bevölkerung! Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter sagt die Unwahrheit und der Landtag will darüber nicht diskutieren!* - Abg. Dr. Strutz: *Herr Präsident, bitte!*) Meine Damen und Herren, ich bitte Sie wirklich um etwas Mäßigung! (Abg. *Koncilia*: *Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter spricht die Unwahrheit!* - Abg. Dr. Ambrozy: *Das kann ich beweisen?* - Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.) Ich bitte um Mäßigung! Dieser Tagesordnungspunkt ist abgeschlossen, weil das Ergebnis der Abstimmung zum Kenntnis zu nehmen ist. Ich bitte Sie, das auch als Demokraten, welches Wort Sie immer wieder in den Mund nehmen, zum Kenntnis zu nehmen. (Beifall von der F-Fraktion. Abg. *Koncilia*: *F und ÖVP Klagenfurt funktioniert schon!*)

Ich bitte den Dr. Putz, mit den Mitteilungen fortzufahren.

Direktor **Dr. Putz**:

C. Anträge von Abgeordneten:

1. Ldtgs.Zl. 540-1/27:**Antrag der Abgeordneten des SPÖ-Klubs** mit folgendem Wortlaut:

(*Weitere lebhaftes Zwischenrufe im Hause.* - Abg. *Koncilia*: *Zur Geschäftsordnung, Herr Präsident!* - Vorsitzender: *Zur Geschäftsordnung, Herr Abgeordneter Koncilia.*)

Abgeordneter **Koncilia** (SPÖ):

Herr Präsident, ich beantrage die Einberufung einer Obmännerkonferenz.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Eine Obmännerkonferenz wird beantragt, die halten wir ab. Ich unterbreche die Sitzung auf zehn Minuten.

(*Die Sitzung wird von 17.36 bis 17.47 unterbrochen.*)

Dkfm. Scheucher

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Hoher Landtag! Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort und ich bitte Herrn Dr. Putz, mit den Mitteilungen des Einlaufes fortzufahren.

Direktor **Dr. Putz**:

Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! (*Abg. Hinterleitner: Ist die Beschlußfähigkeit überhaupt gegeben?*)

C. Anträge von Abgeordneten:

1. Ldtgs.Zl. 540-1/27:

Antrag der Abgeordneten des SPÖ-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, auf europäischer Ebene sich dafür einzusetzen, daß in allen Mitgliedsstaaten der EU für die Herstellung von Schokolade ausschließlich Kakaobutter als pflanzliches Fett Verwendung findet.

Zuweisung: **Ausschuß für Europa- und Föderalismusfragen**

2. Ldtgs.Zl. 542-1/27:

Antrag der Abgeordneten des ÖVP-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, in Verhandlungen mit der Wirtschaftskammer Kärnten und dem WIFI mit der Zielsetzung zu treten, daß gemeinsam ein Gewerbe-BORG errichtet und betrieben wird.

Zuweisung: **Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuß**

3. Ldtgs.Zl. 185-14/27:

Antrag der Abgeordneten des F-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Entwurf des Bezügegesetzes in der Form vorzulegen, wonach folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Übergang zu einer leistungsbezogenen Besoldung,
2. Angemessenheit der Bezüge,
3. Vermeidung von ungerechtfertigten Doppelbezügen,
4. Abschaffung der Abfertigungsregelung,
5. Abschaffung der Politikerpensionen,
6. Eingliederung in das Pensionssystem des ASVG.

Zuweisung: **Ausschuß für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten**

4. Ldtgs.Zl. 544-1/27:

Antrag der Abgeordneten des F-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Museum Völkermarkt (Abwehrkämpferdokumentation) durch das Land Kärnten zu übernehmen und als Expositur des Landesmuseums zu führen.

Zuweisung: **Finanz- und Wirtschaftsausschuß**

5. Ldtgs.Zl. 545-1/27:

Antrag der Abgeordneten des F-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesundheitsreferent wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß künftige Prämienzahlungen an leitendes Krankenhauspersonal, welche Anreize schaffen, an der Qualität der Patientenbetreuung zu sparen, nicht genehmigt werden.

Zuweisung: **Ausschuß für Familie, Soziales und Gesundheit**

Dr. Putz

6. Ldtgs.Zl. 546-1/27:

Antrag der Abgeordneten des F-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit der Kärntner Gebietskrankenkasse die Zustimmung zur Neuschaffung einer Planstelle für einen Augenarzt in Althofen sicherzustellen.

Zuweisung: **Ausschuß für Familie, Soziales und Gesundheit**

7. Ldtgs.Zl. 547-1/27:

Antrag der Abgeordneten des ÖVP-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Mittel aus der Mineralölsteuer entsprechend der Bedeutung des ländlichen Wegenetzes für das ländliche Wegenetz heranzuziehen.

Zuweisung: **Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft unter Beiziehung des Ausschusses für Straßen- und Verkehrspolitik**

8. Ldtgs.Zl. 548-1/27:

Antrag der Abgeordneten des F-Klubs mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit der Ärztekammer und der Kärntner Gebietskrankenkasse die Zustimmung zur Neuschaffung von Planstellen für je einen Kinder- bzw. Frauenarzt und einen Facharzt für Innere Medizin in Feistritz an der Drau sicherzustellen.

Zuweisung: **Ausschuß für Familie, Soziales und Gesundheit**

Soweit der Einlauf der heutigen Landtagssitzung.

Vorsitzender Dritter Präsident **Dkfm. Scheucher** (ÖVP):

Meine Damen und Herren! Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt. Ich darf damit die Sitzung schließen.

Ende der Sitzung: 17.51 Uhr